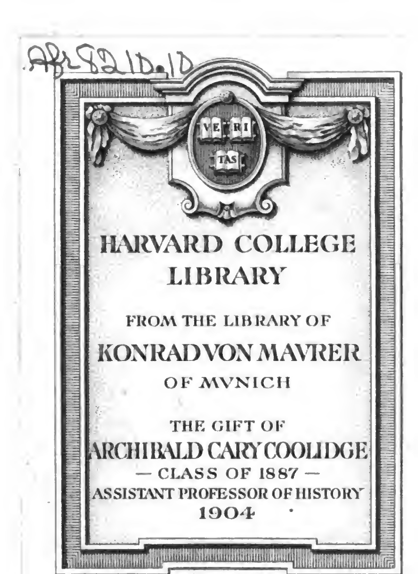
Die südafrikanis... republiken

M. Hans Klössel




Afr 8210.10
VE RI TAS
HARVARD COLLEGE
LIBRARY
FROM THE LIBRARY OF
KONRAD VON MAVRER
OF MVNICH
THE GIFT OF
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
— CLASS OF 1887 —
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
1904

Die neue Aufl. erschienen 1890:

Doch dort überein-stimmend Seitenziffern der Bogenanfänge und Schlüsse betr. bis p. 202. da nachdem hier noch 4. Seiten, dort 32. Seiten folgen. D. Vorwort ist dasselbe geblieben.

Die Südafrikanischen Republiken.

Buren-Freistaaten.

Geschichte und Land der Buren

für

Deutschlands Export

und Auswanderung.

Staats- und Handels-Verträge. Gesetze.
Passage und Fracht: Hamburg-Lorenzo-Marques i. d. Delagoa-Bai 2c.
Transit- und Einfuhr-Zölle.

Nach zuverlässigen und amtlichen Quellen des Reichsamtes des Innern in Berlin

bearbeitet von

M. Hans Klössel.

Mit einer Karte von Süd-Afrika.



Leipzig, Roßplatz 16
Verlag von Eduard Heinrich Mayer.
(Einhorn & Jäger.)
1888.

Vorwort.

Südafrika hat für nicht wenige Völker der Erde eine hervorragende Bedeutung erlangt. Hier allein ist es der europäischen Kolonisation bisher möglich gewesen, an afrikanischen Gestaden festen Fuß zu fassen. Hier hat sich das Volk der weißen Afrikaner gebildet, welches auf seine afrikanische Abstammung stolz ist und sein Vaterland leidenschaftlich liebt, welches, wohlbegabt an Leib und Geist, christliche Bildung und Sitte hochhält, dabei sich zusehends schnell vermehrt, und berufen erscheint, eine hohe Bedeutung für die Zukunft des ganzen Erdtheils zu erlangen.

Bisher waren die Sympathien des deutschen Volkes meist gegen die Buren, weil man die Verhältnisse zu wenig kannte. Es soll daher an erster Stelle unsere Aufgabe sein, den Deutschen über die politischen Vorgänge in den beiden Burenfreistaaten (der Südafrikanischen Republik und dem Oranje-Freistaat) zu unterrichten. Aus diesem geschichtlichen Überblick werden wir auch hinreichend ersehen können, daß die bisherige deutsche Politik der Nichteinmischung in die südafrikanischen Händel fest einzuhalten ist. Der afrikanische Bur liebt seine Unabhängigkeit und bringt Jedem Mißtrauen entgegen, der sich in seine Angelegenheiten zu mischen sucht. Andererseits aber würde es, im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung deutscher Kolonisation in jener Gegend von großem Werthe sein, wenn wir uns von den Erfahrungen jener Afrikaner leiten ließen, die seit mehr als 200 Jahren an der Aufgabe, Afrika der Kultur zu erschließen, so erfolgreich arbeiten und dabei die richtige Stellung zur farbigen Bevölkerung gefunden haben.

Beide Freistaaten tragen die Bedingungen der Lebensfähigkeit und der Fortentwickelung in sich, und mit Sicherheit darf man voraussagen, daß ganz Südafrika, soweit es von den Buren und Engländern gegenwärtig beherrscht wird, im Laufe der Zukunft dem Buren-Element, wenn auch modifizirt, veredelt durch europäische Kultur, zufallen wird.

Die Republiken sind aber bei der sie stets bedrohenden Englischen Macht instinktiv darauf hingewiesen, sich an eine andere Macht anzulehnen. Diese Macht kann für jetzt und die Zukunft nur das Deutsche Reich sein. Das ganze Buren-Element Südafrikas hat die kolonialen Bestrebungen Deutschlands in seiner Nachbarschaft mit Zustimmung betrachtet und wird auch eine weitere Ausbreitung neidlos dulden, je mehr Deutschland den Buren alles Mißtrauen darüber nehmen kann, als ob sie für ihre mühsam errungene Selbstständigkeit von deutscher Seite etwas zu fürchten hätten. Einen erfreulichen Beweis der Zustimmung für deutsche Einwanderung von Seiten der Buren finden wir bereits in einer der neueren Nummern einer maßgebenden Zeitung der Südafrikanischen Republik. Die in Pretoria erscheinende „Volksstem" erklärt, indem sie nach Vollendung der Delagoabai-Eisenbahn die wahrscheinliche Vermehrung deutscher Einwanderung in Betracht zieht, daß es für die Republik entschieden besser sei, eine vermehrte Einwanderung von Deutschen zu erhalten, als eine solche von Engländern oder Irländern, denn überall, wo Deutsche das Land beackern, könne man sich überzeugen, wie deutscher Fleiß den Werth des Landes zu steigern wisse. Es sei dies um so natürlicher, als dort der Deutsche sich als Ackerbauer niederlasse, während die Engländer zumeist Abenteurer seien, welche nur die Entdeckung von Gold nach der Republik locke.

Für eine direkte Handelsverbindung Deutschlands mit jenen Ländern spricht die sich überall zeigende Kauflust für deutsche Waaren, welche bedeutend gefördert werden könnte, wenn zunächst mehr Angebot unserer Waaren sich bemerkbar machen wird und das Prinzip strenger Reellität jederzeit leitender Grundsatz bleibt. Jetzt ist die Südafrikanische

Republik durch eine zum großen Theile mit deutschem Gelde erbaute Eisenbahn mit der See verbunden, und die Schätze dieses Landes können mit Hülfe fremdländischen Kapitals gehoben werden. Für solche Unternehmungen muß sich der Geldmarkt der ganzen Welt interessiren.

In der benachbarten Schweiz zeigt sich bereits eine Unternehmungslust, die besondere Beachtung verdient. Auf Anregung der Ostschweizerischen geographisch-kommerziellen Gesellschaft in St. Gallen hat sich eine Schweizerisch-Südafrikanische Exportgesellschaft gebildet, um Handelsbeziehungen mit der Südafrikanischen Republik und den ihr benachbarten Ländern anzuknüpfen!

Wenn es uns gelingen sollte, einen erheblichen Theil der großen, nach Nord- und Süd-Amerika sich wendenden Auswanderermassen nach jenen südafrikanischen Republiken zu lenken, dann würde dort in kurzer Zeit Deutschlands Einfluß mächtig steigen und unser Handel einen ungeahnten Aufschwung nehmen. Wir werden uns allerdings niemals der Täuschung hingeben dürfen, daß diese schönen Länder einmal Theile Deutschlands werden könnten; dies wird ebensowenig geschehen, wie sie jemals einen Theil Englands bilden werden. Deutsche Sprache und Bildung, deutsches Wesen und deutsche Sympathien jedoch können wir dort zur Geltung bringen!

Die Entdeckung und Ausbeutung der Diamanten- und Goldfelder und der mannigfachen anderen Mineralien, welche an vielen Stellen dort offen zu Tage treten, hat eine Menge Leute in's Land gezogen und Tauschwerthe von fabelhafter Höhe geschaffen; für fleißige deutsche Landleute sind fast unbegrenzte fruchtbare Landstrecken vorhanden, und überall ist hinreichend Wasser zu finden. (Nach der D. K. Z.)

Zweifellos dürfte gegenwärtig der passendste Zeitpunkt sein, die Aufmerksamkeit der Deutschen auf jene Republiken zu lenken.

Das in Aussicht stehende Einwanderungsschutzgesetz der Vereinigten Staaten wird vielen deutschen Auswanderern die Pforten zu diesem Lande verschließen. Andererseits macht das General-Landamt der Vereinigten Staaten in seinem letzten Jahresberichte auf die den Einwanderern durch das Ver-

fahren gewisser Landspekulanten dort drohenden Nachtheile aufmerksam. Es hebt hervor, daß die jetzt noch bestehenden Ansiedelungsgesetze (Heimstätte- und Verkaufsakte) das Gebahren solch' gewissenloser, vor Lüge und Meineid nicht zurückschreckender Menschen erleichtere und jeder Versuch deutscher Einwanderer, bei amerikanischen Behörden Hülfe zu finden, fruchtlos bleibe.

Regierungsrath a. D. von Parseval in München, der sich seit Jahren mit den Verhältnissen der Vereinigten Staaten beschäftigt hat, schließt in der Münchner Allgemeinen Zeitung einen auf die vorerwähnten Verhältnisse bezüglichen Artikel mit den Worten: „Möge es bald gelingen, die deutsche Auswanderung in großem Maße nach solchen Gebieten zu lenken, die außer dem in Nordamerika fehlenden Rechtsschutze, den Ansiedlern auch in klimatischer und volkswirthschaftlicher Beziehung günstige Verhältnisse bieten."

In Südamerika endlich ist in den letzten Jahren die italienische Einwanderung immer gewaltiger angeschwollen. In erster Linie kommen dabei die La Plata-Staaten, Brasilien, aber auch die Argentinische Republik in Frage. In den zehn Jahren von 1875 bis 1885 ist die italienische Einwanderung ganz bedeutend größer gewesen, als die deutsche in 60 Jahren. Dem vereinten Andrängen des portugiesisch-brasilianischen und des italienischen Elements wird das deutsche auf die Dauer nicht standhalten können und es wird allmählich dem Romanismus anheimfallen, wie es in Nordamerika und Australien im Engländerthum unrettbar unter- resp. aufgeht. Das Deutschthum in Südamerika ist durch das Eindringen romanischer Elemente in einzelne, unzusammenhängende Stücke getrennt worden: nach Norden setzt das Klima seiner Ausbreitung eine Grenze und im Süden, am La Plata, hat es ebenfalls keine Aussicht auf große dauernde Erfolge.

In Bezug auf die Auswanderung deutscher Unterthanen überhaupt kann der von Arnold Fischer dem Deutschen Kolonial-Verein vorgelegte Entwurf — über die Organisirung der Auswanderer durch Gründung von Ansiedelungsgesellschaften unter staatlicher Aufsicht — nur mit Beifall begrüßt werden.

Mit Recht nennt Fischer die Organisation der Auswanderung als Selbsthülfe der Gesellschaft eine Vorbereitung der Socialreform auf einem Gebiete, auf welchem eine durchgreifende schöpferische Thätigkeit der Gesetzgebung noch nicht möglich ist und sehr treffend empfiehlt er des Weiteren die Errichtung eines Centralbureaus mit Unterabtheilungen: Auswanderung, Ansiedelung und Entwickelung des Handels.

Die Gesellschaften könnten nach dem Muster der schon bestehenden großen englischen organisirt werden, und es müßte schon schlecht gewirthschaftet werden, wenn man nicht aus der außerordentlichen Rentabilität solcher Unternehmungen die Mittel gewinnen könnte, um die anfänglichen Kosten bald zu decken. Neben einer Menge kleinerer Gesellschaften, die nur für bestimmte Kolonien bestehenden, sind die bedeutenderen: die Londoner Gesellschaft zur Beförderung der Kolonisation; die Gesellschaft für Dahrlehen an auswandernde Familien; die allgemeine Auswanderungs- und Kolonisations-Gesellschaft. Das Prinzip der meisten dieser Gesellschaften, die in allen großen Städten Englands ihre Agenten haben, beruht auf einmaligem Vorschuß und allmähliger Wiedererstattung der Auswanderungskosten seitens der Auswanderer. Die Gesellschaft kauft zuerst zu billigen Preisen größere Länderstrecken an, die sie dann den unbemittelten Auswanderern in einzelnen kleinen Abschnitten zur Bearbeitung übergiebt. In einigen Jahren ist das für die Ueberfahrt, die erste Einrichtung und den Ankauf des Landes vorgeschossene Kapital vom Auswanderer abgezahlt und zwar mit geringer Mühe, da der Werth des Landes durch die Bearbeitung fortwährend steigt.

Das wäre für den in Berlin bestehenden „Verein zur Förderung deutscher Interessen in Südafrika" ein Feld, wie es segensreicher und bei der heutigen Lage des deutschen Geldmarktes günstiger nicht gedacht werden könnte!

Die im letzten Abschnitte dieses Buches enthaltenen Staats- und Handelsverträge, unter denen sich der wichtige Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik befindet, ferner der vollständige

Frachttarif der eine Flotte von 18 Schiffen mit zusammen 48,784 Reg.-Tons umfassenden englischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Union", deren Böte alle 21 Tage ab Hamburg nach sämmtlichen Häfen Südafrikas gehen, sowie endlich die Ein- und Durchfuhr-Zölle für portugiesisches, britisches und republikanisches Gebiet sollen dem ausführenden Kaufmann, jene an gleicher Stelle über Passagier-Beförderung und Erlaubniß zur Auswanderung, sowie über Wahrung und Verlust der Staatsangehörigkeit gegebenen Aufschlüsse aber dem Auswandernden wichtige Unterlagen bieten, während die von der geographischen Anstalt Justus Perthes in Gotha mit großer Ausführlichkeit bearbeitete Karte von Südafrika eine für beide Theile nützliche Beigabe sein möge.

Dresden, September 1888.

D. V.

Inhalts-Uebersicht.

I. Abschnitt.

Geschichtlicher Ueberblick.

Seite

Die Buren im Kaplande, 1601—1839 1
" " in Natal, 1839—1843 12
" " im Oranjefreistaat, 1843 14
" " in Transvaal, 1848 17
Annexion des Transvaals 1877 25
Erhebung der Buren 1880—1881 31
Unabhängigkeit, 1881 41
Afrikanerbund, 1884 42
Die Buren in Südwestafrika 43
" " in Betschuanaland 44
" " in Zululand 46
" " in Swasiland 50

II. Abschnitt.

Die Buren-Republiken.

Geographische Lage und Größe 52
Bodengestalt 52
Klima 53
Bevölkerung 54
Regierung 56
Finanzen 57
Verkehrsmittel 59

1. Ackerbau und Viehzucht.

Ansiedelungsplätze 61
Plantagen 63
Schafzucht 66
Straußenzucht 67
Ueber Einführung der Bienenzucht 69
Ueber Aufsuchen von Wasser und über Sprengarbeiten 72

2. Handel und Industrie.

Seite
Dampferlinie 73
Die Delagoa-Bai 74
Bisheriger Handel mit Deutschland (über Kap- und Natal-Häfen) . . 75
Verzehrungsgegenstände 76
Bau- und Brenn-Material 78
Rohstoffe und Halbfabrikate 78
Manufaktur- und Modewaaren 79
Industrie-Erzeugnisse 79
Statistik des Ein- und Ausfuhrhandels von Hamburg und Bremen mit dem Kap 84
Der Markt von Port d'Urban (Natal) 86
Deutschlands Handel mit dem Oranje-Freistaat 88
Der binnenländische Handel 93
Die Diamantenfelder 94
Die Goldfelder 97

III. Abschnitt.

Staats- und Handels-Verträge, Gesetze, Passagier-Beförderung und Frachttarif ab Hamburg, Transit- und Einfuhrzölle.

1. Verträge.

Staatsvertrag zwischen Großbritannien und der Südafrikan. Republik, vom 27. Februar 1884 107
Handelsvertrag zwischen Portugal und der Südafrikanischen Republik, vom 11. Dezember 1875 113
Beilage hierzu:
Protokoll über den Bau einer Eisenbahn von der Delagoa-Bai nach der Transvaalgrenze 120
Zusatz-Konvention zu vorstehendem Handelsvertrag, vom 17. Mai 1884, 123
Beilage hierzu:
Auszug a. d. Zollordnung der Prov. Mozambique, vom 30. Juli 1877 126
Bekanntmachung, das 5% Anlehen der Niederländisch Südafrikanisch. Eisenbahn-Gesellschaft betreffend 127
Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanisch. Republik, vom 22. Januar 1885 130
Freundschaftsvertrag zwischen dem Oranjefreistaat und der Neuen Republik in Südafrika, vom 17. August 1886 (im Auszug) . . 143
Handelsvertrag zwischen Frankreich und Südafrikanische Republik vom 27. Juli 1887 (im Auszug) 143

Seite

Desgl. zwischen Schweiz und der Südafrikanischen Republik, vom 6. November 1885 (im Auszug) 143
Declaration zwischen Frankreich und der Südafrikanischen Republik, den Schutz des industriellen Eigenthums betreffend, v. 10. Juli 1885 (im Auszug) 144

2. Gesetze.

Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Südafrikanischen Republik, vom 23. Mai 1887 144
Patentgesetz der Südafrikanischen Republik, vom 6. Juli 1887 . . . 149

3. Passage und Fracht.

Passagier-Beförderung der Union-Linie 167
Abfahrtszeiten " " 168
Passage-Preise " " 168
Reise-Effecten und Gepäck 168
Bureaux und Agenturen der Union-Linie 169
Gesetzliche Bestimmungen für deutsche Auswanderer 170
Fracht-Tarif der Union-Linie ab Hamburg nach
Delagoa-Bai
Kapstadt,
Algoa-Bai,
Mosselbai, Kowie und
East London, Natal 172
Verpackung der Exportgüter 181
Flotte der Union-Linie 183

4. Zölle.

A. Portugiesisches Gebiet.

Lourenzo-Marques in der Delagoa-Bai 183

B. Britisches Gebiet.

1. Zolltarif der Kolonie Natal 185
Auszug aus den Zollgesetzen 188
Durchfuhr-Verkehrsstraßen 189
Beilage: Zolltarif für Zululand 190
2. Durchfuhr-Zolltarif der Kapkolonie 192

Seite

C. Gebiet der Südafrikanischen Republik.

Zolltarif vom 1. Juli 1882 197
Zolltarif vom 1. September 1886 199
Abänderungen vom 24. August 1887 201

Anhang.

Postsendungen. Telegramme 203
Regierungspersonal:
1. Südafrikanische Republik 204
2. Oranjefreistaat 205

Karte von Süd-Afrika.

I.

Geschichtlicher Ueberblick.

Als die ältesten Bewohner des heutigen Kaplandes gelten die Buschmänner[1]), welche einst die felsigen Höhen und die Höhlen an den schroffen Abhängen der Gebirge bewohnten. Von ihren Felsenhöhlen erspähten sie das Wild auf den Ebenen und jagten es mit Bogen und Pfeil. Auf so tiefer geistiger Stufe sie auch gestanden haben mögen, immerhin verriethen die vom Geologen Stow und Afrikareisenden Dr. Holub ihnen zugeschriebenen Gravirungen und Ockermalereien in den Felswänden, nicht minder ihre Geräthe aus Holz, Bein, der Schale des Straußeneies und aus Stein eine Kunstfertigkeit, wie sie von keinem anderen Stamme Südafrikas erreicht worden sein soll.

Die Buschmänner wurden später von den aus Norden kommenden Banthustämmen, bez. den aus Nordnordosten einwandernden Hottentotten verdrängt und sind jetzt theils mit diesen verschmolzen, theils durch fortwährende Kämpfe mit den weißen Kolonisten, deren Heerden sie lichteten, als das Wild spärlicher wurde, bis auf kleine, im Aussterben begriffene Reste vernichtet, die sich bis heute der Civilisation zu entziehen wußten.

Die erste europäische Ansiedelung im Kaplande erfolgte 1601 durch die holländisch-ostindische Compagnie, welche dort eine Station zu dem Zwecke errichtete, den Bedarf für landende

1601

[1]) Der Afrikareisende Wolf hält es für zweifellos, daß zwischen den Buschmännern Südafrikas und dem die Urbevölkerung Innerafrikas darstellenden Pygmäenvolk der Batua, dessen bereits Aristoteles und Herodot gedachten, eine Verbindung ursprünglich bestanden hat.

holländische Schiffe zu erzeugen. Diese anfangs sehr bescheidene Kolonie, aus zugezogenen Holländern, Deutschen und Franzosen bestehend, entwickelte sich durch Fleiß und zähe Ausdauer, trotz der blutigen Kämpfe mit wilden Hottentottenstämmen, zu solcher Blüthe, daß sie bald die Aufmerksamkeit der Engländer auf sich lenkte, welche denn auch 1620 den ersten Schritt zur Besitzergreifung jenes Gebiets durch eine formelle Proklamation thaten. Obgleich es die Engländer bei dieser einfachen Erklärung vorläufig bewenden ließen, hielten es die Kolonisten oder Buren (holl. Bauern), wie sie sich nannten, doch für geboten, Maßregeln zur Sicherung ihres Besitzthums zu treffen, indem sie 1652 an der Stelle der heutigen Kapstadt ein Fort errichteten. Durch fortwährende Einwanderung verstärkt, drangen die Buren bis an die Grenzen des Kaffernlandes vor, oft im Kampfe mit umherstreifenden Stämmen der Eingeborenen, und fanden dort außerordentlich günstige Weideplätze für ihre zahlreichen Viehheerden, die sie beständig mit sich führten.

1620

1652

Gleich den alten Germanen, wie sie uns Tacitus schildert, zogen die Buren in schwerfälligen, aber für Weib und Kind und alle Habseligkeiten hinreichend geräumigen Wagen, bespannt mit oft 12 Paar Ochsen, von einem Weideplatz zum anderen, setzten sich „wo eine Quelle einlud", wie Tacitus sagt, und wenn das Wasser gut und die Ernte erträglich war, so verließen sie den Wagen und bezogen eine Hütte mit einem Estrich von Erde. Dabei hielten sie beständig Fühlung unter einander. Durch schnell in Brand gesetzte Reißigbündel gaben sie sich Nachricht vom Herannahen der Feinde. Rasch waren dann die Buren zu Pferd und griffen die Feinde von mehreren Seiten zugleich an; die schwere, mit gehacktem Blei geladene Donnerbüchse (Ruren), welche die Buren mit ebenso großer Kaltblütigkeit wie Treffsicherheit zu handhaben verstanden, jagte den damals noch mit den allereinfachsten Waffen versehenen Ureinwohnern des Kaplandes nicht wenig Schrecken ein und verhalf den Buren in der Regel zum Sieg. Wurden aber die Buren auf einem Zug angegriffen, so waren die hinter- und nebeneinander fahrenden Ochsenwagen im Nu zu einer Wagenburg kreisförmig vereinigt, die Kinder in den mit schweren Bohlen geschützten Wagen untergebracht, die Weiber, bereit zum

Laden der abgeschossenen Büchsen, hinter den in den Lücken der Wagen mit eiserner Ruhe im Anschlag liegenden Männern aufgestellt und das Vieh in der Mitte des Raumes zusammengekoppelt. Nur bei bedeutender Uebermacht gelang es dem Feinde dann, eine solche Wagenburg zu stürmen, und seine Verluste waren derart, daß das Wehgeheul über die Gefallenen die Siegesfreude bei Weitem übertönte. Allerdings verließ der Feind die Wagenburg in solchem Falle nicht eher, bis sie in eine rauchende Trümmerstätte verwandelt war, und nicht früher, bis der letzte Bur sein Leben ausgehaucht.

Aber nicht einen Vernichtungskampf in der Art der nordamerikanischen Kolonisten gegen die Indianer führten die Buren, und dies müssen wir ausdrücklich betonen, vielmehr suchten sie stets mit den Eingeborenen zu unterhandeln, erwarben Landstrecken im Tausch gegen Rinder u. s. w., und unterwarfen sich sogar nicht selten den Anordnungen der Häuptlinge, indem sie deren Souveränität anerkannten, allerdings ohne jemals dabei ihre holländische Eigenart abzustreifen.

So wurden die Buren die ersten Culturträger auf dieser Seite des schwarzen Continents und waren wohl im Stande, durch ihre Tapferkeit und ihr beharrliches Festhalten an ihrem nationalen Charakter sich bei den Eingeborenen Achtung zu verschaffen und sie günstig zu beeinflussen. Da gaben die Engländer durch ihre Einmischung diesem Zustande eine andere Wendung.

Schon die aus dem Mutterlande zu den Buren gebrachten Nachrichten über die Gefahr, welche der holländischen Republik, den Generalstaaten, von Seiten Ludwig XIV. drohte, brachte insofern eine Aenderung der Verhältnisse in jener blühenden Kolonie hervor, als eine Anzahl der reichsten Buren ihre Uebersiedelung nach Batavia beschlossen. Inzwischen hatten die Engländer die Verhältnisse im Kaplande fortgesetzt scharf im Auge. Der nordamerikanische Krieg schien ihnen eine günstige Gelegenheit für einen offenen Angriff auf das Kap zu sein, doch scheiterte dieser Angriff an dem tapferen Widerstande der Kolonisten (1782.) Nun verlangte die Ehre der englischen Waffen Genugthuung, die ihnen 1795, am 16. September, durch Admiral Elphinstone und General

1782

1795

Clarke auch zu Theil werden sollte. Zu Wasser und zu Lande angegriffen, konnten die Buren trotz aller Tapferkeit den Sieg der Engländer nicht aufhalten; so mußten sie die Früchte einer nahezu zweihundertjährigen mühsamen Kulturarbeit Fremden überlassen und die englische Oberherrschaft anerkennen. Zwar wurde 1803, im Frieden von Amiens, die Kolonie den Holländern wieder zugesprochen, doch schon zwei Jahre später, zu derselben Zeit, als Napoleon bei Austerlitz gegen Oesterreich focht und die englische Flotte die französische bei Trafalgar vernichtete, erschien der englische General David Baird mit sechs Regimentern am Kap, vertrieb den holländischen Residenten und seine Armee und nahm die Kolonie, welche etwa 62,000 Einwohner hatte, (22,000 Europäer, fast ausschließlich Holländer, 26,000 eingeborne Sklaven und 14,000 halbfreie Hottentotten) am 19. Januar 1806 für England in Besitz.

1803 1805 1806

Nachdem das Kap einmal britische Kolonie war, hatte England auch vor der Welt ein Recht, in die inneren Angelegenheiten des Landes nach seiner Weise einzugreifen.

Wir bemerkten bereits früher, daß die Buren, in der Absicht, bessere Weideplätze zu suchen, nach verschiedenen Seiten ihren ersten Ansiedelungsplatz ausdehnten und auf diese Weise den eingeborenen Stämmen fortwährend nahekamen. Wurden die Tauschvorschläge der Buren angenommen und die Verträge von den Eingeborenen beachtet, so nahm der an sich stets friedliebende Bur nur die Büchse, um zu jagen, und niemals suchte er das mit den Waffen zu erzwingen, was ihm im Wege der Verhandlung nicht erreichbar geworden; aber Schaden an Leib und Gut wußte er furchtbar zu rächen. So hatten die östlich vorgedrungenen Spitzen der Buren von dem noch in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts wenig bedeutenden Stamme der Zulus seit der 1812 erfolgten Wahl des Häuptlings Tschakka zum Zulukönig, viel zu leiden. Derselbe war seiner grausamen Regierung wegen selbst bei den eigenen Stammesgenossen gefürchtet. Nun konnten die Buren zwar die oft an Zahl weit überlegenen Gegner so lange energisch zurückweisen, als letztere keine Feuerwaffen kannten; dies änderte sich aber bald durch den immer mehr und mehr von England geförderten Handel, der

1812

allerdings der Kolonie selbst unverkennbar nutzbringend war. Namentlich als im Pariser Frieden, 1814, den Engländern die Kolonie in optima forma zugesprochen worden, hob sich der Handel bald bedeutend infolge des lebhafteren Verkehrs mit England und Ostindien und bewog 1820 viertausend Engländer zur Ansiedelung in der Kolonie, insbesondere an der Küste des heutigen Natal.

1814

1820

Statt nun die Buren in ihrer colonisatorischen Arbeit zu unterstützen, wie es eines Culturstaats würdig gewesen wäre, suchte England die vorgeschobenen Posten der Buren, sobald sie eine Niederlassung gegründet hatten, mit Gewalt der Waffen zur Anerkennung britischer Herrschaft zu zwingen, und war dabei nicht wählerisch in den Mitteln. Mehr als einmal reizten die Engländer die Eingeborenen zum Kampfe gegen die Buren auf und unterstützten sie mit Waffen und Munition. In dieser Weise ging England zuerst 1814 und 1820 gegen die Griqua vor, die holländisch redenden Bastards eines Hottentottenstammes, welcher ehemals in der Nähe des Kaps gewohnt, sich mit den Holländern fast vollständig vermischt und in der Gegend des Zusammenflusses des Oranje- und Vaalflusses drei einigermaßen civilisirte kleine Gemeinwesen geschaffen hatte, die sich verhältnißmäßig rasch entwickelten. Vorsicht und Tapferkeit der Griqua vereitelte indeß vorläufig die Absichten der mit den Verhältnissen des Landes noch wenig vertrauten Engländer.

Die Verwaltung der Kolonie lag in dieser Zeit in den Händen des Gouverneurs Lord Somerset, der jedoch wegen beispielloser Unregelmäßigkeiten zum Rücktritt genöthigt wurde. Unter seinen Nachfolgern traten 1829 die Engländer zum ersten Mal mit der Absicht hervor, den Hottentotten und freien Farbigen gleiche Rechte mit den Weißen zuzugestehen. Obgleich diese Maßregel nicht sogleich zur Ausführung gelangte, entstand doch bei den Buren darüber große Unzufriedenheit, weil sie eine Verletzung ihrer seit Jahren bestandenen Rechte, nicht minder auch Vermögensverluste darin erblicken, andererseits aber nicht ohne Grund fürchten mußten, daß die für diese humane Institution noch völlig unreifen Eingeborenen hierin mehr eine Anerkennung ihrer Macht finden und die eigentliche Absicht, sie der Civilisation näher zu bringen,

1829

verkennen würden. Schon hofften die Buren, daß England die Aufhebung der Sklaverei im Kapland für verfrüht halten würde, zumal die Verhältnisse bedeutend anders lagen, als in Westindien; seit 1823 jedoch, wo Fowel Buxton die Sache der Sklaven vor das Londoner Parlament brachte, begann man, wiederholt angeregt durch die Abgeordneten Wilberforce, Clarkson und Macaulay mit erstlichen Reformen, und im August 1833 wurde bereits die sofortige Abschaffung der Sklaverei in allen britischen Kolonien, unter Bewilligung eines Dritttheils des Werthes als Entschädigung im Parlamente durchgesetzt, trotzdem die Regierung selbst und ein Theil der Kammer-Mitglieder eine allmälige Abschaffung für weiser hielten.

Am Kap zählte man damals 45,745 Sklaven, welche fast alle im Besitz der Buren waren und auf 3 Millionen Pfund Sterl. geschätzt wurden, wofür den Eignern von der englischen Regierung 1,200,000 Pfd. Sterl. als Entschädigung bewilligt wurden. Abgesehen jedoch davon, daß die Regierung Englands durch ihre eigenen Beamten jene Abschätzung in durchaus parteiischer Weise vornehmen ließ, sodaß den Kolonisten oft nur der zehnte Theil des eigentlichen Werthes ihrer Sklaven zugesprochen wurde, ging ihnen auch diese geringe Entschädigung in den meisten Fällen noch verloren, da sie in den Händen der Agenten und Makler blieb, welche den Verkehr zwischen dem Bur und der Regierung vermittelten. Aber auch die so plötzliche und ohne eine Uebergangszeit erfolgte Sklavenemanzipation selbst verursachte dem Bur großen Schaden, weil ihm beim Landbau die besten Kräfte verloren gingen. Daß unter solchen Verhältnissen der Wohlstand zurückging, war ebenso natürlich, wie die Zunahme der Unzufriedenheit bei den Buren über die englische Regierung. Hierzu trat noch der Umstand, daß die Regierung auf der einen Seite die Grenze der Kolonie nach Belieben ausdehnte, wenn die Buren sich in einem Gebiete auf längere Zeit mit Erfolg niedergelassen hatten, anderswo aber rücksichtslos einzog, um der Pflicht überhoben zu sein, den Bezirk gegen eingefallene Kaffern vertheidigen zu müssen. — (Der Gouverneur in Kapstadt erließ an den Commandanten der englischen Grenztruppen den Befehl, sämmtliche Posten in den östlichen

Distrikten einzuziehen und nach d'Urban abmarschiren zu lassen. — **Grootmanns Berigt aan Pretorius** —).

Die Kaffern[1]) erschwerten den Engländern überhaupt das Vordringen oft bedeutend und verursachten oft blutige Kämpfe. Von den Hottentotten durch Größe, Stärke, edlere Körperbildung, Muth und Gewandtheit unterschieden, zerfielen sie in ca. 14 Völkerschaften, von denen jetzt einige fast ausgestorben, andere mit einander verschmolzen sind; die bedeutenderen sind die Amakosa (Ama = Stamm, Volk), Amatemba oder Tambuki, Amaponda oder Mambuki und der mächtige Stamm der Amazulah oder Sulu.

Im Jahre 1835 zählte England bereits den dritten größeren Krieg mit den Kaffern, infolgedessen sich an der nordwestlichen Grenze des Kaplandes, jenseits des Oranjeflusses, nach und nach mehrere Stämme unterwarfen, denen die Kap-Regierung Wohnsitze innerhalb des unter dem Namen Königin Adelaide Provinz (das heutige Kaffraria[2]) dem britischen Besitz einverleibten, mit Forts und Blockhäusern gegen feindliche Einfälle gesicherten Gebiets anwies. Auch den vor dem blutdürstigen Zulufürsten Tschakka aus Natal fliehenden Stamm der Fingo nahm die Regierung des Kaplandes um dieselbe Zeit hier auf. 1835

Der erste Kaffernkrieg entstand 1812, als die 1798 von England am Fischflusse festgesetzte Grenze des Kaplandes von den Kaffern nicht beachtet wurde. Die Ursache des zweiten Krieges entwickelte sich aus dem Einmischen des englischen Gouverneurs Lord Somerset in die inneren Angelegenheiten der Kaffern, indem er 1817 den Häuptling Gaika zum König aller Kaffernstämme ernannte. Die Kaffern erhoben sich dagegen unter Häuptling Makarna, wurden aber von den Briten geschlagen. Im Frieden von 1830 wurde der Keiskamafluß als Grenze der Kapcolonie und der Fischfluß als die des Kaffernreichs angenommen. Diesen Frieden gebrochen und den vorher erwähnten dritten Krieg hervorgerufen zu haben, bemüht sich England den Buren zur Last zu legen. Er war der bitterste und bedeutendste sämmtlicher bisheriger

[1]) Vom arab. Kafara, leugnen, ungläubig sein.
[2]) Oder Transkei-Territ.

Kaffernkriege, denn die Kaffern waren, nachdem sie Bathurst zerstört, bis ziemlich nach Kapstadt vorgedrungen, ehe sie niedergeworfen werden konnten.

Es gehört nicht in den Rahmen unserer Geschichte, die Ursachen jener Kaffernkriege in ihren Einzelheiten zu verfolgen; wir verweisen nach dieser Richtung auf die von Döhne u. A. über die Kaffern gegebenen Aufzeichnungen.

Wir haben weiter oben die Gründe darzulegen versucht, welche die Unzufriedenheit der Buren über die englische Regierung hervorgerufen und gefördert hatte.

Mit Gewalt der Waffen zu englischen Unterthanen gemacht, begegneten die Buren den neuen Herren ihres Landes vom ersten Augenblick an mit großer Abneigung, welche infolge rücksichtsloser Besitznahme ihrer neu gewählten Gebiete, recht- und schutzloser Behandlung und nicht minder infolge des willkürlichen Vorgehens bei Aufhebung der Sklaverei allmählich in Haß überging.

Diesen Handlungen der englischen Regierung auf andere Weise zu begegnen als durch Auswanderung, war den Buren nach Lage der Verhältnisse nicht möglich, obwohl sie fürchten mußten, daß auch dieser letztere Weg ihnen leicht verlegt werden könne, indem England sie als Unterthanen nicht freigebe. Trotzdem beschlossen im Jahre 1837, als die schon früher geplante Emanzipation der Hottentotten verwirklicht werden sollte, nahezu 8000 Buren, aus der Kapcolonie fortzuziehen; ungefähr 5000 Mann wanderten unter Pieter Retiefs Führung nach Natal, denen einige Zeit später kleinere Trupps mit Andries Pretorius und Gert Maritz an der Spitze, folgten. Andere Schaaren siedelten sich am Oranje- und Vaalflusse, sowie an den Drakenbergen an.

1837

Die Bemühungen des englischen Gouverneurs Napier, jene Buren zurückzurufen, hatten natürlich jetzt keinen Erfolg mehr, und mit Gewalt konnte er zunächst nicht einschreiten, weil die Truppen noch immer mit den Kaffern beschäftigt waren.

Natal, von dem Portugiesen Vasco de Gama so genannt, weil er die Küste dieses Theils von Afrika 1498 am Weihnachtstage (dies natalis domini) erreichte, wurde schon 1719 von den Holländern zu colonisiren versucht, trotz seiner günstigen Lage aber

wegen fortwährender Einfälle der Zulus bald wieder verlassen, ebenso wie die 1824, kurze Zeit nach dem weiter vorher erwähnten größeren Ansiedlerzug aus England vom englischen Leutnant Farewell dort gegründete Niederlassung. Als sich indeß zu Anfang der dreißiger Jahre englische Kaufleute abermals dort anzusiedeln begannen, suchte der englische Kapitän Gardmer 1835 das Gebiet für England festzuhalten; er schloß mit dem inzwischen zur Herrschaft gekommenen Zulukönig Dingaan Verträge und erwarb von ihm über 500 *qm* Land, gründete dann Port d'Urban und constituirte die Colonie als Republik Victoria, verließ aber um die Zeit der Einwanderung der Buren Natal wieder, da die englische Regierung seinem Vorschlage, jenes Gebiet als britische Colonie in Besitz zu nehmen, nicht entsprochen hatte.

Nachdem Pieter Retief mit seiner Schaar unter wiederholten Kämpfen mit umherstreifenden Kaffernhorden das Gebiet des Zulufürsten Dingaan erreichte, sandte er Boten an diesen, um ihn zu einer Unterhandlung wegen Gebietsabtretung zu bewegen. Dingaan erklärte sich hierzu bereit und Pieter Retief zog mit einem Trupp von 667 Köpfen in die Nähe von Umkunkinlowal, dem Lager der Zulus. Hier wurde der Vertrag vereinbart und unterzeichnet, und der Häuptling lud zur Bekräftigung seiner Freundschaft die Buren zu einem festlichen Mahle. Diese waren, wie es dem Zwecke des Besuchs entsprach, sämmtlich unbewaffnet erschienen, der wortbrüchige Zulufürst aber ließ sie plötzlich von seinen Leuten, welche die Messer unter dem Leibgurt versteckt gehalten hatten, überfallen und bis auf den letzten Mann ermorden.

Nicht besser war es einer anderen Colonne ergangen, welche den Vortrab der unter Pretorius ziehenden Karawane bildete und unter mancherlei Gefahren bis an den Bluekransfluß gelangt, dort aber von einem starken Kaffernheere überfallen und trotz verzweifelter Gegenwehr niedergemacht worden war.

Die von Pretorius ausgesandten Kundschafter fanden noch die Trümmer des Buren-„Laagers“, wie es die Kaffern verlassen. Sechshundert Menschen, Männer, Frauen und Kinder, hatten hier mit Standhaftigkeit bis zum letzten Athemzug gekämpft, und die Lage der Leichen verrieth die Todesverachtung, mit der dies ge-

schehen sein mußte. Beim Durchsuchen des Lagers und der Beerdigung der Todten fanden sich, zu nicht geringer Freude der Buren, zwei Mädchen im Alter von 10 und 12 Jahren, welche noch Spuren von Leben zeigten und die nach sorgsamer Pflege von ihren Wunden genasen. Es waren Johanne von der Merve und Katharine Prinslo, die beide noch zu Anfang der sechziger Jahre lebten.

Der heutige Ort Weenen (Weinen), westlich des Tugela in Natal, zum Gedächtniß jenes Ereignisses so genannt, bezeichnet die Stelle des furchtbaren Kampfes.

Andries Pretorius, dem diese Nachrichten überbracht wurden, beschloß, nachdem er sich durch nachziehende Trupps noch verstärkt, die Kaffern am Buschmannflusse zu erwarten, wo er ein befestigtes Lager bezogen hatte. Bald zeigten sich die Zulus in großen Schaaren unter Dingaans eigener Führung vor dem Lager der Buren, die mit Rehposten und gehacktem Blei geladenen mächtigen Ruren (schwere, großkal. Büchsen) ihre Feinde empfingen und ihnen nach wenigen Stunden eine furchtbare Niederlage bereiteten. Unter dem Rufe „Rache für Pieter Retief“ warf sich Pretorius mit seinen tapferen Mannen auf die bereits überall weichenden Zulus, diese zu wilder Flucht zwingend, und ruhte nicht früher, bis er ihre Stellung vollständig durchbrochen und den fliehenden Häuptling in die Nähe seiner Residenz verfolgt hatte.

Die Buren verbrannten hierauf den großen Kraal der Kaffern und begaben sich dann nach dem „Todtenfeld“, um die Leichen ihrer von Dingaan meuchlings ermordeten Angehörigen zu begraben. Bei der Leiche Pieter Retiefs fand man die von Dingaan unterzeichnete Vertragsurkunde, welche die Abtretung des Natalgebietes an die Buren bestätigte, und Andries Pretorius nahm kraft dieses Dokuments jenes Gebiet als rechtmäßig erworbenes Eigenthum Namens der Buren in Besitz.

Das Lager am Buschmannflusse, bei welchem am 16. Dez. 1837 die Macht des gefürchteten Zulukönigs Dingaan vollständig gebrochen wurde, nannten die Buren zum Andenken an die beiden hervorragenden Führer des großen Zugs, Pieter Relief und Gert Maritz, Pieter-Maritzburg.

Die Niederlassung der Buren in Natal, welche sie als „batanisch-afrikanische Maatschappy“ bezeichneten, wuchs unter ihrem emsigen Fleiße sehr bald zu einer blühenden Colonie, zumal die Zulus nach der letzten Niederlage keine Einfälle in das Gebiet mehr zu wagen schienen. Andries Pretorius, der durch seine bessere Bildung schon als Jüngling eine hervorragende Stellung unter seinen Stammesgenossen einnahm, wurde mit der Leitung der Verwaltung der jungen Colonie beauftragt; er constituirte einen Volksrath, dem die Prüfung bez. Beschlußfassung in öffentlichen Fragen oblag, und sorgte durch Verträge und weise Maßregeln, daß die Sicherheit der Ansiedelung nach Außen erhöht und ihre innere Entwickelung gefördert wurde.

Als der jüngere von zwei Söhnen, war Pretorius von seinem Vater ursprünglich dem geistlichen Stande bestimmt gewesen und hatte zu diesem Zwecke bis zum fünfzehnten Jahre die lateinische Schule in der Kapstadt besucht, dann aber, als sein älterer Bruder bei einem Streifzug gegen einen räuberischen Kaffernstamm gefallen war, zur Unterstützung seines alten Vaters den Beruf der Landwirthschaft ergriffen. Er wird als eine stattliche und gewinnende Erscheinung geschildert. Das den Buren eigene tiefe Gerechtigkeitsgefühl war bei ihm besonders entwickelt und verschaffte ihm selbst bei seinen Feinden große Anerkennung. —

Schon meinten die Buren in Natal, das lange ersehnte Ziel ihrer Wünsche, Unabhängigkeit von britischer Herrschaft, erreicht zu haben, als plötzlich eine Abtheilung englischer Truppen unter Major Chartres in Port Natal erschien, angeblich, um ferneren Kämpfen der Buren und Zulus vorzubeugen; dazu aber hätte es der ebenfalls mitgebrachten Feldmesser und Beamten zweifellos nicht bedurft. Eigenthümlicherweise schien gerade jetzt der Zulukönig Dingaan seine letzte Niederlage vergessen zu haben, denn er begann die mit den Buren vereinbarten Verträge in auffälliger Weise zu verletzten, was die letzteren zu der allerdings naheliegenden Vermuthung brachte, daß die Kapregierung ihre alte Taktik erneuert und sich mit den Zulufürsten in geheime Verbindung gesetzt habe. Als bald hierauf die Buren gegen Dingaan zu rüsten begannen, zeigten sich die wirklichen Absichten jener englischen Friedensvermittler zunächst dadurch,

daß sie den einzigen Hafen des Landes besetzten und den Buren die Zufuhr von Waffen und Munition abschnitten. Trotzdem diese Maßregel für die Buren sehr empfindlich war, gaben sie ihrem Verdacht vorläufig immer noch keinen offenen Ausdruck. Als ihnen jedoch thatsächliche Beweise einer Verbindung der Engländer mit den Zulus hinterbracht wurden, ließ Pretorius die englische Abtheilung in Port Natal einfach aufheben und mit einer Erklärung an den Gouverneur in Kapstadt über die Grenze bringen. Inzwischen war, im September 1839, der Kaffernhäuptling Panta, ein Bruder Dingaan's, mit 6000 Mann und großen Viehheerden über den Omtukela zu den Buren gestoßen, um sich mit ihnen gegen Dingaan, mit dem er in beständigem Kriege lebte, zu verbinden. Die Buren schlossen mit Panda einen Freundschaftsvertrag und versprachen ihm Schutz und Hilfe gegen seinen kriegerischen Bruder.

1839

Diesmal warteten die Buren nicht erst einen Angriff der Zulus ab, sondern suchten Dingaan und seine kriegsgeübten Regimenter im eigenen Lande auf, wo sie ihm am 1. Februar 1840 eine blutige Niederlage bereiteten, die durch den schließlichen Eingriff der Schaaren Pandas eine vollständige Auflösung des feindlichen Heeres herbeiführte. Dingaan selbst fiel in diesem Kampfe und die Buren säumten nicht, den friedlicher gesinnten Häuptling Panda, unter Zustimmung der Unterhäuptlinge, am 4. Februar desselben Jahres zum Zulufürsten zu erklären, worauf dieser sich unter den Schutz der Burenkolonie stellte. Die Buren waren damals noch zu schwach, um Natal und Zululand gleichzeitig besetzen zu können, sie begnügten sich daher vorläufig, das letztere durch Proklomation vom 14. Februar 1840 dem Namen nach in Besitz zu nehmen, wobei sie ausdrücklich erwähnten, daß das Gebiet einschließlich der St. Lucia-Bai durch Verträge in ihr rechtmäßiges Eigenthum übergegangen sei. Die kleine Kolonie selbst stellte sich unter den Schutz des Königs von Holland in der Meinung, die Engländer dadurch von einem neuen Versuch zur Besitzergreifung abzuschrecken. Doch hierin irrten die Buren gewaltig; über solche Kleinigkeiten setzten sich die Engländer von jeher kühn hinweg. Bereits im November desselben Jahres erklärte der Gouverneur Napier in

1840

Kapstadt, daß die Emigranten als britische Unterthanen kein Recht besäßen, in den von ihnen eingenommenen Territorien einen unabhängigen Staat zu bilden; er werde demzufolge letztere in militärischen Besitz nehmen. Doch erst $1^1/_2$ Jahr später ließ er seinen Worten die That folgen, weshalb die Buren Zeit hatten, sich durch Zuzüge wesentlich zu verstärken.

1842 Im Mai 1842 zeigte sich eine britische Abtheilung von 250 Mann nebst 5 Kanonen unter Kapitain Smith in der Natalbai und bezog ein verschanztes Lager. Bald begannen die Feindseligkeiten. Das von zahlreichen Gebirgszügen und tiefen, engen Schluchten unterbrochene Tafelland gewährte mit seinen damals noch dichten Waldungen den Buren eine vorzügliche Stellung. Am Waldessaum zum Verhau gefällte Bäume, sowie dahinter kreuz und quer durcheinander liegende Stämme machten ein Vordringen fast unmöglich. Die kühn heranstürmenden Engländer wurden mit einem so mörderischen Feuer empfangen, daß sie sich schon nach kurzem Kampfe, bis an das Lager verfolgt, zurückziehen mußten, wo Kapitain Smith zu seinem Schrecken bemerkte, daß er die Hälfte seiner Mannschaft geopfert hatte. Er sandte reitende Boten mit der Bitte um Unterstützung an den nächsten englischen Posten, zum Glück für ihn, noch rechtzeitig, ehe ihm dies nämlich durch Einschließung des Lagers unmöglich gemacht wurde; denn schon nach einigen Tagen, als eine starke englische Patrouille von den Buren bis an das Lager verfolgt wurde, benutzten die letzteren die Gelegenheit zu einem Eindringen in die Umwallung und nur ein rasches Eingreifen der Kanonen verhinderte die fast sichere Einnahme der Befestigung. Am 25. Juni endlich kam eine größere Truppen-Abtheilung unter Oberstlieutenant Cloete mit der Fregatte „Southampton“ vor Port Natal an, die sofort nach der Landung einen Angriff mit Artillerie auf die Buren unternahm, vor welchem dieselben sich eilig auf Pietermaritzburg zurückziehen und schließlich, den erfolglosen Ausgang eines ferneren Kampfes unter solchen Verhältnissen voraussehend, um Unterhandlung bitten mußten. Sie erkannten hiernach die Oberhoheit der Königin von England an, wogegen ihnen volle Amnestie gewährt, sowie Unantastbarkeit ihres Grundbesitzes und das Fortbestehen ihrer eigenen Civilverwaltung

zugestanden wurde. Aber die Mehrzahl der Buren, unter ihnen Pretorius, waren von der Erfüllung derartiger Versprechungen nach den bisher gemachten Erfahrungen zu wenig überzeugt, um sich auch nur den geringsten Hoffnungen hinzugeben. Als daher nach kurzer Zeit Beweise ihrer Befürchtungen sich zeigten, gingen die Buren, von Pretorius geführt, in größeren Zügen nach dem Vaaldistrikt. Bald folgten ihnen größere Kolonnen nach, denn die englische Regierung verrieth immer mehr und mehr ihre eigentlichen Absichten auf Natal, indem sie bereits die bezüglich des Grundbesitzes den Buren gemachten Zugeständnisse ignorirte.

In den Klip- und Büffelfluß-Bezirken, welche die Buren der vorzüglichen Weideplätze wegen am dichtesten bewohnten, hatte die Nachricht von der Besitznahme Natals durch die britische Regierung eine minder große Aufregung hervorgerufen, weil dort die Meinung vorherrschte, daß die britische Herrschaft sich nur bis an den Omtukela erstrecken würde, da derselbe immer als die Grenze des eigentlichen Natallandes angesehen worden war, und daß somit ihr Gebiet frei geblieben sei. Die Enttäuschung jener Buren war daher eine um so größere, als der zum britischen Commissar eingesetzte 1843 Oberstleutenant Cloete am 6. Oktober 1843 einen Vertrag mit dem Zulufürsten Panda schloß, in welchem der Büffelfluß als britische Grenze bestimmt wurde. Panda suchte hierauf die am Klipfluß angesiedelten Buren zu vertreiben; diese vereinigten sich jedoch in einem Lager und vertheidigten in einem nahezu zweijährigen Kampfe das zu ihrer Heimath gewordene fruchtbare Gebiet. Aufs Neue zeigte sich bei dieser Gelegenheit die mehrfach geschilderte perfide Handlungsweise der Engländer. Die Buren am Klipfluß sandten, müde der fortwährenden aufreibenden Kämpfe, 1845 gegen Ende des Jahres 1845 eine Deputation an den um diese Zeit in Pietermaritzburg neu angekommenen britischen Vicegouverneur, diesen um den ihnen als britischen Unterthanen zustehenden Schutz bittend. Der Vicegouverneur bedauerte jedoch, nicht bevollmächtigt zu sein, den erbetenen Schutz zu gewähren, er könne lediglich die Angelegenheit nach Kapstadt berichten. Den Buren blieb somit nichts übrig, als sich wieder selbst zu helfen. Sie knüpften mit Panda Unterhandlungen an, die zu dem Resultate

führten, daß der Zulufürst den Besitz der Buren anerkannte und der Büffelfluß als Grenze bestimmt wurde. Kaum war dem Vicegouverneur dieses Abkommen bekannt geworden, als er sofort Protest einlegte und Panda zwang, den Büffelfluß zwar als Grenze anzusehen, den Vertrag mit den Buren aber einfach als ungültig zu betrachten. Außerdem aber suchte der britische Verwaltungsrath in Pietermaritzburg die Weigerung der Buren, ihre Grundstücke vermessen zu lassen und die offiziellen Urkunden darüber in Empfang zu nehmen, als Hochverrath hinzustellen. Der von den Buren erhobene Einwand, sie hätten den englischen Residenten vergeblich um Schutz gebeten und wären erst durch die Weigerung desselben zu dem an sich übrigens rechtsgültigen Vertrag mit Panda gezwungen worden, blieb unbeachtet. Natürlich konnte die jetzt von der britischen Regierung gegebene Verheißung der Verzeihung an jene Buren, welche sofort den Eid der Treue ablegen würden, keinen fruchtbaren Boden mehr finden. Die Buren wandten in großer Zahl, wenn auch mit schweren Herzen, ihrer zweiten Heimath den Rücken und zogen ebenfalls dem Vaalbezirke zu.

Die von Pretorius geführten Buren fanden jenseits der Drakenberge in dem fruchtbaren Gebiete zwischen dem Vaal- und Oranjefluß bereits Ansiedelungen von Stammesgenossen vor, die sich beim großen Zuge im Jahre 1837, wie wir bereits erwähnten, dort niedergelassen hatten. Verstärkt durch die aus den Klip- und und Büffelflußdistrikten fortwährend zuziehenden Colonnen, gründeten die Buren hier ein neues Gemeinwesen nach dem Muster des in Natal bestandenen und nannten es den Oranje-Freistaat. Sie hofften abermals die ersehnte Freiheit und Unabhängigkeit von britischer Herrschaft und damit endlich hinreichende Ruhe gefunden zu haben, um sich auf längere Zeit als bisher lediglich der friedlichen Thätigkeit des Landbaues und der Jagd hingeben zu können; doch sollte die Erfüllung des Wunsches noch immer fern liegen.

1846

Der im Jahre 1846 zwischen den Engländern und Kaffern von Neuem ausbrechende blutige Krieg nöthigte die Burenbevölkerung wiederholt, namentlich in den Grenzdistrikten, umherstreifende Kaffernhorden vom Raub und Mord mit den Waffen

zurückzuweisen. Der neue Gouverneur in Kapstadt Sir Henry Rottinger und der zum Oberbefehlshaber der Grenzarmee ernannte General Berkeley ergriffen zwar die energischsten Maßregeln, doch dauerte der Kampf trotz baldiger Unterwerfung einiger Häuptlinge noch bis gegen Ende des folgenden Jahres.

1847 Im Dezember 1847 kam als Gouverneur Sir Harry Smith nach dem Kaplande, der zunächst die neuen Grenzen der Kolonie bestimmte und sich dann beeilte, das Kaffernland zwischen Keiskama und Key durch Proklamation als Britisch-Kaffraria für England in Besitz zu nehmen. Die unterworfenen Häuptlinge erklärten sich hierauf in feierlicher Versammlung für Unterthanen Großbritanniens, worauf am 24. Dezember die förmliche Friedenserklärung erfolgte. Auch im Natalgebiet suchte Gouverneur Smith Ordnung zu schaffen.
1848 Er hielt im Februar 1848 eine persönliche Zusammenkunft mit den noch zurückgebliebenen oder noch nicht ausgewanderten Buren, wobei er ihnen erklärte, daß er auf Ablegung des Huldigungseides verzichten und eine aus drei Regierungsbeamten und zwei Buren bestehende Landeskommission einsetzen, vor Allem aber alle Eigenthümer in ihrem gegenwärtigen Besitz bestätigen werde. Seine Versuche, die auswandernden Buren dadurch zur Rückkehr zu bewegen, daß er ihnen am Klipfluß und oberen Omtukela unentgeltlich Grundstücke geben wollte, hatten wenig Erfolg, da der Strom der Auswanderung nicht mehr aufgehalten werden konnte.

Immerhin erklärten sich mehrere Burenfamilien mit den vom Gouverneur Smith versprochenen Verbesserungen zufrieden und blieben vorläufig im Natalgebiet. So gering dieser Erfolg für England war, bewies er doch aufs Neue, daß man auf friedlichem Wege und wenn das Versprochene erfüllt wurde, mit den Buren viel weiter kam, als mit Gewalt der Waffen. Aber England unterließ es wieder, hieraus eine Lehre zu ziehen.

Sobald die neue Oranje-Republik ebenfalls Verträge mit den Engländern eingegangen war, verfielen sie wieder in ihren alten Fehler.

Im April des Jahres 1848 wurde in dem Gebiete des Oranjefreistaates die britische Souveränität verkündet. Die Kolonisten stützten sich auf ihre Verträge, und bald war der Kampf von

Neuem unvermeidlich. Pretorius, unterstützt von mehreren Kaffernhäuptlingen, führte die Buren bei Bloemplaats am 29. August desselben Jahres gegen die Briten. Die englischen Waffen siegten, und die Buren mußten sich abermals englischen Forderungen fügen, wenn sie nicht dem erst seit Kurzem zur dritten Heimath gewordenen Boden wieder verlassen wollten. Ein großer Theil folgte einem Aufruf von Pretorius und wählte letzteres.

Sie gingen mit Pretorius über den Vaal, wo auch bereits vorgeschobene Posten ihrer Stammesgenossen saßen. Hier am Westabhange der Drakenberge, zwischen dem Vaalflusse und dem Limpopo, in dem von zahlreichen Flüssen und gut bewaldeten Gebirgszügen durchschnittenen fruchtbaren Hochlande fanden die muthigen, freiheitliebenden Buren ihre vierte Heimath, der sie den Namen „Transvaal-Land" gaben.

Während die Buren im Transvaallande ihre kolonisatorische Arbeit fortsetzten, bekannten die im Kaplande und Natal zurückgebliebenen Stammesgenossen sich scheinbar zu englischen Unterthanen, bewahrten aber innerlich mit Zähigkeit ihren holländischen Charakter und hielten immer Fühlung untereinander. Bei ihrem großen Kinderreichthum konnten sie bald der eingewanderten englischen Bevölkerung gegenüber die Waage halten, theilweise sie sogar durch Ueberlegenheit beeinflussen. Dies zeigte sich namentlich, als in der am 31. Oktober desselben Jahres eröffneten Assembly den Kolonisten die Frage vorgelegt wurde, ob sie geneigt wären, Sträflinge aus England als Dienstboten und, bei gutem Betragen, auch als Mitbürger bei sich aufzunehmen. Die Kolonisten wiesen dieses Ansinnen der englischen Regierung mit Entrüstung zurück, sandten dem Gouverneur, als das Vorhaben trotzdem nicht aufgegeben wurde, Mißtrauensadressen und beschlossen Steuerverweigerung. Als aber am 19. September 1849 ein Schiff mit 280 Sträflingen an Bord in der Bucht St. Simon anlangte, stieg die Aufregung fast zur Empörung, so daß sich der Gouverneur zu dem Versprechen gezwungen sah, das Schiff vor dem Eintreffen weiterer Anweisungen aus England nicht landen lassen zu wollen. Die Mißstimmung der Bevölkerung erreichte einen so hohen Grad, daß man den Truppen und Schiffsmannschaften keine Lebensmittel mehr lieferte, in Folge

1849

dessen zwischen den Kolonisten und den Truppen ein äußerst gespanntes Verhältniß eintrat. Schließlich zog es die Regierung vor, 1850 nachzugeben, und Lord John Russell erklärte am 8. Februar 1850 im Unterhause zu London, daß den Kolonien die Sträflinge nicht aufgenöthigt und die nach dem Kaplande Deportirten nach Vandiemsland weiter dirigirt werden sollten. Ferner zeigte sich der Einfluß der Burenbevölkerung auf die Verhältnisse im Kaplande bei dem hierauf von den Kolonisten an die englische Regierung gestellten Verlangen einer Entschädigung der Grenzbewohner für die in Folge des Kriegs entstandenen Verluste; nicht minder bei dem Wunsche einer Theilung des Landes in eine östliche und und eine westliche Hälfte, Verlegung des Regierungssitzes in das Centrum des Landes, ferner auf Eröffnung großer Verkehrslinien, vornehmlich aber einer volksthümlichen, nicht blos der Krone verantwortlichen Verwaltung und Rechtspflege. —

Das Jahr 1850 brachte den Engländern den V. Kaffernkrieg. Im Oktober jenes Jahres fielen die Kaffern an mehreren Orten in die Kolonie ein, infolgedessen der Gouverneur zwei der einflußreichsten Häuptlinge für abgesetzt erklärte und den Obersten Mac Kinow mit 600 Mann in das Keiskamathal zu deren Gefangennahme sandte. Dieser wurde aber am 24. Oktober mit bedeutendem Verluste zurückgeschlagen, worauf auch noch andere Stämme, trotz der kurz vorher erst gegebenen Friedensversicherung, die Fahne des Aufstandes erhoben. Die Kolonisten des östlichen Grenzbezirkes hatten nun von den mordend, brennend und plündernd einfallenden Kaffern außerordentlich zu leiden, zumal die Engländer an mehreren Orten besiegt worden waren und sich nur auf die Vertheidigung beschränken konnten. Der Bezirk wurde in Belagerungszustand erklärt und bis zur Ankunft neuer Truppen aus England die wehrfähigen Männer vom 18. bis 25. Lebensjahre zu den Waffen gerufen. Die Burenbevölkerung leistete diesem Rufe nur sehr spärliche Folge, um nicht unter englischem Commando stehen zu müssen; die Buren erklärten, ihre Häuser allein vertheidigen zu wollen, sobald die Kaffern sich als Feinde zeigen würden. Inzwischen griff der Aufstand immer weiter um sich, so daß selbst die bisher friedlichen Hottentotten sich der Empörung anschlossen und die Er-

richtung einer Hottentotten-Republik im Westen des Keiskama planten.

Im Distrikt Somerset allein wurden über 20,000 Schafe, 3000 Rinder und 300 Pferde geraubt, gegen 200 Pächterhäuser an der nördlichen Grenze niedergebrannt und ihre Bewohner grausam gemordet.

Die von St. Helena nach und nach ankommenden Truppen genügten kaum zum Ersatz des in vielen Gefechten erlittenen Verlustes an Mannschaft und das Aufgebot der Kolonisten wurde immer schwächer und unzuverlässiger, weil die herrschende Abneigung der Bevölkerung durch die Verweigerung der von England seit längerer Zeit erbetenen Verfassung noch vergrößert worden war. Diese Zustände erreichten schließlich ihren Höhepunkt in der am 6. November den Engländern an der Waterkloofschlucht von den Kaffern bereiteten empfindlichen Niederlage.

Nun glaubte man endlich in London nicht länger mehr zögern zu dürfen und das Parlament bewilligte eine außerordentliche Unterstützung von 300,000 Lstr. zur Ausrüstung eines starken Truppenkorps, welches in kurzer Zeit unter dem Befehl des Generals Cathcart nach dem Kaplande abging. Der bisherige Gouverneur Harry Smith wurde abberufen und dem energisch vorgehenden General Cathcart die Leitung der Kolonie übertragen. Letzterer hatte bald nach seiner Ankunft eine Proklamation an die Kolonisten erlassen, worin er sie zu Geldbeiträgen und Stellung von Milizen aufforderte und ihnen gleichzeitig die Erfüllung ihrer Wünsche nach dem Frieden in Aussicht stellte. Trotzdem diese Proklamation ihre Wirkung nicht verfehlte, hielten die Raubzüge der Kaffern und Hottentotten noch immer an, bis es endlich General Cathcart gelang, den Feinden durch schonungsloses Vorgehen derart zu imponiren, daß mehrere Häuptlinge um Frieden bitten mußten, der am 9. März 1853 zum Abschluß kam. Nach demselben wurde der Keyfluß als Grenze der Kolonie und des Gebiets der Kaffern festgesetzt.

1853

In demselben Jahre starb in Transvaal ein Mann, dessen Namen in der Geschichte der Buren-Nation unvergeßlich bleiben wird.

Andries Pretorius, der berühmte Burenführer bei den Zügen nach Natal und dem Vaaldistrikte. —

Der Gouverneur Cathcart sah sofort ein, daß er mit der Politik seiner Vorgänger bei den Kolonisten ebenso wenig nachhaltige Erfolge haben würde, wie jene, zumal er der vereinigten Kräfte der weißen Bevölkerung noch ferner bedurfte, um einer etwaigen neuen Erhebung der braunen Race schnell begegnen zu können. Er setzte sich daher bald nach dem Frieden mit den Buren im Oranjeflußgebiet in Verbindung und die angenommenen Verhandlungen führten am 23. Februar 1854 zu einem Vertrage, worin England das Oranjeflußgebiet als unabhängigen Freistaat anerkannte. Die Ratifizirung dieses Vertrags erfolgte in London am 10. April desselben Jahres.

1854

Der Freistaat erhielt in demselben Jahre einen bedeutenden Zuwachs an Kolonisten, welche durch Mittheilungen über die in seinem Gebiet entdeckten Goldlager herangezogen worden waren.

In England hatte sich die Ueberzeugung endlich Bahn gebrochen, daß man durch Einwilligung in die gerechten Fordernngen der Kolonisten vie lmehr erreichen könne, als durch fortwährende Gewaltmaßregeln; auch glaubte man den guten Willen der Kolonisten bei der Vertheidigung des Landes wecken zu müssen, und eröffnet daher am 1. Juli 1854 das erste Parlament des Kaplandes, welches in ein Legislative Council (gesetzgebenden Rath, Ober-Haus) und ein Assembly House (Abgeordneten-Versammlung, Unter-Haus) zerfiel. Wenngleich im Parlament vorläufig nur die englische Sprache gestattet war, auch in den Schulen der Unterricht meist in englischer Sprache ertheilt wurde und ferner der Gerichtssaal ein Bollwerk des Englischen bildete — trat doch der Einfluß der Burenbevölkerung unverkennbar überall im Kaplande hervor; nur in den Städten, wo der Handel festen Fuß fassen konnte, zeigte sich das englische Element vorherrschend. —

Bei den ziemlich eng zusammengedrängten Kaffern begann bald Mangel an Lebensmitteln einzutreten und ihre sofort wieder aufgenommenen Streifzüge nach den Grenzdistrikten wurden um so empfindlicher, als ihr enges Beisammensein ihnen gemeinsame Operationen gegen die Kolonisten erleichterte. Die Letzteren waren aber

immer sehr wachsam und wiesen die Kaffern sofort scharf zurück, sodaß sich die neue Kriegsgefahr auf kleine Streifzüge beschränkte; auch ergriff der 1855 eingesetzte Gouverneur Sir George Grey energische Maßnahmen, um die Grenzdistrikte vor größeren Einfällen der Kaffern möglichst zu schützen. Zwar suchte er anfangs auf friedlichem Wege durch Unterhandlungen das zu erreichen, was sein Vorgänger mit schonungsloser Gewalt erstrebte; doch zwangen ihn bald die Verhältnisse, kein allzugroßes Vertrauen auf die friedlichen Gesinnungen der Kafferustämme zu setzen und er beschloß daher, die Grenzbezirke mit militärisch geschulten und organisirten Ansiedlern zu besetzen, da ein besoldetes Truppenkorps für die Dauer unverhältnißmäßig große Kosten verursacht haben würde. In England ging man sogleich auf den Vorschlag des Gouverneurs Grey ein. Die Regierung war nämlich um diese Zeit in Begriff, die während des orientalischen Kriegs gebildete Deutsche Legion nach der ihnen versprochenen Entschädigung aufzulösen und bot nun den deutschen Legionären Geld und Ländereien für ihre ferneren Dienste in den Grenzdistrikten des Kaplandes; ein Theil derselben erklärte sich hiermit einverstanden, worauf er nach dem Kap eingeschifft und im Frühjahre 1857 an den verschiedenen Stationen angesiedelt wurde. 1857

Für die beiden Freistaaten schien jetzt die Zeit einer gedeihlichen Entwickelung herangekommen zu sein. Wenn auch in den Grenzgebieten die Waffe noch oft den geschlossenen Verträgen Nachdruck verleihen mußte, so beschränkten sich doch diese Streitigkeiten meist auf unbedeutende, im Innern des Landes weniger bemerkbare Scharmützel, die den im Kampfe erprobten Buren nicht sonderlich von seiner täglichen Beschäftigung abhielten.

Die Transvaal-Republik, welcher das Jahr 1858 eine Verfassung brachte, hatte in dieser Zeit mit dem im Südwesten des Landes sitzenden Stamme der Barolongs beständige Grenzstreitigkeiten, die später aber nachließen, als der Oberhäuptling Montsua drohte, das englische Banner in seinem Gebiete aufzupflanzen. Die Nachbarn dieses Stammes, die Baharutse, traten ihr Land an die Republik ab und behielten sich nur ein kleines Gebiet, einige Farmen umfassend, vor. 1858

Nicht wenig erstarkte das Selbstbewußtsein der unter englischer Souveränität stehenden Buren durch die Selbständigkeit ihrer Stammesgenossen in den beiden Republiken, mit denen sie beständig in Fühlung blieben, und Englands Waffen hatten an der Zähigkeit der sich jetzt vom Tafelberg bis zum Limpopo ausdehnenden Burenbevölkerung nichts zu vermindern vermocht.

In dieser Zeit schien überhaupt England den Buren in den Freistaaten etwas geringere Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen, vielmehr beschäftigte man sich mit der Verwaltung und Grenzregelung der letzterworbenen Gebiete. So wurde Natal vom Kaplande administrativ getrennt und zu einer selbständigen Kolonie erhoben; ferner das Gebiet des Gelekahäuptlings Kreli besetzt und die britische Grenze derart hinausgeschoben, daß sie einen Theil seines Gebiets abschnitt. Damit war der Anfang gemacht, den trennenden Keil zwischen den beiden britischen Besitzungen Kapland und Natal, das unabhängige Kaffernland, zu beseitigen und später einen ununterbrochenen Zusammenhang beider Kolonien herzustellen.

Die reichliche Hälfte eines Dezeniums war ohne wesentliche politische Ereignisse verflossen, als ein Umstand eintrat, der England veranlaßte, das Gebiet der Griquafürsten scharf im Auge zu behalten. Am Ufer des Oranjeflusses fand im März 1867 der Jäger O'Reilly auf der Farm des Buren Jacobs in den Händen von Kindern einen Stein, der als Diamant erkannt wurde. Kurze Zeit nach Bekanntwerden dieses Vorganges, als Nachforschungen das Vorhandensein von Diamanten am Oranje bestätigt hatten, erfolgte ein bedeutender Zuzug von Kolonisten und Gräbern. Bald zeigten sich auch Diamanten in dem Gebiete der Griqua, wo der Vaal in den Oranje fließt, und England säumte daher nicht, die Griquahäuptlinge zum Verzicht ihrer Souveränität zu Gunsten der britischen Regierung zu bewegen. Die Gebietstheile wurden 1871 als West-Griqualand dem englischen Kolonialbesitz zugeschlagen und gleichzeitig auch der zum Diamantengebiet gehörige westliche Theil der Oranje-Republik mittelst Proklamation einverleibt, ohne daß England auch nur mit der Idee eines Rechtstitels diese letztere Annexion begründen konnte. Eine Entschädigung für dieses reiche

1867

1871

Gebiet glaubte England den Buren jenes Freistaats damit zu gewähren, daß es ihren Präsidenten zum „Sir" erhob; erst später und nach langen Verhandlungen leistete die englische Regierung einen baaren Ersatz Im Jahre 1874, theilte Ost-Griqualand dasselbe Schicksal, und das Jahr darauf brachte in derselben Weise Niemans- und Fingoland im Kafferngebiet an England. Die letzteren Gebietserwerbungen, denen bereits 1868 die Einverleibung von Bassutoland vorausgegangen war, bildeten einen weiteren Schritt zu der, wie erwähnt, beabsichtigten unmittelbaren Verbindung Natals mit dem Kapland. Daß unter solchen Umständen das nie vollständig entschlummerte Mißtrauen der Buren gegen England wieder in seiner ganzen Stärke erwachen mußte, lag sehr nahe.

1874

Im Transvaallande war seit 1872 Thomas Burgers zum Präsidenten gewählt, der bestrebt war, verschiedene nothwendige Neuerungen im Lande vorzunehmen, namentlich um in handelspolitischer Beziehung Transvaal von England zu emanzipiren. Burgers trat damals zum ersten Mal mit dem Projekt einer Eisenbahn von der Delagoabai nach dem Transvaal hervor. Namentlich mit dieser letzteren Neuerung war ein Theil der Buren, welcher der altconservativen Richtung huldigte, durchaus nicht einverstanden; sie meinten, wenn ihre Vorfahren südlich vom Oranje-River ohne solch' kostspielige Neuerungen grau geworden seien, so würden dieselben auch jetzt nicht nöthig sein, um so mehr, als sie einen Zuzug von Fremden, besonders Engländern, verursachen würden. Da es jedoch nicht in der Macht jener Buren lag, diese Neuerungen zu verhindern, so glaubten sie ihnen wenigstens ausweichen zu müssen; sie beschlossen daher, fortzuziehen, um sich auf den schönen Weideplätzen des Damaralandes eine neue Heimath zu gründen.

Am linken Ufer des mittleren Krokodil-Flußlaufes, zwischen dem Notuang und Sirorume bezogen die von dem Bur van Zyl geführten Damara-Emigranten ihr Lager, um sich zu dem großen Zug nach Nordwesten zu sammeln. Der Oberhäuptling Khama der östlichen Bamangwato's, dessen Gebiet die Buren auf ihrem Marsch passiren mußten, zögerte jedoch mit der Genehmigung des Durchzugs, weil er bezweifelte, daß die Emigranten das nöthige

Land von den Damara's käuflich erwerben wollten, und so waren die Buren zu einem längeren Aufenthalt in jenem ungesunden Landstriche gezwungen, der ihre Reihen bald sehr bedenklich lichtete.

Präsident Burgers ließ sich durch die Anhänger des alten Systems in seinen Plänen nicht beirren. Er begab sich im Winter 1875/76 nach Holland und wollte von dort nach Berlin gehen; vor der letzteren Reise versäumte er vorsichtigerweise jedoch nicht, dem Kolonialminister in London einen Besuch abzustatten, und dieser erklärte dem Präsidenten einfach, daß er sofort für die Annexion Transvaals eintreten werde, wenn Burgers nach Berlin gehe. Die Reise nach Berlin unterblieb nun zwar, Transvaal aber wurde dennoch annektirt.

1875 Bezüglich des Projektes einer Bahn von der Küste nach der Republik fand Präsident Burgers wenigstens ein Entgegenkommen bei der portugiesischen Regierung, welche am 11. Dezember 1875 beim Abschluß eines neuen Handelsvertrags einen Beitrag zum Bahnbau bis zur Grenze von Transvaal bereitwilligst zusicherte [1]).

England konnte sich damals der Befürchtung nicht erwehren, daß die Transvaal-Republik über Lorenzo Marquez in der Delagoabai mit Deutschland in Verbindung treten könne, und daß dieser Weg dem Handel Natals nachtheilig sein werde; es kam daher der englischen Regierung die vom Kolonialminister in London befürwortete Petition mehrerer Grundbesitzer in Transvaal nicht ungelegen, in welcher eine Annexion Transvaals von Seiten Englands als dringend nöthig dargestellt wurde. Diese Grundbesitzer waren Spekulanten aus Natal, die im Transvaallande große Landstriche aufgekauft hatten und nun hofften, nach einer Annexion diese Ländereien mit großem Nutzen verkaufen zu können. Sie hatten den Gouverneur von Natal, Theophil Shepstone, in ihr Interesse zu ziehen gewußt, und dieser vermittelte das Weitere bei der Regierung. Die kurz vorher erfolgte Entdeckung von Goldlagern im Leidenburger Distrikt von Transvaal schien den letzten Zweifel Englands über die dringende Nothwendigkeit einer Annexion dieses Landes beseitigt zu haben.

---

[1]) Vergl. den bez. Vertrag im III. Abschnitt.

Gegen Mitte Mai des Jahres 1876 war im Transvaallande zwischen den Buren und dem Häuptling Sekokuni im Nordosten ein Krieg ausgebrochen, der sich deshalb in die Länge zog, weil er meist nur von dem im angrenzenden Gebiet wohnenden Theile der Buren-Bevölkerung geführt wurde. Als das Jahr 1877 ohne Friedensschluß begann, glaubte England im Interesse der Buren denselben herbeiführen zu müssen. Dadurch aber hatte Transvaal nach englischer Anschauung seine Schwäche im Kampfe gegen die Eingeborenen bewiesen und war somit nicht fähig, seiner Bevölkerung den nöthigen Schutz zu gewähren. Mit dem Hinweis auf diese bewiesene Schwäche glaubte nun England die am 12. April 1877 erklärte Annexion des Transvaallandes vor der Welt hinreichend rechtfertigen zu können.

1876

1877

In demselben Jahre erfolgte im Osten die Besitznahme des Gebietes des Gelekahäuptlings Kreli durch die Engländer; der englische Gouverneur des Kaplands erklärte den Häuptling einfach für abgesetzt, sein Gebiet für konfiszirt und in die Kapkolonie einverleibt. In gleicher Weise wurde im folgenden Jahre mit dem Pondohäuptling Umquikela verfahren, dessen Gebiet im äußersten Nordosten von Kaffraria lag; und, nachdem auch das sogenannte St. Johnsterritorium in Kaffraria vorläufig von England besetzt worden war, hatte England dort den Plan, ein ununterbrochenes Kolonialgebiet vom Oranje bis zum Tugela, der Grenze Natals gegen Zululand zu begründen, im Jahre 1878 zur Vollendung gebracht.

1878

Nach diesem Vorgehen Englands in Südafrika drängte sich der Burenbevölkerung immer mehr die Nothwendigkeit auf, der englischen Herrschaft mit Gewalt entgegenzutreten. Namentlich nach den letzten Vorgängen verbreitete sich der Haß der Buren gegen England mit großer Schnelligkeit, genährt von den Häuptern der annektirten Transvaal- oder wie sie seit Präsident Burgers hieß: der Südafrikanischen Republik, die jetzt zum ersten Mal, gedrängt durch ihre eigne politische Lage, berufen zu sein schien, die Sache der Afrikaner ihrer Entscheidung entgegenzuführen.

Nachdem ein Versuch der Buren Transvaals, bei den übrigen Mächten Europas gegen den rücksichtslosen Gewaltakt Englands zu

protestiren, erfolglos geblieben war, fand in Wonderfontein in Transvaal eine geheime Versammlung der angesehensten Buren statt, bei welcher sie ein Bündniß zur Wiederherstellung der Südafrikanischen Republik schlossen, unter Leistung eines Schwures, der seinem Inhalte nach an den nächtlichen Bundeseid der Eidgenossen auf dem Rütli 1307 erinnert, und in der Uebersetzung wie folgt lautet:

„In der Gegenwart des allmächtigen Gottes, des Ergründers der Herzen, dessen gnädigen Beistand wir erflehen, haben wir Bürger der Südafrikanischen Republik feierlich beschlossen, für uns und unsere Kinder zu einem heiligen Bunde uns zu einen, den wir mit einem feierlichen Eide bekräftigen. Es sind jetzt 40 Jahre her, daß unsere Väter die Kapkolonie verließen, um ein freies unabhängiges Volk zu werden. Wir haben Natal gegründet, den Oranjefreistaat und die Südafrikanische Republik, und dreimal hat die englische Regierung unsere Freiheit unter die Füße getreten. Unsere Flagge, getauft mit dem Blute und den Thränen unserer Väter, ist niedergetreten worden. Diese 40 Jahre waren 40 Jahre der Sorge und des Leidens. Wie durch einen Dieb in der Nacht ist unsere freie Republik uns gestohlen worden. Wir können und wollen dies nicht dulden. Es ist der Wille Gottes, daß die Einigkeit unserer Väter und die Liebe zu unseren Kindern uns verpflichte, unseren Kindern unbefleckt das Erbe unserer Väter zu überliefern. Aus diesem Grunde vereinigen wir uns hier und geben einander die Hände als Männer und Brüder, feierlich versprechend, unserem Lande und Volk treu zu bleiben und, auf Gott blickend, bis in Tod zusammenzuwirken für die Wiederherstellung unserer Republik. So wahr uns der allmächtige Gott helfe".

Eins der wichtigsten Ereignisse der letzten 25 Jahre, der Zulukrieg, lenkte Englands Aufmerksamkeit von den Buren in der Südafrikanischen Republik ab, so daß diese im Stillen ihre Vorbereitungen fast unbeobachtet treffen konnten. Für den Culturfortschritt in Südafrika mag der Zulukrieg eine Nothwendigkeit gewesen sein, wenn auch das Vorgehen des Kap-Gouverneurs Sir Bartle Frère nicht überall dieselbe Rechtfertigung erfährt, welche

demselben die englische Presse meist zu Theil werden ließ. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, dies zu untersuchen. Das Eindringen der Weißen in den ganzen afrikanischen Continent ist ein Naturprozeß, brutal, unsittlich, aber unvermeidlich, wie so viele andere Vorgänge in der Natur, und es ist vom Standpunkte der Menschlichkeit nur wünschenswerth, wenn ein Culturstaat die Ueberwachung jenes Naturprozesses übernimmt.

Unter dem Oberhäuptling Ketschwayo, Dingaan's zweiten Nachfolger, schien die Zulunation wieder in ihrer ganzen Furchtbarkeit zu erstehen. Der Stolz und das sichere Vertrauen, das er auf die Unerschrockenheit und Tapferkeit, sowie die im Vergleich zu anderen Eingebornenstämmen große Anzahl seiner Krieger setzte, machten ihn siegesbewußt und nährten in ihm die Hoffnung auf eine unumschränkte Herrschaft über ganz Natal. Dieser Erfolg würde aber unzweifelhaft die Erhebung der meisten südafrikanischen Stämme gegen alle Weißen in dortiger Gegend hervorgerufen haben. Dies zu vereiteln, lag also im eigensten Interesse Englands, überdies erforderte aber auch der von der englischen Politik dort eingeschlagene Weg eine baldige Beseitigung des von den Zulus gegen ein weiteres Vordringen gebildeten Dammes. Die fortwährenden Beschwerden der Kolonisten in Natal und der Grenzbewohner der südöstlichen Distrikte der Südafrikanischen Republik trugen das ihrige zu einer Entscheidung ebenfalls bei, und so sah sich England 1879 gezwungen, den Kampf gegen die Zulus aufzunehmen. 1879

Die Niederlage der Engländer bei Isandula, der noch einige weitere Schlappen folgten, bewies, daß man die Kampfweise und Stärke der Zulus unterschätzt hatte und mit zu geringen Streitkräften in den Krieg gezogen war.

(Hier fiel auch Prinz Louis (Lulu), der Sohn der Exkaiserin von Frankreich, bei Gelegenheit einer Recognoscirung. Der „Figaro“ schreibt hierüber:

„Es war am 1. Juli 1879“, erzählt der einzige noch lebende Zeuge dieses Dramas, ein amerikanischer Matrose, „als wir mit einem Detachement Kavallerie in der Ebene von Kopple-Allein anlangten. Das Detachement wurde vom Oberst Stewart befehligt.

Der Prinz hatte ausdrücklich verlangt, sich den Exkursionen Stewart's anzuschließen. Kaum hatten wir uns müde und abgespannt in der Ebene gelagert, als sich der Prinz auch schon wieder elastisch erhob und nach dem gegenüber liegenden Hügel zeigte. „Kommen Sie mit, Stewart", sagte er, „ich will den Hügel besteigen, um ein Croquis dieses originellen Thales zu zeichnen". Dabei saß er auch schon zu Pferde. Oberst Stewart, ich und vielleicht noch ein Dutzend Soldaten folgten dem Prinzen. Als wir eine kleine Strecke geritten waren, saßen wir ab und führten die Pferde am Zügel, denn wir vermutheten keinen Feind in der Nähe. Kaum waren wir aber so einige Minuten lang gegangen, als wir einen Trupp Zulus bemerkten, welche in rasender Eile den Hügel herabstiegen und uns mitten in ihrem Laufe mit einer förmlichen Wolke von Pfeilen überschütteten. Alles schwang sich auf's Pferd und galoppirte unserem Lager zu. Ich führte in diesem Augenblick das Pferd des Prinzen „Retten Sie sich", rief ich und warf ihm die Zügel zu. Er fing sie auf und schwang sich scheinbar in den Sattel. Ich galoppirte davon, denn um sich vor dem Pfeilregen zu retten gab es nur ein Mittel: Reißausnehmen. Das Andere ist bekannt. Die Zulus erzählten später, der Prinz, dessen Persönlichkeit ihnen erst nach dem Tode bekannt wurde, sei wieder abgesessen, um einen Gegenstand vom Erdboden aufzuheben. Es war das fatale Croquis-Album gewesen, das er im fraglichen Moment aus der Satteltasche verloren hatte. Er wollte es nicht missen, stieg wieder ab, verlor die Zügel des Pferdes und mit ihnen sein Leben. Derselbe Matrose, als einziger Zeuge der letzten Augenblicke des Prinzen, hat später die Exkaiserin Eugenie auf ihrer Pilgerfahrt nach dem Zululande begleitet".)

Nach herangezogener Verstärkung gelang es den Engländern, namentlich bei Kambula, unter General Wood, die erlittenen Scharten wieder auszuwetzen und mit dem Sieg bei Ulundi die Zulus energisch niederzuwerfen. Der Oberhäuptling Ketschewayo wurde gefangen genommen und mit den sich unterwerfenden Zulu-Häuptlingen schloß man Friedensverträge, die jedoch ihrer Lauheit wegen sehr wenig Billigung bei den Kolonisten fanden. In der That erblickten auch die übrigen Eingebornenstämme in dem von

der Londoner Regierung in den Zuluverträgen beabsichtigten Wohlwollen mehr einen Ausdruck von Schwäche und ein Theil der Bassuto's bewies dies sehr bald durch seine Erhebung, als die vom Ministerium Sprigg verfügte Waffenauslieferung stattfinden sollte. Der im folgenden Jahre von den Kapkolonisten auf eigne Rechnung begonnene Kampf gegen die Bassuto's schien die ganze Eingeborenenfrage von Neuem aufzurollen, und der englischen Regierung nicht geringe Verlegenheiten zu bereiten; ein großer Theil der englischen Presse im Mutterlande verurtheilte das eigenmächtige Vorgehen der Kapkolonisten, welche gegen die ausdrücklichen Rathschläge der heimathlichen Regierung diesen Kampf unternommen, verkannte aber die Verantwortlichkeit der britischen Regierung nicht, welche beim Abschluß der Friedensverträge mit den Zulus den wohlbegründeten Warnungen der Kolonisten zu wenig Beachtung geschenkt hatte. Während sich diese Ereignisse im Osten abspielten, war die Gährung im Transvaallande weiter fortgeschritten. Dort war Sir Theophile Shepstone von der englischen Regierung als Landverweser eingesetzt worden, der als geborner Afrikaner die Sprache, Sitten und Gebräuche der Buren kannte und sich das Vertrauen der letzteren sehr bald zu erwerben verstand, allerdings auch ebenso rasch wieder verlor, als von ihm bekannt wurde, daß er Regierungsgelder in seinem Interesse verwende. Die Unzufriedenheit im Transvaallande nahm jedoch nach seiner Entfernung und Ersetzung durch Sir Owen Lanyon noch zu. Dieser war kein geborener Afrikaner und kannte weder Sprache noch Sitten der Buren. Auch machte ihn seine militärische Erziehung für ein Land wie Transvaal ungeschickt. Er konnte seine militärischen Anschauungen während seiner ganzen Regierung niemals bei Seite setzen; dadurch wurde unwillkürlich seine Verwaltung allmählich geradezu despotisch.

1880

In dieser Zeit drängte sich der englischen Regierung die Idee eines Bündnisses sämmtlicher Staaten und Kolonien Südafrikas unter englischer Führung auf, wie sie im Jahre 1876/77 bereits einmal kurze Zeit aufgetaucht war. Mit diesem Projekte meinte England zweifellos einem früher oder später stattfindenden Bunde

des fortwährend an Boden gewinnenden holländischen Elements rechtzeitig zuvorkommen zu können.

Als die Kapregierung mit dem Plane eines solchen Bündnisses hervortrat, brachte Transvaal beim Kap-Parlament den Vorschlag einer Conferenz ein, und die Delegirten Krüger, Joubert und Dr. Jorrissen gingen nach Kapstadt, um eventuell in jener Conferenz die Sache Transvaals zu vertreten. Dabei sollte nochmals der dringende Wunsch Transvaals nach einer selbstverantwortlichen Regierung zur Sprache gebracht werden.

Juni

Das Kapparlament verweigerte jedoch im Juni 1880 die Einberufung einer Conferenz über jenen Punkt, um auf möglichst einfache Weise der Frage bezüglich der Selbstregierung Transvaals aus dem Wege zu gehen. Gleichzeitig nährte man englischer Seits die Hoffnung, daß die unzufriedenen Buren insofern den Ansichten der englischen Regierung geneigter sein und ihren Einfluß zu einem Bündniß leihen würden, als sich durch eine Verbindung mit der selbstständigen Kapkolonie ihr Wunsch nach repräsentativen Institutionen von selbst erfüllte.

Diese Erwartungen erfüllten sich aber nicht, und die britische Regierung, stets schlecht unterrichtet über den wirklichen Zustand und die Meinung des Landes, hielt es nicht für nöthig, in irgend einer Weise den Wünschen des Volkes Rechnung zu tragen. Im Gegentheil, als es bekannt war, daß der Akt der Einverleibung unwiderruflich sei, veröffentlichte der Ober-Commissar sehr rücksichtslos die Entschließung durch die Erklärung, „daß, so lange die Sonne scheint, Transvaal britisches Gebiet bleiben wird“.

Ferner mußte die nach der Einverleibung bewirkte Abschaffung der mit dem Leben des Buren-Volkes innig verflochtenen Institutionen, wie das Wahlrecht und der „Volksraad“ schwer verletzen, andrerseits die Einführung des Systems einer direkten Steuer, in welchem die Buren eine Art Kopfsteuer erblickten, berechtigte Unzufriedenheit hervorrufen. Dieser letztere Umstand sollte eigenthümlicherweise den thatsächlichen Ausbruch der Feindseligkeiten herbeiführen.

November

Im November 1880 wurde dem Farmer Bezuidenhoud aufgegeben, 27 Lstr. 5 Sch. Steuern zu zahlen. Dieser erklärte jedoch

auf der Landdrostei Potschefstroom zur Zahlung von nur 14 Lstr. nach dem Gesetze verpflichtet zu sein. Als der Landdrost Götz die Annahme des letzteren Betrages verweigerte und eine wiederholte Zahlungsaufforderung, da Bezuidenhoud bei seiner Ansicht verharrte, erfolglos blieb, verschritt man zur zwangsweisen Beitreibung der Steuern, worauf der Farmer 14 Lstr. mit 8 Lstr. Kosten zahlte, während für weitere 14 Lstr. der Wagen desselben beschlagnahmt wurde. Zu letzterer Handlung sandte die britische Regierung ungewöhnlicher Weise Militär, in der Meinung, daß die Constabler nichts erreichen würden. Hierin erblickten die Buren jedoch ein ungesetzliches, hartes Vorgehen und gaben dies der britischen Regierung unverholen zu erkennen. Als später die Versteigerung des beschlagnahmten Wagens erfolgen sollte, nahmen ungefähr 100 Buren denselben einfach weg und verhinderten somit die Ausführung der richterlichen Verfügung. Der Landdrost Götz berichtete diese Verletzung der Autorität sofort an den Landverweser in Pretoria, wo man inzwischen in der Legislative Assembly über die bestehende Regierungsform lebhaft debattirt hatte. Sir Owen Lanyon requirirte bald nach Empfang dieses Berichts Truppen und suchte überhaupt soviel Militär als möglich bei Pretoria zusammenzuziehen, weshalb er Oberst Bellairs veranlaßte, Truppen von Marabastadt und Leidenburg herbeizuziehen. Unklugerweise hatte England vor ungefähr zwei Monaten seine Truppen in Transvaal reducirt, gerade in der Zeit, als die Vorschläge vom Kap-Parlament verworfen worden waren, und namentlich die so wenig entbehrliche Cavallerie nach Indien geschickt. Das in Natal stehende Regiment konnte wegen eines zu befürchtenden Aufstandes der Pondos dort nicht entbehrt werden; erst auf dringendes Ersuchen Lanyons wurden 4 Compagnien abgegeben.

Am 29. November benachrichtigte ein Buren-Comité unter Krüger's Vorsitz von Kaalfontein aus den Regierungssecretär Hudson, daß am 8. Dezember eine allgemeine Volksversammlung stattfinden werde. Diese wurde denn auch bei Potschefstroom im sogenannten Paarde Kraal abgehalten und war von über 4000 bewaffneten Buren besucht. Die Versammlung beschloß am 13. Dezember, Krüger solle zum Vizepräsidenten gewählt werden

Dezember

und mit M. W. Pretorius und Joubert ein Triumvirat zur Leitung der Regierung bilden. Ferner ernannte man P. J. Joubert zum kommandirenden General und betraute Dr. Jorrissen mit dem Amt des Staatsprokurators sowie Bok mit dem des Staatssekretärs, worauf der frühere Volksrath seine Sitzungen wieder aufnahm.

In Wakkerstroom[1]), wo man ebenfalls wiederholt gegen die bestehende Steuerform erfolglos protestirt hatte, erschienen bereits am 3. Dezember ungefähr 100 berittene Buren, um den Landdrost Schotz an einigen Beschlagnehmungen zu verhindern. Dieser bat infolgedessen ebenfalls um militärische Hilfe.

Nachdem am 15. die telegraphischen Verbindungen zerstört worden waren, erließ die neue Buren-Regierung unter dem 16. Dezember, dem Jahrestag des Sieges über den Zulufürsten Dingaan (Dingaansday), eine Proklamation, in welcher die unter der britischen Regierung erduldeten Beschwerden aufgezählt und die wiederhergestellte Unabhängigkeit bekannt gegeben wurden; den Schluß bildete die Erklärung des Belagerungszustandes über das ganze Land. Diese Proklamation brachten nahezu 400 Buren unter Kommandant Cronje nach Potschefstroom, wo sie gedruckt werden sollte. Als dort die Engländer diese Absicht zu verhindern suchten, erzwang man sich den Weg zur Druckerei mit den Waffen, wobei sich die nur 35 Mann starke englische Besatzung den Buren ergeben mußte. Ein großer Theil der Buren ging hierauf nach Heidelberg, wo die neue Regierung ihren Sitz nahm und unter dem Hissen der Flagge die Republik formell verkündete. Gleichzeitig marschirte Joubert mit einer Buren-Kolonne auf Middelbourg, um ein weiteres Zusammenziehen englischer Truppen bei Pretoria zu verhindern; eine andere Kolonne ging in der Richtung nach Standerton ab. Sämmtliche Burenführer erhielten Cirkulare der neuen Regierung an die britischen Offiziere, in denen zur Verhütung allen Blutvergießens von einem weiteren Vorgehen abgerathen wurde, da man jede derartige Bewegung als Kriegserklärung auffassen werde. Am

---

[1]) Eigentlich Marthinus Wesselstroom, gebräuchlicher aber nach dem Namen des Bezirks, in dem die Stadt gelegen.

17. Dezember, Nachts 11 Uhr, übergab Hendrik Schuman, als diplomatischer Agent der Südafrikanischen Republik, der englischen Regierung Abschriften der erlassenen Proklamationen und einen Brief an Lanyon, worin unter Appellation an den Edelmuth der britischen Nation um Uebergabe der Verwaltung ersucht und eine Antwort in zweimal 24 Stunden erbeten wurde. Bereits am nächsten Tage erklärte jedoch der Landverweser das Transvaalgebiet als im Revolutionszustand befindlich und überreichte am 19. Dezember dem Buren-Gesandten Abschriften dieser Proklamation. Die geforderte Anerkennung der republikanischen Regierung war somit von britischer Seite kurzer Hand verweigert und dadurch auch die Möglichkeit einer friedlichen Auseinandersetzung ohne Weiteres abgeschnitten worden. —

Die Gefangennehmung eines aus dem Oranjefreistaat vom Pferdekauf zurückkehrenden englischen Kapitäns, welcher sammt den Pferden nach Heidelberg gebracht wurde, bildete die Einleitung der Feindseligkeiten; hierauf folgte am 20. das erste Treffen bei Bronkhorst Spruit zwischen Oberstleutnant Anstruther auf englischer Seite und dem Buren-Kommandanten Joubert. Ersterer war mit 9 Offizieren und 254 Mann, sowie 33 Wagen und 1 Kruppgeschütz seit 27. November von Leidenburg nach Pretoria unterwegs und traf am 20. Dezember ziemlich in der Mitte des ungefähr 4 Meilen langen Hohlwegs der Botha-Bergkette bei Bronkhorst Spruit auf 150 bewaffnete Buren, welche ihm unter weißer Flagge die Proklamation der Republik überreichten. Oberstleutnant Anstruther glaubte den Weitermarsch mit Gewalt der Waffen erzwingen zu können, mußte sich jedoch bereits nach Verlauf von 10 Minuten, infolge des mörderischen Feuers der auf beiden Seiten in vorzüglicher Deckung liegenden Buren, unter Verlust sämmtlicher Offiziere sowie 55 todter und 91 verwundeter Leute ergeben. Nachdem von den Buren in hinreichender Weise für die Verwundeten gesorgt worden war, unterließ es Kommandant Joubert nicht, den britischen Führer [1]) sein Bedauern über dessen Verwundung auszusprechen,

[1]) Oberstl. Anstruther starb am 26. Dezember desselben Jahres an der erlittenen Verwundung.

bei welcher Gelegenheit er das ihm gereichte Glas Champagner mit den Worten erhob: „Ich trinke auf die Gesundheit der Königin von England uud hoffe, daß ihre Soldaten den Transvaal verlassen und daß unsere holländische Republik anerkannt werden wird.“

Die Gefangeuen und die Beutestücke wurden, außer acht Wagen mit Offiziers- und Hospital-Bagage, nach Heidelberg gebracht.

Nach dem Bekanntwerden dieser ersten empfindlichen Niederlage der engli;chen Waffen, welche natürlich bei der holländischen Einwohnerschaft der Hauptstadt Pretoria eine für die englische Regierung wenig günstige Meinung hervorrufen mußte, erfolgte dort von Seiten der Engländer die Verkündigung des Kriegsrechts; gleichzeitig wurden die Einwohner angewiesen, die Stadt zu verlassen und in dem befestigten Lager der englischen Truppen ihren Aufenthalt zu nehmen. Pretoria wurde schleunigst durch Errichtung eines Forts und mehrerer Blockhäuser in Vertheidigungszustand gebracht und die englische Besatzung unter Oberst Bellairs (4 Compagnien Füsiliere, 2 Kruppgeschützen — 4-Pfünder — und 1 Abtheilung Pionniere) durch 400 Freiwillige und 1 Kruppgeschütz verstärkt.

Ebenso trafen die anderen britischen Garnisousorte des Landes sofort Maßregeln zur Vertheidigung.

In Leidenburg, wo Leutnant Long mit 60 Mann lag, zog man Freiwillige aus den Goldfeldern heran und besetzte das kleine Fort an der Stadt. Dann folgte Standerton, an der Straße von Heidelberg nach Newcastle, mit einer Besatzung von 350 Mann und 75 Freiwilligen unter Major Montague, welcher das 1/2 Stunde entfernte Fort und Lager vertheidigungsfähig machen und mit 1 Compagnie die massiven Gebäude des Städtchens besetzen ließ. In Wakkerstroom hatten die aus Newcastle herbeigezogenen 2 Compagnien des 58. Regiments unter Capitän Saunders ein Lager auf dem Plateau eines Berges, ungefähr eine Meile von der Stadt entfernt. bezogen und zu dessen Schutz ein kleines Fort errichtet. In der Stadt selbst hielt man nur das massive Gerichtsgebäude mit 33 Mann und 1 Offizier besetzt. Die frühere Hauptstadt Potschefstroom am Mooi-Flusse war seit dem Tage, als die Buren die Druckerei für ihre Zwecke besetzt hatten, in deren Händen geblieben

und die aus 2 Compagnien Füsilieren mit 2 Neunpfündern bestehende, von Major Thornhill kommandirte britische Besatzung hatte das in der Nähe liegende Fort bezogen. Aehnlich waren die Verhältnisse in Rustenburg, wo Capitän Auchinleck mit einer Füsilier-Compagnie nur noch das aus einem Erdwerk bestehende, an der Stadt gelegene Fort besetzt hielt, während 600 Buren ohne Weiteres von der Stadt Besitz ergriffen hatten. Die letzte britische Garnison von 60 Mann lag unter Capitän Brook in einem Fort bei Marabastadt, im Zoutpansbergbezirke.

Sämmtliche britische Garnisonen hatten bisher noch immer auf Verstärkung aus Natal gehofft, als das Erscheinen starker Buren-Kolonnen vor ihren Stellungen und das längere Ausbleiben von Nachrichten ihnen jede Hoffnung hierauf nahm und sie zur Defensive zwang.

Die Zahl der waffenfähigen Buren betrug im Ganzen 7326 Mann, zum größten Theil mit Westley-Richard-Büchsen ausgerüstet. Unter ihrer vorzüglichen Leitung, bei ihrem Muth und ihrer Disciplin bedeutete dies einen den Engländern numerisch überlegenen, an Tüchtigkeit aber mindestens ebenbürtigen Gegner, namentlich wenn man berücksichtigt, daß die Desertion unter den britischen Truppen, die schon während der Zulukriege begann, sich von Neuem zeigte. Diese bedenkliche Erscheinung hatte ihren Hauptgrund in dem gefahrvollen und anstrengenden Dienst, und sie wurde wesentlich gefördert durch Anerbietungen der Buren auf angenehme Stellungen in ihren Farmen; nicht minder — nach dem Ausspruche der Lady Bellairs, — durch die Aussichten auf Heirathen mit Buren-Mädchen, denen selbst Offiziere nicht zu widerstehen vermochten [1]).

---

[1]) Die Desertionen in der englischen Armee weisen nach der „Admiralty and Horse Guards Gazette" geradezu erstaunliche Ziffern auf. Darnach sind im Jahre 1886 nicht weniger als 5402 Mann desertirt, was für die ganze Armee einen Prozensatz von 2,8 ergiebt. Von diesen 5402 Deserteuren wurden 2173 wieder eingebracht, so daß sich der Abgang durch Deserteure im Ganzen auf 3229 beläuft, oder in Bezug auf die während des letzten Berichtsjahres eingestellten 39409 Rekruten auf 8,2 Prozent. Die Zahl der Desertionen ist in den letzten vier Jahren stetig gewachsen; der Prozentsatz betrug 1883: 7, 1884: 7,5, 1885: 7,5, 1886: 8,2. Und

In verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit wurde Pretoria mit dem englischen Lager von den Buren eingeschlossen, nachdem der Plan eines Sturmangriffs aufgegeben worden war. Die Belagerer, 1100 an der Zahl, hatten 10 stark befestigte Lager, unter geschickter Benutzung der Bodenverhältnisse, errichtet; ihre Anführer waren Hendrik Schuman, Henning Pretorius und Hans Botha. Vor Potschefstroom lagen 400 Buren unter Cronje's Führung und begannen das Fort regelrecht zu belagern, während Rustenburg von 600 Buren besetzt wurde. Mittlerweile versuchte in Leidenburg der Deputirte Bur Dietrick Müller, dem der Anmarsch von 250 Buren bekannt wurde, das dortige Fort zur Uebergabe zu bewegen; Standerton wurde durch 2 befestigte Burenlager unter Cassel und Lombaard cernirt, während van Straten mit ca. 100 Buren Wakkerstroom, und Barend Vorster in gleicher Stärke Stadt und Fort Marabastadt durch Anlegung von 2 Lagern abschloß.

Die Hauptmacht der Buren unter Joubert stellte sich hierauf an der Grenze von Natal auf, um der von Sir Colley geführten englischen Verstärkung den Weg zu verlegen.

Gegen Ende Dezember nahmen die Belagerten zunächst gelegentlich einiger Recognoszirungen Fühlung mit den Buren, während in Rustenburg nach Ablehnung der Uebergabe bereits am 27. das Feuer der Buren auf das Fort begann, welches man am Neujahrstag durch eine primitive Kanone mit $6^1/_2$ Pfund Projectilen wirksamer zu machen versuchte. In ähnlicher Weise erfolgte zu derselben Zeit in Potschefstroom ein Angriff der Buren mit einer 5 Pfund-Kugeln werfenden glatten Schiffskanone. Am 6. Januar griff Capitän Burr von der britischen Besatzung in Pretoria mit einem starken Corps die Stellung der Buren von Elandsfontein auf Zwart Kopje, 10 englische Meilen westlich von Pretoria, erfolgreich an und machte nach einstündigem Kampfe 17 Buren, darunter den tödtlich verwundeten Führer Hans Botha, zu Gefangenen. Inzwischen hatte auch in Leidenburg das Feuer der Buren, ebenfalls durch einen Sechspfünder (Schiffskanone) unterstützt, begonnen, nachdem eine wiederholte Aufforderung zur Uebergabe erfolglos ge-

1881 Januar

dabei kommt nur die reguläre englische Armee in Betracht, nicht aber die Milizen und die eingeborene Armee von Indien, ebensowenig die Marine.

blieben und die Zahl der Buren auf circa 600 angewachsen war. Mitte Januar versuchten die in Pretoria eingeschlossenen Engländer, ermuthigt durch den Erfolg vom 6., einen größeren Angriff mit 470 Mann und Artillerie auf die Burenstellung an den Magaliesbergen. Die Buren wiesen jedoch, unter Henning Pretorius' Führung, die Belagerten nach sechsstündigem Kampfe zurück und unternahmen sogar von der anderen Seite einen Angriff auf die Stadt, dem nur durch rechtzeitige Wirkung der britischen Artillerie erfolgreich entgegengetreten werden konnte.

In Potschefstroom, Leidenburg, Wakkerstroom und Marabastadt hatten sich während dieser Zeit die Vorpostengefechte bereits zum regelrechten Belagerungskriege entwickelt, der den Engländern, namentlich nach Eintritt von Wassermangel, sehr unangenehm fühlbar wurde. Von thatsächlichen Erfolgen konnte bei ihrer numerischen Schwäche begreiflicherweise keine Rede sein; vielmehr ließ sich bei der geschickten Kampfweise der Buren das Unnütze eines langen Widerstandes schon bei Beginn der Feindseligkeiten voraussehen. Dabei waren die durch Eingeborene spärlich eingebrachten Nachrichten über die Stellungen der Buren entweder sehr unzuverlässig oder, wie die über die Nataler Entsatztruppen, wenig geeignet, einen guten Eindruck zu machen. Dort hatten nämlich die Buren sogar Laings Nek besetzt und sandten ihre Streifkorps noch tiefer nach Natal, als Sir Colley Versuche machte, über die Grenze zu gelangen. Am 28. Januar ging daher Sir Colley mit 1000 Mann gegen die Stellung bei Laings Nek vor. Die Buren ließen die Engländer ruhig herankommen, griffen sie aber dann unter einem Feuer von so verheerender Wirkung an, daß die Engländer mit Verlust von 9 Offizieren und 186 todten und verwundeten Mannschaften eiligst zurückgehen mußten.

Februar

Der Monat Februar begann für die belagerten Engländer unter denselben trostlosen Aussichten, mit denen der vergangene schloß; trotzdem hielten sie in ihren Stellungen aus und versuchten sogar durch zeitweilige Ausfälle die Buren von ihrer noch vorhandenen Kampffähigkeit zu überzeugen. Namentlich gilt dies von den in und bei Pretoria eingeschlossenen Briten. Nachdem am 4. Februar ein Angriffsversuch der Engländer auf die Buren-

stellung von Derde Poort, am Fuße eines der Magaliesberge, an der Wachsamkeit der Burenposten gescheitert war, erfolgte am 12. ein zweiter Versuch. Oberstleutnant Gildea nahm bei Dunkelheit früh mit 5 Compagnien Infanterie, 1 Abtheilung Berittener und einem Geschütz in der Nähe von Derde Poort Aufstellung; im Augenblick des Angriffs jedoch umging eine Abtheilung Buren rasch die Engländer und griff deren Reserve im Rücken an. Während der dadurch entstehenden Verwirrung erschienen stärkere Burentrupps in der englischen Flanke, die den bereits verwundeten britischen Führer zum schleunigen Rückzug auf Pretoria zwangen.

Bald darauf wurden Nachrichten über ein in Natal stattgefundenes neues Gefecht bekannt. Die Schuld an dem für die englischen Waffen ungünstigen Ausgang trug in diesem Falle die übereilte Bewegung Sir Colley's nach Mount Prospect, welche er ohne größere Verstärkung, namentlich an Kavallerie, unternommen hatte.

Nach dem Verlaufe des Kampfes von Laings Nek glaubte der englische Gouverneur nunmehr vor allen Dingen seine Verbindungen überwachen zu müssen, ohne jedoch dabei den Feind in der Front unbeschäftigt zu lassen. Er ging zu dem Zwecke am 8. Februar mit 5 Schützencompagnien, 1 Abtheilung Berittener und 2 Feld- und 2 Berggeschützen auf der Straße am Ingogo vor, stellte an einem Punkte jenseits des Flusses 1 Compagnie mit 2 Geschützen in Reserve und bewegte sich dann auf der steil ansteigenden Straße weiter dem Plateau des Berges zu. Sämmtliche Bewegungen wurden am hellen Tage ausgeführt und von den Buren scharf beobachtet. Kaum hatte nun die englische Kolonne die Höhe erreicht, so wurde sie von allen Seiten heftig angegriffen und nach vierstündigem Kampfe den steilen Weg hinabgeworfen, ohne daß die Engländer ihre Todten und Verwundeten — 9 Offiziere und 128 Mann — hätten mitnehmen können. Zum Glück für die Engländer konnten die zur Besetzung der Ingogo-Stromschnellen gesandten 3 Infanterie-Compagnien die fliehende englische Truppe aufnehmen und dadurch ein Abschneiden des Rückzuges rechtzeitig hindern. Dieser Umstand, nicht minder aber eingetretene Dunkelheit und strömender Regen, erhielt den Engländern ihre Kanonen und schützte sie vor einer vollständigen Niederlage.

Nach diesen schlechten Erfolgen der englischen Waffen sandte der Delegirte Transvaals, Paul Krüger, dem britischen Gouverneur Sir Colley eine Note, nach welcher die Buren unter der Bedingung zu einer Unterhandlung bereit sein wollten, daß die Annexion sofort aufgehoben würde; andernfalls müßten sie bis zum letzten Mann fortkämpfen. Am 16. Februar erklärte Lord Kimberley auf den Vorschlag eingehen zu wollen, sobald die Buren von jeder bewaffneten Opposition abstehen würden; doch wurde bei der mangelhaften Verbindung diese Erklärung erst später bekannt, weshalb auch die Feindseligkeiten, namentlich im Transvaal selbst, ihren Fortgang nahmen, obgleich nicht mehr mit jener Heftigkeit wie zu Anfang dieses Monats und im Januar.

Ohne aus den beiden Mißerfolgen Lehren gezogen zu haben, verfolgte inzwischen Sir Colley mit eigenthümlicher Verblendung die Idee einer Offensive in Natal weiter und bereitete am 26. Febr., in der Meinung, durch Besetzung des Majubaberges, welcher die äußerste Rechte der Burenstellung bildete, den Buren vortheilhaft beikommen zu können, den englischen Waffen eine dritte Niederlage, welche unter den bisher erlittenen selbst von englischen Federn als die beschämendste bezeichnet worden ist.

Sir Colley hoffte nach Besteigung des Majubaberges das dann vor ihm liegende Burenlager beschießen zu können, mußte aber auf die hierzu nothwendige Artillerie wegen der Unmöglichkeit, die Geschütze den steilen Berg hinaufzubringen, verzichten und suchte nun, statt den Plan nunmehr fallen zu lassen, denselben Zweck ausschließlich durch Infanterie zu erreichen. Er ging in der Nacht zum 26. mit 22 Offizieren und 627 Mann in die bezeichnete Stellung, nachdem er zwischen Umquela und Majuba eine Compagnie zum Verschanzen zurückgelassen hatte. Frühzeitig näherte Colley sich dem feindlichen Lager, doch alarmirten voreilige Schüsse die stets bereiten Buren, welche sofort zum Angriff übergingen, als sie bei den Engländern keine Geschütze bemerkten und in kurzer Zeit den Feind zum Weichen brachten. Bald begannen die den steilen Berg hinabgedrängten Briten ihr Heil in regelloser Flucht zu suchen, wobei sie 13 Offiziere, darunter ihren Befehls-

haber Sir Colley, und 215 Mann an Todten und Verwundeten, sowie 7 Offiziere und 49 Mann an Gefangenen einbüßten. —

März Begreiflicherweise riefen die Waffenerfolge der Transvaal-Buren bei der holländischen Bevölkerung Südafrikas eine Begeisterung hervor, die der britischen Regierung verhängnißvoll zu werden versprach, wenn nicht bald ein Waffenstillstand herbeigeführt werden konnte. Dem Drängen auf Einstellung der Feindseligkeiten schloß sich auch Präsident Brand vom Oranjefreistaat am 3. März an, indem er auf das Prestige der Weißen den Eingeborenen gegenüber hinwies, und so fand denn am 6. März zwischen Sir Evelyn Wood, dem nächstältesten Offizier nach Colley's Tod, und Kommandant Joubert eine Zusammenkunft in Mount Prospect statt, bei welcher die Erklärung des britischen Kolonialministers vom 16. Februar zur Kenntniß gebracht und ein vorläufiger Waffenstillstand von 8 Tagen abgeschlossen wurde.

Während in Potscheffstroom und Marabastadt das Feuer auf die Forts fortgesetzt und in Leidenburg ein allgemeiner Angriff der Buren von den Engländern in letzter Verzweifelung noch glücklich abgewiesen wurde, drang durch Boten die Kunde von Colley's Tod und dem abgeschlossenen Waffenstillstand zunächst nach Wakkerstroom. In Standerton, wo die Engländer mehrfache erfolglose Versuche zur Besetzung von Standers Kop gemacht hatten, wurde am 11. der Waffenstillstand durch den Buren-Kommandanten bekannt gegeben; auf gleiche Weise erfuhr dies am 14. der britische Kommandant von Fort Rustenburg, nachdem er wiederholte Aufforderungen zur Uebergabe abgelehnt hatte.

Die britische Garnison der Hauptstadt Pretoria unter Oberst Bellairs schien seit dem mißglückten Angriff auf Deerde Poort von der Erfolglosigkeit weiterer Versuche überzeugt zu sein und beschränkte sich lediglich auf die Vertheidigung. Mehrfache Anzeichen gaben Grund zum Verdacht einer Conspiration der Einwohner mit den Belagerern und zwangen die Briten, u. A. auch die in Pretoria wohnenden Gemahlinnen des Staatssecretärs und des Staatsprocurators der Südafrikanischen Republik unter Aufsicht zu stellen; doch wurde diese Maßregel später vom Oberst Belairs wieder aufgehoben. Inzwischen suchte man sich das Leben in der Stadt

und im Lager so angenehm wie möglich zu machen und ging den Geschäften wieder nach, zumal der Feind selbst die Ruhe nicht störte. Auch hoffte man englischer Seits auf Hülfe aus Natal, von welcher ein vor Kurzem von dort gekommener Bote, der Goldgräber Dacomb, mit Bestimmtheit gesprochen hatte, und hielt in dieser Erwartung eines Nachts mehrere vom Mond beschienene Paviane auf einer Höhe der Magaliesberge für die Vorhut der unter Colley anrückenden Nataler Truppen. Am 15. März endlich, nachdem am Tage vorher mit der Herabsetzung der Lebensmittel-Rationen begonnen werden mußte, erschien unter Parlamentärsflagge ein Abgesandter des Buren-Commandanten Schuman mit der Nachricht vom vereinbarten Waffenstillstand, der anderweit bis zum 23. verlängert worden war, da sich Krüger's Ankunft zu den Versammlungen der Burenhäupter bis 14. verzögert hatte.

Nachdem am 17. auch Wakkerstroom die vorläufige Einstellung der Feindseligkeiten bestätigt erhalten hatte, erfuhr dies bald darauf Marabastadt, wo den Engländern ein Versuch, 50 000 Eingeborne gegen die Buren in's Feld zu schicken, mißlungen war. In Potschefstroom jedoch waren bereits früher die Eßwaaren zu Ende gegangen und die Engländer deshalb zur Unterhandlung gezwungen worden; infolge deren verließen am 19. die letzteren mit wehender Fahne das Fort und marschirten durch den Oranje-Freistaat nach Natal ab. Bei diesem Abzuge erwiesen ihnen die 400 Buren, wie Oberstlieutenant Winsloe wörtlich schrieb, „Ehrenbezeugungen, wie sie von keiner europäischen Nation wenige Tage nach Einstellung der Feindseligkeiten in größerem Maße an den Tag gelegt worden wären".

In Mount Prospect in Natal waren inzwischen in einer Depesche des englischen Staatssekretärs für die Kolonien vom 12. März die folgenden Friedensbedingungen zur Vorlage gelangt, deren Annahme am 21. nach Schluß der Berathungen erfolgte:

1. Volle Selbständigkeit in der Regierung unter Britischer Oberhoheit, mit einem Britischen Residenten in Pretoria, und Vergütungen für den Schutz der Eingebornen-Interessen und für die Grenzangelegenheiten.

2. Vorbehalt der Controle bei Beziehungen mit fremden Mächten.

3. Absonderung eines ostwärts gelegenen Gebiets, um Transvaal von den Zulus und Swazies zu trennen.

4. Amnestie in der im Telegramm vom 8. dargestellten Weise.

Am 23. März fand die Ratifizirung dieses Vertrags und damit der definitive Frieden statt. —

Während den Engländern der ganze Belagerungskrieg im Transvaal kaum 12 Offiziere und 100 Mann an Todten und Verwundeten kostete, betrug die Zahl des in den 3 Gefechten in Natal erlittenen englischen Verlustes allein 38 Offiziere und 579 Mann. Die Verlustziffer der Buren ist nicht bekannt geworden, doch wird sie von unterrichteter Seite als verhältnißmäßig niedrig bezeichnet.

Niemand wird verkennen, daß die englischen Truppen Muth und Ausdauer in diesem Kriege bewiesen; um so größer muß aber unsere Bewunderung sein, welche die um ihre Freiheit ringende Burennation durch ihre Tapferkeit in diesem Kampfe verdient hat, und unvergeßlich werden jene Handlungen bleiben, über welche der Feind selbst seine besondere Anerkennung aussprechen mußte; so über den Ausdruck von Höflichkeit bei jener Kapitulation, so auch über die außerordentlich sorgsame Pflege seiner Verwundeten.

An der Spitze der letzten Ereignisse steht unzweifelhaft der von der Patriotenpartei der Kapkolonie organisirte Afrikanerbund, der alle afrikanisch, d. h. anti-englisch gesinnten Kolonisten der Kapkolonie und Natals, der Südafrikanischen Republik und des Oranje-Freistaates vereinigen soll, um den Afrikanern und deren Wünschen in allen gewählten Körperschaften, namentlich im Parlament Geltung zu verschaffen, als letztes Ziel aber die Herstellung einer Bundesregierung gleich den Vereinigten Staaten von Nordamerika anzustreben.

Wir wollen zum Schluß noch jener Vorgänge kurz gedenken, die in neuester Zeit zu einer weiteren Ausbreitung des Buren-Elements führten.

Was zunächst die unter der Regierung des Präsidenten Burgers aus Transvaal ausgewanderten Buren betrifft, welche im Damaraland eine neue Heimath gründen wollten und seit 1877 am Limpopo auf die Entscheidung des Oberhäuptlings Khama wegen des Durchzugs harrten, so hatte sich deren Lage so bedeutend verschlechtert, daß sie endlich beschlossen aufzubrechen und nach dem Mahalapsiflusse zu ziehen, um Khama irre zu führen. Durch Kundschafter erfuhr Letzterer diesen Plan und war im Begriff, den Buren mit den Waffen entgegenzutreten, als ihm der Missionar Rev. Hephrun die trostlose Lage der durch Krankheiten und Entbehrungen im Widerstande sehr geschwächten Emigranten schilderte; er gestattete ihnen darauf ungehinderten Durchzug, und die Buren gingen von Schoschong nach Nordwesten weiter, durch das sogenannte Dorstland — einen tiefsandigen Wald — nach dem Zuga-River, den sie unter vielen Mühsalen erreichten; fast dezimirt setzten sie hierauf ihren Marsch nach dem N'gami-See fort und, nachdem sie unter fortwährenden Gefahren das Land der westlichen Bamangwatos noch durchzogen hatten, erreichten sie ihr Ziel, Damaraland, von allen Mitteln derart entblößt, daß sie von der holländischen und englischen opferwilligen Bevölkerung der Heimath von der Walfischbai aus unterstützt werden mußten. In diesem Lande fingen die Buren wieder von vorn an, Wasser und geeignete Wohnplätze zu suchen. Einige ließen sich vier Stunden von Huilla, in Humpata, nieder, einer Portugiesischen Besitzung, wo ihnen von der Regierung in Mossamedes bereitwilligst Boden abgetreten wurde. Andere erwarben gute Weideplätze im Owambolande und setzten sich in Otavi an einer Quelle fest, die sie Grootfontein nannten; als sie sich durch mehrere aus Humpata wieder zurückgekehrte Familien verstärkt hatten, vermittelte ihnen der englische Kolonist W. Jordan vom Häuptling Kambondi der Oudonga-Owambo größere Landstriche und so gründeten sie unter dem 18. und 20. Breiten-, 15 und 20. Längengrade, 200 Meilen von der Walfischbai, ein neues Gemeinwesen, welches sie zu Ehren des die Sache der Buren sehr fördernden Kapministers Upington, Upingtonia nannten. Die englische Regierung suchte jedoch bald darauf den Buren diese neue Heimath wieder streitig zu machen; der mit entsprechenden Voll-

machten gesandte englische Spezialkommissar Palgrave wußte, unter Zuziehung des Engländers Lewis, den Oberhäuptling Maharero von Hereroland zu bewegen, Lewis zum Bevollmächtigten des Damaralandes zu ernennen, und Letzterer bestritt hierauf die Rechtsgültigkeit der durch Jordan vermittelten Gebietserwerbung in Otavi. Die Buren verließen daher theilweise Upingtonia und erwarben vom Hererohäuptling Manasse in Omaruru das Recht zum Anbau in Waterberg, einer früheren rheinischen Missionsstation; der Rest blieb unter Jordan in Otavi und suchte durch den deutschen Reichskommissar um den Schutz des deutschen Reichs nach mit der Erklärung, vorläufig kein Staatswesen, sondern nur eine geschlossene Familiengruppe bilden zu wollen. Die von dem englischen Kommissar hervorgerufene Gebietsstreitigkeit endete schließlich, als Jordan am 30. Juni 1886 auf einer Reise von den Kugeln der Ovambos fiel; der hierauf beschlossene Abzug der Buren von Upingtonia wurde jedoch durch die im vorigen Jahre erfolgte Schutzerklärung des deutschen Reiches noch rechtzeitig verhindert. Deutschland hat damit nicht allein seine Schutzherrschaft auf wenigstens 400 *km* nach Innen ausgedehnt, sondern gleichzeitig einen Stamm abgehärteter und erfahrener weißer Kolonisten dem Lande erhalten. —

Während sich diese Vorgänge im südwestlichen Theile des Kontinents abspielten, waren im östlichen Theile, in Betschuanaland, gewisse Ereignisse eingetreten, die abermalige ernste Verwickelungen der Buren und Engländer leicht im Gefolge haben konnten.

Dort stritten sich die Häuptlinge der Baralongs, Batlapinen und anderer Betschuanastämme seit einiger Zeit um die Oberhäuptlings-Würde. Im Süden des Betschuanalandes fand dieser Streit statt zwischen den Häuptlingen Gasibone und Mankoroane und etwas weiter nördlich zwischen Montsioa und Moshette. Je einem der Häuptlinge in den beiden verschiedenen Gebieten boten sich mehrere Züge Afrikaner und englische Kolonisten als Hülfstruppen an mit der Bedingung, daß das Land und Vieh des zu besiegenden Gegners der Lohn für ihre Dienste sein sollte. Als daher der Kampf mit der Niederlage der Gegner endete, vertheilten die Afrikaner das Land der Besiegten unter sich und errichteten nach

der Art ihrer Vorfahren im Gebiete der Batlapinen, an der Nordgrenze von Griqualand, den Freistaat Stellaland, in dem der Baralongs die Republik Gosen. Die englische Regierung verweigerte jedoch die Anerkennung dieser beiden Freistaaten, angeblich im Interesse der Farbigen, in Wirklichkeit aber im Interesse der Kapkolonie, weil die in Zukunft sehr wichtig werdende Hochstraße in's Innere Afrika's durch jene Republiken führte. Inzwischen war die Regierung der Südafrikanischen Republik bei der englischen Regierung um Abänderung einiger zu hart empfundenen Bestimmungen des nach dem Frieden vom 23. März 1881 in Pretoria vereinbarten Vertrags vom 3. August desselben Jahres eingekommen, und diese Gelegenheit benutzte England zur Bekräftigung seiner bereits früher beobachteten Schutzherrschaft über Betschuanaland. In dem mit den drei Transvaal-Delegirten: Präsident Krüger, Chef des Unterrichts Du Toit und Mitglied des Volksrathes N. J. Smit am 27. Februar 1884 zu London abgeschlossenen Vertrage, den wir der Wichtigkeit wegen im III. Abschnitte dieses Werkes an erster Stelle bringen zu sollen glaubten, gehört Gosen nicht zur Südafrikanischen Republik, sondern zu dem unter britischem Protektorat stehenden Betschuanaland, und die Südafrikanische Republik hat daraufhin eine Kürzung der Summe durchgesetzt, die sie laut Pretoria-Vertrag von 1881 an England zu zahlen hatte.

Hierauf sandte die englische Regierung einen Beamten, Mackenzie, nach Betschuanaland, um Ordnung schaffen zu lassen. Dieser Beamte hetzte jedoch die Farbigen zu abermaligem Widerstande auf und machte sich durch sein sonstiges Auftreten, namentlich auch durch das Vorgehen seines Polizeichefs Bethell, bei den Buren des Betschuanalandes dermaßen verhaßt, daß er bald vom Gouverneur der Kapkolonie wieder zurückberufen werden mußte. Als indes die englische Regierung wenig Eile zeigte, das durch Mackenzie in Aufregung gebrachte Land zu beruhigen, sah sich die Südafrikanische Republik als Nachbarland genöthigt, ihren Unterthanen Schutz zu verschaffen. Die beiden Häuptlinge Montsioa und Moshette, die ursprünglichen Besitzer des Landes Gosen, baten hierbei ebenfalls um den Schutz der Republik und Präsident Krüger erklärte in einer Poklamation am 16. September 1884, daß er, den Wünschen

der Häuptlinge gemäß, sie und ihr Land unter Protektorat der Republik stelle. Während diese Handlung von der englischen Bevölkerung in den ärgsten Ausdrücken getadelt, als Vertragsbruch bezeichnet und selbst von Afrikanerblättern als unklug hingestellt wurde, glaubte die Transvaal-Regierung mit Artikel 4 des Londoner Vertrags, wonach ihr gestattet war, mit Eingeborenen Verträge abzuschließen, wenn England binnen 6 Monaten keinen Einspruch erhebe, ihre Handlungsweise rechtfertigen zu können. Nachdem der Südafrikanischen Republik jedoch bekannt geworden war, daß die englische Regierung bezüglich dieses Artikels eine andere Auffassung habe, zog sie ihr Protektorat über Montsioaland sehr bald zurück. Die englische Regierung hatte endlich unter General Warren eine militärische Expedition nach dem Betschuanaland gesandt, um die noch immer herrschenden Unruhen energisch zu unterdrücken, und die Regierung der Südafrikanischen Republik erklärte sich sofort bereit, einem Ersuchen Warrens um Unterstützung zur Herbeiführung geordneter Zustände bereitwillig zu entsprechen, wies jedoch das später gestellte Ansinnen der englischen Regierung, zu den Kosten der Betschuanaland-Expedition beizutragen, mit dem Hinweis zurück, daß sie die bestandenen Schwierigkeiten weder verursacht, noch eine militärische Expedition gefordert habe, und daß übrigens Lord Derby der Transvaal-Deputation zu London selbst erklärt habe, die Regierung der Republik nicht zwingen zu können, beim „Verjagen der Freibeuter in Betschuanaland thätig mit zu wirken“.

Die Grenzdifferenz endete mit der Anerkennung britischer Oberhoheit über Betschuanaland und Kalahari unter dem Namen „Britisch-Betschuanaland“, dessen Grenzen im Osten die Südafrikanische Republik, im Süden die Kapkolonie, im Westen der Fluß Melopo und im Norden derselbe Fluß bis zu seiner Vereinigung in Ramathlabana Spruit und von da durch diesen Spruit bis zur Transvaalgrenze bilden.

Die englische Presse war noch mit Erörterungen in der Betschuanalandfrage beschäftigt, als ähnliche Ereignisse im Osten der Südafrikanischen Republik ihre Aufmerksamkeit beanspruchten.

Nach der Niederlage der Zulus durch die Engländer bei Ulundi und der Gefangennahme Ketschewayos wurde das ganze Zulugebiet

von den Engländern in 12 Distrikte getheilt und über jedes derselben ein selbständiges Oberhaupt eingesetzt. Natürlich begannen diese Häuptlinge sofort unter einander Kämpfe, die derart um sich griffen, daß sich England zur Wiedereinsetzung Ketschewayos gezwungen sah. Doch wurde der südliche Theil des Zululands als Reserve-Gebiet unter englischer Herrschaft abgetrennt und auf ihm die einflußreichsten Gegner Ketschewayos angesiedelt, unter denen sich auch der von englischen Eltern geborene, berühmte Zuluhäuptling John Dunn befand. Den nordöstlichen Theil des Landes erhielt der Häuptling Usipebu für seine den Engländern geleisteten Dienste. Letzterer sandte bald darauf seine Regimenter unter Führung des Holländers Kohlenbrander gegen Ketschewayo ins Feld. Ketschewayo mußte fliehen und rettete sich zu dem ihm befreundeten Stamme der Usutus; er starb nach kurzer Zeit auf dem englischen Reservegebiet, nachdem er den Häuptlingen seinen Sohn Dinizulu als Erben seiner Herrschaft bezeichnet hatte. Trotzdem Dinizulu von der allerdings sehr geschwächten Königspartei anerkannt wurde und auch sonst bei dem größeren Theile der Zulus beliebt und angesehen war, konnte er doch ohne fremde Hilfe das Reich seines Vaters gegen Usipebu und dessen Partei nicht wieder in Besitz nehmen. Dinizulu nahm daher die ihm im Februar 1884 angebotene Hilfe einer Buren-Expedition aus dem Distrikt Utrecht im Transvaal an und schloß mit den Bürgern Lucas Meyer und Jacobus von Staden einen Vertrag, nach welchem die Buren gegen Gewährung von Grund und Boden im Zululand dem Häuptling mit Mannschaft in dem gegen Usipebu zu eröffnenden Feldzuge zu Hilfe kommen sollten. Ein seit dem Jahre 1877 an der Grenze angesiedelter Deutscher Namens Adolf Schiel, sowie der s. Z. dem Zulufürsten Ketschewayo von England beigegebene Beamte William Grant waren Zeugen dieses Vertrages. Im Mai 1884 rückten demzufolge 500 Transvaalburen unter Führung jener beiden Bürger und des Deutschen Schiel in Zululand ein. Man suchte den Feind auf und nach mehrstündiger Schlacht wurde der Häuptling Usipebu und der ihm verbündete Häuptling Oham in den Lebombo-Bergen vollständig geschlagen. Hierauf wurde den Buren gemäß des Vertrags ein überaus fruchtbarer Landstrich von ungefähr 4 Millionen

engl. Ackern (ca. 16,200 Quadrat-Kilometer) westlich der Südafrikanischen Republik, mit Einschluß der St. Luciabai, vom Oberhäuptling Dinizulu abgetreten; den deutschen Schiel — der sich übrigens schon im Transvaalkriege auszeichnete — ernannte Dinizulu zu seinem Bevollmächtigten und überwies ihm einen ansehnlichen Landkomplex zur freien Verfügung.

Die Buren nannten das von Dinizulu erworbene Gebiet „Neue Republik“ („Nieuwe Republiek“) und erwählten den Bürger Lukas Meyer zum Staatspräsidenten. Für die Hauptstadt, die sie „Freiheit“ („Vrijheid“) nannten, bestimmten die Buren ein Areal in der Nähe des Berges Hlobane und nahmen den Bau von Häusern sofort in Angriff, worauf ein großer Zuzug von Farmern erfolgte.

Als der Gouverneur von Natal von den Erwerbungen der Buren im Zululande Nachricht erhielt, sandte er unter Leutnant Moore das Kanonenboot „Goshawk“ nach der Luciabai und nach Port Durnfort und ließ am 18. Dezember 1884, „um irgend ein Mißverständniß fremder Mächte zu verhüten,“ in beiden Häfen die Britische Flagge hissen, ein bezüglich der Luciabai ganz willkürlicher Akt, da der nördlich von Port Durnfort gelegene Umhlatuzi-Fluß seiner Zeit als Grenze des reservirten Gebiets von England anerkannt worden und jenseits desselben das unabhängige Zulugebiet gelegen, auf welchem Dinizulu durch seinen Entscheidungskampf gegen die feindlichen Häuptlinge unumschränkter Herrscher geworden war. Die Neue Republik erließ deshalb auch unter dem 30. April 1885 folgenden Protest im „Kapland“:

An alle, welche dies sehen oder hören zum Gruß!

Nachdem es durch einen Brief vom 18. Dezember 1884 und gez. W. J. Moore zur Kenntniß der Regierung der Neuen Republik gekommen, daß ein gewisser William John Moore, welcher sich Leutnant und Kommandant J. M. Schiff „Goshawk“ nennt, am 18. Dezember 1884 die Britische Flagge an der Küste der St. Luciabai gehißt hat, auf Grund eines Vertrages mit Panda, dem Oberhaupt und Könige der Zulunation, vom 5. Oktober 1843, und genannter Moore an genanntem Tage Besitz von diesem Gebiet im Namen J. M. der Königin von England ꝛc. ergriffen hat;

Und nachdem laut Erklärung der rechtmäßigen Zuluhäuptlinge solch ein Vertrag niemals von genanntem Panda gemacht oder er oder seine Nachfolger ihre Rechte oder einen Teil derselben an irgend jemand aufgegeben haben, ausgenommen an die zuständigen Behörden der Neuen Republik;

Und nachdem ich, Lukas Johannes Meyer, Staatspräsident der Neuen Republik, im Namen des Volkes und der Regierung derselben die Herrschaft der Neuen Republik über das ganze Land, welches das Königreich Dinizulu's, König von Zululand, am 16. August 1884 erklärt habe;

Und da aus den Berichten der Inspektoren der Neuen Republik hervorgeht, daß genannter Theil der Küste St. Luciabai innerhalb der gesetzlich rechtmäßigen Grenzen der Neuen Republik liegt und rechtmäßiges Eigentum des Volkes und der Regierung der Neuen Republik ist;

Da ferner durch das Vorgehen des obengenannten W. J. Moore die Rechte und Ansprüche der genannten Regierung und des Volkes der Südafrikanischen Republik angegriffen sind;

Darum protestire ich, Lukas Johannes Meyer, Staatspräsident der Neuen Republik auf Rath und mit Zustimmung des Exkutivrathes, im Namen und Auftrag des Volkes und der Regierung der Neuen Republik und auf Ansuchen und mit Zustimmung Dinizulu's und seines Rathes auf das energischste gegen die Handlung besagten William John Moore's;

Ferner thue ich kund und zu wissen, daß obengenanntes Gebiet das legale Eigenthum des Volkes und der Regierung der Südafrikanischen Republik ist und von diesem Tage an die St. Luciabai ein freier Hafen für alle Nationen ist — keine ausgenommen.

Jedermann wird ersucht, davon Kenntnis zu nehmen und sich danach zu richten.

Gott erhalte Land und Volk!

Gegeben von meiner Hand in Vryheid, Neue Republik, 30. April 1885.

(sig.) D. J. Esselen, Staatssekretär.

(sig.) L. Meyer, Staatspräs. d. N. R.

Dessen ungeachtet hißte am 10. März 1886 das Kanonenboot „Flirt“ abermals die Britische Flagge in der St. Luciabai und zwar ohne Zeugen. Gegen Ende 1886 fand die Anerkennung der Neuen Republik seitens der englischen Regierung statt, wobei gleichzeitig vereinbart wurde, daß England über den östlichen Theil des Zululandes die Schutzherrschaft übernehmen werde, der Neuen Republik dagegen der westliche Theil des Landes überlassen bleibe.

Die am 14. September 1887 vereinbarte Verschmelzung der Neuen Republik mit der Transvaal suchte England in letzter Stunde dadurch zu hintertreiben, daß es seine Einwilligung zu einer Vereinigung nur unter der Bedingung gab, wenn die Südafrikanische Republik auf jede über das Zulugebiet auszudehnende Schutzherrschaft verzichtet. Die Regierungen der beiden Republiken haben jedoch jetzt diese Bedingung angenommen, falls die Zulus gewillt sind, auf diese Schutzherrschaft zu verzichten, und die Vereinigung der Südafrikanischen und der Neuen Republik ist endlich Thatsache geworden.

Gegenwärtig scheinen sich in Swaziland ganz ähnliche Ereignisse abzuspielen. Dort sind bereits seit Jahren aus dem Osten der Südafrikanischen Republik Buren eingezogen und haben vom Oberhäuptling Umbandine Weideland erpachtet; als sich indes reiche Goldnester fanden, erwirkten sie und nachgekommene englische Goldsucher Gräber-Konzessionen für einen Zeitraum von über 90 Jahren. Den Engländern gelang es, den Oberhäuptling zu bewegen, daß er ihren Landsmann, den Rechtsanwalt Th. Shepstone, zum Goldcommissar ernannte; die Südafrikanische Republik sandte hierauf einen diplomatischen Agenten an Umbandine, der von letzterem das Recht zum Bau einer Eisenbahn nach der Küste erwarb.

Engländer wie Buren stehen sich also auch hier um den politischen Einfluß kämpfend gegenüber. Beim Abschlusse des Londoner Vertrages wurde zwar die Unabhängigkeit des Swazilandes vereinbart, doch sind die Verhältnisse jetzt derart, daß eine Wandlung nothwendig werden wird, und heute hält man es dort für zweifellos, daß die Südafrikanische Republik der Erbe des Swazihäuptlings sein wird.

Inzwischen waren auch die Unterhandlungen zwischen der Südafrikanischen Republik und der portugiesischen Regierung wegen Anlegung einer Eisenbahn von der Delagoabai aus nach der Südafrikanischen Republik zum Abschlusse gelangt und ein niederländisch-deutsches Konsortium brachte im Oktober v. J. ein Anlehen zu Stande, um die von einer englischen Gesellschaft durch das portugiesische Gebiet bis zur Grenze der Südafrikanischen Republik jetzt vollendete Linie weiter nach Pretoria zu führen.

Nach den letzten Nachrichten ist versucht worden, die britische Herrschaft über Matebeleland auszudehnen, nachdem gegen Ende vor. Js. die Herrscherin von Amatongaland, mit welcher Agenten der Südafrikanischen Republik wegen Abtretung der Kasibai bereits unterhandelt hatten, zum Abschluß eines Bündnisses mit Großbritanien bewogen, und Khamaland unter englische Schutzherrschaft gestellt worden war. Der Oberhäuptling Lobengula von Matebeleland schloß mit dem von der britischen Regierung hierzu beauftragten, ehemaligen Missionar Moffat einen Vertrag, nach welchem der Oberhäuptling sich verpflichtet, ohne Wissen und Genehmigung des britischen Obercommissars für Südafrika keine Landabtretungen wie Konzessionen an irgend Jemanden zu machen Der Vertrag erstreckt sich auch auf die den Matebele tributpflichtigen Maschona und Makakalaka. Der in der Hauptstadt des Matebelelandes residirende Konsul der Südafrikanischen Republik, Grobler, besitzt jedoch einen viel älteren Vertrag von den Oberhäuptlingen Moselikatse und Lobengula, so daß die Gültigkeit des britischen Vertrags hinfällig werden wird

Die Vereinigung des Oranjefreistaates mit der Südafrikanischen Republik zu einem Staatenbunde, nach dem Wahlspruch des Führerstaates Transvaal: „Eintracht giebt Macht", darf trotz der englischen Umtriebe erwartet werden, und damit wäre für die Herrschaft der Afrikaner in Südafrika ein weiterer wichtiger Schritt gethan. Die Herbeiführung eines Anschlusses der beiden britischen Kolonien an jene Freistaaten hat der Afrikanerbund auf seinem Banner stehen!

II.

Die Buren-Republiken.

Die zwischen 22. und 31. Grad südlicher Breite und 23. und 30. Grad östlicher Länge von Greenwich gelegenen Freistaaten unserer niederdeutschen Stammesgenossen umfassen einen Flächenraum von zusammen 415,639 *qkm* mit nur einer halben Million Einwohnern und scheiden sich in die beiden unabhängigen Gebiete der Transvaal- oder Südafrikanischen Republik und des Oranjefreistaates, ungerechnet des in seinen Abgrenzungen noch nicht feststehenden Gemeinwesens Stella-Land im Westen und der jetzt in zwei Landdrosteien getheilten vormaligen Neuen Republik im Osten von Transvaal, sowie der in den Gebieten der Owambo und Damara im südwestlichen Afrika erstandenen Buren-Ansiedelungen: Upingtonia[1]), Waterberg[2]) und Humpata bei portugiesisch Huilla.

Die Südafrikanische Republik mit allein 308,200 *qkm* und 374,848 Einwohnern schließt einen Theil des südostafrikanischen Hochlandes in sich und kann seiner Natur nach in das südliche, nordwestliche und östliche Gebiet getrennt werden. Das südliche Gebiet, das sogenannte Hooveld (Hohefeld), hat eine Meereshöhe von 3500 bis 6000 Fuß und besteht größerentheils aus Grasebenen mit einigen, kaum 1000 Fuß über den Plateaus sich erhebenden Bergzügen. Dasselbe wird von den Magaliesbergen vom nordwestlichen Gebiet, dem Buschfeld, geschieden, dessen Ebenen 2—3000 Fuß über dem Meere gelegen und mit Savannenwald und Buschholz meist bestanden sind. Der Osten endlich, das soge-

---

[1]) Unter deutschen Schutz gestellt.
[2]) Früher rheinische Missionsstation.

nannte Bankenfeld, zeigt ein flußreiches Gebirgs- und Terrassenland, und vermittelt den Abfall des zentralen Hochlandes zu den Tiefebenen am Indischen Ozean. Die vielfach zerklüfteten, vom Olifantfluß bis auf ca. 2000 Fuß Meereshöhe durchbrochenen Berge dieses Gebiets erreichen im Mauchberg mit 7177 Fuß ihre höchste Erhebung. Begrenzt wird die Südafrikanische Republik im Süden vom Vaalfluß oder Key Garip, welcher sie vom Oranjefreistaat theilweise trennt, im Osten von den Drakenbergen oder Guathlambagebirge, und im Norden und Westen vom Limpopostrome und seinem Nebenfluß Mariquo. Das ganze Land ist wohl bewässert; außer vielen kleinen Flüssen sind die hauptsächlichen: der Limpopo, Umkomanzi, Tugela und Pongola, sowie der Olifant-, Krokodil-, Mariquo-, Moori- und Elandsfluß; ferner der Apies-, Sand- und Lelabafluß u. A. m.

Der Oranjefreistaat mit einem Flächenraum von 107,400 *qkm* und 133,518 Einwohnern, südlich der Südafrikanischen Republik gelegen, wird im Süden durch den Oranjefluß oder Nu-Garip, im Westen und Norden durch den Vaal oder Key-Garip und im Osten durch die Drakenberge begrenzt. Der Boden bildet im Allgemeinen ein hohes Tafelland, welches sich ganz allmälig gegen Westen senkt und eine mittlere Höhe von vielleicht 5—6000 Fuß über der Meeresfläche hat; der westliche und nördliche Theil besteht fast nur aus ungeheuren grasreichen Ebenen, woraus zahlreiche Tafelberge hervorragen, gegen Osten erhebt es sich allmälig zu den Drakenbergen und südwärts zu den Wittebergen. Außer den beiden Grenzflüssen, dem Oranje und Vaal, ist der Caledon bedeutend, der in den Oranje mündet; hieran schließen sich die Nebenflüsse des Vaal: der Mull, Wilge, Donkin oder Namagiri, der Sand- und Vetfluß und der Modder mit dem Rhenoster, Spruit und Riet.

Das Klima in den beiden Republiken, welches nach ärztlichem Ausspruche für den deutschen Einwanderer sehr geeignet ist, wird in Plätzen von 4000 Fuß Höhenlage auf 21 Grad bei mittlerer Sommertemperatur und 13 Grad bei mittlerer Wintertemperatur geschätzt. Von März bis Mai herrschen in der Regel die meisten Niederschläge. In solchen Jahren, wo starke Regen-

güsse mit Sonnenbrand wechseln, erzeugt der nach und nach austrocknende Boden leicht Krankheiten. Der Einheimische vermeidet deshalb feuchte Thäler und dichtbebuschte Anpflanzungen und wählt seinen Wohnsitz an luftigen Stellen. Die Monate Juni bis August sind die eigentlichen Wintermonate, in denen oft dünne Eisschichten auf dem Wasser, seltener jedoch Schneegestöber zu bemerken ist. Im Uebrigen gestattet die reine Luft des Hochlandes nicht nur dem Einheimischen wie Europäer selbst schwere Arbeit im Freien ohne Nachtheil für die Gesundheit zu verrichten, sondern sie wird sogar von englischen Aerzten, namentlich im Transvaal, als schwindsuchtheilend empfohlen; mancher Engländer hat im Hohenfeld Transvaals Linderung, oft dauernde Heilung seiner Leiden gefunden. Dr. Heitmann-Wismar, der mehrere Jahre in der Südafrikanischen Republik gelebt hat, bestätigt dies und behauptet außerdem, daß Europäer, selbst wenn sie in der Jugend kein wohlgeregeltes Leben führten, dort meist ein hohes Alter erreichen.

Unter den 415,639 Einwohnern beider Staaten befinden sich 136,200 Weiße, von denen 75,000 in der Südafrikanischen Republik und 61022 im Oranjefreistaat wohnen. Die 372,344 Farbigen gehören dem großen Volke der Bantu an, welches wieder in die zahlreichen Stämme der Betschuanen (be, Leute, chuana, sich gleichen) und Kaffern zerfällt. Die Ersteren sind ebenso gute Ackerbauer wie Viehzüchter und, namentlich der Stamm der Barolongs, geschickt in der Zubereitung von Häuten wilder Thiere und verschiedener schöner Pelzwerke. Die Bassutos, aus den Resten verschiedener Kaffernstämme hervorgegangen, sind meist gute Kornbauern und produziren Weizen in großen Mengen.

Die weiße Bevölkerung besteht zum größten Theil aus Buren, den Nachkommen holländischer Einwanderer, deren Geschichte wir im Eingange dieses Werkes gedrängt zu schildern versuchten. Der Bur ist das Abbild unseres mittel- und süddeutschen Bauern, dessen Eigenschaften namentlich der Landbur in unverkennbarer Weise besitzt, während der Stadtbewohner mehr dem Bürger unserer thüringischen Städtchen zu gleichen scheint. An Körpergröße allerdings wird er im Durchschnitt seine Stammesgenossen in Europa übertreffen, denn das südafrikanische Klima begünstigt die Ent-

wicklung von Stärke und Massigkeit des menschlichen Körpers; man begegnet daher selten Buren, die nicht wenigstens sechs Fuß hoch wären. Bezüglich ihrer schlichten Sitten, in denen sie ihren Vorvätern vollständig gleich geblieben, schreibt Ernst von Weber aus eigner Anschauung in seinen Werken über Südafrika, daß man sich bei einem Besuche der einfachen Burenfarmhäuser um ein paar Jahrhunderte zurückversetzt fühle. Auf dem großen runden Tisch im Hauptwohnzimmer liegt beständig die dicke alte Familienbibel, aus welcher jeden Abend nach geschlossenem Tagewerk vom „Ohm“, dem Hausvater, einige Kapitel der Familie vorgelesen werden. Die Männer sind im Durchschnitt imposante Leute und erinnern mit ihren energischen, markirten und ausdrucksvollen Köpfen an die Portraits eines Rubens, Teniers, Ostade und van Eÿk. Die Buren sind sämmtlich vorzügliche Schützen und in allen Arten von Handwerken wohl erfahren. Die Hausfrau oder „Tant“, welche ihren 8 bis 12 Sprößlingen Mutter und Lehrerin in einer Person ist, thront gewöhnlich in einem großen Lehnstuhl, den sie ihrer außerordentlichen Körperfülle wegen fast den ganzen Tag nicht verläßt. Sie ist eine besondere Freundin des Kaffees, der überhaupt zum Lieblingsgetränk der Buren zählt, und kann eine erstaunliche Menge hiervon täglich vertilgen.

Die Buren suchen sich vom Engländer möglichst fern zu halten, namentlich auf dem Lande, wo auch niederdeutsches Element hauptsächlich vertreten ist. Ueberhaupt hat die niederdeutsche Sprache eine weitere Verbreitung über Südafrika, insbesondere unter den Eingeborenen, als die englische; sie weicht hier vom Holländischen durch eine größere Kürzung etwas ab und hat sich in dieser Art zu einem selbständigen Zweige, dem Südafrikanisch, erhoben. In den Städten ist das englische Element etwas mehr vorherrschend, weshalb die höheren Erziehungsanstalten fast sämmtlich englisch sind. Mit Rücksicht auf die weitverzweigten Familienverbindungen der Buren über ganz Südafrika darf man mit vollem Recht von einer Nation der niederdeutschen Afrikaner sprechen, die durch ihren Kinderreichthum und ihren zähen Charakter in nicht mehr ferner Zeit das herrschende Element vom Tafelberg bis zum Limpopo bilden wird.

Die Regierung beider Staaten ist in den Händen je eines von den Bürgern auf 5 Jahre frei erwählten Präsidenten, welcher mit den Vorständen der verschiedenen Regierungsabtheilungen, ferner den Landdrosten und Heemraden die Exekutive, den ausführenden Rath, bildet, während der Volksrath die gesetzgebenden Funktionen, Legislative, ausübt.

Die Justiz ruht bei Civil- und Strafsachen erstinstanzlich in den Händen der Landdrosten, welche richterliche und Verwaltungsbeamte zugleich sind. Diesen zur Seite stehen die Landdrostklerks, die gleichzeitig das Amt der Friedensrichter haben. Die Feldkornetten bilden die unteren Polizeiorgane. Die Strafgewalt der Landdrosten geht bis zu 3 Monaten harter Arbeit und 25 Hieben mit der „neunschwänzigen Katze“ für Farbige. Schwerere Vergehen werden vor die Schwurgerichte verwiesen, welche von Zeit zu Zeit in jedem Distrikt abgehalten werden. Bei diesen führt ein Mitglied des hohen Gerichtshofs der Landeshauptstadt den Vorsitz. Beim Urtheil müssen die Geschwornen einstimmig sein. Der Vorsitzende des Schwurgerichts giebt gleichzeitig Urtheile 2. Instanz in Civilsachen ab, worauf noch eine Berufung an den hohen Gerichtshof zusteht. Die Gerichtssprache ist holländisch.

Die sittlichen Zustände sind im Allgemeinen gut; Verbrechen gegen Person und Eigenthum sind selten; für die meist von Farbigen verübten Viehdiebstähle, deren Urheber stets von den Buren ermittelt werden, hat sich die Strafe (25 Hiebe und 3 Monate harte Arbeit) bis jetzt sehr wirksam gezeigt.

Der Farbige wird von dem Buren sehr streng und ohne die bekannte englische Simpelei behandelt; er bekommt vollauf Kost und fühlt sich beim Buren ganz wohl. Er vermiethet sich für gewisse Zeit, z. B. auf 6 Monate; als Lohn erhält er ein Viehstück oder dergl. und außerdem freie Kost; ferner verdienen viele durch Transportreiten Geld oder durch andere Kontraktarbeiten, z. B. Bauen von Dämmen, Maurer- und Zimmermannsarbeiten &c. Auch können sie, mit einem Paß versehen, auf dem auch das Vieh, welches sie etwa mit sich führen und der Bestimmungsort verzeichnet werden, hinziehen wohin sie wollen. Die Kaffern verdienen sich bei ihrer Arbeit manchmal bis zu 100 Stück Rindvieh, doch

verbietet ihnen das Gesetz, Boden zu erwerben und räumt ihnen auch kein Stimmrecht ein. Trotzdem ist das Betragen der Farbigen sich nicht überall gleich. Während in der Kapkolonie das unverschämte Benehmen der Eingeborenen gegen die Weißen geradezu auffallend ist, genießt der Weiße in den Republiken weit mehr Achtung von seiten der Farbigen. Erziehung resp. Zwang zur Arbeit, Verbot der Polygamie und Einschränkung oder gänzliche Verhinderung des Branntweingenusses werden jedenfalls den Farbigen am ersten sittlich heben.

Die Südafrikanische Republik mit der Verfassung von 1858, erwählte am 9. Mai 1883 und anderweit am 9. Mai 1888 Stephanus Joh. Paulus Krüger zum Staatspräsidenten auf 5 Jahre. Das Land zerfällt in 12 Bezirke; der Sitz der Regierung ist in Pretoria. Die Haupteinnahmen des Staates bestehen in direkten Steuern: Grundsteuer, Kopfsteuer, Lizenz 2c., und indirekten: Zöllen. Die öffentliche Schuld beträgt 430,000 Pfd. Sterl., wovon 250,000 Pfd. Sterl. an die englische Krone zu zahlen sind. Der Theil der letzteren Schuld, welcher nach August 1884 nicht bezahlt war, muß in 25 Jahren mit 6% Zinsen amortisirt werden Das Staatsvermögen besteht in Ländereien von 5,660,744 engl. Morgen, im Werthe von 10,632,200 ℳ. Die Finanzen des Staates betrugen:

	Einnahmen:			Ausgaben:		
1885/6:	4,900,940	ℳ	Budget.	4,490,340	ℳ	Budget.
	4,371,880	„	Abrechnung.	4,344,400	„	Abrechnung.
1886/7:	4,606,340	„	Budget.	4,196,740	„	Budget.
	7,715,400	„	Abrechnung.	4,425,940	„	Abrechnung.
1887/8:	12,629,620	„	Budget.	9,303,620	„	Budget.

3,326,000 ℳ Ueberschuß,

wovon 2,000,000 ℳ in der Standard-Bank deponirt worden sind.

Die Republik hat kein stehendes Heer, im Kriegsfalle stehen sämmtliche Bürger unter Waffen. Jeder Einwanderer gehört nach 6 Monaten zum Bürgeraufgebot.

Das Wahlgesetz bestimmt, daß ein Einwanderer nach 5 Jahren stimmberechtigter Bürger wird und nach 15 Jahren Aufnahme in den Volksrath erlangen kann, sofern er Grundbesitzer und Mitglied

einer protestantischen Kirchengemeinde ist. Kein Beamter darf als Kandidat bei irgend einer Wahl auftreten, bevor er nicht seine Stelle aufgegeben hat.

Der Oranjefreistaat, mit der Verfassung vom 10. April 1854, hat am 9. Mai 1884 Sir J. H. Brand[1]) zum fünften Mal auf 5 Jahre zum Staatspräsidenten erwählt.

Der Freistaat ist in 17 Distrikte eingetheilt; die Regierung hat ihren Sitz in Bloemfontein. Die Haupteinnahmen des Staates bestehen in Kopfsteuern, Einkommensteuern, Einschreibegebühren, Grundsteuern, Stempelgebühren und Lizenzen, als direkten und in Zöllen als indirekten Steuern. Die öffentliche Schuld betrug im Juni 1886 170,134 Pfd. Sterl., wovon 100,000 Pfd. Sterl. eine 6%ige Anleihe bilden, die in 20 Jahren in jährlichen Raten von 5000 Pfd. Sterl. zu tilgen ist. Das Staatsvermögen in Ländereien, Gebäuden u. s. w. beläuft sich auf 530,000 Pfd. St. = 10,600,000 ℳ.

Die Finanzen des Staates betrugen:

Abrechnung:

1884/5: 4,561,620 ℳ Einnahmen. 1885/6: 3,846,000 ℳ Einn.
4,597,400 „ Ausgaben. 4,688,000 „ Ausg.

1886/7: 3,367,540 ℳ Einnahmen.
2,847,360 „ Ausgaben.

Budget 1887/8.

3,126,000 ℳ Einnahmen.
3,280,000 „ Ausgaben.

Der Freistaat hat im Frieden nur eine kleine Freiwilligen-Abtheilung mit 10 Geschützen unter einem Kapitän und einem Leutnant aktiv, welche angeworben und zu einer dreijährigen Dienstzeit verpflichtet wird. Im Kriegsfalle werden, wie bei der benachbarten Republik, sämmtliche waffenfähigen Bürger aufgeboten.

Die Erweiterung des Eisenbahnnetzes in Südafrika schreitet immer rüstig vorwärts. Die Bahnverbindung der Südafrikanischen Republik mit der Küste, Linie Lorenço-Marques-Pretoria, ist am 31. Oktober 1887, am Geburtstag des Königs von Portugal, bis

[1]) Am 17. Juni 1888 gestorben.

zur Grenze der Republik, 86 *km*, dem Verkehr übergeben worden. Die Fortsetzung bis Pretoria soll bis April 1888 vollendet sein. Bald wird der Anschluß an die Kap- und Natalbahnen stattfinden. Die Eisenbahn Kapstadt-Kimberley soll bis Pretoria und die Strecke d'Urban-Ladysmith über Newcastle hinaus fortgeführt werden. Ferner ist eine Bahnlinie nach Vredefort am Vaalfluß quer durch den Oranjefreistaat von Bethulien aus geplant, welche dann durch eine Bahn mit Colesberg, dem nördlichsten Punkte der von Port Elisabeth ausgehenden Linie, verbunden werden wird. Neben dieser neuen Linie soll auch von Kimberley eine Bahn bis zu einem Punkte, 44 engl. Meilen nördlich von Bloemfontein, gebaut werden. Es handelt sich im Ganzen um den Bau von 452 engl. Meilen Bahn, welcher auf 2,800,000 Pfd. Sterl. veranschlagt wird.

Nach Fertigstellung dieser Linien würden die beiden Republiken unter sich sowohl wie mit der Kap- und Natalkolonie und deren Häfen durch Eisenbahnen vollständig verbunden sein.

In Bloemfontein ist am 10. November 1887 in einer Spezialsitzung des Parlaments eine Konvention aller südafrikanischen Staaten in Eisenbahnsachen vom Präsidenten Brand in Vorschlag gebracht worden.

Telegraphenverbindungen in der Südafrikanischen Republik bestehen zwischen Pretoria und Standerton, Heidelberg und Heilbron im Oranjefreistaat und Pretoria-Kapgoldfelder. Verschiedene Zweiglinien sind im Bau. Im Oranjefreistaat stehen 1636 *km* in Betrieb.

1. Ackerbau und Viehzucht.

Während der Oranjefreistaat seiner mehr sandigen und steinigen Bodenbeschaffenheit wegen sich vorzugsweise zur Viehzucht eignet, und nur in dem östlichen und gebirgigen Theile des Landes Weizen, Mais und Kaffernkorn gebaut werden, bietet die Südafrikanische Republik, mit Recht der Garten Südafrika's genannt, bei ihrer besonderen Fruchtbarkeit dem Ackerbau ein sehr

lohnendes Feld. Der mittlere, östliche und südliche Theil dieses Landes sind vorzüglich zum Weizenbau geeignet; der Weizen im Distrikt von Pretoria trägt 40 bis 50 fältig und der Leidenburger Weizen gewann durch seine Schwere und weiße Farbe einen Preis auf der Pariser Weltausstellung. Im mittleren und nördlichen Theile des Landes könnten Kaffee, Thee, Baumwolle und Tabak reiche Ernten geben, wenn der deutsche Landmann mit der ihm eigenen Sorgfalt sich dem Plantagenbau dort widmen würde. Das schon jetzt mit diesen Produkten auf mehreren Farmen erzielte Erträgniß beweist diese Behauptung zur Genüge. An Früchten giebt die eine Jahreszeit Aepfel, Birnen, Pflaumen, Pfirsichen, Aprikosen, Feigen, Mandeln und Weintrauben, und die andere Orangen, Mandarinen, Ananas, Bananen und Datteln. Ebenso vorzüglich gedeihen alle Arten unserer einheimischen Gemüse. In manchen Schilderungen über dortige Bodenverhältnisse wird vom häufig auftretenden Wassermangel gesprochen. Dies ist durchaus irrig; der Regen fällt im Gegentheile fast in ganz Südafrika zur Sommerszeit so häufig und so stark, daß sich infolgedessen unterirdische unerschöpfliche Wasservorräthe ansammeln, die in quellen- und flußlosen Gegenden ohne große Mühe durch Brunnengraben [1]) nutzbar gemacht werden können. In den Diamantenfeldern von Griqualand, der vertrocknesten südafrikanischen Einöde, hat man 1871 schon bei 30 und 40 Fuß Tiefe gutes Trinkwasser und in solcher Menge gefunden, daß die nach und nach gegrabenen 40 Brunnen den täglichen Wasserbedarf für 40,000 Menschen und zahlreiches Vieh vollständig decken konnten.

Der Bur hat seine Niederlassung an den zahlreichen Wasserläufen der äußerst fruchtbaren Hochebene gegründet, die aber in den Wintermonaten in der Regel vom Frost befallen wird. Daher verläßt der Bur beim Beginn des Winters, im Monat Mai, die Farm und zieht mit seiner Familie im Ochsenwagen nach dem Buschfelde, wobei er seine Viehheerden vor sich her treibt. Die Farm überläßt er der Obhut eines seiner Leute. In diesem mehr tropischen und baumreichen Buschfeld, wo der Bur eine zur Vieh-

[1]) Siehe den Artikel über Aufsuchen von Wasser.

weide dienende Farm besitzt, wohnt er während des ganzen Winters in seinem Ochsenwagen; im August erst kehrt er dann zur Farm im Hochfelde zurück.

Der Ochsenwagen der Buren ist überhaupt das bewegliche Haus derselben, in dem er fast soviel und so gern wohnt, wie in seinem Farmhause. Ein großer Theil der Ein- und Ausfuhr des Landes, sowie der Verkehr der Buren unter einander wird mit diesem Beförderungsmittel bewirkt. Wenn der Bur zu der im Städtchen stattfindenden kirchlichen Feier, dem sogen. Nachtmahl kommt, dann wird am Wagen gekocht, in kleinen Zelten gegessen und im Wagen geschlafen.

Von den zu Ansiedelungen deutscher Landleute geeignetsten Gebieten in der Südafrikanischen Republik nennen wir: Lüneburg im Distrikt Utrecht, eine im Jahre 1869 mit 19 Familien gegründete deutsche Kolonie, die jetzt, einige 80 Familien stark, mit ihren schmucken Häusern, Gärten und Aeckern und einer vor 2 Jahren eingeweihten hübschen Kirche einen sehr wohlthuenden Eindruck macht. Ferner sind in Botsabelo bei Middelburg, im Rustenburger Distrikte, und in Standerton viele deutsche Kolonien entstanden. Weiter darf die Gegend von Potschefstroom, deren Lage und Ackerwirthschaft wir etwas eingehender beschreiben können, als sehr empfehlenswerth bezeichnet werden.

Potschefstroom, der Hauptort des westlichen Theiles der Südafrikanischen Republik, zu welchem das ganze prächtige Mooi-(Schön-) Fluß- und Schoon-Spruit-Thal, ferner die fruchtbaren Hänge von Gatsrand, Witwatersrand, Magaliesberg, sowie der Distrikt Marico gehören, versorgt schon jetzt einen Theil des Oranjefreistaats und der Diamantfelder mit Getreide und Tabak und läßt mit Sicherheit auf seine zukünftige Wichtigkeit als Hauptthandelsplatz schließen, wenn die Bevölkerung sich mehr verdichtet haben und namentlich das ungeheure Gebiet zwischen Betschuanaland und dem Atlantischen Ozean einmal dem Karawanenverkehr erschlossen sein wird. Potschefstroom liegt am Mooifluß, der drei deutsche Meilen weiter in den Vaal mündet, und darf mit seiner ungefähr 3900 Fuß betragenden Meereshöhe als sehr gesund bezeichnet werden. Der Mooifluß ist kein periodischer Wasserlauf, der nur bei heftigem

Regen eine kurze Zeit Wasser führt, um dann bald wieder zu versiegen, sondern er zeigt stets ein gefülltes Bett, welches aus drei Quellen eine gleichmäßige Speisung empfängt. Dabei sind seine Ufer nirgends zu hoch, so daß sich überall eine Berieselung der ihn umgebenden fruchtbaren Ländereien ermöglichen läßt. Oberhalb einer Biegung des Flusses hat man einen Kanal von demselben abgeführt und das unterhalb dieses Kanals 25 Fuß über dem Flusse gelegene Land in vielleicht 500 Grundstücke dergestalt abgetheilt, daß 10 bis 20 derselben große Landvierecke bilden, welche von breiten, einander rechtwinklig durchschneidenden Straßen abgegrenzt werden. Die mittlere der langen Straßen bildet die Hauptstraße, an welcher sich meist die Waarenlager befinden. Sämmtliche Grundstücke können wöchentlich 3 Stunden lang mit dem Kanalwasser berieselt werden, so daß selbst in trocknen Jahren hinreichende Feuchtigkeit vorhanden ist. Das übrige Wasser fließt dann längs der Straßen ab, indem es sich in den Wiesen und Schilfufern verliert; dabei sorgt die dort herrschende trockne und reine Luft, daß der sumpfig bleibende Uferboden niemals gesundheitsgefährlich für die Bewohner des Ortes werden kann. Jedes dieser Grundstücke, welches eine Familie bequem ernährt, ist von einer 3 bis 4 Fuß hohen Lehmmauer oder von dichten Feigenhecken umgeben und mit allerhand Obst- sowie Weiden- und Blaugummibäumen reichlich bepflanzt. Der Boden wird mit Weizen, Gerste oder Hafer und später mit Mais besät; letzteren schlägt man, wenn er ziemlich trocken ist, mit Stöcken von den Kolben ab. Das Korn wurde früher durch Pferde oder Ochsen ausgetreten; jetzt hat man dort eine Dreschmaschine, und zum Mahlen des Getreides finden sich oberhalb der Stadt einige Wassermühlen. Die Felder werden in Potschefstroom durchgehends zweimal im Jahre bestellt und liefern für den mehr Viehzucht treibenden benachbarten Oranjefreistaat, sowie für Betschuanaland bedeutende Mengen an Korn bez. Mais. Außerdem kommen von Potschefstroom alljährlich vor Weihnachten hundert Wagen mit selbstgezogenen Früchten, meist Aepfel, sowie vom Magaliesberg im April und Mai viele Frachten Orangen nach Kimberley zum Verkauf. Von dort werden auch, infolge des starken Verkehrs, viele Waaren nach der Gegend von Potschefstroom eingeführt.

Neben Getreide baut man dort Tabak, den der Bur auf eine eigene Art behandelt. Nachdem er der Pflanze trockenen Boden gegeben, den er später gut berieselt, sorgt er für möglichst häufige Entfernung des dort schnell emporschießenden Unkrautes. Nach der Ernte, die er zweimal haben kann, bringt er den Tabak zum Trocknen in den Schuppen. Sodann läßt er ihn schwitzen, indem er ihn kurze Zeit ins Wasser legt, wodurch derselbe gleichzeitig ausgelaugt wird. Die feuchten Blätter werden hierauf zu einem $1^1/_2$ Zoll dicken Tau zusammengedreht und in ungefähr 4 Pfund schweren Rollen versandtfertig gemacht. Meist aber werden gleich die trockenen Blätter geschnitten, weil von den Rollen viel verdirbt. Zu diesem Zwecke stehen vier mit Dampf getriebene Tabakschneide-Maschinen zur Verfügung. Der geschnittene Tabak wird dann gut getrocknet und aufbewahrt. Der Tabak aus der Südafrikanischen Republik wird fast in ganz Südafrika gern geraucht und nicht selten dem eingeführten vorgezogen. Cigarren werden wegen Mangels an geeigneten Arbeitern sehr wenig verfertigt; sie würden aber in Kimberley, Kapstadt und Natal sehr gute Abnahme finden, um so mehr, als der in einzelnen Theilen der Kapkolonie gebaute Tabak sehr wenig Beliebtheit besitzt.

In den reich bewässerten, sehr geschützt liegenden Distrikten nördlich von Magaliesberg, würde sich auch eine Anlage von Kaffee- und Baumwoll-Plantagen ihres zweifellos guten Ertrags wegen sehr empfehlen. —

Die dem Utrechter Distrikte benachbarten beiden Landdrosteien mit dem Hauptort Vrÿburg, welche vormals das Gebiet der Neuen Republik im Zululande bildeten, zeigen ein besonders schönes und fruchtbares, zum Ackerbau und zur Hornviehzucht sehr geeignetes Land. Der Küstendistrikt ist heißer als das Hochfeld; doch dürfte selbst in diesem Theile eine Fiebergefahr für den Europäer ausgeschlossen sein, wenn er mäßig lebt und sich nicht unnöthig der glühenden Mittagssonne aussetzt. Am zweckmäßigsten ist es daher für den Weißen, in solchen Gebieten wenig Wasser zu trinken, sondern nur Kaffee und Thee. Fröste kommen meist nur auf dem Hochfelde und in den Bergen vor. Das Hochfeld ist überaus gesund und schön, wenn auch der Boden nicht von der Fruchtbar-

keit ist, wie der des Buschfeldes; es bietet jedoch eine herrliche Weide für das Vieh. Der fruchtbare Küstenstrich eignet sich besonders zum Baumwoll-, Zucker-, Kaffee- und Indigo-Bau, während auf dem Hochfelde alle Getreidearten gedeihen. Ferner trifft man neben unseren Obstarten die herrlichsten Südfrüchte. Der Eingeborene baut Mais, Kaffernkorn, Bohnen, Kürbisse und Melonen, sowie süße Kartoffeln und hin und wieder Zuckerrohr. Die einheimischen Hausthiere sind hier das Schaf und die Ziege; letztere giebt keine Milch. Von den aus Europa verpflanzten Hausthieren gedeihen Rindvieh und Pferde vortrefflich.

Der Boden im Oranjefreistaat hat im Allgemeinen durch den sogenannten Raubbau der Buren mehr gelitten, als in der Südafrikanischen Republik, weshalb er zur Viehzucht geeigneter erscheint als zum Ackerbau. Dieser Raubbau bestand darin, daß die Buren, anfänglich nur Viehzüchter, ihre ungeheuren Weiden kurz vor Beginn der Regenzeit einfach abbrannten, um für das ausgetrocknete dürre das nach dem Regen dort rasch in die Höhe treibende frische Futter zu gewinnen. Allerdings brannte dabei nicht nur alles wasserschützende Buschwerk mit nieder, sondern es wurde auch öfter die Grasnarbe zerstört. Sobald dann die Buren das Futter spärlicher wachsen sahen, zogen sie weiter, um dort dasselbe Verfahren zu beginnen. Andererseits war aber das Abbrennen des Grases eine unvermeidliche Nothwendigkeit; es diente einmal zur Vertilgung der Insekten, die sich in dem bis zu zwei Meter hohen Grase festsetzten und außerdem auch zur Düngung des Bodens. Wenn das hohe saure Gras durch Brennen verdrängt ist, verschwinden übrigens viele Krankheiten, die Pferde, Rindvieh und Schafe wegraffen. Das Verschwinden der früher sehr gefürchteten Pferdekrankheit ist einerseits der größeren Besiedelung des Landes, andererseits aber jenem Abbrennen zuzuschreiben.

In früherer Zeit, wo Berge und Schluchten hier noch viel mit Busch und Bäumen bestanden waren, kamen die Regen regelmäßig und das Wasser wurde durch die Vegetation gehindert, den Flußbetten rasch zuzulaufen; die Feuchtigkeit zog mehr in den Boden, der, geschützt durch das dichte Gras, noch nicht so sehr den austrocknenden Sonnenstrahlen ausgesetzt war. Jetzt fallen infolge

der durch die Feldbrände verminderten Vegetation die Regen unregelmäßiger und gewöhnlich in starken Güssen, die durch die weiten Wasserläufe, welche sich gebildet haben, rascher fortgeführt werden. Die Farmer des Oranjefreistaates haben infolgedessen in natürlichen Bodenmulden oder auch in den kleineren Wasserläufen (spruiten) einfache Dämme aufgeführt, um Regenwasser zu sammeln; mitunter leiten sie auch Quellen in diese Dämme, um deren Wasser anzusammeln. Von Zeit zu Zeit wird dann das Wasser über das besäte, mit Wasserfurchen durchzogene Land geleitet. Uebrigens könnten an vielen Stellen im Freistaat (Einschnitten zwischen Bergen, poorten) größere Wasserwerke mit verhältnißmäßig geringen Kosten angelegt werden, die zur Bewässerung von Tausenden von Morgen dienen. Beim Brunnengraben findet man gewöhnlich bei ungefähr 22 Fuß Wasser. Die Farmen liegen gewöhnlich unterhalb der Dämme; die zu Feld und Garten benützten Ländereien sind mit einer Mauer oder mit Draht umschlossen und richten sich in ihrer Größe ganz nach dem Wasservorrath. Es gedeihen hier alle europäischen Gemüse bedeutend rascher und auch das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme von Bohnen und Gurken, denen der Winter zu kalt ist; ferner alle Obst- und Kornarten, die einen ganz ungemeinen Ertrag geben. Weizen giebt durchschnittlich, etwaigen Hagelschaden eingerechnet, den 40fachen Ertrag. Mais wird gewöhnlich erst im Januar gepflanzt und leidet zuweilen von den im März auftretenden Nachtfrösten; Kartoffeln geben jedoch einen sehr hohen Ertrag. Stets kann zweimal im Jahre geerntet werden, z. B. erst Hafer und dann Weizen, oder erst Weizen und dann Mais oder Kartoffeln.

Zu Ansiedelungen dürfte das Land im nördlichen Theile (Harrismith) zunächst in Frage kommen. Dort ist der Raubbau weit weniger getrieben worden; es fällt mehr Regen wegen der Nähe der See und der höheren Lage; auch ist es noch geringer bevölkert. Ferner das Land am Vaalfluß, welches ebenfalls dünn bevölkert ist; dort könnte auch das Wasser aus dem Flusse abgeleitet werden.

Sehr einträglich würde im Freistaat der Weinbau sein, besonders weil keine besondere Abgabe darauf besteht. Ferner würden

für Butter, die meist eingeführt werden muß, sehr gute Preise erzielt werden, wenn man vielleicht durch Rübenbau und dergleichen gute Fütterung für Kühe beschaffte, so daß diese genug Milch zur Butterbereitung gäben. Namhafte Preise haben hier frisches und getrocknetes Obst, sowie eingemachte Früchte; sehr lohnend wäre auch der Tabakanbau.

In der Hauptsache wird hier Viehzucht getrieben. Auf einer Farm von tausend Morgen kann der Bur etwa 800 bis 1000 Schafe, einige hundert Stück Rindvieh und vielleicht 25 bis 30 Pferde halten.

Für Schafzucht ist das Klima und der Boden Südafrikas besonders geeignet. Es wurde schon im Jahre 1812 eine Anzahl feinwolliger Merinoschafe aus Sachsen, sowie im Jahre 1820 eine größere Zahl aus Spanien eingeführt. Im Oranjefreistaat wird die Schafzucht gegenwärtig stark betrieben. Die Qualität der Wolle ist je nach dem Futter und der Behandlung der Schafe eine sehr verschiedene. Die Thiere werden im Jahre einmal, in einzelnen Distrikten auch aller acht und selbst aller sechs Monate geschoren. Der Durchschnittsertrag bei einmaliger Schur ist 6 Pfd. Schweißwolle oder 3 Pfd. Rückenwäsche

Nach den offiziellen Mittheilungen des Reichsamts des Innern in Berlin hat die Wollausfuhr über Kapstadt im Jahre 1872, wo 48,822,562 Pfd. im Werthe von 3,275,150 Lstr. = 65,503,000 ℳ verschifft wurden, bis jetzt ihren Höhepunkt erreicht. Von da an, und besonders seit 1880 ist infolge des Preisrückganges auf dem europäischen Markte der Ausfuhrwerth der Wolle zurückgegangen und erst seit 1886 eine Besserung in der Menge und im Werthe gegen früher zu bemerken gewesen. Die Züchter, welche in früheren Jahren der Behandlung der Wolle nicht genügende Aufmerksamkeit geschenkt, scheinen jetzt mehr zu der Ueberzeugung zu kommen, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, größere Sorgfalt auf das Scheeren, Sortiren und Packen der Wolle zu verwenden. Die Hauptkonkurrenten der Kapwolle auf den Märkten in den Vereinigten Staaten und auf dem europäischen Kontinent ist die La Plata-Wolle. Um dieser Konkurrenz mit Erfolg begegnen zu

können, würden die Züchter die Veredelung der Rasse durch Zuführung frischen Blutes sich angelegen sein lassen müssen.

In Kapstadt, dem maßgebenden Platze für Wollausfuhr, wurden bezahlt:

Für Maschinenwäsche (Snow white):

Extra Superior . .	1 Schill. 5—5 $^1/_2$	Pce.,
Superior	1 „ 4 $^1/_2$	„
Average	1 „ 3	„

für Rückenwäsche (Fleece washed):

Extra Superior	11	Pce.,
Superior	10 $^1/_2$	„
Average	9 $^1/_2$—10	„

für Schafwolle (grease):

Extra Superior Caledon. . .	7—7 $^1/_2$	Pce.,
„ „ Karro . . .	6 $^3/_4$—7	„
Superior.	6—6 $^1/_2$	„
Average	5—5 $^1/_2$	„

sämmtlich für das englische Pfund (0,454 K^0).

Die Verpackung der Wolle erfolgt in Ballen von 4′ 6″ Länge und 2′ 3″ Breite. Die Fracht beträgt von Kapstadt nach London

$^3/_4$ Penny für das Pfund	Maschinenwäsche,	mit
$^5/_8$ „ „ „ „	Rückenwäsche,	10 %
$^3/_8$ „ „ „ „	Schweißwolle,	Primage;

nach Hamburg, Bremen und Antwerpen $^1/_{16}$ Penny Zuschlag.

Ochsen werden, außer zum Schlachten, meist zum Transport von Gütern mit den Wagen verwendet; ausgeführt wird bis jetzt sehr wenig Vieh. Die Pferde, die auf den Farmen gezüchtet werden, sind trotz der geringen Pflege bewundernswerth ausdauernd und rasch; zu Ackerarbeiten werden sie nicht benutzt. Im Allgemeinen sind einige Kenntnisse in der Thierarzneikunde hier sehr erwünscht, damit der Landwirth bei Viehkrankheiten selbst das Nöthige vorkehren kann.

Die Straußenzucht steht in Südafrika auf einer besonderen Höhe. Sie wurde im Jahre 1864 von einem Deutschen in der Kapkolonie eingeführt; 1869 begann man mit der künstlichen Aus-

brütung der Eier, womit die Zucht einen großen Aufschwung nahm. Der einzelne Vogel liefert jährlich etwa $1^1/_2$ Pfund Federn, und der Werth eines Straußenpaares wird gegenwärtig auf 400 ℳ geschätzt. Die Federn werden je nach Farbe und Qualität von den Händlern in 40 Sorten geschieden; die leichtesten sind die besten. Federn wilder Vögel werden schon seit mehreren Jahren nur noch in kleinen Partien zum Verkauf angeboten. Der Hauptfedermarkt ist Port Elisabeth in der Kapkolonie. In London finden alle 2 Monate große Feder-Auktionen statt. Die Hauptabnehmer sind die Vereinigten Staaten, welche auf dem Londoner Markte kaufen; dann folgen England, Frankreich und Deutschland. Die Federn werden in verlötheten Zinnkisten verschifft.

Im Jahre 1856 hatte die Ausfuhr dieser Artikel zwar zugenommen, zeigte jedoch einen ziemlichen Minderwerth und war auf einen deklarirten Durchschnittspreis von 1 Pfd. Sterl. 17 Schill. 10 Pence für das Pfund gefallen. Der Durchschnittswerth im Jahre vorher ergab 2 Pfd. Sterl. 8 Schill. 6 Pce. und im Jahre 1884 4 Pfd. Sterl. 2 Schill. 9 Pce. für das Pfund. Die Gesammt-Ausfuhr im Jahre 1886 betrug:

288,568 Pfd. im Werthe von 546,230 Pfd. Sterl. gegen
251,084 „ „ „ „ 585,278 „ „ 1885 und
233,411 „ „ „ „ 966,479 „ „ 1884.

Es ergiebt sich somit gegen das Vorjahr eine Preis-Abnahme von 39,048 Pfund Sterling, bei einer Ausfuhr-Zunahme von 37,484 Pfund.

Trotz dieses Rückganges im Werthe ist die Straußenzucht dennoch recht nutzbringend, besonders wenn, wie im Jahre 1886, die Jahreszeiten günstig sind, Gras in Fülle vorhanden ist und die Straußen keine besondere Fütterung brauchen.

In letzter Zeit wird die Straußenzucht, die im Uebereifer auch in Gegenden getrieben wurde, welche sich schlecht dafür eigneten, mehr auf jene Distrikte beschränkt, in denen die Thiere nicht künstlich gefüttert zu werden brauchen. Im Oranjefreistaat giebt es noch genug Gegenden, wo die Zucht höchst gewinnbringend ist und wo bei Steigerung des Bedarfs die Produktion der Federn noch bedeutend erhöht werden kann.

In Kalifornien beginnt man der südafrikanischen Straußenzucht jetzt Konkurrenz zu machen. Nach den Meldungen amerikanischer Blätter soll die noch junge Industrie dort sehr gedeihlich zu werden versprechen. Der durchschnittliche Bruttoerlös aus den Federn jedes einzelnen Vogels beträgt dort alle sieben Monate ungefähr 300 Doll.; gegen 50 große Federn erzielt man von den Flügeln und etwa 12 Unzen vom Körper. Die im Garten zu Los Angeles aufgestellte Brutmaschine steht jetzt bei einer gleichmäßigen Wärme von 103 Grad Fahrenheit im vollen Betrieb. —

Die Bienenzucht wird in diesen beiden großen, reich gesegneten Länderkomplexen von den Bewohnern noch wenig gehegt und gepflegt, obwohl die überaus üppige tropische Pflanzenwelt in ihrem Reichthume an Honigsäften und das Fehlen eines Winters nur dazu einladen; dagegen ist die wilde Biene in großer Menge anzutreffen. Die wenigen Buren die sich mit der Hausbienenzucht befassen, treiben dies in der primitivsten Weise. Als Bienenwohnung dient eine roh und kunstlos zusammengefügte Holzkiste oder ein Mauerwerk aus Steinen und Lehm aufgeführt, an welchem oben mehrere Fluglöcher angebracht sind. Diesem einfachen Gehäuse wird kein weiterer Schutz gegen glühenden Sonnenbrand und Unwetter gegeben. Meist werden bei der Honigentnahme die Stöcke zerstört.

Ueber die große Zahl der dortigen wilden Bienenvölker und die enorme Volksstärke der einzelnen schreibt der „Leipziger Bienen-Zeitung“ der wir diese Notiz entnehmen, ein Afrikareisender Folgendes:

Auf einer Reise im September (dem dortigen Frühlingsanfange) sah ich in einer Gegend von 60—70 Meilen Ausdehnung, welche ohne jede Ansiedelung war, öfters wilde Bienenschwärme fliegen. Auf einer Farm wurde mir ein Bienenvolk gezeigt, welches sich in einer Felsspalte wohnlich niedergelassen und eingerichtet hatte. In der Entfernung von etwa 10 Schritt war ich von den ein- und ausfliegenden Bienen so umschwärmt, als stände ich vor einem ganzen Bienenstande. Wie alles in der Trope groß und riesenhaft angelegt ist, so auch hier. Der Besitzer des Platzes, Namens A. Prätorius, deutscher Abstammung, theilte mir im Anschluß hieran mit, daß sein Vater dieses Bienenvolk im Jahre 1837 beim Be-

ziehen des Platzes schon vorgefunden habe. Gewiß ein Beleg für die Zähigkeit, mit welcher sich daselbst die Biene in ihrem Naturzustande erhält.

Als die gefährlichsten Feinde der Biene sind wohl die großen Ameisen (Termiten) zu bezeichnen, die in Afrika bekanntlich in großer Zahl auftreten. So konnte ich mir einen eingefangenen Schwarm nur dadurch vor den lästigen Ameisen retten, daß ich demselben auf Pfählen in einer nahe gelegenen Lache einen neuen Standort anwies. Hier entwickelte sich nun mein Pflegling in der günstigsten Weise.

Die Tracht ist äußerst reichhaltig, dazu das ganze Jahr ununterbrochen fortdauernd; denn im dunkeln Erdtheile spendet die Natur ihre Gaben nun eben in verschwenderischer Weise! Während der nordische rauhe Winter so manches schöne Bienenvolk vernichtet oder doch die Honigvorräthe erheblich verringert, findet die tropische Biene in den 2 Monaten, die für sie den Winter bedeuten, in der Natur immer noch das tägliche Brot, so daß selbige in jener Zeit nicht nöthig hat, die eingeheimsten Vorräthe anzugreifen. Sie sammelt also nur für den Menschen! Als Honiggewächse sind namentlich zu nennen: Apfelsine, Citrone, Pfirsiche, Aprikose und andere Bäume, welche allesammt im Jahre zweimal blühen. Von der großen Ergiebigkeit scheinen die Einwohner völlig überzeugt zu sein, denn nach ihren Aussagen halten sie meist nicht mehr als 2—5 Stöcke, weil selbige genügenden Honigvorrath für den eignen Bedarf liefern.

Wiederholt hatte ich Gelegenheit zu sehen, wie klug man da zu Lande bei der Honigentnahme zu Werke ging. Man suchte die Königin des Volkes, steckte selbige in ein Bambusrohr, in welchem sich 5—6 Längsschnitte befanden, durch welche die Königin nicht durchschlüpfen konnte. Das Volk sammelte sich am Bambusrohre, so daß man ungehindert und unbelästigt die reichen Honigvorräthe entnehmen konnte. Auch fand ich einmal ein Bienenvolk in einem verlassenen Termitenhaufen; dasselbe hatte sehr viel Honig eingetragen.

Ueber das Aufsuchen von Wasser in Südafrika entnehmen wir einer Mittheilung Karl Nolte's in der „Deutschen Kolonialzeitung" Folgendes:

In Europa erkennt man die Anwesenheit von Wasser in nicht allzugroßer Tiefe sehr leicht auf Wiesen, wo ein Theil viel frischeres Grün zeigt als der andere. Auf frisch gepflügten Aeckern wird die Erde schwarz bleiben, wo Wasser ist. In Südafrika findet man gewisse Stellen, wo niederes Buschwerk in frischem Grün steht, selbst in der trockensten Zeit und kann durch diese Wasseradern, die nicht tief liegen, sehr leicht entdecken. Auch ist das Graben nach Wasser in trockenen Flußbetten oder deren unmittelbaren Umgebung stets von Erfolg begleitet. Man hat da erst durch eine Sandschicht und dann durch eine 2—6 Fuß tiefe verwitterte Steinschicht zu arbeiten und wird dann meist Wasser auf der zweiten harten Schicht vorfinden; ist diese aber noch porös, so muß sie auch durchdrungen werden, um zum richtigen Reservoir gelangen zu können; man wird aber dann gewöhnlich reichlich Wasser finden und auch sehr reines, frei von Salzen. Naheliegend ist, Wasser in Thälern zu suchen. Sind beide Seiten eines Thales von gleicher Höhe, so muß das Wasser in der Mitte gesucht werden; ist die eine Seite steiler als die andere, so werden die Wasseradern an der steileren Seite liegen. Quellen findet man selten am oberen Ende des Thales, viel häufiger trifft man sie da an, wo kleinere Thäler einschneiden. Die geeignetste Stelle ist diejenige, die am weitesten vom Kreuzungspunkt der Thäler selbst, aber an der niedrigsten Stelle, in der Nähe des Kreuzungspunktes liegt, gerade an solchen Stellen, wo das wenigste Wasser an der Oberfläche sich ansammelt. In manchen Fällen lohnt es sich, den Rand des Querthales zu versuchen, gerade da, wo es in das Hauptthal einläuft. —

Bezüglich des Sprengens von Felsen behauptet derselbe Fachmann, daß diese Arbeit von Wenigen verstanden wird. Um eine bestimmte Quantität Felsen zu entfernen, ist eine bestimmte Quantität Sprengstoff nöthig; wird mehr angewandt, so sucht das überflüssige Gas eben andere Arbeit und reißt entweder Stücke von den Wänden mit oder macht solche durch Erderschütterung gefährlich. Ehe das Loch für das Sprengmaterial gebohrt wird, sehe

man sich den Felsen oder die Kalkschicht genau an, in keinem Fall darf das Loch in Risse gebohrt werden, da sonst bei der Explosion das Gas diesen Rissen entlang entweicht. Wenn zwei Schichten nicht weit von einander entfernt sind, muß das Loch in der Mitte des zu sprengenden Steines gebohrt werden, parallel laufend mit den Schichten. Zum Bohren der Löcher sind sogen. Steinbohrer nöthig, die gewöhnlich aus Eisen gefertigt und an der Spitze mit einem keilförmigen Stück Stahl versehen sind, welches in eine Schneide zuläuft, die beim Bohren in den Stein dringt. Die kurzen Bohrer, welche mit dem Hammer in den Stein getrieben werden, heißen Steinbohrer; die langen, die durch ihr eignes Gewicht (durch Auf- und Niederstoßen) in den Stein getrieben werden, Berg- oder Abbohrer. Diese Bergbohrer sind gewöhnlich 5 Fuß lang; eine Verdickung theilt den Bohrer in zwei ungleiche Theile, von denen der kürzere, der eine breitere Schneidekante hat, gebraucht wird, um das Loch anzufangen, und der längere, mit der schmäleren Schneidekante, um das Bohrloch fertig zu stellen. Der Bohrer wird in der Richtung des zu bohrenden Loches gehalten und durch kräftige aufeinanderfolgende Stöße, bei denen der Bohrer jedesmal einen Fuß hoch gehoben wird, in den Stein getrieben. Alle Bohrer müssen von bestem schwedischen Eisen gemacht sein. Besser noch ist es, wenn die Bohrer ganz aus Stahl gemacht sind; in jedem Falle aber muß die Schneidekante des Bohrers gut gestählt sein. Die zweckmäßigsten Größen für die Bohrer sind die folgenden:

Nr.	Länge		Breite	
Nr. 1	45 *cm*	lang,	5 *cm*	breite Schneidekante
„ 2	70—72 „	„	$4^{1}/_{2}$ „	„ „
„ 3	92 „	„	4 „	„ „
„ 4	120 „	„	$3^{1}/_{2}$ „	„ „

Nachdem nun der Platz, an dem das Loch gebohrt werden soll, mit der Haue bezeichnet ist, hält ein Mann den Bohrer mit beiden Händen, die Griffstelle mit einem Tuch umwunden. Ein anderer Mann nimmt den Hammer (5 bis 7 Pfund schwer) und schlägt auf den Kopf des Bohrers. Nach jedem Schlag wird der Bohrer ein wenig gelüftet und umgedreht, so daß die Schneidekante nicht zweimal nach einander auf denselben Platz fällt. Wenn das Loch einige 10 bis 12 *cm* tief ist, empfiehlt es sich, ein wenig

Wasser hineinzugießen, da dies die Schneidekante kühl hält und der Staub vom Bohren leichter mit dem Wasser entfernt wird. Sobald das Loch 1½, 2 oder 3 Fuß (selten mehr, gewöhnlich 2—2½ Fuß) tief ist, je nach der Art des Gesteins, wird das Sprengmaterial hineingesteckt. Dynamit ist das geeignetste Sprengmaterial, weil es in abgemessenen Quantitäten (Patronen) verkauft wird und die Dynamitpatronen wasserdicht sind; schließlich auch ein Schuß mit Zündhütchen und Schnur in sehr geringer Zeit gebrauchfertig gemacht werden kann.

---

2. Handel und Industrie.

Während man früher seitens der Kapregierung die Buren-Republiken auf alle mögliche Weise zu schädigen suchte, namentlich dadurch, daß man beim Landen der Waaren in den Kaphäfen hohe Einfuhrzölle erhob, welche die Buren für ihren Theil mit bezahlen mußten, scheint jetzt ein wahrer Wettlauf zwischen der Kapkolonie und Natal stattzufinden, wer sich den beiden Republiken am meisten gefällig erzeigen könne. In beiden Kolonien hat man die früheren hohen Zölle für alle Durchgangsgüter auf einen bescheidenen Transitzoll ermäßigt, der nur noch die Kontrolkosten beim Eingang und Ausgang decken soll, und nach den letzten Nachrichten vom Kap scheint man dort ernstlich damit umzugehen, einen Zollverein zu bilden, was allerdings die einfachste Lösung aller Zollschwierigkeiten sein würde.

Nachdem sich unsere Hoffnungen auf Errichtung einer direkten deutschen Dampferlinie nach Südafrika abermals nicht erfüllt haben, sind wir zur Zeit noch auf die dahin gehenden fremden Linien angewiesen, von denen wir die Union-Steam-Ship-Kompagnie als empfehlenswertheste für deutsche Häuser bezeichnen müssen. Die Gesellschaft expedirt alle 28 Tage ab Hamburg, alle 14 Tage ab London einen Dampfer nach sämmtlichen Häfen Südafrika's und stellt somit eine direkte Verbindung Deutschlands mit den beiden Buren-Republiken via Delagoabai her. Wir haben einen voll-

ständigen Frachttarif und die Passagierpreise dieser Linie unserem Werke beigefügt.

Die Delagoabai ist der natürliche Hafen der Südafrikanischen Republik. Die Entdeckung von Goldfeldern in derselben, das Zuströmen von Auswanderern und das plötzliche Wachsen von Städten wie Barberton ließen diesen Hafen wichtig werden, da der Weg von da aus der kürzere ist. Zudem gewährt Portugal den Gütern nach Transvaal den niedrigen Transitzoll von 3 % des Werthes. Die Dimensionen des Transvaalhandels haben seit der Entdeckung der Goldfelder ungemein zugenommen und werden es noch mehr, da der Staat ein ganz anderer werden wird.

Die Wirkungen des Goldes werden indeß andere sein, als sie es in Kalifornien waren. Alluvialgold, das durch einzelne Bergleute ausgewaschen werden könnte, findet sich in Transvaal nicht, wohl aber in Mashona und Manika; goldhaltige Felsen finden sich aber in jeder Richtung; diese erfordern jedoch Maschinen, wenn die Gewinnung von Vortheil sein soll. Alle diese Umstände erfordern aber die Gegenwart von Agenten, damit rasche und genaue Informationen von allen augenblicklichen Bedürfnissen erlangt werden können.

Der Verkehr von Lorenzo Marques in der Delagoabai nach der Südafrikanischen Republik bewegt sich in der Hauptsache:

1. Die nördliche, sogenannte Incomati-Straße, welche die Lebomboberge bei Mahala-Poort überschreitet und nördlich von Leydenburg um den Mauchberg herum sich nach Norden wendet;

2. die Temby-Drift-Straße, welche vom Endpunkte der Schiffbarkeit des genannten Flusses aus das Swasiland in südwestlicher Richtung durchzieht.

Die Eisenbahn läuft bis jenseits der Lebomboberge in gleicher Linie mit dem erstgenannten Straßenzuge und zieht sich dann mehr westlich durch die Kap-Goldfelder, während der Fahrweg nordwestlich weiter geht.

Vor der Inyak-Insel (portug.) vor der Delagoabai wird für die Schifffahrt ein Leuchtthurm errichtet.

Es wird die Zeit kommen, wo der Hafen Delagoabai eine große Bedeutung für den Handel Südafrika's erlangen wird und

es ist wohl angebracht, zu erwägen, ob es für Deutschland nicht rathsam ist, früh genug eine Dampferlinie Aden-Sansibar-Delagoabai herzustellen, um sich einen Antheil an dem Handel der Burenstaaten zu sichern, denn daran ist kein Zweifel, daß der Handel hier einen bedeutenden Aufschwung nehmen wird. —

Nach Fertigstellung der Eisenbahn-Lorenzo-Marques in der Delagoabai bis Pretoria wird zum ersten Male von einer direkten Verbindung mit den Buren-Republiken von der Küste aus gesprochen werden können; bisher war der Handel dieser beiden Staaten ausschließlich auf die Häfen der benachbarten englischen Kolonie angewiesen; es lassen sich deshalb auch über den bisherigen Handel mit Deutschland bestimmtere und von dem Verkehr mit den beiden Kolonien getrennte Mittheilungen nicht machen.

Wir entnehmen den offiziellen Mittheilungen des Reichsamts des Innern hierüber Folgendes:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Absatz deutscher Fabrikate nach Südafrika, welches für die Befriedigung seiner wichtigsten Bedürfnisse bis jetzt noch vollständig von Europa und den Vereinigten Staaten abhängig, einer großen Ausdehnung fähig ist. Daß viele Erzeugnisse unserer heimischen Industrie mit dem fremdländischen Fabrikate erfolgreich konkurriren könnten, hört man von allen Seiten bestätigen. Nur handelt es sich für den Fabrikanten darum, sich einigermaßen dem Geschmacke der dortigen Konsumenten anzupassen. Eine Anzahl von Mustern der gangbarsten Einfuhrartikel nichtdeutschen Ursprungs, welche so zu sagen als Spezialitäten der südafrikanischen Märkte gelten können, ist im Handelsmuseum zu Frankfurt a. M. niedergelegt.

Bei dem Versuche, Geschäftsverbindungen anzuknüpfen, schlagen die deutschen Fabrikanten meistens den verkehrten Weg ein, sich mit Circularen und Anfragen direkt an die dortigen Importfirmen zu wenden. Letztere ändern aber grundsätzlich nicht ohne Weiteres ihre bisherigen Bezugsquellen, überlassen vielmehr solche Aenderungen ihren Agenten und Vertretern in Europa, die meistens aus eigener Erfahrung genau die Bedürfnisse der südafrikanischen Märkte kennen und bei Angeboten von einem ihnen bisher unbekannten Fabrikanten dessen Fabrikat sofort auf seine Gangbarkeit prüfen und eventuell

mit kleinen Versuchssendungen nach Südafrika beginnen können. Es wäre den deutschen Fabrikanten im eigenen Interesse deshalb zu empfehlen, sich nicht direkt an die dortigen Importfirmen, sondern an die europäischen Vertreter derselben zu wenden, von denen sie jede Auskunft werden erlangen können.

Als die wichtigsten Artikel der deutschen Einfuhr über Kapstadt sind zu nennen;

Baumwollwaaren, Bier, Cement, Cichorien, Cigarren, Dynamit, Eisenwaaren, Glaswaaren, Pianos, Möbel, Lichte, Lampen und Spielwaaren.

Die folgenden Notizen über die Einfuhr deutscher Erzeugnisse in die Kapkolonie beruhen auf Mittheilungen von Geschäftshäusern in Kapstadt, Port Elisabeth, East London, Mosselbay und Kimberley.

Verzehrungsgegenstände.

Wein. — Rheinweine werden über Hamburg aus Schierstein, Mainz, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Coblenz und Köln bezogen. Die Einfuhr war niemals bedeutend und ist in den letzten Jahren noch zurückgegangen, da die Nachfrage in Folge der allgemeinen Geschäftsstille abgenommen und der Konsum sich mehr den hier produzirten Weinen zugewendet hat. Deutsche Schaumweine haben bis jetzt keinen nennenswerthen Absatz gefunden und sind nur versuchsweise bezogen worden. Der Konsum von Champagner ist recht bedeutend. Die Marken von Heidsiek und Pommery beherrschen den Markt.

Bier. — Deutsches Bier erfreut sich auch in der Kapkolonie großer Beliebtheit. Obschon in Kapstadt vier größere Brauereien bestehen, welche ein sehr wohlfeiles Bier liefern, wird die Einfuhr von deutschem Flaschenbier in den letzten Jahren doch noch zugenommen haben, hauptsächlich in der östlichen Provinz der Kapkolonie und in Natal, von wo aus die Goldfelder-Distrikte der Südafrikanischen Republik versorgt werden. Bezugsorte sind unter anderen: Hamburg, Bremen, Cassel, München, Magdeburg, Dortmund. Häufig hört man von den Importeuren Klagen über die Verschlechterung der Qualität des gelieferten Bieres.

Spirituosen. — Die Einfuhr aus Deutschland ist nicht sehr bedeutend, da die hohen Zollsätze nur die Einfuhr der besten Sorten: Hennessey und Martel frères gestatten. Cognac und Genever werden aus Hamburg bezogen, besonders seitdem sich häufiger Gelegenheit zur Verladung mittelst Segelschiffes nach Port Elisabeth bietet. In kleinen Quantitäten werden Angostura und Boonekamp Bitters eingeführt.

Essig wird in ziemlicher Menge von Hamburg eingeführt und findet guten Absatz.

Mineralwasser werden wenig importirt, da die Einfuhrspesen zu hoch sind. Deutschland liefert Apollinaris, Harzer Sauerbrunnen, Friedrichshaller.

Schinken kommt in kleineren Partien unter dem Namen „Westfälischer" auf den Markt; die eingeführte Waare stammt jedoch aus dem Holsteinischen. Sie verkauft sich recht gut und wird aus Hamburg bezogen. Salz-Schweinefleisch, Pökelfleisch und präservirtes Fleisch werden ausschließlich aus England und den Vereinigten Staaten eingeführt. In kleinen Quantitäten werden Würste aus Hamburg bezogen.

Eingemachte Früchte werden nur noch wenig eingeführt, seitdem in der Kapkolonie mehrere Fabriken zur Bereitung von Fruchtkonserven errichtet sind. Die geringen Bezüge stammen aus England und den Vereinigten Staaten (San Francisco). Aus Deutschland (Hamburg, Braunschweig) werden getrocknete Pflaumen bezogen.

Cichorien. — Das deutsche Fabrikat (Magdeburg) hat sich in der Kolonie einen guten Namen gemacht. Die Einfuhr ist in der Zunahme begriffen.

Cigarren wurden von Hamburg und Bremen importirt, doch hatte die Einfuhr abgenommen in Folge des hohen Eingangszolles, welcher 15 % vom Fakturawerth und außerdem 40 Schilling für das Pfundgewicht betrug. Seit einigen Jahren hat man mit der Fabrikation von Cigarren aus dem in der Kapkolonie gebauten Tabak begonnen.

Cigarretten werden nur in kleinen Posten aus Deutschland (Dresden, Hamburg) bezogen. Dieselben werden in der Hauptsache

aus England und Amerika eingeführt (Duke Cigarettes und Old Judge).

Bau- und Brennmaterial.

Cement. — Deutscher Cement ist hier seit einigen Jahren eingeführt und findet guten Absatz. Bezugsorte sind Itzehoe, Lüneburg und Stettin. Die Haupteinfuhr besteht zur Zeit noch in Portland-Cement von White Brothers. Auch Belgien liefert Cement.

Steinkohle und Koks. — Westfälische Kohlen werden als Theilladung in den in Hamburg nach Port Elisabeth befrachteten Segelschiffen eingeführt, doch vermag die deutsche Steinkohle mit den englischen Kohlen nicht erfolgreich zu konkurriren.

Rohstoffe und Halbfabrikate.

Anilinfarben und Oelfarben werden fast ausschließlich aus England eingeführt, letztere in Eisentrommeln von 7, 14, 28 und 56 Pfund Gewicht, meistens mit Oel angemacht, besonders viel Bleiweiß. Bei einem Versuche mit deutschen Oelfarben stellte sich heraus, daß dieselben ebenso gut und billiger als die englischen Fabrikate waren, doch war die Packung unpraktisch und theuer, so daß es bei dem Versuche blieb. Für Anilinfarben besteht dort nur geringe Nachfrage; in kleinen Mengen wurden dieselben aus Hannover, Hamburg und Elberfeld bezogen.

Eisen, Stangen- und galvanisiertes Eisen wird noch ausschließlich aus England bezogen. Galvanisirtes Eisen (Wellblech zum Decken der Häuser) ist ein sehr bedeutender Einfuhrartikel.

Holz, roh und verarbeitet. Holz-Dielen und Planken werden hauptsächlich aus Schweden eingeführt, nur vereinzelt einmal kommt eine Ladung Holz aus Memel. Verarbeitetes Holz, Thüren und Fensterrahmen liefert Amerika. Aus Deutschland werden Espenholzstäbchen für die Zündhölzerfabrikation bezogen.

Für Zink besteht keine besondere Nachfrage. Zinkbleche werden aus Schlesien eingeführt und finden guten Absatz.

Oel. — In Mineralöl versorgt Amerika, in Leinöl (gekocht und roh) und Maschinenöl England den dortigen Markt. Kleine Posten Maschinenöl werden aus Berlin, Hamburg und Bremen. und etwas Rüböl aus Hamburg bezogen.

Dynamit. — Die Einfuhr dieses Artikels, welcher in den Diamant-Minen von Kimberley und den Goldgruben in der Südafrikanischen Republik Verwendung findet, ist sehr bedeutend und steigert sich von Jahr zu Jahr. Ein großer Theil des eingeführten Dynamits kommt aus Deutschland. Den Hauptabsatz findet jedoch das Fabrikat von Nobel in Glasgow.

Wollen- und Halbwollengarn, gefärbte Garne. — Garne werden wenig importirt. Deutschland liefert die sogenannte „Berlin Wool" in ziemlich bedeutender Menge. Die Hauptfarben sind Scharlach, Blau und Magenta in verschiedenen Schattirungen.

Manufaktur- und Modewaaren.

Seiden- und Halbseidenwaaren. — Deutsches Fabrikat kommt fast nur unter englischer Marke auf den hiesigen Markt. Die direkten Bezüge aus Krefeld und Barmen über Hamburg sind sehr unbedeutend.

Wollen- und Halbwollenwaaren. — Tuche, Halbtuche, Flanell, wollene Decken, deutsche Dreskins und Buckskins sind beliebt, Tuche dagegen finden keinen Absatz. Flanelle und wollene Decken — letztere dort ein wichtiger Artikel — sind hauptsächlich englische Waare. Kleine Partien wurden aus Thüringen und Sachsen bezogen.

Baumwollenwaaren. — Deutsche Kattundrucke (fancy prints) sind sehr begehrt und finden guten Absatz. Spitzen werden aus Sachsen, fertige Anzüge aus Süddeutschland eingeführt.

Leinen, Leinenwaaren finden in der Kolonie nur geringen Absatz und werden hauptsächlich aus England und Irland bezogen. Fertige Wäsche, Kragen und Manschetten liefert Berlin, Sachsen Herford; Kinderkleider, Berlin; Schürzen, Sachsen.

Industrie-Erzeugnisse.

Schirme sind meist englische Waare, obgleich Deutschland gewiß mit Erfolg konkurriren könnte. Halbseidene und baumwollene Schirme werden aus Berlin und Sachsen bezogen

Lederwaaren, Schuhzeug, Sattlerwaaren werden gleichfalls fast ausschließlich aus England bezogen. Galanteriewaaren in Leder, Albums, Portemonnaies liefern Berlin und Offenbach.

Holzwaaren. — Der Bedarf in diesem Artikel ist sehr gering. Haushaltungsgeräthe kommen von Chemnitz und Nürnberg; Verzierungen aus Berlin, Sachsen und Schlesien, Goldleisten von Berlin und aus Süddeutschland.

Pianofortes. — Deutsche Instrumente sind sehr beliebt und erfreuen sich eines guten Absatzes. Es liefern Fabriken in Berlin, Leipzig, Stuttgart, Weimar, Hannover. Unter den englischen Fabrikanten ist Collard hauptsächlich an der Einfuhr betheiligt.

Andere Musikinstrumente. — Mund- und Ziehharmonikas sind ein deutscher Artikel und werden ziemlich stark eingeführt. Bezugsorte: Gera, Klingenthal, Markneukirchen, Leipzig; Orgeln aus Stuttgart.

Möbel. — Mahagoni-Möbel werden aus Hamburg, die besseren Polstermöbel hauptsächlich aus England eingeführt. Möbel aus gebogenem Holz, die sehr beliebt sind, liefert Oesterreich, seit einiger Zeit auch Dresden und andere sächsische Plätze.

Draht, das deutsche Fabrikat, besonders verzinkter Stachelzaundraht (Köln und Hamm) konkurrirte erfolgreich mit dem Englischen. Auch deutscher Stahldraht steht dem fremdländischen Fabrikat nicht nach und ist nicht theurer.

Nägel und Stifte. — England und Amerika liefern Nägel, sogenannte American cut pattern. Drahtstifte, für die jedoch nur wenig Nachfrage besteht, werden aus Deutschland (Westfalen) und Belgien bezogen.

Munition (Pulver, Schrot) wird hauptsächlich von England eingeführt. Kleine Posten Schießpulver und Patronen kommen aus der Rheinprovinz.

Geldschränke. — Der Bedarf ist nur gering, und in der Regel wird dem englischen Fabrikat (Mills Safes) der Vorzug gegeben, obschon die deutschen Geldschränke den Englischen in jeder Beziehung gleichstehen und recht gut mit denselben konkurriren können. Geldschränke werden vereinzelt aus Hamburg eingeführt.

Gold- und Silberwaaren werden aus England bezogen, doch wird angenommen, daß sich unter den eingeführten Artikeln viel deutsches Fabrikat mit englischer Marke befindet.

Plattirte Waaren. — An der Einfuhr von Neusilber- und Alfenide-Waaren hat Deutschland einen kleinen Antheil. Bezugsorte sind Berlin, Eßlingen und Sachsen. Der Artikel nimmt gleichfalls seinen Weg über London.

Eisenwaaren und Messerschmiedewaaren. — Das deutsche Fabrikat verschafft sich mehr und mehr Eingang und konkurrirt erfolgreich mit den englischen Artikeln. Bezugsorte sind Hamburg, Rheinprovinz, Westfalen.

Zinn und Blechwaaren gewinnen durch ihr gefälliges Aussehen mehr und mehr Terrain. Emaillirte und verzinnte Waaren werden aus Berlin, Hamburg, Dresden, Pinneberg und Lübeck bezogen. In den letzten Jahren wurden übrigens diese Artikel aus eingeführten Blechen in der Kolonie selbst ziemlich viel hergestellt.

Glaswaaren (Hohlglas und Nippes) werden in größerer Menge aus Deutschland (Hamburg, Schlesien, Rheinprovinz) bezogen und sind im Geschmack dem englischen Artikel überlegen. Ernsthafte Konkurrenz macht die böhmische Waare.

Tafelglas wird hauptsächlich aus Belgien und England bezogen. Die Versuche mit dem deutschen Artikel fielen nicht befriedigend aus, da die Kisten zu viel Bruch enthielten.

Steinzeug- und Thonwaaren. — Die deutschen Fabrikate sind den englischen durchaus ebenbürtig, doch beherrschen letztere den hiesigen Markt. Aus Deutschland werden hauptsächlich Tassen, Wasserkrüge und Waschgeschirre aus Schlesien, Thüringen und Sachsen bezogen.

Uhren. — Taschenuhren kommen zum Theil aus Deutschland (Hamburg), Holzuhren dagegen hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten; nur selten findet man das Schwarzwälder Fabrikat.

Posamentierwaaren sind hauptsächlich deutschen Ursprungs (Berlin, Elberfeld, Barmen, Sachsen, Thüringen), obwohl manche Sendung über England geht und als englische Waare an den hiesigen Markt gelangt.

Strumpfwaaren. — Deutschland hatte bisher nur einen kleinen Antheil an der Einfuhr, doch sind die Aussichten für den Artikel nicht ungünstig, wenn die deutschen Fabrikanten sich etwas mehr dem englischen Geschmacke anpassen wollten. Bezugsorte sind hauptsächlich Berlin und Apolda.

Hüte werden gleichfalls aus Deutschland eingeführt.

Knöpfe. — Die deutsche Waare ist beliebt und gut verkäuflich. Bezugsorte sind Berlin, Elberfeld und Sachsen.

Pfeifenwaaren. — Die Nachfrage hat nachgelassen. Deutschland liefert ohne Zweifel den größten Theil (Ruhla, Nürnberg). Die besseren Qualitäten kommen aus Frankreich, Belgien und England.

Perlen liefern hauptsächlich Venedig und Böhmen, doch werden dieselben auch aus Nürnberg, Rudolstadt, Gera und Dresden bezogen. Der Artikel ist für die Kolonie nicht von Bedeutung.

Spielwaaren sind fast ausschließlich deutschen Ursprungs (Nürnberg, Berlin, Thüringen, Sachsen), die Einfuhr hat indessen abgenommen.

Sonstige Kurzwaaren. — Auch in diesem Artikel beherrscht die deutsche Waare den Markt (Berlin, Nürnberg, Cassel, Pforzheim).

Nähmaschinen. — Deutsche Maschinen sind im Allgemeinen beliebt, haben aber einen schweren Stand gegenüber der amerikanischen Konkurrenz. Das amerikanische Fabrikat ist an der Einfuhr mit etwa $^5/_6$, das deutsche mit $^1/_6$ betheiligt. Bezugsorte in Deutschland sind Berlin, Hamburg, Braunschweig. Die Nachfrage hat in den letzten Jahren abgenommen.

Andere Maschinen deutschen Ursprungs, so z. B. Maschinen für Mühlenbetrieb, finden mehr und mehr Eingang.

Landwirthschaftliche Geräthe werden hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten bezogen; versuchsweise wurden in den letzten Jahren Pflüge, Eggen, Häcksel- und Kornreinigungs-Maschinen aus Deutschland eingeführt; dieselben sollen sich als durchaus konkurrenzfähig erwiesen haben

Papier- und Schreibmaterialien sind hauptsächlich englisches Fabrikat. Luxuspapier für die Zwecke der Gärtner und

Konditoren wird aus Berlin und Elberfeld bezogen. Bleistifte liefern die Fabriken der beiden Faber in Nürnberg.

Oeldruck- und andere Bilder werden aus Deutschland (Berlin, Nürnberg) eingeführt und finden guten Absatz, wenn der Artikel auch nicht von großer Bedeutung ist.

Lampen. — Das deutsche Fabrikat hat das Uebergewicht und ist mit etwa $^2/_3$ an der Einfuhr betheiligt. Letztere hat zugenommen. Bezugsorte sind Berlin, Erfurt, Elberfeld.

Seife. — Die gewöhnlichen Sorten sind neuerdings mit Erfolg aus Deutschland (Berlin, Frankfurt a. M.) eingeführt; im Ganzen beherrscht jedoch das englische Fabrikat den Markt.

Parfümerien kommen zum Theil aus Deutschland (Berlin, Frankfurt a. M., Cöln), doch ist die Gesammteinfuhr sehr unbedeutend. Die echte Eau de Cologne ist fast ganz durch Jersey-Fabrikat verdrängt.

Droguen und Chemikalien werden hauptsächlich aus England bezogen. Kleine Sendungen kommen aus Berlin und Dresden.

Lichte. — Die Einfuhr besteht zum großen Theil in deutscher Waare. Deutschland liefert hauptsächlich Paraffinkerzen, während Stearinkerzen aus den Niederlanden bezogen werden.

Um den Ein- und Ausfuhrhandel Hamburgs und Bremens mit dem Kaplande übersichtlich zu veranschaulichen, benutzten wir die folgende, einem Consularberichte entlehnte Tabelle.

Hamburgs und Bremens Ein- und Ausfuhrhandel mit dem Kaplande

im Jahre 1885.

Eingeführt wurden:	vom Kap nach Hamburg in ℳ	vom Kap nach Bremen in ℳ
Naturalien	9 350	1 500
Wein	69 880	—
Aloë	6 110	—
Metalle	2 190	—
Rindshäute, trockene	9 940	—
Schaf- und Ziegenfelle	4 620	—
Guano	19 700	—
Schmuckfedern, rohe	13 950	—
Blumen, getrocknete	4 380	—
Schafwolle, rohe	1 397 740	2 928 676
Elefantenzähne	—	260
Konserven	—	400
Tabak	—	4 097
Hörner	—	390
Diverse	29 760	400
Summa	1 567 620	2 935 723

zusammen ℳ 4 503 343

gegen Englands Einfuhr „ „ 76 654 500.

Ausgeführt wurden:	nach dem Kap von	
	Hamburg in 100 kg	Bremen in ℳ
Bier	5171	14 616
Verzehrungsgegenstände	1120	—
Industrie-Artikel	1212	560
Raffinade	764	—
Lichte	2677	—
Reis	338	—
Cognac	196	—
Genever ꝛc.	295	—
Essig	362	—
Mais	303	—
Malz	209	—
Erzeugnisse des Landbaues	382	—
Cichorien	528	—
Nudeln	174	—
Heringe	176	—
Fleisch, ger.	512	—
Butter	1878	—
Schmalz	217	—
Käse	185	—
Salz	510	—
Konserven	209	350
Bauholz	416	—
Cement	2541	—
Steinkohlen	4630	—
Droguen, Chemikalien	578	—
Stahldraht	214	—
Rohstoffe, Halbfabrikate	671	—
Baumwollwaaren	495	—
Manufakturwaaren	339	193
Holzdraht	511	—
Mobilien	543	—
Transport	28356	15719

Ausgeführt wurden:	nach dem Kap von	
	Hamburg in 100 kg	Bremen in ℳ
Transport	28 356	15 719
Holzwaaren, feine	768	—
Papier	421	524
Glaswaaren	817	—
Steingut	374	—
Eisenbahnschienen	516	—
Eisenwaaren, grobe	294	—
Eisenwaaren, feine	968	—
Metallwaaren	546	—
Maschinen und -Theile	779	—
Musikinstrumente	347	—
Dynamit	2570	—
Zündhölzer	371	—
Kurzwaaren	446	—
Seife	—	1 200
Tabak	—	3 627
Cigarren	—	20 117
Maschinenfett	—	2 550
Bücher und Drucksachen	—	1 221
Diverse	263	—
Summa	37 836	44 958

gegen Englands Ausfuhr: ℳ 62 274 080.

Selbstverständlich kann vorstehende Statistik nur ein ungefähres Bild des Ein- und Ausfuhrhandels geben, weil viele Kaufleute einen Theil ihrer Waaren via England beziehen.

Von den über d'Urban — Port Natal — eingeführten deutschen Waaren werden im letzten Konsularbericht in erster Linie Lampen und ähnliche Metallwaaren, emaillirtes Eisengeschirr, Albums

und Kurzwaaren, Accordeons und Harmonikas, Paraffinlichte, Bier und Cigarren erwähnt. Tuche, Decken, wollene und baumwollene Stoffe, Strumpfwaaren, Besatzartikel und andere Manufakturwaaren sind ohne Zweifel gleichfalls reichlich vertreten, werden jedoch meistens von Londoner Kommissionslagern bezogen und sind nur dem Fachmann in Bezug auf Ursprung kenntlich.

In einem Markte wie d'Urban, der durchaus vom englischen Geschmack beherrscht wird, hält es schwer, ausländischen Erzeugnissen Eingang zu verschaffen; besonders bezieht sich dies auf Massenartikel, wie wollene und baumwollene Decken, Kattune, Shirting, wohlfeile Flanelle, fertige Anzüge, grobe Eisenwaaren, verzinntes Wellblech und Eisendraht, glatt und mit Stacheln versehen, gewöhnliche Konserven (Pickles, Corned Beef, kondensirte Milch), welche von bekannten englischen und amerikanischen Spezialfabrikanten in stets gleichbleibender Qualität unter derselben Handelsmarke geliefert werden. Da die Preise gewöhnlich gleichzeitig sehr niedrige sind, so lohnt es sich für die Importeure dieses Platzes nur in wenigen Fällen, ihre sich schlank und mit sicherem Nutzen verkaufenden Bezüge von bewährten Lieferanten aufzugeben, und eine neue unbekannte Marke aufzunehmen, deren Zuverlässigkeit noch keine Prüfung bestanden hat. Aus diesem Grunde verfehlen die meisten der ausgesandten Preiskourante und Cirkulare — manche nur in deutscher Sprache und Währung ab Fabrikort, statt frei an Bord Verschiffungshafen, was bei englischer Kundschaft nur weggeworfenes Porto bedeutet — ihren Zweck, selbst Muster geben keinen genügenden Anhalt, und es bleiben nur zwei Wege offen, um für wirklich gute Waare auf diesem Platze Fuß zu fassen, nämlich Konsignationen oder Bereisung des Landes durch eine geschäftsfähige Persönlichkeit

Auch hier muß die besondere Aufmersamkeit des einschlägigen Geschäftsfaches auf den großen Bedarf von Maschinen für die Gewinnung des Goldes aus dem Quarzgestein gelenkt werden.

Die Ausfuhr dieses Platzes richtet sich zumeist nach dem Kap, Australien und Indien, was Zucker, nach England, was Wolle, Häute und Felle betrifft; von Wolle mögen etwa 5 bis 6000 Ballen im Werthe von etwa 50,000 Pfd. Sterl. für Deutsche Rechnung verschifft worden sein

In Port Elisabeth ist bei den folgenden Artikeln eine Zunahme in der Einfuhr zu verzeichnen gewesen:

Dynamit und Sprengpulver . .	von	48,400	Lstr.
Maschinen für Grubenbau . . .	„	11,016	„
Zucker, unraffinirt	„	7816	„
„ Kandis rc.	„	5364	„
Wein	„	5842	„
Kaffee	„	1612	„
Tabak, roh	„	112	„
Cigarretten	„	767	„
Wagen und Karren	„	542	„

Der Konsum von Dynamit vermehrt sich hier von Jahr zu Jahr und ist seit dem Jahre 1880 um das Fünffache gestiegen. Fast die ganze Zufuhr dieses Artikels kam bisher über Port Elisabeth, und es ist sicher, daß der Bedarf für Dynamit wie auch für Grubenbau-Maschinen mit der weiteren Entwickelung der Goldfelder stetig zunehmen wird.

Die vom Oranjefreistaat größtentheils über diesen Platz ausgeführten Waaren haben weiter unten Erwähnung gefunden.

Von großem Nutzen für die beiden Buren-Republiken war zweifellos die im Jahre 1885 in Port Elisabeth stattgefundene südafrikanische Ausstellung, die von 60,000 Personen besucht worden war.

Zur Erleichterung der Abwickelung der aus dem Handelsverkehr des Deutschen Reiches mit der Südafrikanischen Republik entstehenden Geldgeschäfte dürfte der mit einem Aktienkapital in vier Serien zu je 600,000 Gulden Holländisch in Amsterdam vor Kurzem ins Leben getretene Niederländische Bank- und Kreditverein für Südafrika mit Filiale in Pretoria, beitragen.

Ueber den Handel und Verkehr des Oranjefreistaats mit dem Deutschen Reiche läßt sich, nach den offiziellen Mittheilungen unseres Konsuls in Bloemfontein, schwer berichten, weil keine Aufzeichnungen bestehen, die zur Beurtheilung des Handels und Verkehrs im Ganzen sowohl, als im Besonderen mit dem Deutschen

Reiche zu verwerthen wären. Jeder derartige Bericht muß sich daher nur auf Abschätzung stützen.

Die Ausfuhrartikel sind:

Wolle, etwa 80 bis 90 Tausend Ballen zu 400 Pfund englisch; hierbei sei bemerkt, daß nur wenig ungewaschene Wolle exportirt wird. Die Wolle wird im Lande in Wollwäschereien — eine solche besteht in jedem Dorfe — gewaschen. Der Einkaufspreis der Wolle war im Jahre 1885 in der Frühjahrssaison $2^1/_2$ Pence; in der zweiten Jahressaison 4 Pence für das Pfund. Die Ausgaben für Waschen betragen 4 Schillinge und 6 Pence für 100 Pfd. Der Marktpreis für gewaschene Wolle war Ende Februar 1887 $12^1/_2$ Pence für das Pfund. Die Wolle wird größtentheils auf den Port Elisabeth Wollmärkten verkauft; ein geringer Theil derselben wird nach England verschifft.

Straußenfedern im Werthe von etwa 10,000 Lstr.; auch diese gehen nach den Märkten Port Elisabeth's.

Felle, Häute, Hörner im Betrag von etwa 20,000 bis 30,000 Lstr., auch diese gehen nach den Produktenmärkten von Port Elisabeth.

Diamanten im Werthe von 150,000 Lstr. für etwa 90,000 Karaten.

Diesen Artikeln ließ sich noch zufügen: Schafe, Rindvieh — sowohl lebend als in der Form konservirten Fleisches — und Pferde.

Der Hauptmarkt für die Produkte der Landwirthschaft sind die naheliegenden Griqualand-West-Diamantfelder; doch läßt sich selbst eine wahrscheinliche Werthangabe hierfür nicht machen.

Was die Einfuhr anlangt, so dürfte sich dieselbe an Werth auf 800,000 Lstr. bis zu einer Million belaufen. Eingeführt wird Alles; das Land besitzt keine Industrie, ja selbst Mehl von Australien, Mais von Amerika, Butter von Europa finden Absatz.

Die Schwierigkeiten, welche der Ausbreitung des deutschen Handels dort noch entgegenstehen, ließen sich überwinden, wenn deutsche Handelshäuser entweder Alles daran setzten, um in der Kapkolonie, d. h. Port Elisabeth oder East London oder auch in Natal (Durban) festen Fuß zu fassen, in welchem Falle ihnen der

Handel mit dem Freistaat von selbst zufallen würde, oder wenn große Handelshäuser sich dazu verständen, die Kaufleute hier mit Kapital und Waaren zu unterstützen. Unerläßlich hierzu wäre jedoch das Heraussenden fachkundiger Männer, um den Bedarf zu studieren; ferner die regelmäßige Aussendung von Reisenden, um die Kunden im Lande zu besuchen.

Das Deutsche Reich hat gleichwohl Theil am dortigen Handel, wenn auch indirekt, denn es ist eine bestimmte Thatsache, daß eine Menge deutscher Waaren — namentlich Wollen-, Leinen- und Baumwollengewebe — ihren Weg hierher findet. Allerdings gehen diese Waaren erst in englische Hände und werden dort sogar mit einer englischen Handelsmarke versehen.

Zur Herstellung direkter Geschäftsbeziehungen wäre erforderlich: genaues Studium der vorhandenen Bedürfnisse, sorgfältigste Ausführung der Aufträge, und bei der Verpackung Berücksichtigung der für die Beförderung der Waaren zur Verfügung stehenden Transportmittel und Wege.

Wie bekannt, haben die Transvaal Goldfelder in der letzten Zeit einen gewaltigen Aufschwung genommen. Unternehmungslustige Leute wurden dadurch veranlaßt, auch südlich vom Vaalfluß im Freistaat nach Gold zu suchen. Diese Bemühungen sind auch von Erfolg gekrönt worden, und so stehen wir am Vorabende des Erstehens einer neuen Industrie, der Goldminen-Industrie. Es werden im Laufe der Zeit größere Aufträge gegeben werden müssen auf Handwerkszeuge, Schubkarren u. s. w., Schienen und Transportwagen, Lokomotiven, Stampfmaschinen zum Zerkleinern des goldhaltigen Quarzes nnd Lokomobilen zu deren Betrieb, überhaupt auf Alles, was zu dieser Mineniudustrie im Großen nöthig ist; denn bis jetzt sind noch keine Alluvialfelder entdeckt.

Ein Augenmerk ist ferner zu richten auf die im Lande bestehende Bewegung zu Gunsten der Erbauung einer Eisenbahn von Philippolis am Oranjefluß im Anschluß an die koloniale Bahn Colesberg über Bloemfontein, Winburg, Kroonstad nach dem Vaalfluß zum Anschluß nach Pretoria im Transvaal; die Entfernung vom Oranjefluß nach dem Vaalfluß beträgt 317 englische Meilen. Eine weitere Bahnverbindung wird angestrebt im Anschluß an Natal von

Harrysmith, Linie Bloemfontein-Kroonstad, und von Bloemfontein nach Kimberley (Diamantfelder), anschließend an die Linie Kimberley-Capetown.

Ein anderes Feld, auf dem die deutsche Industrie sich entfalten könnte, wäre das des Landbaues. Der Bedarf an sogen. Stacheldraht wächst täglich, und es wird die Zeit nicht mehr fern sein, wo allgemein damit angefangen werden wird, die einzelnen Farmen mit diesem Stacheldraht zu umzäunen.

Auch der Bedarf an Windmühlen zum Wasserpumpen und Getreidemahlen mehrt sich. Auf diesem Gebiete ist nur die amerikanische Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen, und eine Hamburger Firma ist bereits erfolgreich in diesen Kampf eingetreten. Auch an Handpumpen der verschiedensten Art ist reichlicher Bedarf.

Diese Artikel ließen sich direkt absetzen; es müßten aber die betreffenden Fabrikanten Vertreter ernennen und namentlich der Herstellung illustrirter Kataloge und Preislisten große Aufmerksamkeit widmen. In dieser Beziehung ist der englische Fabrikant weit voraus. Dazu gehört auch ein regelmäßiger vierteljährlicher Versandt dieser Kataloge und Listen in genügender Anzahl; auch müssen sie in englischer Sprache abgefaßt sein.

Ein weiterer Behelf zur Ausbreitung des deutschen Handels mit diesem Staat ist ein weiter Zahlungstermin. Die englischen Häuser gewähren gewöhnlich 5, ja selbst bis zu 10% Diskont für Kassageschäfte; in der Regel aber wird gegen Wechsel auf 90 Tage Sicht gehandelt. So lange andere Fabrikanten nicht wenigstens gleich lange Termine und entgegenkommende Bedingungen gewähren, wird das englische Haus immer im Vortheil sein. Der Geldverkehr wird vermittelt durch die Nationalbank, eigentlich ein Zweig der Standart bank of british South Africa und die Bank of Africa. Der Diskont für Wechsel auf London beträgt zwischen $^1/_4$ und $^1/_2$%. Der gewöhnliche Zinsfuß im Lande ist 8%, derselbe hat sich aber, seitdem obengenannte Banken ihren Zinsfuß auf 9 und 10% erhöhten, ebenfalls auf diese Höhe geschwungen.

Dem letzten Konsular-Berichte von dort entnehmen wir noch Folgendes:

Dem deutschen Handel wären ein großer Antheil an dem Ge-

schäft und entsprechender Gewinn sicher, wenn anders nur die deutschen Häuser die in früheren Berichten angegebenen Winke und Rathschläge befolgen wollten. Neuerdings wird es in den betheiligten Kreisen auch gerügt, daß deutsche Handelshäuser auf diesseitige Anfragen &c. es nicht einmal der Mühe werth erachten zu antworten oder wenigstens nur den Empfang des Briefes zu bestätigen.

Ebenso ist es aufgefallen, daß deutsche Banken mit Vorliebe Wechsel oder Anweisungen an auswärtige Banken, speziell an englische Banken, in französischer Sprache auszustellen scheinen. Das Unzukömmliche und Nachtheilige dieses Gebahrens liegt klar zu Tage. —

Ueber die wirthschaftlichen Verhältnisse des Jahres 1887 wird des Weiteren mitgetheilt, daß die Bevölkerung des Oranjefreistaats energisch bemüht war, die Produkte des Landes zu verbessern, namentlich mit Bezug auf Wolle, den Hauptausfuhrartikel. Sicherte die bessere Qualität der Wolle dem Produzenten an und für sich schon einen höheren Preis, so kam dazu im Beginn des Jahres eine Steigerung der Wollpreise im Allgemeinen, die dem Schafbauer Gewinn lieferte. Hielten sich die Preise auch nicht anhaltend auf jener Höhe, so berechtigt doch das frische Streben der Schafbauern nach allseitiger Verbesserung ihrer Heerden und die damit in Verbindung stehende stetige Zunahme der Produktion zu der Hoffnung auf bleibende bessere Verhältnisse. Die Ausfuhr von Wolle übersteigt ohne Zweifel die des Vorjahres.

Die Ernten von Hirse (Kafferkorn) und Mais im Herbste und von Getreidearten im Sommer waren äußerst ergiebig und überreichlich. Allgemein begegnet man der Meinung, daß der Ernteertrag des Jahres 1887 einer der reichlichsten gewesen sei. Die Ertragsfähigkeit des Bodens war eine äußerst große. So lieferte ein Sack Mais (im Gewichte von etwa 200 engl. Pfund) etwa das Sechzigfache; Kafferkorn, Weizen, Hafer, Gerste das Dreißig- bis Fünfzigfache der Saat.

Die Preise der Cerealien waren in früheren Jahren sehr großen Schwankungen unterworfen; während Unterschiede von 50 bis 100 % die Regel waren, hielten sich die Preisschwankungen

im letzten Jahre innerhalb enger Grenzen und haben wohl die Höhe von 20 bis 25% kaum erreicht. Diese auffällige Thatsache der Stetigkeit der Preise und auch den anhaltend niedrigen Preis der Landesprodukte hat die vor etwa drei Jahren vollendete Eisenbahnstrecke Kapkolonie—Kimberley herbeigeführt.

Der Hauptmarkt für den Oranjefreistaat waren die Griqualand-West-Diamantenfelder; von diesen wegen der geographischen Lage sozusagen monopolisirt. Durch jene Schienenanlage wurden die Kap-Kolonialproduzenten in die Lage versetzt, mit den Freistaatbauern in Konkurrenz zu treten; auch kam dazu der von klimatischen Verhältnissen völlig unabhängige regelmäßige Transport.

Der Export von Diamanten aus den Minen des Freistaates ist bedeutend gewachsen, und die jährliche Produktion dürfte den Werth einer Viertelmillion Pfund Sterling nahezu erreicht haben.

Die Ausfuhr von Vieh hat ebenfalls zugenommen; der Hauptmarkt hierfür sind die Goldfelder der Südafrikanischen Republik.

Die Frachtverhältnisse waren durchaus günstig und die Sätze mäßig; der Durchschnittssatz belief sich für 100 engl. Pfund auf 8 Schill. 3 Pce. von Port Elisabeth und 10 Schill. von d'Urban. Der von den Banken für Diskonto berechnete Zinsfuß war im Beginn des Jahres 9 und selbst 10% und ermäßigte sich später auf 8%; für laufende Rechnungen wurden 7% berechnet.

Was den binnenländischen Handel anlangt, so wird derselbe in Südafrika in erster Linie vom „Trader“ besorgt, der direkt mit den Eingeborenen des Landes verkehrt, entweder von einer festen Station in der Stadt irgend eines Stammes aus, oder mittelst seiner aus vier oder fünf Wagen bestehenden Karawane. Solche Fahrten nehmen in der Regel 6 bis 12 Monate in Anspruch und dehnen sich auch, je nachdem der Trader weiter ins Innere vordringt, bis zu zwei Jahren aus. Der Trader wird von den großen Geschäftshäusern ausgerüstet, welche ihre Waaren-Plätze in den Küstenstädten haben, von wo aus sie landeinwärts und der Küste entlang Filialen anlegen. In letzter Zeit sind in Kimberley mehrere bedeutende Firmen entstanden, welches überhaupt der

Zentralpunkt für den binnenländischen Handel Südafrikas zu werden verspricht.

Neben dem Trader durchziehen kleine Händler mit Ochsenwagen fortwährend, von Dorf zu Dorf und von Farm zu Farm das Land.

Diese großen und kleinen Trader versorgen sich mit allen möglichen Sachen — Kleidungsstücken, Tüchern, Decken, geringwerthigen Schmucksachen aller Art, Uhren, Möbelstücken, Kurzwaaren u. dergl. — und tauschen sie gegen Vieh (namentlich Rinder, weil Schafe und Ziegen keinen weiten Transport aushalten), Felle, Straußenfedern, Elfenbein u. s. w. ein. An den großen Waarenplätzen werden dann diese eingehandelten Produkte gegen Baargeld abgesetzt. Weitere Haupthandelsartikel bilden Waffen und Munition; doch verbietet die Regierung der Südafrikanischen Republik bei schwerer Strafe sowohl das Durchziehen der Republik mit solchen Artikeln wie den Verkauf an die derselben unterthänigen Eingeborenenstämme. Ebenso verbieten einige bedeutende Häuptlinge bei Strafe der sofortigen Entziehung der stets vorher einzuholenden Handelserlaubniß, den Verkauf von geistigen Getränken an ihre Unterthanen. Bei dem unter den Händlern herrschenden Korpsgeist werden solche Anordnungen meist gut beachtet.

Die Trader sind größtentheils im Lande geboren und von deutscher, holländischer oder englischer Abkunft; in der Regel sind sie einer der Kaffernsprachen mächtig. Die meisten, wenigstens die, welche den Limpopo überschreiten, sind gleichzeitig Jäger.

Der Handel im Innern Südafrikas befindet sich noch viel in den Händen der Engländer, die durch die Besitznahme von Betschuanaland, welches mit Recht der Schlüssel zum Innern genannt werden kann, denselben zu behaupten gesonnen sind.

Die Diamantenfelder.

Der erste Diamant wurde im Jahre 1867 auf der Farm des Buren Jakobs am Oranjefluß in den Händen spielender Kinder gefunden und vom Straußenjäger O'Reilly nach Colesberg am Oranje gebracht. Als man dort den Werth des Steines bezweifelte, ließ ihn O'Reilly von den DDr. Atherstone und Ricards in

Grahamstown untersuchen, welche den Stein für einen Diamanten von $22^1/_2$ Karat erkannten und seinen Werth auf 500 Pfd. Sterl. taxirten, um welchen Preis ihn auch der Gouverneur der Kapkolonie erwarb. Kurz darauf fand O'Reilly auf derselben Farm einen zweiten Stein von $8^7/_8$ Karat, der gleichfalls vom Gouverneur gekauft und mit 200 Pfd. Sterl. bezahlt wurde.

Der Fund ward bekannter und das Nachforschen nach Diamanten am Oranjeflusse allgemeiner. In wenigen Wochen waren zehn weitere Edelsteine gefunden worden, von denen einer mit $83^1/_2$ Karat — vom Kaffer Swartboy gefunden — berechtigtes Aufsehen erregte. Swartboy verkaufte diesen Stein an den Farmer Niekerk für 400 Pfd Sterl.; später erwarb ihn das Haus Gebrüder Lilienthal für 11,200 Pfd. Sterl, und hierauf die Kronjuveliere für 11,500 Pfd. Sterl., die ihn in Amsterdam schleifen ließen. Den Brillant kaufte dann der Early of Duble für eine halbe Million Mark.

Das Hauptfundgebiet der Diamanten liegt in den Landschaften zwischen dem Vaal- und dem Oranjefluß, und zwar im westlichen Theile. Wir haben bereits im ersten Abschnitte dieses Werkes erwähnt, daß jene Gebiete Jahrzehnte lang im unbestrittenen Besitz des Oranjefreistaats waren und dann, als ihr Diamantenreichthum bekannt geworden, zum größten Theile von England mittelst einer Proklamation entrissen wurden; erst später fand sich die englische Regierung bereit, den Freistaat durch Gewährung einer Summe von 90,000 Pfd. Sterl. für diesen Verlust zu entschädigen.

Die Nachrichten von den fabelhaften Reichthümern, die dort dem glücklichen Finder in die Hände fielen, lockten in Kurzem eine zahlreiche Bevölkerung weißer und farbiger Glücksjäger auf die vorher so einsamen Steppen, und bald wiederholte sich hier dasselbe Schauspiel, das sich an die Aufschließung der kalifornischen und australischen Goldlager knüpfte. Den ersten kleinen Schaaren ehrlicher und fleißiger Diamantensucher folgten zahlreiche Haufen Gesindel, das es vorzog, sich durch Diamantenschmuggel mit den in den Gruben arbeitenden Kaffern einen leichteren und sicheren Gewinn zu verschaffen. Der Arbeitslohn für die geringste Verrichtung erreichte bald eine unsinnige Höhe. Riesensummen wurden verdient und verpraßt. Ein Gründungsschwindel kolossalsten Maßstabes riß

die Herrschaft auf den Diamantenfeldern an sich. Die ursprünglichen Gräber zogen allmählich fort und verkauften meist ihre Antheile an die Gruben an Spekulanten, welche durch Bildung von Gesellschaften, durch betrügerische Manipulationen hunderte von Leichtgläubigen an den Bettelstab brachten. Zum Theil wurden die Diamanten auch dadurch entwerthet, daß geschickte Betrüger Krystallstücke in den Formen der Diamanten anfertigen ließen und auf den Diamantenfeldern verkauften.

Nachdem zu Anfang der achtziger Jahre der ganze Bau dort zusammengebrochen war, was einen enormen Rückfall auf die gesammten geschäftlichen Verhältnisse Südafrikas veranlaßt hatte, sind jetzt bedeutend ruhigere Verhältnisse dort eingetreten.

Die Preise der Diamanten haben sich, nach den letzten offiziellen Berichten etwa 10 % über die im Jahre 1885 erzielten gestellt. Die Kosten der Produktion sind bedeutend geringer als in früheren Jahren. Einmal haben sich durch die Vereinigung verschiedener größerer Gesellschaften die Betriebskosten vermindert und andererseits sind die Preise für Brennmaterial und die übrigen Bedürfnisse für den Minenbetrieb seit Eröffnung der Eisenbahn nach Kimberley um nahezu 50 % gegen früher gesunken.

Es bestehen vier Landminen: Dutoitspan, Old de Beers, Bulfontein und Kimberley oder New Rusk; obgleich diese Minen in einer Entfernung von nur drei Meilen voneinander liegen, ist doch die Gestaltung ihrer Diamanten verschieden. Klip Drift oder Barkly, wo die Flußdiamanten gefunden werden, ist 21 Meilen von den Landminen entfernt; ihr Produkt weicht von dem der trocknen Landminen im äußeren Ansehen sowohl als auch in der Qualität nicht unwesentlich ab; das der letzteren ist im Allgemeinen viel besser in Farbe.

Seit der zuletzt entdeckten Kimberley-Mine, welche die reichste von allen ist, nahm die Arbeit auf den anderen Minen ab; die Actiengesellschaften gaben den früher betriebenen Tagebau auf und führten einen regelmäßigen Tiefbau ein, so daß die Schächte bis in eine Tiefe von bereits 600 Fuß gehen. Mittels Maschinen wird an tausenden von Seilen in Fässern die ausgegrabene Erde herausgezogen, dann bewässert und getrocknet. Die Erde zerfällt

dabei zu einem feinen Gemisch von den verschiedenartigsten Steinen in allen Farben, aus denen am Sortirplatz die Diamanten heraussortirt werden.

In den 17 Jahren, in denen die Kimberley-Minen bearbeitet worden, sind aus denselben Steine im Werthe von etwa 50 Mill. Pfund Sterling genommen worden. Die von den Postämtern der im Oranjefreistaat gelegenen Felder ausgeführten Diamanten werden auf 3 Millionen Mark im letzten Berichte geschätzt.

Die Goldfelder.

Nach den offiziellen Mittheilungen des Reichsamts des Innern in Berlin, sind die ältesten der gegenwärtig noch bearbeiteten Goldfelder, die Tati- oder Victoria-Goldfelder in Matebeleland — 80 engl. Meilen in der Länge und 2 bis 3 Meilen in der Breite —, welche im Jahre 1865 am Tati, einem Nebenflusse des Shashi, entdeckt wurden. Seit Ende der 70er Jahre werden die Tati-Goldfelder von dem Engländer Francis aus Kimberley bearbeitet, welcher dem Matebele-Häuptling Lobengulu hierfür eine Abgabe von 50 Pfd. Sterl. jährlich bezahlt.

Im Jahre 1869 wurde von Mauch goldhaltiger Quarz innerhalb der Grenzen der Südafrikanischen Republik auf einem Hügelrücken nördlich vom Oliphants River gefunden. Der Engländer Button entdeckte im August 1871 Gold auf der Farm „Eersteling" bei Marabastadt. Das erste Waschgold fand man im Februar 1873 in dem Lydenburg-Distrikte. Inzwischen wurde auch in anderen Theilen des Landes goldhaltiger Quarz entdeckt, so in dem Distrikte Waterberg (1875 auf der Farm Buffelsport), bei Schoenspruit, in den Dwarsbergen, im Distrikte Marico und in Blue Bank. Die letzten Entdeckungen sind die Kaapschen Goldfelder (1882), die Goldfelder am Komati und die Goldfelder bei Witwatersrand (1886).

Die Lydenburg-Goldfelder, welche gegenwärtig zur Unterscheidung von den späteren Entdeckungen auch die „alten Goldfelder" genannt werden, liegen etwa 150 engl. Meilen von Delagoabay entfernt, am östlichen Abhange der Drakensberge.

Was die geologische Beschaffenheit der Lydenburg-Goldfelder betrifft, so muß erwähnt werden, daß man in jener Gegend keine besonders reichen goldführenden Quarzadern fand. Die dortigen Arbeiten bestanden deshalb anfangs im Wesentlichen in der Gewinnung von Waschgold, welches theils in dem eigentlichen, die Thäler ausfüllenden Alluvium, theils am Abhange der Berge in den zu rothen Thonen (Lateriten) zersetzten Grünsteinen gefunden wurde. — Vom Jahre 1881 an wurden, nachdem zur Abfindung ihrer Ansprüche an Entschädigungen an die einzelnen Goldsucher 10,000 Lstr. gezahlt worden, größere Gesellschaften zur Ausbeutung der Lydenburger Goldfelder gebildet, welchen die Transvaalregierung Konzessionen ertheilte. Ihrer Bedeutung nach sind es die folgenden:

1. Die „Transvaal Gold Exploration and Land Company“ mit einem Kapital von 250,000 Lstr. Auf dem Besitzthum der Gesellschaft „Pilgrims Rest“, woselbst das erste Alluvialgold gefunden wurde, haben in früheren Jahren 800 bis 1000 Goldsucher gearbeitet; gegenwärtig beschäftigt die Gesellschaft 40 bis 50 Arbeiter. Im Jahre 1886 wurden auf dem „Calumbian Hill“ mehrere Quarzadern entdeckt, welche zur Zeit bearbeitet werden;

2. Die „Lisbon Berlyn Gold Mining Company“, die mit einem Kapital von 500,000 Lstr. auf den Farmen Lisbon und Berlyn am Waterval Rivier arbeitet. Diese Gesellschaft mußte im Jahre 1885 ihre Zahlungen einstellen. Neuerdings ist dieselbe als „New Lisbon Berlyn Gold Mining Company“ rekonstruirt worden;

3. Die „Balkis Company“ Farm Graßkop bei Mac Mac. Auch diese Gesellschaft mußte in Liquidation treten, noch bevor die Arbeiten ernstlich in Angriff genommen worden. Sie wurde später rekonstruirt unter dem Namen „The Balkis Consolidated“;

4. Die „Spitzkop Exploration Company“ mit einem Kapital von 200,000 Lstr., Besitzthum: die Farm „Spitzkop“, begründet im Jahre 1882;

5. Die „Roß Hill Exploration Company“ Kapital 75,000 Lstr.

Außer diesen Kompagnien sind noch verschiedene Syndikate zu nennen, so u. A.: „Spitzkop diggings“ und „Mac Mac diggings“.

Im Jahre 1882 wurden im Süden von Lydenburg, am Kaapflusse zwischen dem Krokodilflusse und dem Komati, die Kaapschen Goldfelder entdeckt. Die Arbeiten beschränkten sich anfangs auf das „Godwan-Hochplateau“ mit dem sogen. „Teufelskontor“ (5000 bis 6000' hoch). Am Teufelskontor fand man das erste Alluvialgold, auch wurden dort zwei mächtige, später als „Homeward Bound Reef“ und „Rautenbachs Reef“ bezeichnete Quarzadern auf einer Farm „Berlin“ entdeckt. Hier arbeitet die „Barrets Berlin Gold Mining Company“. Gegenwärtig ist dort eine große Quarzmühle mit 30 Stempeln in Thätigkeit.

Nachdem am „Teufelskontor“ das Alluvialgold ausgegraben worden, wendeten die Goldsucher sich zunächst den niederen Gegenden am „Kaap River“ zu, woselbst die Niederlassung Jamestown zwischen zwei Alluvialfundstätten entstand. Da indessen dort nicht hinreichend Wasser vorhanden war, so konnte nicht gewaschen werden, und es werden deshalb nur die Goldklumpen herausgesucht.

Weitere Versuchsarbeiten führten im Jahre 1883 zur Entdeckung von Gold auf Moodie's Farmen. Hier fand man zwar keine Alluvialablagerungen, dafür aber goldhaltige Quarzriffe von großem Reichthum. Moodie verkaufte seine Farmen Mitte 1884 an ein Syndikat in Natal, worauf der von diesem begründeten Gesellschaft (Moodie's Reef and Exploration Company) von der Transvaal-Regierung eine Konzession zur Bearbeitung der Farmen verliehen wurde. Gegen Ende 1884 fand hierher ein starker Zuzug von Goldsuchern statt. Die Gesellschaft erhob 2 bis 3 Lstr. für einen Grubenschein (digger's license) für den Monat und, außer Abgaben für Holz und Wasser, noch 12 % von dem Gewinn. Jeder „Prospektor“, welcher Gold fand, erhielt 2 Grubenfelder (claims), und die Gesellschaft reservirte sich das Recht auf eine größere Anzahl von Grubenfeldern (20 bis 30) an jedem Riff. Diese Grubenfelder sind 150 Fuß lang und 400 Fuß breit, d. h. 400 Fuß auf einer Seite oder je 200 Fuß an jeder Seite des Quarzriffes. Von den auf den Moodieschen Farmen entdeckten Quarzadern sind vor Allem zu nennen das „Pioneer Reef“, „Allan's Reef“, und „Joy Reef“. Durch Vereinigung mehrerer Grubenfelder wurden im Jahre 1885 zahlreiche Gesellschaften gebildet. Die bedeutenderen am

„Pioneer Reef“ sind: Pioneer Company, Whitehead's Comp.; Tiger Trap Comp.; Natalia Reef and Exploration Comp.; Beehive Gold Mining Comp; am „Allan's Reef“: Union Exploration Company, Alpine Exploration Comp; am „Joy Reef“: Joy Gold Mining Comp.; an den kleineren Riffen ferner: Golden Hill Gold Mining Company, Rosetta Exploration Company, Abbott's Gold Mining Company.

Das Durchschnittsergebniß, welches diese Gesellschaften erzielen, beträgt 1 bis 2 Unzen Gold auf die Tonne Gestein. Fast jede besitzt eine kleine Quarzmühle und außerdem hat die „Moodie's Reef and Exploration Comp.“ noch eine Maschine mit 20 Stempeln errichtet. Die Abgaben, welche letztere von den Goldgräbern erhob, veranlaßten indessen viele, ihr Heil anderswo zu versuchen. Von diesen Leuten wurde Gold, etwa 7 Meilen östlich von Moodie's, Farmen, auf Regierungsgrund in der Nähe der Stelle gefunden, wo nach dem ersten Finder, einem Goldgräber Barber benannt, gegenwärtig die Stadt Barberton in schneller Entwickelung begriffen ist. Hier wurden verschiedene Quarzadern entdeckt, die als Barber's, Middleton's, Umvoti's, Clifford's, Preller's und Steven's Reef bezeichnet wurden und jetzt von der „Barberton's Gold Mining Company“, „Middleton Reef Comp.“ und „Central Gold Mining Comp.“ bearbeitet werden. Am „Queen's River“, einem Nebenflusse des Kaap River, legten Goldsucher das „Victoria Reef“ und das „Caledonian Reef“ bloß. Zur Bearbeitung beider sind Gesellschaften gegründet — Victoria Exploration Comp. und Caledonian Gold Mining Comp. — Ende 1885 endlich wurde 10 Meilen östlich von Barberton an der sich nach Norden erstreckenden Gebirgskette (sheba range) das berühmte „Sheba Reef“ entdeckt, welches, gleich nachdem man mit der Bearbeitung begonnen hatte, überaus glänzende Resultate lieferte. Außer der „Sheba Reef and Exploration Comp.“ arbeiten an dem „Sheba Reef“ (auch „Bray's Golden Quarry“ genannt) die folgenden Gesellschaften: „Nil desperandum Exploration Comp.“, „Oriental Exploration Comp.“, „Edwin Bray's Gold Mining Comp.“, „Standard Exploration Comp.“, „Gordon Gold Mining Comp.“, „Blue Rock Gold Mining Comp.“, „Sheba Deep Level Gold Mining Comp.“, „Golden

Quarry Extension", „Annie's fortune Gold Mining Comp.", „Kidson's Reef Gold Mining Comp.", „New Bonanza Exploration Company."

Eine am Sheba Reef begründete Niederlassung hat den Namen „Heureka City" — 4500 Fuß hoch — erhalten. Von hier aus soll ein im Bau begriffener, 7 Meilen langer Tramway — Sheba Steam Tramway Comp. Limited — das Gestein nach dem Queen's River zum Zerkleinern in den dort aufgestellten Quarzmühlen führen. Nördlich vom Sheba Reef verläuft ein Bergzug, auf welchem einige reiche Quarzadern — u. A. das „Victory Reef" — gefunden wurden; dort arbeiten: „Wheel of fortune Exploration Company", „Victoria Exploration Comp.", „Heureka Gold Mining Comp.", „Thomas Reef Gold Mining Comp." In westlicher Richtung hiervon sind auf dem Caroline Reef die „Kimberley Imperial Gold Mining Comp." und die „French Bob Gold Mining Company" gegründet.

Die jüngsten Goldfelder in der Südafrikanischen Republik sind die von Witwatersrand, welche man im Juni 1886 zu bearbeiten begonnen hat. Die Witwatersrand-Hügelkette liegt in dem Distrikte Heidelberg, nicht weit von der von Kimberley nach Pretoria führenden Straße, etwa 30 Meilen von der Hauptstadt entfernt. Bereits im Jahre 1875 wurde in jener Gegend Gold entdeckt (Blue Bank Goldfields), doch ist man niemals mit der Bearbeitung ernstlich vorgegangen. Die Nachricht von der Entdeckung von Gold auf der Farm eines Deutschen, Namens Struben, zog in den letzten Monaten eine große Anzahl von Goldsuchern in jene Gegend. Im August 1886 sind mehrere Farmen in dem Witwatersrand-Distrikt als „öffentliches Goldfeld" von der Regierung erklärt, und ist von letzterer ein Goldkommissar für den genannten Distrikt ernannt. Einzelne Farmen haben zu hohen Preisen ihre Besitzer gewechselt; auch sind bereits verschiedene Gesellschaften gebildet worden, so z. B. die „Krombraai Gold Minning Company". Der im Centrum der Witwatersrand-Goldfelder anzulegenden Stadt hat man den Namen Johannesburg gegeben.

Auch an anderen Orten, so z. B. im Waterberg-Distrikte zwischen dem Matlabas- und dem Krokodilflusse, und in dem

Rustenburg-Distrikte will man auf goldhaltige Quarzadern gestoßen sein.

Außerhalb der Südafrikanischen Republik verdienen die Goldfunde in Zwasiland und Zululand Erwähnung. In Zwasiland wurde, hart an der Grenze der Südafrikanischen Republik, schon vor 4 Jahren Gold entdeckt. Der Engländer Mc. Lachlan ließ sich von dem Zwasihäuptlinge Umbandine eine Minenkonzession zur Bearbeitung dieser Funde ertheilen, worauf er im August 1886 in Natal eine Gesellschaft, die „Piggs Peak Gold Mining Company“ bildete.

In Zululand wurde in letzter Zeit an vier verschiedenen Orten Gold gefunden. Die Fundorte liegen in dem Tugela-Flußthale, etwa 20 Meilen von Greytown entfernt, bei Inkandhla, bei Etshowe und bei dem Inhlazalye-Hügel an der Grenze der Neuen Republik.

Im Folgendem geben wir einige statistische Daten über die Goldproduktion seit der Bearbeitung der Lydenburger Felder. Mit Rücksicht darauf, daß in der Südafrikanischen Republik keinerlei statistische Erhebungen in Betreff der Ausfuhr stattfinden, und daß auch die Goldkommissare in früheren Jahren zur Erstattung regelmäßiger Berichte nicht verpflichtet waren, hält es außerordentlich schwer, die Menge des in den letzten zwei Jahrzehnten in Südafrika gewonnenen Goldes auch nur annähernd festzustellen. Bei einer Schätzung der Goldproduktion ist man daher auf die Veröffentlichungen der Zollbehörden in der Kapcolonie und in Natal über das über Kapstadt, Port Elizabeth und Durban zur Ausfuhr gelangte Gold angewiesen. Hierbei handelt es sich aber ausschließlich um das durch die Vermittelung der Banken und kaufmännischen Firmen exportirte Gold. Es wird angenommen, daß etwa ein Viertel der ganzen Produktion auf anderem Wege, hauptsächlich durch Reisende, ausgeführt wird.

Durch einen Aufschlag von 25 % auf die in der folgenden Tabelle gegebenen Zahlen würde man annähernd ein Bild der Südafrikanischen Goldproduktion in den letzten 15 Jahren erlangen. — Es wurden ausgeführt:

Im Jahre:	Ueber Natal:		Ueber die Häfen der Kapcolonie		Gesammtwerth
	Unzen	für Lstr.	Unzen	für Lstr.	Lstr.
1871	Die Zahl der Unzen wird in Natal nicht angegeben	370	—	—	370
1872		825	—	—	825
1873		895	22	85	980
1874		24 710	3 827	14 722	39 432
1875		28 443	11 152	43 009	71 452
1876		39 802	3 105	11 905	51 707
1877		13 565	14 095	54 030	67 595
1878		4 575	9 067	34 765	39 340
1879		1 100	7 611	29 115	30 215
1880		—	5 855	22 450	22 450
1881		276	4 706	17 676	17 952
1882		6 865	4 230	15 175	22 040
1883		20 293	2 639	10 164	30 457
1884		16 708	7 232	22 297	39 005
1885		52 222	5 050	17 321	69 543
1886					
Jan. bis Sept.		98 107	4 752	16 823	114 930
Oktober		2 676	noch nicht veröffentlicht		2 676
November		8 893			8 893
	—	320 325	83 343	309 537	629 862

In einer Transvaal-Zeitung wurde vor Kurzem von angeblich sachverständiger Seite eine Schätzung der voraussichtlichen Produktion auf dem Kaapschen Goldfeldern, nachdem die von den einzelnen Gesellschaften bestellten Maschinen in Arbeit getreten, veröffentlicht. Nach dieser Schätzung, welcher die bisherigen Ergebnisse zu Grunde gelegt sind und bei der die Menge des monatlich zu mahlenden Gesteins nach der Stärke der bearbeiteten Quarzadern und den geringeren oder größeren Schwierigkeiten der Förderung berechnet ist, wird die monatliche Produktion für die nächste Zeit auf 16,350 Unzen, im Werthe von 57,050 Lstrl. veranschlagt. Hiervon entfallen auf die auf Moodie's Farmen arbeitenden Gesell-

schaften 2350 Unzen und von den Gesellschaften im Barberton-Distrikt auf:

	Unzen
Sheba — Golden Quarry —	2000
Oriental	2000
Edwin Bray	1500
Hillarys „Nil desperandum“	500
Standard	300
Thomas	400
British	250
Victory	200
Kidson's	500
Equesa	100
Wheel of Fortune u. mindestens 8 andere Gesellschaften	1000
Imperial	1500
French Bob	800
Victoria	200
Central	150
Woodstock u. etwa 24 kleinere Gesellschaften	1500
Violet	200
Gold vom Komatiflusse	800
Gold vom Kontor	100
Zusammen:	14,000 Unzen.

Nachdem die Regierung der Südafrikanischen Republik in früheren Jahren den Goldfeldern wenig Aufmerksamkeit zugewendet hatte, wurde im Jahre 1883 von dem Volksrathe ein Gesetz angenommen (Gesetz Nr. 1 von 1883, betr. die Verwaltung der Goldfelder), welches die Verhältnisse auf den Goldfeldern regeln sollte. Im Jahre 1885 wurde ein neues Gesetz (Nr. 8 1885, Wet op het delven van en handeldrijven in edele metalen en edelgesteenten in de Zuid Afrikaansche Republiek) erlassen, welches die früheren Bestimmungen wesentlich ergänzte und verbesserte. Einige weitere Abänderungen enthält eine in der Volksrathssession im Jahre 1886 angenommene Novelle zu dem Gesetze Nr. 8 von 1885. In seiner gegenwärtigen Fassung zählt das Gesetz 91 Artikel. In Artikel 1

wird bestimmt, daß das Graben nach Edelsteinen und Edelmetallen Regal der Regierung ist. Weitere Vorschriften betreffen u. A.:

1. Die Lösung von Schürfscheinen (licentien tot onderzoek — prospecting licenses) und Goldgräber-Licenzen (delver licentien — digging licenses);

2. das Abstecken der Grubenfelder (claims);

3. die Voraussetzung für die Erklärung von Regierungsländereien und Privatgrundstücken zu öffentlichen Goldfeldern, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes Anwendungen finden sollen;

4. die Rechte und Ansprüche der Eigenthümer von Grundstücken, auf denen Gold in abbauwürdiger Menge gefunden wird;

5. die Anstellung von Beamten (Bergkommissar, Spezial-Landdrost und „Claim-Inspecteur") auf den öffentlichen Goldfeldern und insbesondere über die Pflichten und Befugnisse des Bergkommissars;

6. über die Zusammensetzung und Pflichten des Goldgräber-Komitees (delvers Comité; digging Committee). Diese Kommission besteht aus 9 aus den Licenz-Inhabern für 12 Monate gewählten Mitgliedern; den Vorsitz führt der Bergkommissar.

Findet der Goldsucher, nachdem er einen Schürfschein gelöst hat, ein goldhaltiges Quarzriff, so steckt er zunächst den einen „claim" ab, auf welchen er Anspruch machen kann. In den meisten Fällen wird er jedoch mit Vollmachten versehen sein, um auf den Namen anderer Personen weitere „claims" anmelden zu können. Mehr als zwölf „claims" dürfen von einem Goldgräber auf Grund von Vollmachten bei dem Bergkommissar nicht zur Anmeldung gebracht werden. Die „claims" werden zu einem „Block" vereinigt und alsdann gemeinschaftlich bearbeitet. Stellt sich der Grund als abbauwürdig heraus, so wird eine Gesellschaft gebildet, an welche das Konsortium seine Rechte gegen Zahlung von häufig sehr bedeutenden Summen überträgt.

Die von der Regierung für die Ertheilung eines Schürfzettels erhobene Abgabe beträgt 10 Schill. für den Monat, für eine Goldgräber-Licenz 1 Lstr., und wenn mehrere „claims" vereinigt werden, für jeden einzelnen 1 Lstr. 10 Schill. für den Monat.

Ueber die jüngsten Goldfunde wird berichtet:

Von Johannesburg traf die telegraphische Meldung ein, daß in Witwatersrand während des Februar 1888 15,884 Unzen Gold aufgefunden worden sind. In runder Summe ist der Werth derselben 60,000 Pfd. Sterl. In Potschefstroom soll große Aufregung herrschen über Funde, welche in Alluvium gemacht sind. In Ritfontein wurde ein Klumpen entdeckt, welcher 10 Unzen wiegt. Man prophezeit, daß Klersdorp Johannesburg an Goldreichthum noch übertreffen wird. Am 7. März wurden 400 von den 600 „Goldständen" verkauft Dieselben brachten der Regierung 30,000 Pfd. Sterl. ein. Auch auf Linleguesfontein Farm im Freistaate richten die Goldgräber ihr Augenmerk. In Jusuzi im Zululande soll man auf eine Goldader gestoßen sein, welche durchschnittlich 4 Unzen Gold auf die Tonne Erz liefert. Das Gold läßt sich im Gestein mit bloßem Auge erkennen. Die Goldfelder in Barberton, Lydenburg und Swaziland liefern fortwährend dieselben reichen Erträge. Jede Woche führt den Goldgräbern neue und bessere Maschinen zu.

III.

Staats- und Handels-Verträge, Gesetze, Passagier-Beförderung und Fracht-Tarif ab Hamburg, Transit- und Einfuhr-Zölle.

1. Verträge.

Vertrag zwischen Großbritannien und Transvaal-Republik.

(London, 27. Februar 1884.)

Die Regierung des Transvaal-Staates ist durch ihre Delegirten, nämlich den Präsidenten des genannten Staates, Stephanus Johannes Paulus Krüger, den Superintendenten des Unterrichts, Stephanus Jakobus Du Toit, und das Mitglied des Volksraad Nikolaas Jakobus Smit, dahin vorstellig geworden, daß der zu Pretoria am 3. August 1881 unterzeichnete und von dem Volksraad des genannten Staates am 25. Oktober 1881 ratifizierte Vertrag gewisse lästige Bestimmungen enthält und Lasten und Verpflichtungen auferlegt, von welchen der genannte Staat befreit zu werden wünscht, sowie daß die durch den genannten Vertrag festgesetzte Südwestgrenze behufs Förderung des Friedens und der guten Ordnung des genannten Staates und der angrenzenden Länder abgeändert werden möchte. Nachdem Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland geruht haben, die gedachten Vorstellungen in Erwägung zu ziehen, so wird hiermit verordnet, daß die nachstehenden Artikel eines im Namen Ihrer Majestät durch Ihrer Majestät Oberkommissar in Südafrika, Sir Herkules George Robert Robinson, Ritter rc., Gouverneur der Kapkolonie, und im Namen des Transvaalstaates — welcher weiter unten Südafrikanische Republik genannt werden

wird — von den oben genannten Delegirten unterzeichneten Vertrags, nach erfolgter Ratifizirung seitens des Volksraads der Südafrikanischen Republik, an die Stelle der in dem Vertrage vom 3. August 1881 enthaltenen Artikel treten. Der letztere Vertrag soll, so lange als diese Ratifikation nicht erfolgt, in Wirksamkeit bleiben.

Artikel 1. (Enthält die Festsetzung der Grenzen der Südafrikanischen Republik).

Artikel 2. Die Regierung der Südafrikanischen Republik wird sich genau an die in Artikel 1 dieses Vertrages festgesetzten Grenzen halten und ihr Möglichstes thun, um ihre Einwohner an der Besitzergreifung von Land außerhalb der genannten Grenzen zu verhindern. Die Regierung der Südafrikanischen Republik wird an der Ost- und Westgrenze Kommissarien einsetzen, deren Aufgabe es sein soll, Unregelmäßigkeiten und jede Grenzüberschreitung streng zu überwachen. Ihrer Majestät Regierung wird erforderlichen Falls in dem außerhalb der Ost- und Westgrenze der Südafrikanischen Republik gelegenen Gebiet der Eingeborenen behufs Aufrechterhaltung der Ordnung und Abwehr von Eingriffen Kommissarien einsetzen.

Ihrer Majestät Regierung und die Regierung der Südafrikanischen Republik werden je eine Person anstellen, um gemeinschaftlich die abgeänderte Südwestgrenze, wie solche in Artikel 1 dieses Vertrages festgesetzt ist, abzustecken. Der Präsident des Oranje-Freistaates soll um Bestellung eines Schiedsrichters ersucht werden, welchem die genannten Personen alle in Bezug auf die Auslegung des genannten Artikels streitigen Fragen zu unterbreiten haben; die Entscheidung dieses Schiedsrichters soll endgültig sein. Das auf Grund des Artikels 19 des Vertrags von Pretoria vom 3. August 1881 zwischen den Besitzern der Güter Grootfontein und Valleifontein einerseits und den Barolong-Behörden andererseits bereits getroffene Uebereinkommen, in Folge dessen ein angemessener Theil des Wasservorraths der genannten Güter ungestört zu den genannten Barolongs laufen darf, soll in Kraft bleiben.

Artikel 3. Sofern ein britischer Beamter mit dem Wohnsitz in Pretoria oder in der Südafrikanischen Republik bestellt wird, um ähnliche Funktionen wie die eines Konsularbeamten wahrzu-

nehmen, so wird er unter dem Schutz und Beistand der Republik stehen.

Artikel 4. Die Südafrikanische Republik soll keinen Vertrag oder keine Verbindlichkeit weder mit einem Staate oder einer Nation, mit Ausnahme des Oranje-Freistaats, noch auch mit einem Eingeborenen-Stamm im Osten oder Westen der Republik eingehen, sofern solches nicht von Ihrer Majestät der Königin gutgeheißen worden ist.

Diese Zustimmung soll als gegeben angesehen werden, wenn Ihrer Majestät Regierung nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Empfange einer Abschrift eines solchen Vertrages (welche derselben unverzüglich nach der Unterzeichnung des Vertrages zuzustellen ist) zu erkennen gegeben hat, daß der Abschluß eines derartigen Vertrages den Interessen Großbritanniens oder einer der südafrikanischen Besitzungen Ihrer Majestät widerstreitet.

Artikel 5. Die Südafrikanische Republik haftet für den ungetilgten Betrag der Schuld, für welche sie zur Zeit der Annexion haftete, nämlich die Kap-Handelsbank-Anleihe, die Eisenbahnanleihe und die Waisenkammer-Schuld, welche Schulden eine erste Forderung auf die Einkünfte der Republik sein sollen. Die Südafrikanische Republik schuldet außerdem Ihrer Majestät Regierung einen Betrag von 250 000 Pfd. Sterl., welcher eine zweite Forderung auf die Einkünfte der Republik bilden soll.

Artikel 6. Die vorgenannte Schuldforderung Ihrer Majestät Regierung an die Südafrikanische Regierung ist mit $3^1/_2$ % vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an zu verzinsen und durch Zahlung von Zinsen und Tilgungsfonds im Betrage von jährlich 6 Pfd. Sterl. und 9 Pence pro 100 Pfd. Sterling zurückzuzahlen, wodurch die Schuld in 25 Jahren getilgt wird. Die genannte Zahlung von 6 Pfd. Sterl. und 9 Pence pro 100 Pfd. Sterling ist halbjährlich in britischer Münze am Schlusse jedes Halbjahrs, vom Tage der Ratifikation an gerechnet, fällig. Jedoch soll es der Südafrikanischen Republik am Schlusse eines jeden Halbjahres freistehen, die ganze ausstehende Schuld oder einen Theil derselben abzuzahlen.

Die Zinsen von $3\frac{1}{2}\%$ für die auf dem Vertrage von Pretoria beruhende Schuld sollen wie bisher bis zum Tage der Ratifikation dieses Vertrages entrichtet werden.

Artikel 7. Alle Personen, welche am 8. August 1881 in Transvaal Eigenthum besaßen und solches noch innehaben, genießen nach wie vor die Besitzrechte, welche sie seit dem 12. April 1877 genossen haben. Die während der letzten Feindseligkeiten Ihrer Majestät treu gebliebenen Personen sollen wegen dieser Treue keinerlei Belästigung erleiden und wegen einer mit diesen Feindseligkeiten in Zusammenhang stehenden Theilnahme keiner kriminellen Verfolgung oder bürgerlichen Klage ausgesetzt sein; allen diesen Personen steht der Aufenthalt in dem Lande vollkommen frei; auch ſollen dieselben alle bürgerlichen Rechte und den Schutz für ihre Person und ihr Eigentum genießen.

Artikel 8. Die Südafrikanische Republik erneuert die in dem Sand-River-Vertrage und in dem Vertrage von Pretoria abgegebene Erklärung, daß von der Regierung der genannten Republik keine Sklaverei oder kein an der Sklaverei Theil habendes Gewerbe geduldet werden wird.

Artikel 9. Vollkommene Freiheit der Religionsübung und Schutz gegen Belästigungen werden nach wie vor für alle Religionsgemeinschaften gewährleistet, sofern solches nicht mit Moral und guter Ordnung unvereinbar ist; auch soll Niemand in seinen Eigenthumsrechten in Folge der religiösen Anschauungen, welchen er huldigt, verkürzt werden.

Artikel 10. Dem mit dem Wohnsitz in der Südafrikanischen Republik bestellten britischen Beamten soll seitens der Regierung der genannten Republik zur Beschaffung seines eigenen Unterhalts, sowie zur Erhaltung der Grabstätten der in Transvaal gestorbenen Krieger Ihrer Majestät und erforderlichen Falls zur Erwerbung von Land zu diesem Behufe jeder mögliche Beistand geleistet werden.

Artikel 11. Alle zu irgend welcher Zeit von der Transvaal-Regierung bewirkten Schenkungen oder ausgegebenen Besitztitel in Bezug auf außerhalb der in Artikel 1 bestimmten Grenzen der Südafrikanischen Republik gelegenes Land werden für null und nichtig erklärt, mit Ausnahme jedoch, insoweit derartige

Schenkungen oder Besitztitel innerhalb der Grenzen der Südafrikanischen Republik fallendes Land betreffen; die im Besitz derartiger für null und nichtig erklärter Schenkungen befindlichen Personen werden von der Regierung der Südafrikanischen Republik eine von dem Volksraad festzusetzende Entschädigung an Land oder Geld erhalten. In allen Fällen, in welchen Oberhäupter der Eingeborenen oder sonstige Behörden außerhalb der genannten Grenzen für Land, welches gemäß Artikel 1 dieses Vertrages von Transvaal ausgeschlossen ist, von der Regierung der Südafrikanischen Republik eine angemessene Entschädigung erhalten haben, oder wo dauernde Verbesserungen an dem Grund und Boden gemacht worden sind, soll der Oberkommissar von den Oberhäuptern der Eingebornen billige Vergütungen für den Verlust des ausgeschlossenen Landes oder für die darauf verwandten dauernden Verbesserungen einziehen.

Artikel 12. Die Unabhängigkeit der Swazis innerhalb der in Artikel 1 dieses Vertrages bezeichneten Grenzen wird voll und ganz anerkannt.

Artikel 13. Außer Kraft einer in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4 dieses Vertrages abgeschlossenen Übereinkunft oder eingegangenen Verbindlichkeit sollen auf die Einfuhr der Gegenstände aus irgend einem Theil der Besitzungen Ihrer Majestät in die Südafrikanische Republik keine anderen oder höheren Zölle gelegt werden, als von gleichen, aus anderen Plätzen oder Ländern kommenden Gegenständen erhoben werden oder künftig erhoben werden möchten, auch soll in Bezug auf die Einfuhr der aus irgend einem Theile der Besitzungen Ihrer Majestät kommenden Gegenstände in die Südafrikanische Republik kein Verbot gehandhabt oder erlassen werden, welches nicht zugleich auf dieselben aus einem andern Platze oder Lande kommenden Gegenstände ausgedehnt wird. Gleicherweise sollen die aus der Südafrikanischen Republik nach Großbritannien gelangenden Gegenstände ebenso wie die gleichen von anderen Plätzen oder Ländern eingeführten Gegenstände behandelt werden.

Diese Bestimmungen schließen indessen die Erwägung besonderer Vereinbarungen in Bezug auf Einfuhrzölle und Handels-

beziehungen zwischen der Südafrikanischen Republik und einer Britischen Kolonie oder Besitzung nicht aus.

Artikel 14. Mit Ausnahme der Eingeborenen sollen alle diejenigen, welche die Gesetze der Südafrikanischen Republik beobachten, a) mit ihren Familien in Bezug auf die Einwanderung, das Reisen und die Niederlassung in irgend einem Theil der Südafrikanischen Republik unbeschränkt sein; b) dieselben sollen das Recht haben, Häuser, Fabriken, Magazine, Läden und Grundstücke zu miethen oder zu erwerben; c) dieselben können entweder selbst oder durch ihre Agenten, in deren Wahl sie unbeschränkt sein sollen, Handel treiben; d) auch sollen sie in Bezug auf ihre Person oder ihr Eigenthum, oder hinsichtlich ihres Handels oder Gewerbes keinen anderen allgemeinen oder lokalen Abgaben unterworfen sein, als von den Bürgern der genannten Republik erhoben werden oder künftig erhoben werden möchten.

Artikel 15. Mit Ausnahme der Eingeborenen sollen alle diejenigen, welche ihren Wohnsitz in Transvaal zwischen dem 12. April 1877 und dem 8. August 1881 genommen und welche innerhalb zwölf Monaten nach dem letztgenannten Zeitpunkte ihren Namen von dem britischen Residenten haben registriren lassen, von jedwedem obligatorischen Militärdienst befreit sein.

Artikel 16. Durch eine besondere, später abzuschließende Vereinbarung wird die Auslieferung von Verbrechern und ebenso von Deserteuren von Ihrer Majestät Kriegsmacht geregelt werden.

Artikel 17. Alle zwischen dem 12. April 1877 und dem 8. August 1881 kontrahierten Schulden sind in derselben Münze, in welcher sie aufgenommen worden sind, zahlbar.

Artikel 18. Die zwischen dem 12. April 1877 und dem 8. August 1881 erfolgten Landschenkungen und die in demselben Zeitraum vorgekommenen Cessionen oder Verpfändungen sollen nicht lediglich aus dem Grunde, weil sie zwischen den genannten Zeitpunkten erfolgt oder vorgekommen sind, für null und nichtig erklärt werden. Alle Übertragungen an den britischen Sekretär für die Angelegenheiten der Eingeborenen als Bevollmächtigten für die Eingeborenen sollen in Kraft bleiben, und ein Beamter der Süd-

afrikanischen Republik wird die Stelle eines Secretärs für die Angelegenheiten der Eingeborenen einnehmen.

Artikel 19. Die Regierung der Südafrikanischen Republik verpflichtet sich, die nach den Gesetzen der Südafrikanischen Republik den Eingeborenen auf dem Pitso von Pretoria von der Königlichen Kommission in Gegenwart des Triumvirats und mit ihrer vollkommenen Zustimmung gemachten Zusicherungen getreulich zu erfüllen, und zwar:

1. In Betreff der Freiheit der Eingeborenen, unter gewissen Bedingungen Land zu kaufen oder auf andere Weise zu erwerben;

2. In Betreff der Einsetzung einer Kommission zur Abgrenzung von Wohnplätzen Eingeborener;

3. In Betreff der Zulassung von Eingeborenen zu den Gerichtshöfen, und

4. In Betreff der ihnen gewährten Freiheit, sich unter einem Paßsystem im Lande frei zu bewegen oder dasselbe zu einem legalen Zwecke zu verlassen.

Artikel 20. Dieser Vertrag soll von dem Volksraad der Südafrikanischen Republik innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach seiner Unterzeichnung ratifizirt werden und in Ermangelung dieser Ratification null und nicht sein.

Unterzeichnet in doppelter Ausfertigung in London, am 27. Februar 1884.

gez. Herkules Robinson,
gez. S. J. P. Krüger,
gez. S. J. Du Toit,
gez. N. J. Smit.

Handelsvertrag zwischen Portugal und Republik Südafrika
vom 11. Dezember 1875 [1]).

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien und die Regierung der Republik Südafrikas, von dem Wunsche beseelt, die zwischen ihren betreffenden Staaten bestehenden Freundschafts-

[1]) S. die Zusatz-Konvention vom 17. Mai 1884.

und Handelsbeziehungen zu erweitern, zu verbessern und zu befestigen, beschlossen zu diesem Zweck, einen neuen Vertrag abzuschließen, und ernannten zu ihren Bevollmächtigten:

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien den Herrn João de Andrade Corvo, Staatsrath, Pair des Königreichs, Minister und Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten 2c., und

die Regierung der Republik Südafrikas den Herrn Thomas Franz Burgers, Präsident der genannten Republik,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel festsetzten und beschlossen:

Artikel 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Portugal und seinen Untergebenen einerseits und der Regierung der Republik Südafrikas und ihren respectiven Angehörigen andererseits soll ewige Freundschaft und zwischen ihren betreffenden Territorien vollständige gegenseitige Handelsfreiheit bestehen.

Artikel 2. Die Untergebenen und Angehörigen eines jeden der hohen kontrahirenden Theile können auf dem Gebiete des andern sich frei ansiedeln, in Häfen und Orten, wo sie glauben, daß der fremde Handel sich entwickelt habe, oder entwickeln werde, sich niederlassen, dort wohnen, Häuser und Magazine miethen, kaufen und bauen, alle Arten von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum erwerben und besitzen, jedes Gewerbe betreiben, im Großen und Kleinen handeln und die Beförderung von Geld unternehmen, wobei sie sich den auf jedem der betreffenden Territorien oder Besitzungen in Kraft befindlichen Reglements zu unterwerfen haben. Sie sollen freien und erleichterten Zutritt zu den Gerichtshöfen haben, um ihre Rechte in allen durch die Gesetze bestimmten Gerichtsinstanzen zu verfolgen, wozu sie sich Advokaten, Prokuratoren und irgend welche Agenten wählen können, und in dieser Hinsicht endlich dieselben Rechte und Vortheile genießen, welche den Eingeborenen gewährt sind oder künftig gewährt werden.

Sie können nach ihrem Ermessen durch Geschenk, Verkauf, Tausch, Testament oder auf eine andere Weise über alles Eigenthum, was sie auf den betreffenden Territorien besitzen, verfügen und ihre

Kapitalien gänzlich aus dem Lande zurückziehen. In derselben Weise können die Unterthanen eines der beiden Staaten, welche Erben von in dem andern belegenen Gütern sind, ohne Schwierigkeit, selbst ab intestato[1]), in den Besitz genannter Güter treten, und die betreffenden Erben oder Legatare haben keine anderen oder höheren Erbschaftsabgaben zu entrichten, als diejenigen, welche in ähnlichen Fällen die Eingeborenen zahlen.

Sie können ihre Religion frei ausüben, sich zur Ausübung ihres Kultus nach den betreffenden Riten öffentlich versammeln, Kirchhöfe einrichten und die Todten mit entsprechender Feierlichkeit bestatten, wobei in allen Fällen die in jedem Lande bestehenden Gesetze und Reglements zu beobachten sind.

Sie werden von Zwangsanleihen und allen außerordentlichen Kontributionen ausgeschlossen, die nicht allgemein und durch Gesetz normirt sind, ebenso vom Militär- und Seedienste.

Sie sollen denselben Schutz für ihre Personen, Familien, ihr Eigenthum und ihren Wohnsitz genießen, wie die Eingeborenen.

Artikel 3. Die Boden- und Industrie-Erzeugnisse der portugiesischen Besitzungen in Mozambique sollen keinen Ein- oder Durchgangszoll auf dem Gebiete der Republik Südafrikas unterworfen, und umgekehrt sollen die Boden- und Industrie-Erzeugnisse dieser Republik von allem Ein- und Durchgangszolle in den portugiesischen Besitzungen von Mozambique befreit sein.

Artikel 4. Da Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien zur Entwickelung und zur Wohlfahrt der Republik Südafrikas beizutragen und so viel als möglich die Ausfuhr von deren Erzeugnissen wünscht, so wird genehmigt, daß die genannte Republik der portugiesischen Provinz Mozambique gleichgestellt werde und sowohl in Betreff der Aus- als der Einfuhr in den Häfen dieser Provinz dieselben Vortheile und Erleichterungen genieße.

Artikel 5. Die Durchfuhr der Boden- und Industrieerzeugnisse der Republik Südafrikas durch das portugiesische Gebiet der Provinz Mozambique, und ebenso die Durchfuhr durch dasselbe Gebiet von Erzeugnissen irgend welcher Herkunft oder Nationalität,

[1]) Ohne Vermächtniß.

welche durch die Bai von Lourenzo Marques für genannte Republik eingeführt werden, soll von allen Abgaben vollständig frei sein.

Artikel 6. Seine Majestät der König behält Sich das Recht vor, die Einfuhr von Waffen zu verbieten und die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition besonderen Verordnungen zu unterwerfen, verpflichtet Sich jedoch, die freie Ein- oder Durchfnhr der für die Republik Südafrika bestimmten Waffen und Munition zu gestatten, wenn sie von der Regierung dieser Republik zur Erreichung dieses Zweckes gegen die erforderlichen Garantien nachgesucht werden sollte.

Artikel 7. Die Boden- und Industrie-Erzeugnisse Südafrikas, welche durch die Bai von Lourenzo Marques ausgeführt werden, sollen von allen Ausfuhrzöllen befreit sein, aber den Kai-, Leuchthaus- oder anderen dort eingeführten Hafenabgaben ebenso wie die Erzeugnisse portugiesischer Herkunft unterliegen.

Artikel 8. Die Handelsartikel irgend welcher Herkunft und Nationalität, welche durch die Bai von Lourenzo Marques in die Republik Südafrikas eingeführt werden, können einem Einfuhrzoll von 3 % unterworfen werden. Wenn indessen die Einnahme nicht hinreichen sollte, um die Zahlung der Zinsen und die Amortisation des als Subvention zu einer Eisenbahn von Lourenzo Marques bis zur Grenze der Republik Südafrikas erforderlichen Kapitals zu sichern und andere Verbesserungen, die dem Handel der beiden Staaten zu Gute kommen, auszuführen, so hat Seine Majestät der König von Portugal das Recht, den erwähnten Zoll von 3 auf 6 % zu erhöhen.

Sobald jedoch das erwähnte Kapital amortisirt ist, wird der Zoll der in der Republik Südafrikas eingeführten Handelsartikel auf 1,5 % herabgesetzt.

Artikel 9. Die nachbenannten Handelsartikel werden von allen Einfuhrzöllen befreit:

> lebendes Vieh aller Art, Häute, Weizen-, Mais-, Gersten- Roggen- und Hafermehl, Sämereien, frische Früchte, alle Gemüsearten, Steinkohle und Coke, Eis, Guano und andrer Dünger, Mastix, Kalk, Bausteine, einschl. der

Schiefer- oder Dachsteine, Dach- und Maurerziegel aller Art, Werkzeuge und Instrumente, Maschinen- und Geräthe für die Werkstätten, Künste, Landwirthschaft und den Bergbau; broschirte oder gebundene Bücher und Drucksachen in irgend einer Sprache; Noten und Musikinstrumente; Buchdruckerpressen und Typen; geographische Karten und Pläne; Gegenstände aller Art für Museen; Exemplare für wissenschaftliche Zwecke und alle Sammlungen von Kunstgegenständen, die nicht für den Handel bestimmt sind; ausländisches Gold- und Silbergeld, portugiesisches Silber- und Kupfergeld aus portugiesischen Häfen; Fahrzeuge jeder Beschaffenheit und jeden Gebrauchs; Dampfschiffe.

Artikel 10. Es wird gestattet, alle im Zollamt von Lourenzo Marques deponirten, dorthin eingeführten Handelsartikel wieder auszuführen. Diese Handelsartikel werden von allen Wiederausfuhrzöllen befreit und unterliegen nur der Zahlung entstandener Lagerkosten und den Hafenabgaben.

Artikel 11[1]). Die Abgaben vom Werthe werden nach dem Preise berechnet, welchen die Handelsartikel auf dem Markte ihrer Herkunft hatten und nach folgenden Vorschriften geregelt:

Der Importeur oder Exporteur giebt bei Einlieferung der zu befördernden Handelsartikel eine Beschreibung ab und den Werth derselben in der ihm angemessen scheinenden Höhe an. Die Deklaration muß alle für die Verzollung erforderlichen Angaben enthalten.

Wenn das Zollamt den angegebenen Werth für unzureichend hält, so hat es das Recht, die Waaren einzubehalten und dem Importeur oder Exporteur innerhalb vierzehn Tage, vom Tage der Deklaration an gerechnet, den angegebenen Werth mit einem Zuschlage von 10% zu zahlen.

Wenn das Zollamt es nicht für angemessen hält, zum Verkaufe zu schreiten, so kann die Abschätzung der Waaren durch Sachverständige erfolgen, von denen der eine seitens des Deklaranten,

---

[1]) Abgeändert, s. Zusatz-Konvention vom 17. Mai 1884.

der andere vom Zolldirektor ernannt wird. Im Falle der Nichtübereinstimmung ernennt der Zolldirektor einen dritten Sachverständigen, der ohne weiteren Rekurs nach einer Seite den Ausschlag giebt.

Ergiebt das Gutachten der Sachverständigen, daß der Werth der Waaren, welche vom Importeur oder Exporteur angegeben worden, 10% des deklarirten Werthes nicht übersteigt, so wird der Zoll von der angegebenen Summe erhoben.

Uebersteigt der Werth 10% des deklarirten Werthes, so steht dem Zollamte die Wahl des Verkaufsrechts oder der Verzollung nach dem von den Sachverständigen angegebenen Werthe zu. Dieser Zoll wird um 50% als Strafe erhöht, wenn sich die von den Sachverständigen vorgenommene Abschätzung um 15% höher als der deklarirte Werth herausstellt.

Die Sachverständigen-Gebühren werden von dem Deklaranten entrichtet, wenn der gutachtlich festgesetzte Werth 10% des angegebenen Werthes übersteigt; im entgegengesetzten Falle zahlt sie das Zollamt.

Artikel 12. Die Boden- und Industrie-Erzeugnisse Portugals und seiner überseeischen Besitzungen sollen in der Republik Südafrikas zugelassen werden, und umgekehrt sollen die Boden- und Industrie-Erzeugnisse der Republik Südafrikas in Portugal und in seine überseeischen Besitzungen unter denselben Bedingungen zugelassen werden, welche die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation genießen.

Artikel 13. Die unter der Flagge der Südafrikanischen Republik segelnden Fahrzeuge genießen in jeder Hinsicht dieselbe Behandlung und sind weder anderen noch höheren Abgaben unterworfen, als die portugiesischen Fahrzeuge, sowohl in den Häfen der Provinz Mozambique, als in den Häfen der anderen Kolonien oder des portugiesischen Festlandes und der anliegenden Inseln.

Es wird jedoch bemerkt, daß die Bestimmungen auf die große oder kleine Küstenschifffahrt, so lange diese der Nationalflagge vorbehalten bleibt, keine Anwendung findet.

Artikel 14. Alle Zollermäßigungen, alle Vergünstigungen, alle Privilegien, welche ein kontrahirender Theil den Unterthanen, dem Handel, den Boden- und Industrie-Erzeugnissen oder der

Flagge einer dritten Macht in irgend einem Theile seiner Besitzungen gewähren sollte, sind unmittelbar und ohne Bedingungen dem andern zuzugestehen. Keiner der kontrahirenden Theile soll den Unterthanen, dem Handel oder der Schifffahrt des anderen ein Verbot, eine Beschränkung oder Steuererhebung auferlegen, welche sich nicht in gleicher Weise auf alle anderen Nationen ausdehnen.

Es bleibt indessen zu Gunsten Portugals diesem das Recht vorbehalten, Brasilien allein besondere Vortheile zu gewähren, welche von der Regierung der Südafrikanischen Republik als Folge seines Rechts auf Behandlung als meistbegünstigte Nation nicht beansprucht werden können.

Ein gleiches Recht behält sich die Regierung der Südafrikanischen Republik in Bezug auf den Oranje-Freistaat vor.

Artikel 15. Im Falle sich irgend eine Gesellschaft oder Unternehmung zum Transport von Handelsartikeln auf den gewöhnlichen Wegen zwischen dem Hafen von Lourenzo Marques und jener Republik bilden sollte, gewährt ihr Seine Majestät der König von Portugal kostenfrei die erforderlichen Ländereien zum Baue von Schutzstationen oder Magazinen und wird den Behörden der Provinz Mozambique die erforderlichen Anweisungen zugehen lassen, um ihre gesetzliche Autorität und ihren Einfluß auf die Eingebornen auszuüben und, wenn möglich, den Erfolg des Unternehmens zu erleichtern.

Artikel 16, 17, 18, 19 und 20 betrifft die gegenseitige Zulassung von Konsularbeamten[1]), deren Privilegien und Steuerfreiheiten, sowie die Unantastbarkeit ihrer Archive und ihre allgemeinen Funktionen.

Artikel 21. Die Festellungen dieses Vertrages sollen diejenigen des am 29. Juli 1869 zwischen Portugal und der Republik Südafrika abgeschlossenen Vertrages ersetzen, ausgenommen die in Betreff der Grenzregulirung, welche fernerhin gemäß des in genanntem Vertrage am 29. Juli 1869 getroffenen Uebereinkommens in Kraft verbleiben.

---

[1]) S. Vertrag zwischen Deutschland und der Südafrikanischen Republik, Art. 8, 9, 12, 14 und 21.

Artikel 22. Der gegenwärtige Vertrag soll auf 20 Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratifikation an gerechnet, Gültigkeit haben. Im Fall nicht einer der kontrahirenden Theile 12 Monate vor Ablauf des genannten Termins die Absicht ausdrückt, den Vertrag außer Wirksamkeit treten zu lassen, verbleibt derselbe bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem einer oder der andere der hohen kontrahirenden Theile ihn gekündigt haben sollte, in Kraft.

Artikel 23. Gegenwärtiger Vertrag soll nach den gebräuchlichen Formen eines jeden der beiden Staaten ratifizirt und nach Auswechselung der Ratifikationen innerhalb der gegenseitig festzusetzenden Frist in Kraft treten.

Zu Urkund dessen unterzeichnen ihn die Bevollmächtigten und drücken ihre Siegel bei.

Geschehen in Lissabon, am 11. Dezember 1875.

(Siegel.) (gez.) João de Andrade Corvo.
(Siegel.) (gez.) Thomas Franz Burgers.

Protokoll

über den Bau einer Eisenbahn von der Delagoabai nach der Transvaalgrenze.

Vom 11. Dezember 1875.

Die Unterzeichneten, von dem ihre betreffenden Regierungen beseelenden lebhaften Wunsche getrieben, die Handelsbeziehungen zwischen der Provinz Mozambique und der Republik Südafrikas zu erleichtern und die Entwickelung des Wohlstandes beider Länder zu befördern, erachten es für angemessen, bei Gelegenheit der Unterzeichnung des Vertrages vom 11. dieses Monats Folgendes zu erklären:

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Portugal erklärt sich bereit zum Bau einer Eisenbahn von dem Hafen Lourenzo Marques oder von einem Hafen am rechten Flußufer gleichen Namens, wo eine permanente Schifffahrt stattfindet, und der nach dem kompetenten technischen und administrativen Gutachten endgültig

bestimmt wird, bis zur Grenze der Republik Südafrikas beizutragen, indem sie der Unternehmung oder Gesellschaft, die sich zu diesem Zwecke bilden sollte und hinreichende Garantien für die Möglichkeit nachweist, den genannten Bau auszuführen, Folgendes gewährt:

1) Eine Subvention gemäß projectirten und in Uebereinstimmung mit dem unter technischen, definitiv festgestellten Bedingungen gemachten Anschlages bis zur Hälfte des Kostenpunktes, nachdem dieser und das Projekt von der Regierung Seiner Majestät genehmigt worden.

2. Das dem Staate gehörige Terrain, welches zum Bau und zur Ausnutzung der betreffenden Eisenbahn erforderlich sein sollte.

3 Einfuhr frei von allen Abgaben des festen und beweglichen, zum Bau und zur Ausnutzung jener Eisenbahn erforderlichen Materials während fünfzehn Jahre.

4 Unter gleichen Verhältnissen, das Vorzugsrecht zum Bau von Zweigbahnen jener Eisenbahnen.

5. Die ausschließliche Ausnutzung genannter Eisenbahn und des resp. elektrischen Telegraphen während neun und neunzig Jahre, nach welchen sie ohne irgend eine Entschädigung an den Staat fallen, wobei sich jedoch die Regierung Seiner Majestät vorbehält, das Remissionsrecht in der im Kontrakt festgestellten Zeit und Form auszuüben.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Portugal gewährt ebenfalls freie Einfuhr für alles feste oder bewegliche zum Bau und zur Ausnutzung der Verlängerung genannter Eisenbahn auf dem Gebiete der gedachten Republik Südafrikas bestimmten Materials.

Die Regierung der Republik Südafrikas erklärt ihrerseits:

1. Daß sie sich verpflichte, die Eisenbahnlinie von der portugiesischen Grenze bis zu einem Konsum- und Productionscentrum, welches den Betrieb und die Fortführung dieser Linie und die Entwickelung des internationalen Handels sichert, zu verlängern.

2. Dem Unternehmen oder der Gesellschaft, die sich zu jenem Zweck bilden sollte, die Vorbereitungen und Arbeiten, welche für Rechnung dieser Regierung gemacht worden sind, zur Verfügung zu stellen.

3. Daß, im Falle des Einverständnisses, den Bau ihres resp. Theils der Eisenbahnlinie derselben Unternehmung oder Gesellschaft, welcher die Konzession zum Bau des portugiesischen Theils ertheilt worden, zu übertragen, die Regierung der Republik Südafrikas dieser Unternehmung oder Gesellschaft alle Erleichterungen zusichert und namentlich:

1. Die unentgeltliche Abtretung des erforderlichen Terrains.

2. Garantie von 5% des angelegten Kapitals oder eine Seitens der Regierung Seiner Majestät des Königs zugestandene gleiche Subvention.

3. Sie verpflichtet sich außerdem, alle Anstrengungen zu machen, um die Eingeborenen der gedachten Republik anzuhalten, beim Bau der Eisenbahnlinie behülflich zu sein, und alle Mittel anzuwenden, um die betreffenden Arbeiten pünktlich auszuführen.

Endlich erklären die Endesunterzeichneten, daß, im Falle eine und dieselbe Gesellschaft die Konzession zum Bau genannter Eisenbahn für beide Theile erhalten sollte und demnach den Gesetzen eines jeden Landes für das betreffende Gebiet unterworfen werden müßte, die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Portugal und der Republik Südafrikas mit bestem Einverständniß die Mittel anwenden werden, welche ihnen am zweckmäßigsten scheinen, damit diese Gesellschaft den kontraktlichen Verpflichtungen nachkomme und unter allen Umständen ein Unternehmen sichern, woraus für beide Länder so viele Vortheile hervorgehen sollen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in Lissabon, den 11. Dezember 1875.

(Siegel.) (gez.) João de Andrade Corvo.
(Siegel.) (gez.) Thomas Franz Burgers.

Zusatz-Konvention

zu dem zwischen Portugal und der Südafrikanischen Republik am 11. Dezember 1875 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrage, vom 17. Mai 1884.

(Diario do Governo vom 8. Februar 1886.)

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien und Seine Excellenz der Präsident der Südafrikanischen Republik 2c sind übereingekommen, den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 11. Dezember 1875 und das Protokoll vom gleichen Datum abzuändern, um die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu verbessern und insbesondere den Bau und den Betrieb der Eisenbahn zu erleichtern, welche die Provinz Mozambique mit Pretoria verbinden soll. Dieselben haben daher beschlossen, eine Zusatz-Konvention zu dem genannten Vertrage zu vereinbaren und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:
Herrn Eduardo Montufar Barreiros,
Direktor des Konsulatswesens und der Handelsangelegenheiten
im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und

Seine Excellenz der Präsident der Südafrikanischen Republik:
Herrn Jackson Gerard Jacob Theodor Beelaerts
van Blokland, Doktor der Rechte,

welche, nachdem sie sich gegenseitig zu diesem Behufe bevollmächtigt erkannt haben, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1. Die Bestimmungen der Artikel 7, 8, 9 und 10 des Vertrages vom 11. Dezember 1875 werden für die ganze Zeit der Konzession, welche von der Regierung der Südafrikanischen Republik für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn von der portugiesischen Grenze nach Pretoria zugestanden werden wird, in Kraft bleiben.

Jedoch bleibt darunter verstanden, daß, falls diese Konzession länger als für 99 Jahre ertheilt werden sollte, die Dauer während welcher eben diese Bestimmungen gelten, auf 99 Jahre — vom 1. Februar 1883 an gerechnet — beschränkt bleiben wird

Artikel 2. Bezüglich der Erhöhung der Einfuhrzölle von 3 auf 6% — Artikel 8 des Vertrages — wird hiermit verabredet, daß, wenn die portugiesische Regierung keine Zubuße für die Eisenbahn von Lourenzo Marques nach der Transvaal-Grenze gewährt, andere Verbesserungen zu Gunsten des Handels der beiden Länder bei dieser Zollerhöhung nicht in Betracht gezogen werden sollen, es sei denn, daß diese Verbesserungen gemäß einem der republikanischen Regiernng mitgetheilten allgemeinen und vollständigen Plane gemacht worden sind, zu welchem sie dann innerhalb 6 Monate der portugiesischen Regierung ihre Bemerkungen wird einreichen können.

Artikel 3. Artikel 11 desselben Vertrags wird durch die Bestimmungen in den Artikeln 42, 43, 44, 45, 46, 47 und 48 des Zolltarifs der Provinz Mozambique vom 30. Juli 1877 [1]) ersetzt.

Artikel 4. Man kommt überein, daß alle einem dritten Lande bezüglich der Durchfuhr gewährten Erleichterungen, Vortheile und Vergünstigungen in der im Artikel 14 des genannten Vertrags stipulirten Behandlung als meistbegünstigte Nation mit einbegriffen werden.

Artikel 5. Die Regierung der Südafrikanischen Republik erklärt, daß sie in Gemäßheit ihrer Gesetze der portugiesischen Regierung alle Erleichterungen für den Bau einer Eisenbahn gewährt, welche von einem zu bestimmenden Punkte der Eisenbahn von Lourenzo Marques nach Pretoria aus, sich auf portugiesisches Gebiet nördlich vom Limpopo erstreckt.

Artikel 6. Die abgabenfreie Einfuhr des sämmtlichen für den Bau und den Betrieb der Verlängerung der Eisenbahnlinie im Gebiete der Südafrikanischen Republik bestimmten festen und rollenden Materials — worauf sich das dem Vertrage vom 11. Dezember 1875 beigefügte Protokoll vom selbigen Datum bezieht — wird für einen Zeitraum gleich dem im Artikel 1 dieser Konvention für die Artikel 7 bis 10 des genannten Vertrages festgesetzten, zugestanden werden, und es soll darin eingeschlossen sein

[1]) S. die Beilage zu dieser Konvention.

das feste und rollende Material, die Maschinen und Werkzeuge irgend welcher Art, welche für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn von der Grenze nach Pretoria und ihrer Zweigbahnen bestimmt sind.

Artikel 7. Seine Majestät der König von Portugal verpflichtet sich zu einer gleichen Konzession, wie sie im vorhergehenden Artikel bezüglich des sämmtlichen festen und rollenden Materials gemacht ist, für den Bau und den Betrieb irgend welcher Straßenbahnen (Tramways), welche von der Regierung der Südafrikanischen Republik als für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn von Lourenzo Marques nach Pretoria nützlich und zweckdienlich erkannt worden sind.

Artikel 8. Diese Konvention soll definitiv werden von dem Augenblicke an, wo seitens der Südafrikanischen Republik Großbritannien gegenüber die im Artikel 4 des zwischen beiden Ländern am 27. Februar 1884 abgeschlossenen Vertrages vorgesehene Bestimmung erfüllt worden ist, und sie soll in Kraft treten nach Erfüllung der für derartige Konventionen in beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Formalitäten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Lissabon, am 17. Mai 1884.

(L. S.) gez. Eduardo Montufar Barreiros.
(L. S.) gez. G. J. Th. Beelaerts van Blokland.

Die Ratifikationen der vorstehenden Konvention sind zu Lissabon am 4. Februar 1886 ausgewechselt worden.

Beilage zu vorstehender Konvention.

Auszug aus der Zoll-Ordnung für die Provinz Mozambique (Portugiesisch-Ost-Afrika).

(Diario do Governo Nr. 17.) Vom 30. Juli 1877.

Artikel 42. Wenn die eingeführten Waaren Abgaben ad valorem zu entrichten haben, so sind diese Abgaben nach dem Werthe der Waaren am Ursprungs- oder Produktionsorte erhöhet durch die Transportkosten, die Assekuranz-Prämien und die Kommission, bis zum Einfuhrorte zu berechnen.

Artikel 43. Wenn das Zollamt den Werth, welcher für die Waaren bei der Abfertigung angegeben worden, für unzureichend erachtet, so kann es sich dieselben für Rechnung des Staates zueignen, indem es demjenigen, welcher die Abfertigung bewirkt, den bei der Abfertigung deklarirten Werth mit einem Zuschlage von 10% zahlt, oder es kann zur Abschätzung verschreiten.

Artikel 44. Die Abschätzung muß das Zollamt vornehmen, wenn der Zollpflichtige sie verlangt, falls die Beamten den bei der Abfertigung deklarirten Werth nicht gelten lassen wollen.

Artikel 45. Wenn die Abschätzung ergiebt, daß der Werth der Waaren den bei der Abfertigung deklarirten Werth nicht um 5% übersteigt, so ist die Abgabe nach diesem Werthe einzuziehen. Wenn der Unterschied dagegen 10% übersteigt, so kann das Zollamt sich die Waaren für den bei der Abfertigung deklarirten Werth zueignen oder die Abgabe nach dem abgeschätzten Werthe erheben.

Artikel 46. Wenn der abgeschätzte Werth den, welcher bei der Abfertigung deklarirt worden, um 10% übersteigt, so ist die Abgabe um 50% als Strafe zu erhöhen.

Artikel 47. Die Kosten der Abschätzung sind von dem Zollpflichtigen zu erlegen, wenn die Abschätzung 5% des bei der Abfertigung angegebenen Werthes übersteigt. Ist dies nicht der Fall, so sind sie aus der Emolumentenkasse des Zollamtes zu bezahlen.

Artikel 48. Behufs der Abschätzung hat der Zollpflichtige einen Schiedsrichter zu ernennen, und ein zweiter wird von dem

Chef des Zollamtes ernannt, und diese beiden Schiedsrichter ernennen einen dritten für den Fall der Meinungsverschiedenheit. Können die beiden ersten Schiedsrichter sich wegen Ernennung des dritten nicht einigen, so ist dieser von dem Richter erster Instanz oder seinem Stellvertreter und in Ermangelung dieser von dem Friedensrichter zu ernennen. Die Ernennung ist von Amtswegen seitens des Chefs des Zollamts bei dem kompetenten Richter zu beantragen.

Bekanntmachung.

Das fünfprozent. Anlehen der Niederländischen Südafrikanischen Eisenbahn-Gesellschaft

von Nominal Gulden Holländisch 6000000 betreffend.

Die Niederländische Südafrikanische Eisenbahn-Gesellschaft in Amsterdam emittirt auf Grund der Concession der Südafrikanischen Republik vom 27. Mai 1885 ein Anlehen von 6 Millionen Gulden Holländische Währung, eingetheilt in 12000 Schuldverschreibungen zu 500 Gulden Holländische Währung.

Das Anlehen wird mit jährlich 5 vom Hundert vom 1. Juli 1887 ab in Gold verzinst und vom Jahre 1892 ab innerhalb 51 Jahren al pari in Gold nach Maßgabe des den Obligationen beigefügten Tilgungsplanes zurückgezahlt. Die Niederländische Südafrikanische Eisenbahn-Gesellschaft ist aber berechtigt, nach der Eröffnung der ersten Section der Eisenbahn nach Pretoria die Amortisation beliebig zu verstärken.

Die Nummern der ausgeloosten und zur Rückzahlung gelangenden Schuldverschreibungen werden nach der Ausloosung durch 2 holländische und 3 deutsche Zeitungen bekannt gemacht.

Die Zahlung der Coupons und der zur Rückzahlung gelangenden Schuldverschreibungen findet nach Wahl der Inhaber in Amsterdam, Berlin und Frankfurt a. M. statt, und zwar in Amsterdam in holländischen Gulden und in Berlin und Frankfurt a. M. in Mark Deutsche Reichswährung zum festen Umrechnungskourse von Fl. holl. 100 = ℳ D. R.-W. 169.

Die Südafrikanische Republik hat den Inhabern der Schuldverschreibungen unmittelbar von deren Ausstellung bis zur Fälligkeit derselben die Zahlung der halbjährlichen Zinsen am 2. Januar und 1. Juli mit je Fl. holl. $12\frac{1}{2}$ = ℳ D. R.-W. 21,125 in Gold, sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nominalbetrage von Fl. holl. 500 = ℳ D. R.-W. 845 in Gold an dem auf die Ausloosung folgenden Couponszahlungstermine garantirt. Die Garantie ist auf den Schuldverschreibungen durch die Unterschrift des Bevollmächtigten der Südafrikanischen Republik und auf den Coupons durch dessen Facsimile bekundet.

Die Eisenbahn-Gesellschaft hat sich verpflichtet, bis zur gänzlichen Tilgung des Anlehens auf die aus dessen Erlös zu erbauende Eisenbahnstrecke kein wie immer geartetes Pfand- oder Vorrecht einzuräumen.

Die Südafrikanische Republik hat sich das Recht vorbehalten, die Schuldverschreibungen zum Nominalbetrage zuzüglich laufender Zinsen bis zum Zahlungstage einzulösen:

1) wenn die Eisenbahn-Gesellschaft innerhalb der in der Concession festgesetzten Baufrist von 4 Jahren die erste Section der Bahn nach Pretoria nicht fertigstellt,
2) wenn die Regierung von dem in der Concession vorbehaltenem Rechte Gebrauch macht, die Bahn zu erwerben.

Die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen und Rückzahlungen sind bis zur gänzlichen Tilgung des Anlehens frei von jeder Steuer und Abgabe in der Südafrikanischen Republik.

Der Erlös des Anlehens ist zum Bau der ersten ca. 120 Kilometer langen Section der Eisenbahn bestimmt, welche in der Südafrikanischen Republik von der portugiesischen Landesgrenze nach Pretoria geführt werden soll und wird ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden. Der Bau der Eisenbahn durch das portugiesische Gebiet von der Delagoabai bis zur Grenze der Südafrikanischen Republik, welcher von einer englischen Gesellschaft ausgeführt wird, geht der Vollendung entgegen.

Das mit einer unmittelbaren Garantie für eine jährliche Rente von 6% seitens der Südafrikanischen Republik ausgestattete Grundkapital der Niederländischen Südafrikanischen Eisenbahn-Gesellschaft,

welches in dem vom Sr. Majestät dem König der Niederlande am 2. Juli 1887 Allerhöchst genehmigten Statut vom 21. Juni 1887 auf 2 Millionen Gulden holl. festgestellt wurde, ist voll eingezahlt. Von diesem Grundkapital hat die Südafrikanische Republik 600000 Fl. holl. für eigene Rechnung übernommen.

Insofern das eingezahlte Grundkapital und der Erlös aus den gegenwärtig zur Emission gelangenden 6 Millionen Fl. holl. Obligationen zur Fertigstellung der ersten Sektion der Eisenbahn nach Pretoria nicht ausreichen sollte, ist der Eisenbahn-Gesellschaft in der auf sie übergegangenen Concession vom 27. Mai 1885 das Recht eingeräumt, den zur Fertigstellung der ersten Sektion noch erforderlichen Betrag, welcher vom Regierungskommissar der Südafrikanischen Republik bei der Verwaltung in den Niederlanden nach vorheriger Prüfung festzustellen ist, durch Emission von Obligationen oder Aktien zu beschaffen. Die Eisenbahn-Gesellschaft ist nach Inhalt der Concession ferner befugt, sobald sie die Verlängerung der Bahn vom Endpunkte der ersten Sektion bis Pretoria in Angriff nimmt, zunächst 7 Million Gulden holländisch in Aktien oder Obligationen und später mit Zustimmung des Regierungs-Kommissars noch denjenigen Betrag zu emittiren, welcher zur gänzlichen Vollendung und Ausrüstung der Bahn bis Pretoria erforderlich wird. Für diese spätere Emission von Obligationen und Aktien hat die Südafrikanische Republik in der Concession eine gleiche unmittelbare Garantie wie für die alten Emissionen zugesichert.

In der Concession ist der Eisenbahn-Gesellschaft für alle Waaren, welche auf der Eisenbahn auch für Rechnung Dritter transportirt werden, die Freiheit von Ein- und Ausgangszöllen als ein ausschließliches Privilegium gewährt, und ist ihr gleichzeitig das Recht eingeräumt und die Verpflichtung auferlegt, außer dem von ihr allein zu bestimmenden Frachtsatze eine Aufgabegebühr zu erheben, deren Höhe von ihr in Gemeinschaft mit dem Regierungs-Kommissar festgesetzt wird.

Die Regierung der Südafrikanischen Republik hat zur Controle des Unternehmens der Eisenbahn-Gesellschaft zwei Kommissare bestellt, den einen bei der lokalen Verwaltung der Gesellschaft in der Republik und den anderen in Holland. Die Kommissare sind be-

rechtigt, allen Sitzungen der Verwaltungs-Organe und der General-Versammlungen beizuwohnen und führen die unbeschränkte Aufsicht über alle Geschäfte der Eisenbahn-Gesellschaft. Sie sind befugt, zu jeder Zeit die Bücher und die Kassen der Gesellschaft zu revidiren.

Amsterdam, September 1887.

Der Regierungs-Kommissar der Südafrik. Republik.
Beelaerts van Blokland.

Niederl. Südafrikanische Eisenbahn-Gesellschaft.
van den Wall Bake. J. L. Cluysenaer.

Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik.

Vom 22 Januar 1885. (R. G. B. Nr. 22.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches einerseits und Seine Excellenz der Staatspräsident der Südafrikanischen Republik andererseits von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts- und Handelsvertrag abzuschließen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Legationsrath und Major à la suite der Armee Grafen Herbert von Bismarck-Schönhausen

und

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Otto Hellwig;

Seine Excellenz der Staatspräsident der Südafrikanischen Republik:

den Jonkheer Gerard Beelaerts von Blokland,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1. Zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik soll fortdauernd Friede und Freundschaft

und zwischen den Angehörigen der beiden Länder Freiheit des Handels bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen hinsichtlich der Ausübung ihrer Religion, sowie in Bezug auf Handel und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern zustehen oder zustehen werden, und keinen andern oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Artikel 2. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen gleich den Inländern berechtigt sein, ihren Wohnsitz zu nehmen, zu reisen, Groß- und und Kleinhandel zu treiben, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu besitzen, durch Kaufvertrag, Tausch, Schenkung, letzten Willen, oder auf andere Weise solches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie Erbschaften kraft Gesetzes zu erwerben. Auch sollen sie in keinem dieser Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen, als die Inländer.

Artikel 3. Die Deutschen in der Südafrikanischen Republik und die Angehörigen der Südafrikanischen Republik in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Agenten ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, hierfür bevorrechtigten Einzelnen oder Körperschaften eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, welche nicht auch von den Inländern selbst zu zahlen wäre.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben und hinsichtlich der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte alle Befreiungen und Vorrechte der Inländer genießen.

Artikel 4. Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Theiles alle Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen.

Artikel 5. Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen hinsichtlich des Militärdienstes, sowohl in der regulären Armee als in der Miliz und Nationalgarde, sowie hinsichtlich jedes Amtsdienstes gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, hinsichtlich aller militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie in Bezug auf Zwangsanleihen und sonstige Lasten, welche zu Kriegszwecken oder in Folge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, dieselben Rechte genießen, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Sie dürfen weder persönlich noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als denjenigen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Artikel 6. Die vertragschließenden Theile werden, sobald in der Südafrikanischen Republik der Schutz der Modelle, Muster, Fabrik- oder Handelszeichen, sowie der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung nach Maßgabe der in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze durch Gesetz geregelt sein wird, durch ein Abkommen oder durch Austausch von Erklärungen die Förmlichkeiten festsetzen, von deren Erfüllung der Genuß der bezüglichen, von dem einen und anderen Theile seinen Angehörigen eingeräumten Rechte abhängig sein wird.

Artikel 7. Kein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot darf von einem der vertragschließenden Theile dem anderen gegenüber erlassen werden, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der Waaren, ihrer Durchfuhr oder zollamtlichen Niederlage, der zu zahlenden Zölle, welcher Art sie seien, und der Zollförmlichkeiten jeder Art verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Theile, den anderen unverzüglich und ohne Weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie jeder andern Befreiung oder Concession theilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Begünstigungen, welche einer der beiden vertragschließenden Theile unmittelbar angrenzenden Staaten oder Kolonien zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt hat oder gewähren sollte, können von dem andern Theile nicht in Anspruch genommen werden, solange diese Begünstigungen auch allen übrigen nicht angrenzenden Staaten und Kolonien vorenthalten werden. Zu den letzteren Staaten ist auch der nicht angrenzende Schutzstaat einer Kolonie, welcher Begünstigungen der bezeichneten Art gewährt werden, zu rechnen.

Artikel 8. Jeder der vertragschließenden Theile kann in den Handelsplätzen des Gebiets des andern Theiles Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten bestellen.

Die Bestellung von Konsularagenten kann durch die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln erfolgen, sofern diese nach der Gesetzgebung des Staates, welcher sie ernannt hat, dazu befugt sind.

Beide Theile behalten sich das Recht vor, die Zulassung von Konsularbeamten für einzelne Orte auszuschließen. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß dieser Vorbehalt gleichmäßig allen Mächten gegenüber Anwendung findet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten können aus Angehörigen beider Länder oder dritter Staaten gewählt werden. Sie treten ihre Thätigkeit an, sobald sie von der Regierung des Landes, in welchen ihnen ihr Amtssitz angewiesen ist, in den dort üblichen Formen zugelassen und anerkannt worden sind.

Das Exequatur soll ihnen kostenfrei ertheilt werden. Beide Theile behalten sich das Recht vor, das Exequatur, unter Mittheilung der Beweggründe, wieder zurückzuziehen.

Von jeder Aenderung der Amtsbezirke der Konsuln wird die Regierung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 9 Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Konsularagenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, sollen von der Militäreinquartierung und den Militärlasten überhaupt, von der direkten

Personal-, Mobiliar- und Luxussteuer befreit sein, mögen solche vom Staate oder von den Gemeinden auferlegt sein, es sei denn, daß sie Grundbesitz haben, Handel oder irgend ein Gewerbe betreiben, in welchen Fällen sie denselben Taxen, Lasten und Steuern unterworfen sein sollen, welche die sonstigen Einwohner des Landes als Grundeigenthümer, Kaufleute oder Gewerbetreibende zu entrichten haben.

Sie dürfen weder verhaftet noch gefänglich eingezogen werden, ausgenommen für Handlungen, welche die Strafgesetzgebung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Verbrechen bezeichnet und bestraft.

Artikel 10. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Konsularagenten sind verbunden, Zeugniß vor Gericht abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

Für den Fall der Behinderung der gedachten Beamten soll, wenn dieselben Angehörige des Staates sind, welcher sie ernannt hat, die Gerichtsbehörde sich, um sie mündlich zu vernehmen, in ihre Wohnung begeben oder sie um schriftliche Abgabe ihres Zeugnisses ersuchen. Im letzteren Falle haben die Beamten dem Verlangen der Behörde ohne Verzug zu entsprechen und derselben ihre Aussage mit ihrer Unterschrift und ihrem amtlichen Siegel versehen zuzustellen.

Artikel 11. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten können an dem Konsulatsgebäude das Wappen des Staates, welcher sie ernannt hat, mit der Umschrift: „Generalkonsulat, Konsulat, Vicekonsulat oder Konsularagentur von . . . .“ anbringen und ihre Landesflagge auf dem Konsulatsgebäude aufziehen.

Es versteht sich von selbst, daß diese äußeren Abzeichen niemals so aufgefaßt werden dürfen, als begründeten sie ein Asylrecht.

Artikel 12. Die Konsulatsarchive sind jederzeit unverletzlich, und die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande und in keinem Falle die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das etwaige

kaufmännische Geschäft oder Gewerbe des Konsularbeamten betreffenden Büchern und Papieren vollständig gesondert sein. Die Amtsräume und Wohnungen der Berufskonsuln, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, sollen jederzeit unverletzlich sein. Die Landesbehörden sollen, soweit es sich nicht um Verfolgung von Verbrechen handelt, ohne Zustimmung des Konsuls keine Amtshandlung dort vornehmen.

Die daselbst niedergelegten Papiere und Bücher dürfen in keinem Falle durchsucht oder mit Beschlag belegt werden.

Artikel 13. In Fällen der Behinderung, Abwesenheit oder des Todes von Generalkonsuln, Konsuln oder Vicekonsuln sollen die Kanzler und Sekretäre, insoweit sie als solche der Regierung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, namhaft gemacht worden sind, von Rechtswegen befugt sein, einstweilen die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, und sie sollen während dieser Zeit die Freiheiten und Privilegien genießen, welche nach diesem Vertrage damit verbunden sind.

Artikel 14. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder Konsularagenten können in Ausübung der ihnen zuertheilten Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen beiden Theilen bestehenden Verträge oder Vereinbarungen, und gegen jede den Angehörigen des Staates, welcher sie ernannt hat, zur Beschwerde gereichende Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn ihre Vorstellungen von diesen Behörden nicht berücksichtigt werden, so können sie, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters des genannten Staates, sich an die Centralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel 15. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln und ihre Kanzler, sowie die Konsularagenten haben das Recht, sowohl in ihrer Kanzlei als auch in der Wohnung der Betheiligten, diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Reisenden, Handeltreibenden und alle sonstigen Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, abzugeben haben. Sie können außerdem, soweit sie nach den Gesetzen dieses Staates dazu ermächtigt sind, alle letztwilligen Verfügungen von Angehörigen dieses Staates aufnehmen und beurkunden.

In gleicher Weise können sie alle anderen Rechtshandlungen aufnehmen und beurkunden, bei welchen diese Angehörigen, sei es allein, sei es gemeinschaftlich mit Angehörigen oder sonstigen Einwohnern des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, betheiligt sind.

Zur Aufnahme und Beurkundung von Rechtshandlungen, an welchen ausschließlich Angehörige des Staates, in welchem die Konsularbeamten ihren Amtssitz haben, oder eines dritten Staates betheiligt sind, sind diese Beamten nach Maßgabe der Gesetze des Staates, welcher sie ernannt hat, dann befugt, wenn die Rechtshandlungen bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, welche sich in diesem Staate befinden, oder Angelegenheiten, welche daselbst zur Erledigung kommen sollen, ausschließlich betreffen. Die Konsularbeamten können auch jede Art von Verhandlungen und Schriftstücken, welche von Behörden oder Beamten des Staates, welcher sie ernannt hat, ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle vorerwähnten Urkunden, sowie die Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Konsularbeamten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit dem Amtssiegel der Konsularbehörde versehen sind, in jedem der beiden Staaten dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie vor einem Notar oder anderen öffentlichen oder gerichtlichen, in dem einen oder dem anderen der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, mit der Maßgabe, daß sie den Stempel, der Registrirung oder jeder anderen in dem Staate, in welchem sie zur Ausführung gelangen sollen, bestehenden Taxe oder Auflage unterworfen sind.

Wenn gegen die Genauigkeit oder die Echtheit der Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen Zweifel erhoben werden, so soll die Konsularbehörde der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen die Urschrift behufs Vergleichung zur Verfügung stellen.

Artikel 16. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reiches in der Südafrikanischen Republik haben, so weit sie von ihrer Regierung dazu ermächtigt sind, das Recht, daselbst bürgerlich gültige Eheschließungen von Angehörigen des Deutschen Reichs nach Maßgabe der Gesetze des letzteren vorzunehmen,

sowie die Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Angehörigen zu beurkunden.

Artikel 17. Verstirbt ein Deutscher in der Südafrikanischen Republik oder ein Angehöriger der Südafrikanischen Republik in Deutschland an einem Ort, an welchem ein Generalkonsul, Konsul, Vicekonsul oder Konsularagent des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, seinen Amtssitz hat, oder in der Nähe eines solchen Ortes, so hat die zuständige Ortsbehörde der Konsularbehörde hiervon unverzüglich Nachricht zu geben.

In gleicher Weise hat die Konsularbehörde, wenn sie zuerst von dem Todesfall Kenntniß erhält, die Ortsbehörde mit Nachricht zu versehen.

Die Konsularbehörde hat das Recht von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten alle Nachlaßgegenstände unter Siegel zu legen, nachdem sie von dieser Amtshandlung die zuständige Ortsbehörde benachricht hat, welche derselben beiwohnen und ebenfalls ihre Siegel anlegen kann.

Die beiderseits angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Ortsbehörde nicht abgenommen werden.

Sollte jedoch die letztere auf eine von der Konsularbehörde an sie ergangene Einladung, der Abnahme der beiderseits angelegten Siegel beizuwohnen, innerhalb achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Einladung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die Konsularbehörde allein zu der gedachten Amtshandlung schreiten.

Die Konsularbehörde hat nach Abnahme der Siegel ein Verzeichniß aller Nachlaßgegenstände aufzunehmen, und zwar in Gegenwart der Ortsbehörde, wenn diese in Folge der vorerwähnten Einladung jener Amtshandlung beigewohnt hatte.

Die Ortsbehörde soll den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift beifügen, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung bei diesen Amtshandlungen Gebühren irgend welcher Art beanspruchen kann.

Artikel 18. Die zuständigen Landesbehörden sollen die in dem Lande gebräuchlichen oder durch die Gesetze desselben vorschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröffnung des Nachlasses und des Aufrufs der Erben oder Gläubiger erlassen und

diese Bekanntmachungen der Konsularbehörde mittheilen, unbeschadet der Bekanntmachungen, welche in gleicher Weise von dieser etwa erlassen werden.

Artikel 19. Die Konsularbehörde kann alle beweglichen Nachlaßgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, und alle diejenigen, deren Aufbewahrung dem Nachlaß erhebliche Kosten verursachen würde, unter Beobachtung der durch die Gesetze und Gebräuche des Landes ihres Amtssitzes vorgeschriebenen Formen öffentlich versteigern lassen.

Artikel 20. Die Konsularbehörde hat die verzeichneten Nachlaßgegenstände, den Betrag der eingezogenen Forderungen und erhaltenen Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwa stattgehabten Verkauf der Nachlaßgegenständen bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten, von dem Tage der letzten Bekanntmachung, welche die Ortsbehörde hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen hat, an gerechnet, oder, falls von der Ortsbehörde keine Bekanntmachung erlassen worden ist, bis zum Ablauf einer Frist von acht Monaten, von dem Todestage an gerechnet, zu verwahren.

Die Konsularbehörde soll jedoch die Befugniß haben, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn der Dienstboten, Miethzins, Gerichts- und Konsulatskosten und Kosten ähnlicher Art, sowie etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen aus dem Erlös des Nachlasses sofort vorweg zu entnehmen.

Artikel 21. Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels soll die Konsularbehörde das Recht haben, hinsichtlich des beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen alle Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche sie im Interesse der Erben für zweckmäßig erachtet. Der Konsularbeamte kann den Nachlaß entweder persönlich oder durch von ihm erwählte und in seinem Namen handelnde Vertreter verwalten, und er soll das Recht haben, alle dem Verstorbenen zugehörigen Werthgegengegenstände, die sich in öffentlichen Kassen oder bei Privatpersonen in Verwahrung befinden sollten, an Stelle der Erben in Empfang zu nehmen.

Artikel 22. Wenn während der in Artikel 20 erwähnten Frist über etwaige Ansprüche von Landesangehörigen oder Angehörigen eines dritten Staates gegen den Nachlaß Streit entstehen sollte, so steht die Entscheidung über diese Ansprüche, sofern sie nicht auf einem Erbanspruche oder Vermächtnisse beruhen, ausschließlich den Landesgerichten zu. Falls der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreicht, sollen die Gläubiger, sofern die Gesetze des Landes dieses gestatten, bei der zuständigen Ortsbehörde die Eröffnung des Konkurses beantragen können.

Nach erfolgter Konkurseröffnung sollen alle Nachlaßgegenstände der zuständigen Ortsbehörde oder den Verwaltern der Konkursmasse überliefert werden, wobei die Konsularbehörde mit der Wahrnehmung der Interessen der Angehörigen des Staates, welcher sie bestellt hat, und insbesondere der Vertretung derjenigen dieser Angehörigen, welche abwesend, minderjährig, oder sonst zur eigenen Vertretung unfähig sind, betraut bleibt.

Artikel 23. Mit Ablauf der im Artikel 20 festgesetzten Frist soll, wenn keine Forderung gegen den Nachlaß vorliegt, die Konsularbehörde, nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach Maßgabe der Landesgesetze berichtigt worden sind, endgültig in den Besitz des Nachlasses gelangen, welchen sie liquidiren und den Berechtigten überweisen soll, ohne daß sie anderweit, als ihrer eigenen Regierung Rechnung abzulegen hat.

Artikel 24. In allen Fragen, zu denen die Eröffnung, die Verwaltung und die Liquidirung der Nachlässe von Angehörigen eines der beiden Staaten in dem andern Staate Anlaß geben können, vertreten die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten die Erben von Rechtswegen und sind amtlich als die Bevollmächtigten derselben anzuerkennen, ohne daß sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Urkunde nachzuweisen. Sie sollen demgemäß in Person oder durch Vertreter, welche sie aus den landesgesetzlich dazu befugten Personen erwählt haben, vor den zuständigen Behörden auftreten können, um in jeder sich auf den Nachlaß beziehenden Angelegenheit die Inte-

ressen der Erben wahrzunehmen, indem sie deren Rechte geltend machen oder sich auf die gegen dieselben erhobenen Ansprüche einlassen.

Sie sind jedoch verpflichtet, zur Kenntniß der Testamentsvollstrecker, wenn solche vorhanden sind, oder der gegenwärtigen oder vorschriftsmäßig vertretenen Erben jeden Anspruch zu bringen, welcher bei ihnen gegen die Nachlaßmasse erhoben sein sollte, damit die Vollstrecker oder die Erben ihre etwaigen Einreden dagegen erheben können.

Sie sollen gleichfalls die Vormundschaft oder Pflegschaft über die Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, für alles auf die Nachlaßregelung Bezügliche in Gemäßheit der Gesetze dieses Staates einleiten können.

Es versteht sich von selbst, daß, da die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten als Bevollmächtigte der Erben betrachtet werden, niemals gegen diese Beamten persönlich ein den Nachlaß betreffender Anspruch geltend gemacht werden kann.

Artikel 25. Das Erbrecht, sowie die Theilung des Nachlasses des Verstorbenen richten sich nach den Gesetzen seines Landes.

Alle Ansprüche, welche sich auf Erbrecht und Nachlaßtheilung beziehen, sollen durch die Gerichte oder sonst zuständigen Behörden desselben Landes und in Gemäßheit der Gesetze dieses Landes entschieden werden.

Artikel 26. Wenn ein Deutscher in der Südafrikanischen Republik oder ein Angehöriger der Südafrikanischen Republik in Deutschland an einem Orte verstirbt, an welchem oder in dessen Nähe eine Konsularbehörde seines Staates nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Ortsbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze zur Anlegung der Siegel und zur Verzeichnung des Nachlasses zu schreiten. Beglaubigte Abschriften der darüber aufgenommenen Verhandlungen sind nebst der Todesurkunde und den die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen darthuenden Schriftstücken binnen kürzester Frist der nächsten Konsularbehörde zu übersenden.

Die zuständige Ortsbehörde soll zur Sicherung des Nachlasses alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Maßregeln treffen und den Bestand des Nachlasses in möglichst kurzer Frist nach Ablauf

der im Artikel 20 bestimmten Frist der gedachten Konsularbehörde übermitteln.

Es versteht sich von selbst, daß von dem Augenblicke an, wo der zuständige Konsularbeamte erschienen sein oder einen Vertreter an Ort und Stelle geschickt haben sollte, die Ortsbehörde, welche etwa eingeschritten ist, sich nach den in den vorstehenden Artikeln anthaltenen Vorschriften zu richten haben wird.

Artikel 27. Erscheint ein Angehöriger eines der beiden Staaten an einem im Gebiete des anderen Staates eröffneten Nachlasse betheiligt, so soll, auch wenn der Erblasser Angehöriger des letzteren oder eines dritten Staates war, die Ortsbehörde die nächste Konsularbehörde von der Eröffnung des Nachlasses unverzüglich in Kenntniß setzen.

Artikel 28. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in gleicher Weise auf den Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten Anwendung finden, der, außerhalb des Gebiets des andern Staates verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen hat.

Artikel 29. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten sind ausschließlich beauftragt mit der Inventarisirung und den anderen zur Erhaltung und Liquidirung erforderlichen Amtshandlungen bei dem Nachlaß jedes Reisenden, welcher in dem Staate des Amtssitzes des gedachten Beamten gestorben ist und bei seinem Ableben dem anderen Staate angehörte.

Artikel 30. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und ihre Kanzler oder Secretäre, sowie die Konsularagenten sollen in beiden Staaten aller Befreiungen, Vorrechte und Befugnisse theilhaftig sein, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation zustehen.

Artikel 31 Ueber die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den vertragschließenden Theilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem Deutschen Reich in der Südafrikanischen Republik dieselben Rechte und Begünstigungen, welche seitens dieser Republik einem anderen Staate in diesen Beziehungen eingeräumt sind oder in Zukunft ein=

geräumt werden, insoweit zustehen, als seitens des Deutschen Reichs bei Stellung des Antrages für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an die Südafrikanische Republik zugesichert wird.

Artikel 32. Der gegenwärtige Vertrag, dessen auf den Handel bezügliche Bestimmungen sich auf die mit einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete erstrecken, soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Berlin sobald als möglich ausgewechselt werden.

Derselbe soll einen Monat nach der Auswechselung der Ratifikation, in Kraft treten und zehn Jahreen vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, in Wirksamkeit bleiben.

Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der vertragschließenden Theile dem anderen durch eine amtliche Erklärung seine Absicht kundgiebt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so soll derselbe noch ein Jahr von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließende Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragschließenden Theile behalten sich die Befugnisse vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan sein sollte.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 28. Januar 1885.

(L. S.) Graf Bismarck-Schönhausen.
(L. S.) Hellwig.
(L. S.) Balaerts van Blokland.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Berlin am 24. Juni 1886 stattgefunden.

Freundschafts- und Auslieferungsvertrag zwischen Oranje-Freistaat und Neue Republik,

abgeschlossen in Bloemfontein am 17. August, in Vrijheid am 27. September, veröffentlicht im Gouvernements Courant van den Oranjevrystaat vom 20. Oktober 1886

Betrifft die gegenseitige Zusicherung fortdauernden Friedens und vollkommener Freundschaft, Gewährung gleicher Rechte und Begünstigungen in Bezug auf Steuern im Allgemeinen und sonstige Verpflichtungen, sowie auf Abgaben der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waaren an die Bürger des andern Staates, und die Auslieferung von Verbrechern

Der Vertrag besteht für die Dauer von 5 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an, und erlischt 12 Monate nach Kündigung des einen Theiles.

Handelsvertrag zwischen Frankreich und Südafrik. Republik.

Vom 10. Juli 1885, ratifizirt am 27. Juli 1887 in Paris

Betrifft die gegenseitige Gewährung von Rechten und Vortheilen an die Bürger des anderen Staates und die Behandlung des Verkehrs überhaupt, auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation, vorbehältlich des Rechtes der Südafrikanischen Republik, angrenzenden Staaten, mit denen die Letztere jetzt oder künftig eine Zollvereinigung bildet, besondere Erleichterungen im Grenzverkehr zugestehen zu dürfen. Ferner die gegenseitige Zulassung von Konsularbeamten und deren Vorrechte. Die Dauer dieses Vertrages ist auf 10 Jahre, vom Tage der Ratifikation an, vereinbart.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen Schweiz und Südafrik. Republik.

Vom 6. November 1885.

Betrifft die gegenseitige Zusicherung beständigen Friedens und Gewährung der Niederlassungs- und Handelsfreiheit; Schutz der Person und des Eigenthums sowie überhaupt Zusicherung von Rechten und Begünstigungen, welche die eigenen Bürger genießen, an diejenigen des anderen Staates. Gegenseitige Zulassung von Konsularbeamten und deren Vorrechte. Zehnjährige Dauer dieses Vertrages vom Tage der Ratifikation an, 29. September 1887.

Declaration zwischen Frankreich und Südafrik. Republik
den Schutz des industriellen Eigenthums betr.
Vom 10. Juli 1885, 23. August 1887.

Betrifft den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, gewerblichen Muster oder Modelle, Waarenetiketten und Waarenumschließungen, Handelsnamen und Erfindungspatente.

II. Gesetze.

Südafrikanische Republik.

Gesetz zur Regelung des Urheberrechts.

(Staatscourant der Südafrikanischen Republik am 8. Juni 1887. Genehmigt und festgestellt durch Beschluß des Volksraad vom 23. Mai 1887).

Begriff und Umfang des Urheberrechts.

Artikel 1. Das Recht, Schriftwerke, Zeichnungen, Karten-, musikalische und dramatische Werke und mündliche Vorträge durch den Druck zu veröffentlichen, sowie dramatisch-musikalische und dramatische Werke öffentlich aus- oder aufzuführen, steht dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern ausschließlich zu.

Einer öffentlichen Aus- oder Aufführung wird jede Aus- oder Aufführung, welche gegen Zahlung von Geld oder gegen anderweite Werthleistung ein- oder mehrmals zugänglich ist, gleichgestellt, selbst dann, wenn außerdem eine Ballotage gefordert wird.

Artikel 2. Den Urhebern werden gleich geachtet:

a) Herausgeber von Werken der in Artikel 1 gedachten Art, welche aus Beiträgen verschiedener Mitarbeiter bestehen.

b) Oeffentliche Stiftungen, Vereinigungen, Anstalten und Genossenschaften hinsichtlich der von ihnen veranlaßten Werke.

c) Uebersetzer hinsichtlich ihrer Uebersetzung.

Bei Werken, welche aus Beiträgen verschiedener Mitarbeiter bestehen, behält außerdem jeder Mitarbeiter das Urheberrecht an den von ihm gelieferten Beiträgen, wenn darüber nichts Anderes bedungen ist.

Artikel 3. Bei Werken, welche ohne Angabe des Namens des Urhebers oder unter einem Pseudonym durch den Druck veröffentlicht werden, gilt der Herausgeber und, wenn auch dessen Name auf dem Titelblatt oder in Ermangelung dessen auf dem Umschlag nicht vermerkt ist, der Drucker als Urheber so lange, bis ein Anderer sich als Rechtsinhaber in der in den Artikeln 10 und 11 bestimmten Weise — unter Wegfall der in Artikel 10 gestellten Einsendungsfrist — zu erkennen giebt.

Artikel 4. Außer in den durch die Regierung nach Anhörung und Zustimmung des Ausführenden Rathes bestimmten Fällen besteht für Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen oder sonstige andere, durch Schrift oder Druck von einer öffentlichen Behörde zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Mittheilungen kein Urheberrecht.

Artikel 5. Zu dem Rechte des Urhebers gehört ausschließlich das Recht, durch den Druck zu veröffentlichen Uebersetzungen:

a) seiner nicht durch den Druck veröffentlichten Werke einschließlich der mündlichen Vorträge;
b) seiner durch den Druck veröffentlichten Werke, in welchen er sich bei der ersten Ausgabe auf dem Titelblatt oder in Ermangelung eines solchen auf dem Umschlag des Werkes das ausschließliche Recht für eine oder mehrere genannte Sprachen ausdrücklich vorbehalten und seine Uebersetzung binnen drei Jahren nach der ersten Ausgabe durch den Druck selbst veröffentlicht hat oder hat veröffentlichen lassen.

Bei Werken, welche aus verschiedenen Theilen oder Lieferungen bestehen, wird dieser Termin für jeden Theil oder für jede Lieferung besonders gerechnet.

Artikel 6. Bei gleichzeitiger Herausgabe desselben Werkes in verschiedenen Sprachen wird eine Ausgabe als die ursprüngliche angesehen, die anderen gelten als Uebersetzungen.

Der Urheber ist befugt, auf dem Titelblatt oder in Ermangelung dessen auf dem Umschlag anzugeben, welche Ausgabe er als die ursprüngliche betrachtet.

In Ermangelung einer solchen Angabe wird die Ausgabe in der Muttersprache des Urhebers als die ursprüngliche angesehen.

Artikel 7. Das Urheberrecht an durch den Druck veröffentlichten Werken verhindert nicht, daß Stellen aus letzteren zur Mittheilung oder zur Besprechung in andere Werke aufgenommen werden.

Es ist erlaubt, Berichte oder Aufsätze aus Tage-, Wochen- und Monatsblättern unter Angabe der Quelle nachzudrucken, wenn das Urheberrecht an dem Kopf des betreffenden Berichtes oder Aufsatzes nicht ausdrücklich vorbehalten und gemäß Artikel 10 verfahren worden ist.

Artikel 8. Das Urheberrecht an mündlichen Vorträgen verhindert nicht, daß über Verhandlungen in öffenttlicher Versammlung Bericht erstattet wird.

Artikel 9. Das Recht des Urhebers wird als eine bewegliche Sache angesehen.

Es kann ganz oder theilweise auf Andere übertragen werden und geht auf die Erben über.

Dasselbe unterliegt nicht der Beschlagnahme.

Bedingungen, von welchen der Beginn des Urheberrechts an durch den Druck veröffentlichten Werken abhängig ist.

Artikel 10. Das Recht des Urhebers an einem durch den Druck veröffentlichten Werk erlischt, wenn der Urheber (oder seine Rechtsnachfolger), der Herausgeber oder Drucker nicht drei Exemplare des Werkes, welche sämmtlich auf dem Titelblatt oder in Ermangelung dessen auf dem Umschlag die eigenhändige Namensunterschrift mit Angabe seines Wohnortes und des Zeitpunktes der Herausgabe tragen, binnen zwei Monaten nach dem Erscheinen — hinsichtlich der Uebersetzungen unter Beachtung der in Artikel 5 b gestellten Frist — dem Registrator einreicht.

Zugleich mit der Einreichung muß eine von dem Drucker abgegebene beeidigte Erklärung, daß das Werk in seiner, in dieser Republik belegenen Druckerei gedruckt worden ist, vorgelegt werden.

Artikel 11. Der Registrator ertheilt dem Einsender oder den Einsendern eine datirte Empfangsbescheinigung.

In seinem Departement wird ein zweites Exemplar dieser Bescheinigung als Register geführt, von dem Jedermann kostenfrei

Einsicht nehmen und auf seine Kosten Auszüge oder Abschriften erhalten kann.

Die Form der Empfangsbescheinigungen und des Registers wird von der Regierung bestimmt.

Ueber die eingereichten Werke und Uebersetzungen erfolgt monatlich im „Staatscourant" eine Mittheilung.

Artikel 12. Das ausschließliche Recht, dramatisch-musikalische oder dramatische Werke aufzuführen, geht, sobald die Werke durch den Druck veröffentlicht sind, verloren, wenn der Urheber bei der ursprünglichen Ausgabe auf dem Titelblatt oder in Ermangelung dessen auf dem Umschlag des Werkes das Recht sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Dauer des Urheberrechts.

Artikel 13. Das Urheberrecht an durch den Druck veröffentlichten Werken währt fünfzig Jahre nach der ersten Herausgabe, welche von dem Datum der in Artikel 11 gedachten Empfangsbescheinigung ab zu rechnen sind.

Wenn der Urheber diesen Zeitraum überlebt und sein Recht nicht an einen Anderen abgetreten hat, so behält er das Recht lebenslänglich. Diese Bestimmung findet auf die in Artikel 2a und b bezeichneten Rechtsinhaber nicht Anwendung.

Artikel 14. Das Recht des Urhebers an nicht durch den Druck veröffentlichten Werken, einschließlich der mündlichen Vorträge, gilt für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben.

Artikel 15. Das ausschließliche Recht, dramatisch-musikalische und dramatische Werke aus- oder aufzuführen, dauert:

1. für nicht durch den Druck veröffentlichte Werke für die Lebenszeit des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben;

2. für durch den Druck veröffentlichte Werke, bei welchen das ausschließliche Recht vorbehalten worden ist, zehn Jahre von dem Tage der Ausstellung der in Artikel 11 gedachten Empfangsbescheinigung ab.

Artikel 16. Das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung von Uebersetzungen dauert:

1. für nicht durch den Druck veröffentlichte Werke einschließlich der mündlichen Vorträge so lange das Recht des Urhebers dafür besteht;

2. für durch den Druck veröffentlichte Werke fünf Jahre von dem Tage der Ausstellung der in Artikel 11 gedachten Empfangsbescheinigung ab.

Artikel 17. Bei Werken, die aus verschiedenen Abschnitten oder Lieferungen bestehen, wird das Recht des Urhebers für jeden Theil oder für jede Lieferung besonders berechnet.

Geltendmachung des Urheberrechts.

Artikel 18. Derjenige, welcher das Urheberrecht eines Anderen verletzt oder ein Werk, durch welches das Urheberrecht eines Anderen verletzt wird, verkauft, einführt, verbreitet, zum Verkauf feilhält oder zum Verkauf in Besitz hat, setzt sich einer Civil-Schadenersatzforderung von Seiten des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger aus.

Artikel 19. Urheber oder ihre Rechtsnachfolger können die Exemplare, welche ihrem ausschließlichen Recht zuwider durch den Druck veröffentlicht worden sind, in Beschlag nehmen und verlangen, daß dieselben ihnen übergeben oder vernichtet werden.

Eine solche Beschlagnahme kann nicht bezüglich einzelner, im Besitz solcher Personen befindlicher Exemplare ausgeübt werden, welche mit derartigen Gegenständen keinen Handel treiben und die Exemplare zum eigenen Gebrauch erworben haben.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 20. Das Recht des Urhebers an einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Druck veröffentlichten Werk kann nur ausgeübt werden, wenn der Urheber (oder seine Rechtsnachfolger), Herausgeber oder Drucker binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes drei Exemplare, welche sämmtlich auf dem Titelblatt oder in Ermangelung desselben auf dem Umschlag mit eigenhändigen Unterschriften, unter Angabe des Wohnortes und des Zeitpunktes der ersten Ausgabe, versehen sind, dem Registrator einreicht.

Der letztgenannte Zeitpunkt gilt, vorbehaltlich des Gegenbeweises, als Anfangspunkt für die Berechnung der Dauer des Urheberrechts.

Eine dem zweiten Abschnitte des Artikel 10 entsprechende Erklärung muß auch in diesem Falle eingereicht werden.

Artikel 21. Der Registrator ertheilt den Einsendern eine mit Datumsangabe versehene Empfangsbescheinigung.

In seinem Departement wird ein zweites Exemplar dieser Bescheinigungen als Register geführt, von dem Jedermann kostenfrei Einsicht nehmen und auf seine Kosten Auszüge oder Abschriften erhalten kann. Die Form der Empfangsbescheinigungen und des Registers wird von der Regierung bestimmt.

Ueber die eingereichten Erklärungen und Werke erfolgt monatlich unter Angabe des von den Einsendern angegebenen Zeitpunktes der ersten Herausgabe der eingereichten Werke eine Mittheilung im „Staatscourant".

Schlußbestimmungen.

Artikel 22. Von den drei gemäß Artikel 10 und 20 dem Registrator einzusendenden Exemplaren soll das eine in seinem Bureau verbleiben und das zweite der Staatsbibliothek einverleibt werden. Ueber das dritte Exemplar soll durch die Regierung Bestimmung getroffen werden.

Artikel 23. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Veröffentlichung im „Staatscourant" in Kraft.

Patentgesetz.

(Uebersetzt aus dem „Staatscourant der Zuid-Afrikaanischen Republiek" vom 6. Juli 1887.)

Am 1. Oktober 1887 ist in der Südafrikanischen Republik das nachstehende, durch Beschluß des Volksraths vom 1. Juni 1887 genehmigte Patentgesetz in Kraft getreten:

Da es wünschenswerth ist, neue und legitime Erfindungen dadurch zu ermuthigen, daß dem Erfinder auf eine bestimmte Zeit

das Recht der Verwerthung seiner Erfindung zu seinem eigenen Vortheile verliehen wird, so wird hiermit festgestellt und bestimmt wie folgt:

Artikel 1. Wer eine neue Erfindung auf dem Gebiete der Industrie macht, welche geeignet ist, als ein Gegenstand des Handels oder der Industrie verwerthet zu werden, soll das ausschließliche Recht haben, dieselbe zu seinem eigenen Vortheil so lange und unter der Bedingung zu verwerthen, wie hierunter bestimmt wird.

Dieses Recht wird in der weiter unten angegebenen Weise mittelst Patents verliehen, welches von der Regierung ertheilt wird.

Artikel 2. Jedermann, er sei Bürger der Südafrikanischen Republik oder nicht, kann ein Patent nachsuchen und erhalten.

Dasselbe gilt von Korporationen oder Vereinen. Unter ihren Theilhabern oder Mitgliedern muß sich jedoch stets der erste und wirkliche Erfinder befinden, der auch als solcher in der Anmeldung angegeben sein muß. Zwei oder mehrere Personen können ein gemeinschaftliches Patent anmelden und erhalten.

Artikel 3. Die Patentanmeldung muß soviel wie möglich in der aus Formular A.[1]) ersichtlichen Form geschehen und mit einer Beschreibung der Erfindung versehen sein.

Diese Beschreibung kann „vorläufig" oder „vollständig" sein.

Eine vorläufige Beschreibung muß das Wesen der Erfindung beschreiben und nöthigenfalls von einer Zeichnung begleitet sein.

Eine vollständige Beschreibung muß genau und insbesondere in ausführlicher Art das Wesen der Erfindung und die Art ihrer Anwendung auseinandersetzen und nöthigenfalls von einer Zeichnung begleitet sein.

Beide Beschreibungen müssen mit dem Titel der Erfindung anfangen.

Die Beschreibungen sollen soviel wie möglich in der aus den Formularen B. und C. ersichtlichen Form erfolgen.

Die Landessprache ist in jedem Falle obligatorisch.

Artikel 4. Im Falle einer vorläufigen Beschreibung muß

---

[1]) Die Formulare sind mit Ausnahme des mit K bezeichneten weggelassen; im Bedarfsfalle vermitteln dieselben die Patentanwälte.

der Patentsucher im Bureau des Staatsprokurators seine Anmeldung und die dazu gehörende vorläufige Beschreibung niederlegen.

Der Tag, an welchem dies geschieht, wird im Bureau notirt und auf der Anmeldung und Beschreibung vermerkt. Dem Anmeldenden oder seinem Vertreter wird gegen Bezahlung des aus dem Formular K ersichtlichen Betrages eine Empfangsbescheinigung darüber ausgestellt.

Der Patentsucher genießt alsdann auf die Zeit von sechs (6) Monaten vom Datum der Empfangsbescheinigung an gerechnet für seine Erfindung einen vorläufigen Schutz, das heißt die Erfindung kann unbeschadet des später zu ertheilenden Patents angewendet und veröffentlicht werden.

Von dem Inhalte einer solchen vorläufigen Beschreibung darf nur der Staatsprokurator oder ein Beauftragter desselben Kenntniß nehmen. Wenn jedoch der Titel oder die Beschreibung nicht genügt oder zu weitläufig ist, so hat der Staatsprokurator das Recht, während der gedachten Frist von sechs Monaten und vor Ertheilung des Patents die Veränderung, Verbesserung oder Vervollständigung eines solchen Titels oder einer solchen Beschreibung zu bewilligen oder zu fordern. Eine solche vervollständigte Beschreibung gilt von dem Tage, an welchem im Bureau des Staatsprokurators eine Bescheinigung darüber ausgestellt wurde, als eine vollständige Beschreibung und unterliegt allen Bestimmungen dieses Gesetzes über vollständige Beschreibungen. Der dafür erlangte Schutz hört jedoch nach Ablauf der Frist von sechs Monaten von dem Datum der Empfangsbescheinigung über die vorläufige Beschreibung an, auf.

Artikel 5. Im Falle einer vollständigen Beschreibung hat der Patentsucher im Bureau des Staatsprokurators seine Anmeldung und die dazu gehörende vollständige Beschreibung niederzulegen.

Der Tag, an welchem dies geschieht, wird im Bureau notirt und auf der Anmeldung und Beschreibung vermerkt. Dem Anmeldenden oder seinem Vertreter wird gegen Bezahlung des aus dem Formulare K. ersichtlichen Betrages eine Empfangsbescheinigung darüber ausgestellt.

Der Anmeldende genießt alsdann während der Zeit von sechs Monaten vom Datum der Empfangsbescheinigung an dieselben Rechte und Vorrechte, als wenn ihm für seine Erfindung ein Patent am gedachten Tage ertheilt worden wäre.

Derselbe ist jedoch nicht berechtigt, einen Anspruch in dieser Hinsicht zu erheben, er müßte denn ein Patent empfangen haben.

Artikel 6. Wünscht ein Patentsucher seinem Antrag auf ein Patent Fortgang zu geben, so hat er den Staatsprokurator von seiner Absicht schriftlich zu benachrichtigen. Dabei muß er den Titel seiner Erfindung und den Tag, an welchem seine Anmeldung mit der zugehörigen Beschreibung deponirt wurde, angeben. Zugleich muß er seine Empfangsbescheinigung darüber und die in den Artikeln 4 und 5 gedachten Quittungen vorlegen und die im Formular K. angegebene Zahlung leisten.

Der Staatsprokurator hat darauf dem Anmeldenden oder dessen Vertreter eine Bekanntmachung möglichst in der aus dem Formular D. ersichtlichen Form zugehen zu lassen.

Der Patentsucher muß dafür Sorge tragen, daß diese Bekanntmachung so schnell wie möglich einmal im Staatscourant, einmal in einer zu Pretoria erscheinenden und zweimal in einer Zeitung veröffentlicht wird, welche an oder nahe bei dem Orte erscheint, an welchem der Patentsucher seine Erfindung benutzt oder verwerthet, oder, im Falle er dies nicht thut, wo er wohnt; wenn daselbst keine Zeitung erscheint, zweimal in einer dort im Umlauf befindlichen Zeitung.

Es ist dann Jedermann, der ein Interesse hat, gegen die Ertheilung eines Patents Einspruch zu erheben, gegen Bezahlung der im Formular K. angegebenen Summe gestattet, ein seine Beschwerden darlegendes Schriftstück im Bureau des Staatsprokurators während derjenigen Frist niederzulegen, welche der Staatsprokurator in der oben gedachten Bekanntmachung bestimmt und welche wenigstens einen Monat betragen muß

Artikel 7. Die Zeitung, welche die Bekanntmachung enthält, hat der Patentsucher zu der darin angegebenen Zeit und an dem darin angegebenen Ort vorzulegen. Der Staatsprokurator muß darauf die Anmeldung und ebenso alle nach Vorschrift des

Artikels 6 bei ihm eingegangenen schriftlichen Beschwerden bearbeiten und erwägen.

Der Patentsucher, die Beschwerdeführer und ihre betreffenden Zeugen werden einzeln und jeder in Abwesenheit der andern vernommen.

Der Staatsprokurator kann den Beistand Sachverständiger und anderer Personen fordern und ist berechtigt zu bestimmen, ob und welche Zahlung ihnen der Patentsucher oder der Beschwerdeführer für diesen Beistand leisten muß.

Ebenso hat der Staatsprokurator das Recht, zu bestimmen, daß die Kosten der Bearbeitung einer Anmeldung, einer Beschwerdeschrift oder einer anderen Angelegenheit, welche die Ertheilung eines Patents oder die Erlangung des Schutzes gemäß diesem Gesetze betreffen, bezahlt werden müssen, wie groß diese Zahlung und durch und an wen sie zu leisten ist. Dabei ist soviel wie möglich die Vorschrift des Formulars E zu beachten. Ein solcher Befehl des Staatsprokurators kann gerichtlich für vollstreckbar erklärt werden.

Artikel 8. Wenn keine Einsprüche erhoben oder wenn dieselben zu Gunsten des Patentsuchers entschieden sind, so hat der Staatsprokurator eine Bescheinigung über die Ertheilung eines Patents (soviel wie möglich gemäß Formular F.) gegen Zahlung der im Formular K. genannten Summe auszustellen.

Er hat in dieser Bescheinigung alle Bestimmungen, Erfordernisse und Bedingungen anzugeben, welche zweckmäßig oder nothwendig in das Patent aufgenommen werden müssen.

Artikel 9. Der Staatsprokurator hat so schleunig wie möglich nach dem betreffenden Gesuche des Anmeldenden ein Patent in Uebereinstimmung mit seiner gemäß Artikel 8 ausgestellten Bescheinigung auszufertigen.

Dieses ausgefertigte Patent wird unter Beifügung der im Formular K. genannten Geldsumme dem Staatssekretär zur Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten, zur Gegenzeichnung durch den Staatssekretär und zur Siegelung mit dem großen Staatssiegel eingesandt.

Die Unterzeichnung und Siegelung muß möglichst schleunig erfolgen.

Artikel 10. Die Ertheilung eines Patents für eine Erfindung, deren Anwendung nach der Ansicht der Regierung gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, kann verweigert werden.

Artikel 11. Die Unterzeichnung und Siegelung der gemäß Artikel 9 ausgefertigten Patente muß aber verweigert werden:

1. wenn das betreffende Gesuch später als drei Monate nach Ausfertigung der im Artikel 8 gedachten Bescheinigung des Staatsprokurators eingereicht; und
2. wenn die Frist des sechsmonatigen Schutzes (welcher durch die Niederlegung der Anmeldung mit dem Gesuche um Schutz erlangt wird) bereits abgelaufen ist.

Wenn der Antrag auf Unterzeichnung und Siegelung aber erfolgte, bevor diese Frist von sechs Monaten abgelaufen war, und die Unterzeichnung und Siegelung ohne Verschulden des Anmeldenden verzögert wurde, so kann die Unterzeichnung und Siegelung auch nach Ablauf von sechs Monaten, jedoch nicht länger als einen Monat später, erfolgen.

Wenn der Anmeldende während der mehrgedachten Frist von sechs Monaten stirbt, so kann das Patent seinen Rechtsnachfolgern innerhalb drei Monate nach dem Tode desselben ertheilt werden, wenngleich die Frist von sechs Monaten inzwischen abgelaufen sein sollte.

Artikel 12. Das Patent muß soviel wie möglich gemäß dem Formular G. ausgefertigt werden und das Datum des Tages tragen, an welchem die Anmeldung mit der dazu gehörigen Beschreibung im Bureau des Staatsprokurators niedergelegt wurde.

Artikel 13. Jedes Patent hat Gültigkeit für die Dauer von vierzehn Jahren vom Datum der schriftlichen Ausfertigung desselben ab.

Jedes Patent ist jedoch an die Bedingung gebunden, daß es nichtig wird und alle dadurch erlangten Rechte und Vorrechte nach Ablauf von drei und bezw. sieben Jahren erlöschen, wenn nicht innerhalb dieser Frist die betreffenden Geldsummen nach dem Formular K. an den General-Schatzmeister gezahlt, eine Empfangsbescheinigung darüber durch diesen Beamten ausgestellt und die Zahlung durch ihn auf dem Patent vermerkt worden ist.

Wenn aber der Patentinhaber aus Zufall, Irrthum oder Unachtsamkeit diese vorgeschriebene Bezahlung innerhalb der vorgeschriebenen Frist versäumt, so kann er bei der Regierung um Verlängerung des Zahlungstermins einkommen. Ist die Regierung überzeugt, daß die Versäumniß der Bezahlung aus einem der obengenannten Gründe entstanden ist, so kann sie die Verlängerung gewähren, jedoch hat der Patentinhaber die im Formular K. genannte Geldsumme zu zahlen, in jedem Falle gelten aber die folgenden Bedingungen:

a) die Frist für die Bezahlung darf nicht um mehr als drei Monate verlängert werden,

b) wird ein Prozeß wegen Verletzung des Patents nach der Versäumniß einer Zahlung innerhalb der vorgeschriebenen Frist und von der Verlängerung dieser Frist begonnen, so kann der Gerichtshof sich weigern, auf Schadenersatz wegen Verletzung des Patentes zu erkennen.

Artikel 14. Nachdem einmal ein Patent ertheilt worden ist, kann gesetzlich keine Untersuchung darüber mehr angestellt werden, ob die Bestimmungen des Artikels 6 in Betreff der Ausfertigung und Veröffentlichung der darin genannten Bekanntmachung gehörig beobachtet worden sind.

Artikel 15. Wenn ein Patent verloren gegangen oder vernichtet worden ist, oder der Regierung hinreichend nachgewiesen wird, daß dasselbe nicht vorgelegt werden kann, so kann ein Duplikat ausgefertigt werden.

Artikel 16. Wenn auf Grund dieses Gesetzes ein Patent für eine Erfindung ertheilt worden und ein Patent oder ähnliches Privilegium für das Monopol oder den ausschließlichen Gebrauch oder die ausschließliche Verwerthung derselben Erfindung im Auslande vor der Ertheilung eines Patents dafür in diesem Staat bewilligt worden ist, so sollen alle aus dem Patent entspringenden Rechte und Vorrechte und das Patent selbst in demselben Augenblick nichtig werden, an welchem die Frist, für welche das Patent oder ein solches Privilegium im Auslande erlangt wurde, abläuft; falls mehr als ein Patent oder ein solches Privilegium im Aus-

lande ertheilt wurde, sobald die erste darin angegebene Frist abgelaufen ist.

Wenn die Frist, für welche ein Patent oder dergleichen Privilegium im Auslande ertheilt worden ist, bereits abgelaufen war, als das Patent in diesem Staate ertheilt wurde, so soll das Patent von Anfang an nichtig sein.

Artikel 17. Alle wie oben angegebenen im Bureau des Staatsprokurators niedergelegten Beschreibungen nebst den dazu gehörenden Zeichnungen, falls solche vorhanden sind, müssen sogleich nach der Ertheilung des Patents oder, wenn kein Patent ertheilt wurde, sogleich nach Ablauf der Frist von sechs Monaten nach der Niederlegung in einem Bureau untergebracht und verwahrt werden, welches der Staatspräsident nach der Ansicht und unter Zustimmung des vollziehenden Raths zu dem Zwecke anweist.

Artikel 18. Jeder Patent-Anmeldende oder Patent-Inhaber kann zu jeder Zeit schriftlich bei dem Staatsprokurator darauf antragen, seine Beschreibung und die dazu gehörigen Zeichnungen mittelst Durchstreichung, Verbesserung oder Verdeutlichung abändern zu dürfen; in dem Antrage sind der Gegenstand der Veränderung und deren Gründe anzugeben.

Der Staatsprokurator hat ihm darauf eine Bekanntmachung, soviel wie möglich in der durch Formular H. vorgeschriebenen Form, zuzustellen. Diese Bekanntmachung muß auf dieselbe Weise veröffentlicht werden, wie im Artikel 6 vorgeschrieben ist. Ferner ist auf die für die Behandlung der Patent-Anmeldungen im Artikel 6 und den folgenden Artikeln vorgeschriebenen Weise zu verfahren. Alle dieselben betreffenden Bestimmungen sind in diesem Falle anzuwenden.

Der Staatsprokurator hat zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen das Gesuch um Abänderung bewilligt werden kann. Diese Verfügung des Staatsprokurators ist in dem dazu angewiesenen Bureau zu registriren.

Es darf keine Abänderung bewilligt werden, welche zur Folge hat, daß die abgeänderte Beschreibung auf eine Erfindung Anspruch macht, welche eine größere Ausdehnung hat oder verschieden

ist von derjenigen Erfindung, auf welche die unveränderte Beschreibung Anspruch gab.

Die Bewilligung der Erlaubniß zur Abänderung berechtigt den Antragsteller zu dieser Abänderung mit Ausnahme im Falle des Betrugs; und die Veränderung wird vor allen Gerichtshöfen und zu allen Zwecken als ein Theil der Beschreibung angesehen.

Artikel 19. Bei einem Rechtsstreit wegen Verletzung eines Patents und dem Verfahren behufs Nichtigkeitserklärung eines Patents kann der Gerichtshof jeder Zeit anordnen, daß es dem Patentinhaber freistehen solle, unter Beobachtung der vom Gerichtshofe festzustellenden Bestimmungen die Abänderung seiner Beschreibung mittelst Durchstreichung abzuändern. Der Gerichtshof kann gleichfalls bestimmen, daß die Behandlung oder Entscheidung der Angelegenheit inzwischen aufgeschoben werden soll.

Artikel 20. Wenn eine Abänderung mittelst Durchstreichung, Verbesserung oder Verdeutlichung auf Grund dieses Gesetzes bewilligt worden ist, so wird bei einem Rechtsstreit kein Schadenersatz in Betreff des Gebrauchs der Erfindung vor der Durchstreichung, Verbesserung oder Verdeutlichung zuerkannt, bevor nicht der Patentinhaber dem Gerichtshofe genügend nachweist, daß sein ursprünglicher Anspruch in redlicher Absicht und mit der hinlänglichen Sorgfalt und Sachkenntniß erhoben worden ist.

Artikel 21. Wenn auf Antrag eines Interessenten der Regierung hinlänglich nachgewiesen wird, daß in Folge der Weigerung eines Patentinhabers, unter billigen Bedingungen die Erlaubniß dazu zu ertheilen:

a) das Patent nicht in diesem Staate gebraucht wird;
b) die billige Nachfrage des Publikums bezüglich der Erfindung nicht befriedigt wird;
c) Jemand verhindert wird, eine Erfindung, welche in seinem Besitze ist, anzuwenden oder Nutzen davon zu ziehen,

so kann die Regierung nach der Ansicht und unter Zustimmung des Vollziehenden Raths dem Patentinhaber befehlen, die Erlaubniß unter den Bedingungen zu ertheilen, welche die Regierung mit Rücksicht auf das Wesen der Erfindung und die Lage der Sache für billig hält.

Die Ausführung eines solchen Beschlusses der Regierung kann gerichtlich erzwungen werden.

Artikel 22. Jeder Patentinhaber kann ein Gesuch um Verlängerung der Dauer seines Patents an den Staatspräsidenten einreichen. Dieses Gesuch muß jedoch mindestens sechs Monate vor Ablauf jener Frist eingereicht werden.

Die Regierung ist berechtigt, ein solches Gesuch dem Hohen Gerichtshofe zur Erwägung zuzuweisen.

Mindestens zwei Monate vor dem zur Verhandlung dieses Gesuchs angesetzten Tage hat der Gesuchsteller auf die gleiche Weise, wie im Artikel 6 vorgeschrieben ist, eine Bekanntmachung des Inhalts seines Gesuchs, soviel wie möglich in der aus dem Formular J ersichtlichen Form, zu veröffentlichen.

Jeder, der ein Interesse hat, gegen das Gesuch Einspruch zu thun, kann eine Beschwerdeschrift dagegen an den Staatsprokurator einreichen; dies muß jedoch mindestens eine Woche vor dem zur Verhandlung der Sache angesetzten Tage geschehen.

Der Patentsucher und der die Beschwerdeschrift auf gesetzliche Art Einreichende kann entweder persönlich oder durch einen Anwalt seine Angelegenheit vortragen und begründen. Der Patentsucher muß zuerst nachweisen, daß die oben gedachte Bekanntmachung auf die vorgeschriebene Weise erfolgt ist.

Der Gerichtshof muß in seinem Berichte das Wesen der Erfindung und deren Werth für das Publikum, den Vortheil, welchen der Patentinhaber daraus zieht, und die weiteren Umstände berücksichtigen. Der Bericht muß ferner angeben, ob und, bejahenden Falls, auf welche Zeit und unter welchen Bedingungen eine Verlängerung nach der Ansicht des Gerichtshofes bewilligt werden kann.

Artikel 23. Der Staatspräsident ist berechtigt, nach Ansicht und unter Zustimmung des Vollziehenden Raths und nach Erwägung des Gesuchs um Verlängerung ein neues Patent unter den Bedingungen und Beschränkungen und für den Zeitraum (der nicht länger sein darf als vierzehn Jahre) zu ertheilen, wie er für wünschenswerth hält.

Das neue Patent muß das Datum des Tages tragen, an welchem das erste Patent abläuft.

Artikel 24. Der Staatspräsident ist berechtigt, nach der Ansicht und unter Zustimmung des Vollziehenden Raths ein Inhaltsverzeichniß aller Beschreibungen, Gesuche und anderen Schriftstücke, welche in Beziehung zu diesem Gesetze eingereicht oder niedergelegt worden sind, anfertigen zu lassen.

Dieses Inhaltsverzeichniß muß zur Einsicht des Publikums unter den Bedingungen ausliegen, welche auf Grund dieses Gesetzes aufgestellt werden.

Artikel 25. In dem Bureau, welches auf Grund dieses Gesetzes angewiesen wird, soll ein „Patentregister“ geführt werden, in welches in chronologischer Reihenfolge einzutragen sind: die niedergelegten Patentanmeldungen und die dazugehörigen Beschreibungen, alle Abänderungen der Patente und Beschreibungen, alle Verlängerungen von Patenten, deren Ablauf und Nichtigkeit und diejenigen anderen Thatsachen und Umstände in Betreff der Gültigkeit des Patents, welche der Staatspräsident nach der Ansicht und unter Zustimmung des Vollziehenden Raths bezeichnen wird

Dieses Register oder eine Abschrift desselben muß zur Einsicht des Publikums unter den Bedingungen ausliegen, wie sie auf Grund dieses Gesetzes aufgestellt werden.

Artikel 26. In demselben Bureau soll ein „Register der Patentinhaber“ geführt werden, in welches in der Art, welche der Staatspräsident nach Ansicht und unter Zustimmung des Vollziehenden Raths vorschreiben wird, einzutragen sind: alle Uebertragungen von Patenten oder Antheilen oder Interessen an denselben, alle Konzessionen mit den Namen der Berechtigten und den betreffenden Daten, und alle anderen Thatsachen und Umstände, welche für den Besitz eines Anspruchs auf ein Patent oder eine Konzession von Belang sind. Jedermann kann gegen Bezahlung der im Formular K angegebenen Geldsumme eine beglaubigte Abschrift oder einen beglaubigten Auszug aus diesem Register erhalten. Diese Abschriften oder Auszüge sind prima facie Beweise für alles, was zufolge der Vorschrift oder Ermächtigung darin eingetragen ist.

Dieses Register oder eine Abschrift desselben muß zur Einsicht des Publikums unter den Bedingungen ausliegen, wie sie auf Grund dieses Gesetzes aufgestellt werden.

Artikel 27. Wer absichtlich eine falsche Eintragung in ein auf Grund dieses Gesetzes geführtes Register macht oder machen läßt, oder wer eine falsche Abschrift oder einen falschen Auszug aus einem solchen Register macht oder machen läßt, oder wer eine solche falsche Eintragung oder falsche Abschrift oder falschen Auszug, deren Fälschung er kennt, als Beweismittel vorlegt oder anbietet, vorlegen oder anbieten läßt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren mit oder ohne Zwangsarbeit bestraft.

Artikel 28. Der Hohe Gerichtshof kann auf den Antrag einer Person, welche sich über eine ungerechtfertigte Eintragung in ein solches Register oder über eine ungerechtfertigte Unterlassung einer Eintragung in ein solches Register beklagt, einen Befehl zur Durchstreichung, Ausführung oder Abänderung einer solchen Eintragung erlassen, wie der Gerichtshof für nöthig befindet. Der Gerichtshof kann auch den Antrag abweisen und in beiden Fällen über die Kosten erkennen.

Der Gerichtshof kann bei der Verhandlung einer solchen Sache über jede Frage erkennen, deren Entscheidung zur Verbesserung eines Registers nothwendig oder wünschenswerth ist.

Artikel 29. Die Nichtigkeitserklärung eines Patents kann im Wege eines Gesuchs an den Hohen Gerichtshof aus einem oder mehreren der folgenden Gründe beantragt werden:

a) wenn das Patent betrügerisch zum Nachtheil der Rechte eines Anderen erlangt worden ist;
b) wenn die Person, welche angeblich der erste und wirkliche Urheber sein soll, es nicht ist;
c) wenn die Erfindung nicht neu, d. h. vor der Ertheilung des Patents in diesem Staat bereits veröffentlicht oder angewendet war;
d) wenn die Erfindung nicht geeignet ist, nach der Bestimmung des Artikels 1 patentirt zu werden;
e) wenn die Beschreibung theoretische Grundsätze, Lehren, Methoden, Systeme, Entdeckungen oder Gedanken betrifft, deren Anwendungsart nicht angegeben ist;
f) wenn die vollständige Beschreibung nicht genügt, d. h. wenn versäumt wurde, einen Theil des Geheimnisses anzugeben, oder dasselbe ungenügend angegeben worden ist;

g) wenn die Erfindung oder ihre Anwendung gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt;
h) wenn der Titel der Erfindung betrügerisch einen andern als den wirklichen Gegenstand der Erfindung angiebt;
i) wenn die vorgeschriebenen Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgt sind;
k) wenn das Patent auf Grund des Artikels 15 dieses Gesetzes nichtig geworden ist.

Artikel 30. Die Nichtigkeitserklärungen eines Patents können nur folgende Personen beantragen:
a) der Staatsprokurator;
b) jede von dem Staatsprokurator ausdrücklich dazu ermächtigte Person;
c) wer behauptet, daß das Patent zum Nachtheil seines Rechts oder des Rechts einer andern Person, von welcher er sein Recht herleitet, erlangt wurde;
d) wer behauptet, daß er selbst oder eine andere Person, von welcher er sein Recht herleitet, der wahre Erfinder der betreffenden Erfindung ist;
e) wer behauptet, daß er selbst oder sein Sozius oder eine Person, von welcher er sein Recht herleitet, bereits vor dem Datum des Patents etwas, worauf der Patentinhaber als auf seine Erfindung Anspruch macht, öffentlich verfertigt oder gebraucht oder verkauft hat.

Artikel 31. Bezüglich des Prozeßverfahrens wegen Nichtigkeits-Erklärung eines Patents gelten folgende Bestimmungen:
1. Der Kläger muß in seiner Eingabe die Thatsachen erörtern, auf welche er sich stützen will. Ohne Erlaubniß des Gerichtshofes kann kein Beweis von Thatsachen gestattet werden, der nicht so begründet ist.
2. Diese Auseinandersetzung der Thatsachen kann mit Genehmigung des Gerichtshofes später verbessert werden.
3. Der Beklagte ist berechtigt, mit den Beweisen zur Unterstützung seines Patents zu beginnen, und wenn der Kläger Beweise gegen die Gültigkeit des Patents liefert, wird dem Beklagten der Gegenbeweis gestattet.

Artikel 32. Wenn ein Patent wegen Betrugs für nichtig erklärt wird, so kann die Regierung auf Antrag des wirklichen Erfinders nach Maßgabe dieses Gesetzes, diesem ein neues Patent (an Stelle des für nichtig erklärten) ertheilen, welches das Datum der Nichtigkeitserklärung des ersten Patents trägt.

Dieses neue Patent erlischt jedoch nach Ablauf der Zeit, für welche das erste für nichtig erklärte Patent ertheilt war.

Artikel 33. Wer einen von ihm verkauften oder verhandelten Gegenstand für patentirt ausgiebt, während kein Patent darauf ertheilt ist, zahlt für jede Uebertretung eine Strafe bis zu 25 Pfund Sterling.

Artikel 34. Wer einen von ihm verkauften oder verhandelten Gegenstand für patentirt ausgiebt, während einem Anderen, von welchem der Gegenstand nicht herrührt, ein Patent dafür ertheilt worden ist, zahlt für jede Uebertretung die Summe von 50 Pfund Sterling, von welcher die Hälfte dem Staate und die andere Hälfte, außer den Kosten des Prozesses, dem Patentinhaber zukommt, welcher diese Summe im Civilprozesse von ihm fordern kann.

Artikel 35. Im Sinne dieses Gesetzes hat Jemand einen Gegenstand für patentirt ausgegeben, wenn er denselben unter dem Namen „Patent", „patentirt" oder mit einem anderen Wort oder Worten, welche ausdrücken oder zu der Folgerung verleiten, daß für denselben ein Patent ertheilt wurde, welches auf dem Gegenstande gestempelt, gravirt, gedruckt oder auf andere Weise angebracht ist, verkauft oder verhandelt.

Artikel 36. Ein Entschädigungsanspruch wegen Verletzung eines Patents kann beim Hohen Gerichtshofe von einem Patentinhaber gegen Jedermann erhoben werden, welcher während der Dauer seines Patents ohne Genehmigung des Patentinhabers die betreffende Erfindung verwerthet, verkauft, gebraucht, ausführt oder sie nachmacht oder nachahmt.

Alle Gründe, aus welchen die Nichtigkeitserklärung eines Patents beantragt werden kann, liefern ein gutes Fundament für den Verklagten in einem Prozesse wegen Verletzung eines Patents.

Artikel 37. In dem Prozesse wegen Verletzung eines Patents muß der Kläger in seiner Vorladung oder auf Verfügung des

Gerichtshofes binnen einer zu bestimmenden Frist die Verletzung, über welche er klagt, besonders angeben.

Der Beklagte muß in seiner Beantwortung oder auf Verfügung des Gerichtshofes binnen einer zu bestimmenden Frist seine Einwände genau angeben.

Wenn der Beklagte die Gültigkeit des Patents bestreitet, so müssen seine Einwände angeben, aus welchen Gründen er die Gültigkeit bestreitet; und wenn einer dieser Gründe in der Behauptung besteht, daß die betreffende Erfindung nicht neu ist, dann muß er Zeit und Ort der behaupteten früheren Veröffentlichung oder Anwendung nachweisen.

Bei der Behandlung der Sache darf ohne Genehmigung des Gerichtshofes kein Beweis für eine behauptete Verletzung oder kein Einwand gestattet werden, welche nicht genau auf die oben angegebene Weise angemeldet worden sind.

Die angemeldeten behaupteten Thatsachen und Einwände können mit Genehmigung des Gerichtshofes später abgeändert werden.

Bei der Abschätzung der Kosten muß auf diese vom Kläger und Beklagten behaupteten Thatsachen und gemachten Einwände Rücksicht genommen werden. Den Parteien dürfen keine Kosten in Bezug auf eine behauptete Thatsache oder einen Einwand zuerkannt werden, von denen nicht durch den Gerichtshof festgestellt wurde, daß sie bewiesen sind und begründet waren und daß damit die Sache abgethan ist, unabhängig von den allgemeinen Kosten des Prozesses.

Artikel 38. In dem Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung eines Patents oder in einem Prozesse wegen Verletzung desselben kann der Gerichtshof aus eigenem Antriebe oder auf Antrag einer der beiden Parteien einen Sachverständigen zuziehen, mit dessen Beistand der Prozeß ganz oder theilweise geführt und entschieden wird.

Die eventuelle Bezahlung eines solchen Sachverständigen wird durch den Gerichtshof angeordnet.

Artikel 39. In einem Prozesse wegen Patentverletzung kann der Gerichtshof auf Antrag einer der Parteien den Aufschub oder die Einstellung der Arbeit, die Vorlage der Rechnungen oder die Anstellung einer Besichtigung anordnen und vorher oder vor

der ganzen Verhandlung der Sache solche Maßregeln treffen, wie die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorschreiben.

Artikel 40. In einem Prozesse wegen Patentverletzung kann der Gerichtshof erklären, daß die Gültigkeit des Patents einen Gegenstand der Entscheidung ausgemacht hat. Wenn dies erklärt wurde, so hat der Kläger in jedem späteren Prozesse wegen Verletzung seines Patents, insofern dies Endurtheil zu seinen Gunsten ist, Anspruch auf Zahlung der sämmtlichen Kosten, Unkosten und Forderungen des Anwalts an den Klienten, wenn der Gerichtshof nicht ausdrücklich erklärt, daß diese Forderung ihm nicht zusteht.

Artikel. 41. Ein Patent darf nur für eine Erfindung ertheilt werden.

Niemand ist aber berechtigt, einen Einspruch gegen ein Patent aus dem Grunde zu erheben, daß dasselbe mehr als eine Erfindung umfaßt.

Artikel 42. Wenn der Besitzer einer Erfindung stirbt, ohne ein Patent angemeldet zu haben, so kann sein Rechtsnachfolger die Anmeldung machen und ein Patent für die Erfindung erhalten.

Jede solche Anmeldung muß innerhalb sechs Monate nach dem Tode einer solchen Person erfolgen und muß eine Erklärung ihres gesetzlichen Rechtsnachfolgers enthalten, daß er den Verstorbenen für den ersten und wirklichen Erfinder hält.

Artikel 43. Ein dem ersten und wirklichen Erfinder ertheiltes Patent kann nicht ungültig gemacht oder vernichtet werden durch eine mit Verletzung seiner Rechte erfolgte Patentanmeldung, einen dadurch erlangten vorläufigen Schutz, noch durch Benutzung oder Veröffentlichung der Erfindung nach Einreichung einer solchen Anmeldung.

Artikel 44. Ein Patentinhaber kann sein Patent für einen Ort in diesem Staate oder für einen Theil desselben auf einen andern übertragen, wie wenn das Patent nur in Bezug auf diesen Ort oder Theil des Staates ertheilt wäre.

Artikel 45. Die Ausstellung einer Erfindung auf einer internationalen oder einer Industrie-Ausstellung oder die Veröffentlichung einer Beschreibung der Erfindung während der Dauer der Ausstellung, oder der Gebrauch der Erfindung zum Zwecke der

Ausstellung an dem Orte, an welchem diese abgehalten wird, oder dieser Gebrauch während der Abhaltung der Ausstellung an einem andern Orte durch eine andere von dem Erfinder nicht dazu ermächtigte Person beschränkt weder das Recht des Erfinders oder seines Rechtsnachfolgers, den vorläufigen Schutz und ein Patent auf die Erfindung zu fordern und zu erlangen, noch die Gültigkeit des auf diese Anmeldung erhaltenen Patents, wenn immer die beiden folgenden Bedingungen im Auge behalten werden:

a) Der Aussteller muß, bevor er seine Erfindung ausstellt, dem Staatsprokurator schriftlich davon Anzeige machen, daß er dies zu thun beabsichtigt;
b) seine Anmeldung des Patents muß vor oder innerhalb sechs Monate nach der Eröffnung der Ausstellung erfolgen.

Artikel 46. Die Regierung kann jederzeit von dem Patentinhaber verlangen, daß er ihr ein Modell seiner Erfindung gegen Bezahlung der Kosten der Anfertigung desselben liefere, der Betrag dieser Kosten wird im Falle des Streits durch Schiedsrichter festgestellt.

Die Bestimmung dieser Modelle wird durch die Regierung getroffen.

Artikel 47. Wenn Jemand wegen jugendlichen Alters, Wahnsinns oder anderer Unfähigkeit nicht im Stande ist, eine Erklärung abzugeben oder eine Handlung vorzunehmen, welche durch dies Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen desselben vorgeschrieben ist, so kann sein Vormund oder sein Pfleger oder, wenn keiner von beiden vorhanden ist, eine andere durch den Hohen Gerichtshof dazu bestimmte Person auf den Antrag Jemandes im Interesse des Unfähigen selbst oder eines Mitinteressenten eine solche Erklärung und eine noch möglicherweise dazu kommende Erklärung abgeben und eine Handlung im Namen und im Interesse dieser gedachten Personen verrichten. Alle Handlungen, welche ein solcher Vertreter zum Zwecke dieses Gesetzes begeht, sollen dieselbe Gültigkeit haben, als wären sie durch den Vertretenen selbst verrichtet.

Artikel 48. Die im Formular K. genannten und für die

in demselben angeführten Geschäfte bezahlten Geldsummen bilden einen Theil des Einkommens dieses Staats.

Artikel 49. Der Staatspräsident wird hierdurch ermächtigt und berechtigt, nach Ansicht und unter Zustimmung des Vollziehenden Raths diejenigen Maßregeln zu treffen und diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche zur Ausführung dieses Gesetzes nothwendig und wünschenswerth sind.

Artikel 50. Dieses Gesetz wird kurz „Patentgesetz" genannt werden.

Artikel 51. Dieses Gesetz tritt am 1. October 1887 in Kraft.

Formular K.

	Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Bei der Einreichung der Anmeldung und Beschreibung	1	1	—
Bei der Einreichung einer Beschwerdeschrift .	1	1	—
Bei der Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Artikel 8	1	1	—
Für die Unterzeichnung und Siegelung des Patentes	1	10	—
Vor oder bei Ablauf der Frist von drei Jahren	5	—	—
Vor oder bei Ablauf der Frist von sieben Jahren	10	—	—
Bei Verlängerung der Frist zur Zahlung nach Artikel 13	5	—	—
Für Abschrift oder Auszug, für die Seite .	—	2	—
Bei Bekanntmachung der Absicht, der Anmeldung Fortgang zu geben, nach Artikel 6 . .	—	5	—
Abänderung der Beschreibung	—	10	6
Für Ausfertigung einer Bekanntmachung . .	1	1	—
Jede Einsicht	—	1	—
Eintragung von Uebertragungen oder Konzessionen	—	5	—
Bescheinigung darüber	—	5	—

III. Passage und Fracht.

Passagierbeförderung ab Hamburg[1]).

Die Beförderung der Passagiere ab Hamburg geschieht durch die Dampfschifffahrtsgesellschaft „Union" mit directen Billeten zu Durchpassage-Preisen, in folgender Weise:

1) Mit den alle 21 Tage[2]) am Sonnabend früh Morgens von Hamburg direct nach Southampton abgehenden Dampfern der Gesellschaft, zum Anschluß an die, am folgenden Donnerstag Mittag Southampton verlassenden Post-Dampfer.

Diese directe Beförderung ist die angenehmste für Passagiere, da bei derselben die so lästige Revision des Gepäcks, seitens der englischen Zollbehörde, gänzlich wegfällt, und die ganze Reise auf den bequem eingerichteten Dampfern der Gesellschaft, unter deren fortwährender Controle, stattfindet. Selbstredend sorgt die Gesellschaft für die Verpflegung 2c. der Passagiere während des Aufenthalts in Southampton.

2) Von Hamburg per Dampfer nach London, und von dort weiter per Eisenbahn nach Southampton. Auf diesem Wege erhalten die Passagiere, außer dem Dampferbillet nach London und Eisenbahn-Billet von London nach Southampton, noch eine Anweisung auf ein Hotel in London, welche den Passagieren II. und III. Klasse freie Ueberführung ihrer Person und des Gepäcks vom Dampfer nach dem Hotel, und von letzterem nach der Eisenbahnstation, sowie freie Beköstigung und Unterkunft im Hotel, während des Aufenthaltes in London gewährt. Auch in South-

---

[1]) Ein neues Mittel gegen die Seekrankheit empfiehlt ein französischer Arzt, Dr. Dupuy, in dem „Antipyrin". Nach seiner Auffassung geht das mit dieser Krankheit verbundene Unwohlsein, das Erbrechen, der Schwindel, kalter Schweiß u. A. m., wahrscheinlich von der Medulla oblongata aus. Bekanntlich ist dies das noch in der Schädelhöhle befindliche Uebergangsstück des Gehirns in das Rückenmark. Dr. Dupuy ließ eine Anzahl Personen zwei bis drei Tage vor der Einschiffung und während der ersten drei Tage einer Seereise täglich 3 Gramm Antipyrin einnehmen. Während diese Leute früher entsetzlich unter der Seekrankheit zu leiden hatten, konnten sie nun unter Gebrauch von Antipyrin beim besten Wohlsein die Fahrt über den Atlantischen Ocean machen.

[2]) Vorher alle 28 Tagen, während des Druckes geändert.

ampton wird für Ueberführung der Passagiere und ihres Gepäcks, von der Bahnstation nach dem Dampfer, seitens der Gesellschaft Sorge getragen. Die Abfahrt von Hamburg findet am Freitag oder Sonnabend, der dem Abgange des Southampton Dampfers vorausgehenden Woche, statt. Für den Aufenthalt in London können circa zwei bis drei Tage gerechnet werden.

3) Anstatt der vorerwähnten Wege ist es der Wahl der Passagiere I. Klasse anheimgegeben den Weg von Hamburg nach London, — via Vliessingen, Queenborough — einzuschlagen. Für diesen Fall behändigt ihnen die Agentur ein Fahrbillet II. Klasse: Hamburg-London, oder dessen Werth in baar; sowie eine Anweisung auf De Keyser's Royal Hotel, Blackfriars, London, für einen dreitägigen freien Aufenthalt daselbst, nebst Eisenbahn-Billet zur Weiterfahrt von London nach Southampton.

Die Passage-Preise ab Hamburg sind für alle oben angeführten Wege gleich, und betragen:

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
nach Madeira . .	ℳ 365.—	ℳ 235.—	ℳ 160.—
„ Kapstadt . .	„ 795.—	„ 515.—	„ 330.—
„ Mossel Bay „ Knysna „ Algoa Bay	„ 860.—	„ 560.—	„ 355.—
„ Kowie River „ East London	„ 900.—	„ 580.—	„ 375.—
„ Natal	„ 945.—	„ 625.—	„ 400.—
„ Delagoa Bay	„ 1010.—	„ 665.—	„ 440.—

Retourbillets, gültig für 6 Monate, kosten das Doppelte obiger Passagepreise abzüglich eines Rabattes von 10%.

Dienerschaft wird laut Tarif II. Klasse befördert.

Kinder zahlen, für jedes angefangene Jahr ihres Alters, ein Sechzehntel ($^1/_{16}$) des vollen Passagepreises.

Mit obigen Passagepreisen ist Benutzung der Bettwäsche und eine gute Beköstigung verbunden.

Reiseeffecten und Gepäck. — Jedem Erwachsenen I. und II. Klasse ist es gestattet, bis zu 20 Kubikfuß (engl.) Gepäck kosten-

frei mitzunehmen, während diese Erlaubniß für Passagiere III. Klasse auf 10 Kubikfuß beschränkt ist. Bei Kindern und Dienerschaften berechnet sich das zu gestattende Quantum nach Verhältniß des erlegten Fahrpreises. Alle Ueberfracht ist zu 2 ℳ per Kubikfuß (engl.) der Gesellschaft zu vergüten. Bei einer ungewöhnlichen Menge solcher Ueberfracht jedoch würde es sich ungleich günstiger für Passagiere stellen, dieselbe als Schiffsgut verladen zu lassen und einen Frachtbrief (Bill of Lading) dafür zu lösen.

Alles Gepäck sollte sicher verschlossen und deutlich mit dem Namen des Inhabers und dessen Bestimmungshafen — (am besten in Oelfarbe oder mittelst Einschnitt) gezeichnet sein — um jeden Aufenthalt zu vermeiden.

Reiseeffecten, welche für die Kajüte bestimmt sind, sollten das Maß von 3 Fuß Länge, 2 Fuß Breite und 14 Zoll Höhe nicht überschreiten, in welchem Umfange sie leicht unterhalb des untern Bettes in den Kajüten I. und II. Klasse untergebracht werden können. Die für den allgemeinen Güterraum bestimmten Gepäckstücke sollten „for the Hold“ markirt werden. Zugang zu diesen ist regelmäßig, an bestimmten Tagen, zu erlangen.

Waaren dürfen nicht als Passagiergut mitgenommen werden.

Für die ersten Tage, auf der Fahrt ab England ist meistens wärmere Bekleidung erforderlich; für die weitere Strecke von Madeira ab jedoch empfehlen sich leichte Sommeranzüge. Mitnahme genügender Wäsche zum Wechseln während der Reise bis zur Ankunft in der Kolonie, ist gleichfalls sehr zu empfehlen.

Lebensversicherung und Versicherungen für Gepäck und Waarensendungen können durch Vermittelung der Bureaux in London und Southampton, für die Reisen von hier nach draußen, zu laufenden Prämien bewirkt werden.

Jede weitere Auskunft ertheilen die:

Bureaux und Agenturen der Gesellschaft:

London, 11, Leadenhall Street, E.C. Agentur im West End: 23, Regent Street, S.W., G. W. Wheatley & Co.

Southampton, Oriental Place.

Amsterdam, De Vries & Co.

Antwerpen, John P. Best & Co.
Arnheim, Junius & Co.
Basel, Schneebeli & Co.
Berlin, Brasch & Rothenstein.
Bremen, J. H. Bachmann.
Dresden, Friedrich Riebe & Co.
Dortmund } Brasch & Rothenstein.
Eisenach }
Frankfurt a M., J. Schottenfels & Co. u. C. H. Textor.
Hamburg, John Suhr, Brookthorquai 20.
Kassel, Provinz Hessen, Gebrüder Alsberg.
Köln, W, Pagenstecher.
Leipzig, Brasch & Rothenstein.
Mannheim, Conrad Herold.
Ostende, A. & J. van Iseghem.
Rotterdam, Kuyper, van Dam & Smeer.
St. Gallen (Schweiz) J. U. Künzle-Steger.
Stuttgart, Schmidt & Dihlmann und Brasch & Rotyenstein.

Gesetzliche Bestimmungen für deutsche Auswanderer [1]).

Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande ist bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes zu beantragen. Dieselbe erwirkt bei der höheren Verwaltungsbehörde eine Entlassungsurkunde.

Wehrpflichtige im Alter vom 17. bis 25. Lebensjahre müssen ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beibringen, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder der Flotte zu entziehen.

Den zur Reserve des stehenden Heeres bez. der Flotte und zur Landwehr 1. Aufgebots bez. Seewehr 1. Aufgebots gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, darf, wenn sie nicht zum activen Dienst einberufen worden sind, die

---

[1]) Auszug a. d. Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 und dem vom 11. Februar 1888.

Entlassung aus dem Unterthanenverbande nicht verweigert werden. Für die Ersatzreserve gilt dasselbe.

Erlaubniß zur Auswanderung müssen die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, sowie die vor erfüllter activer Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten bei der Militärbehörde nachsuchen.

Ferner die zur Reserve, Ersatzreserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots gehörigen Personen; diese werden, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Mobilmachungsfalle, vom Landwehrbezirkscommando auf zwei Jahre beurlaubt.

Die zur Land- und Seewehr 2. Aufgebots gehörigen Personen bedürfen für gewöhnlich keiner Erlaubniß zur Auswanderung, sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu machen.

Weisen Personen der Reserve, Ersatzreserve, Land- und Seewehr 1. und 2. Aufgebots durch Konsulatsatteste nach, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung erworben haben, so kann der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß und unter gleichzeitiger Entbindung von der Pflicht zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden.

Landsturmpflichtige 1. Aufgebots (jeder Wehrfähige bis zum 39. Lebensjahr) und 2. Aufgebots (bis zum 45. Lebensjahr), welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

Verloren wird die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande, event. vom Zeitpunkte des Ablaufs der Heimathspapiere an gerechnet.

Gewahrt wird die Staatsangehörigkeit durch Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsulats oder durch nachgesuchte Verlängerung der Gültigkeit der Heimathspapiere.

Fracht-Tarif von Hamburg.

Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Union", London.

General-Bevollmächtigter: John Suhr, Hamburg.

Artikel	Delagoa-Bay	Kapstadt und Algoa Bay	Mosselbay Kowie & East London	Natal, inclusive Lieferung am Quay
Achsen	50	37/6	42/6	47/6
Ackergeräthe	50	"	"	"
Alaun	50	27/6	32/6	37/6
Alkalien	50	37/6	42/6	47/6
Amboß	50	"	"	"
Anker unter 2000 Ko.	50	"	"	"
Apfelwein	50	"	"	"
Apothekerwaaren, nicht ätzend und nicht feuergefährlich	65	50/	55/	60/
Arsenik	50	37/6	42/6	47/6
Asphalt	50	27/6	32/6	37/6
Bandwaaren	65	50/	55/	60/
Bauholz unter 2000 Ko.	50	37/6	42/6	47/6
Baumwollwaaren	65	50/	55/	60
Bettfedern	65	"	"	"
Bettstellen, eiserne	50	37/6	42/6	47/6
Bettzeug	65	50/	55/	60/
Bicycles	65	"	"	"
Bier	50	37/6	42/6	47/6
Bilderrähme	50	"	"	"
Bildhauer-Instrumente	65	50/	55/	60/
Billards	65	"	"	"
Bindgarn	50	37/6	42/6	47/6
Bisquits	50	"	"	"
Bittern	65	50/	55/	60/
Bittersalz	50	37/6	42/6	47/6
Blasebälge	50	"	"	"
Blau	50	"	"	"
Blechwaaren, ordinäre	50	"	"	"
do. in Crates	50	32/6	37/6	42/6
Blei in Platten und Röhren	50	37/6	42/6	47/6
Bleiweiß	50	"	"	"
Blumen, künstliche	65	50/	55/	60/

Artikel	Delagoa-Bay	Kapstadt und Algoa Bay	Mosselbay Kowie & East London	Natal, inclusive Lieferung am Quay
Böte	65	50/	55/	60/
Bolzen	50	37/6	42/6	47/6
Branntwein	65	50/	55/	60/
Britannia-Metall	50	37/6	42/6	47/6
Brückenmaterial, unter 2000 Ko. . . .	50	"	"	"
Buchdruckerlettern	65	50/	55/	60/
Bücher	65	"	"	"
Buckskins	65	"	"	"
Bürstenwaaren	50	37/6	42/6	47/6
Butter	50	"	"	"
Cacao	50	"	"	"
Calico	65	50/	55/	60/
Cassia	50	37/6	42/6	47/6
Cement	50	27/6	32/6	37/6
Chemische Produkte, nicht ätzend und nicht feuergefährlich	65	50/	55/	60/
Chinarinde	65	"	"	"
Chinin	$1^1/_2$%	$1^1/_2$%	$1^1/_2$%	$1^1/_2$%
Chirurgische Instrumente	65	50/	55/	60/
Chloroform, auf Deck	130	80/	90/	100/
Chocolade	50	37/6	42/6	47/6
Cichorien	50	"	"	"
Cigarren	65	50/	55/	60/
Cigarretten	65	"	"	"
Cokes	50	27/6	32/6	37/6
Conserven	50	37/6	42/6	47/6
Corinthen	50	"	"	"
Dachrinnen	50	27/6	32/6	37/6
Dampfmaschinen, unter 2000 Ko. . . .	65	50/	55/	60/
Datteln	50	37/6	42/6	47/6
Decken-Decorationen	50	"	"	"
Decken, ordinäre	50	"	"	"
Desinfectionsmittel (nicht gefährlich) .	65	50/	55/	60/
Dinte	50	37/6	42/6	47/6
Draht, Messing-	65	50/	55/	60/
Draht von Eisen und Stahl	50	37/6	42/6	47/6
Drahtnetze	50	"	"	"
Drahttau, unter 2000 Ko.	50	"	"	"
Dreschmaschinen, unter 2000 Ko. . . .	50	"	"	"

Artikel	Dela-goa-Bay	Kapstadt und Algoa Bay	Mosselbay Kowie & East London	Natal, inclusive Lieferung am Quay
Droguen, nicht ätzend u. nicht feuergefährlich	65	50/	55/	60/
Drucksachen	50	37/6	42/6	47/6
Eggen	50	"	"	"
Eimer	50	"	"	"
Eisen, in Stäben, Stangen, Röhren, Platten, Reifen und Schienen . .	50	27/6	32/6	37/6
Eisen, galvanisirtes	50	32/6	37/6	42/6
Eisenwaaren, ordinäre	50	37/6	42/6	47/6
Equipagen.	50	"	"	"
Erbsen	50	"	"	"
Essenzen	65	50/	55/	60/
Essig	50	37/6	42/6	47/6
Essigsäure, auf Deck	130	80/	90/	100/
Eßwaaren	50	37/6	42/6	47/6
Äther, auf Deck	130	80/	90/	100/
Farben, Künstler-	65	50/	55/	60/
Farben, trockene.	50	37/6	42/6	47/6
Faßdauben	50	27/6	32/6	37/6
Federn, ordinäre	65	50/	55/	60/
Feigen	50	37/6	42/6	47/6
Fensterglas, ordinäres	50	"	"	"
Fett	50	"	"	"
Fiber	50	27/6	32/6	37/6
Filter	50	37/6	42/6	47/6
Filz, getheerter, auf Deck	50	"	"	"
Filz, ordinärer	50	"	"	"
Firniß	65	50/	55/	60/
Fische	50	37/6	42/6	47/6
Flaggentuch	65	50/	55/	60/
Flanelle	65	"	"	"
Flaschen, leere	50	27/6	32/6	37/6
Fleischwaaren.	50	37/6	42/6	47/6
Fruchtsatz	65	50/	55/	60/
Früchte	50	37/6	42/6	47/6
Gambier	50	"	"	"
Gasapparate	65	50/	55/	60/
Geldschränke, eiserne, unter 2000 Ko. .	65	"	"	"
Gemälde	65	"	"	"
Gemüse.	50	37/6	42/6	47/6

Artikel	Dela-goa-Bay	Kapstadt und Algoa Bay	Mosselbay Kowie & East London	Natal, inclusive Lieferung am Quay
Genever	50	37/6	42/6	47/6
Gerste	50	27/6	32/6	37/6
Getreide (in Säcken)	50	"	"	"
Glas, ordinäres	50	37/6	42/6	47/6
Glasperlen	50	"	"	"
Glaswaaren, ordinäre	50	"	"	"
do. in Crates	50	32/6	37/6	42/6
do. feine	65	50/	55/	60/
Glucose	50	37/6	42/6	47/6
Goldleisten	50	"	"	"
Goldwaaren	$1\frac{1}{2}$%	$1\frac{1}{2}$%	$1\frac{1}{2}$%	$1\frac{1}{2}$%
Granit, unter 2000 Ko.	50	37/6	42/6	47/6
Gummi	50	"	"	"
Gummiwaaren	65	50/	55/	60/
Guß, ordinärer	50	37/6	42/6	47/6
Gußwaaren (keine Maschinentheile) unter 2000 Ko.	50	"	"	"
Gußwaaren (Maschinentheile) unter 2000 Ko.	65	50/	55/	60/
Hafer	50	27/6	32/6	37/6
Hafermehl	50	37/6	42/6	47/6
Handschuhe	65	50/	55/	60/
Harz	50	37/6	42/6	47/6
Himbeeressig	50	"	"	"
Hohlglas	50	"	"	"
Hohlwaaren, nicht anderweitig specificirt	50	"	"	"
Hohlwaaren in Crates	50	32/6	37/6	42/6
Holz für Zündholzfabrikation	50	27/6	32/6	37/6
Holz in Brettern	50	"	"	"
Holzkohlen	50	37/6	42/6	47/6
Holzpantoffeln	50	"	"	"
Holzwaaren, ordinäre	50	"	"	"
do. geschnitzte	65	50/	55/	60/
Hopfen	65	"	"	"
Hornwaaren	65	"	"	"
Hüte	65	"	"	"
Hufeisen	50	37/6	42/6	47/6
Hufnägel	50	"	"	"
Hydraulische Aufzüge, unter 2000 Ko.	65	50/	55/	60/

Artikel	Dela-goa-Bay	Kapstadt und Algoa Bay	Mosselbay Kowie & East London	Natal, inclusive Lieferung am Quay
Ingwer	50	37/6	42/6	47/6
Jalousien, eiserne oder hölzerne . . .	50	„	„	„
Juwelen	1½ %	1½ %	1½ %	1½ %
Käfige, von Draht	50	37/6	42/6	47/6
Kaffee, in Säcken, pr. 1015 Ko. . . .	65	50/	55/	60/
do. in Fässern oder Kisten	50	37/6	42/6	47/6
Kafir Wollenzeug	50	„	„	„
Kali	50	„	„	„
Kalk	50	27/6	32/6	37/6
Karren	50	37/6	42/6	47/6
Kartoffeln	50	„	„	„
Käse	50	„	„	„
Kessel, unter 2000 Ko.	65	50/	55/	60/
Ketten, eiserne	50	37/6	42/6	47/6
Kisten, leere	50	„	„	„
Kitt	50	„	„	„
Kleidungsstücke	65	50/	55/	60/
do. gebrauchte, in Ballen . .	50	37/6	42/6	47/6
Knöpfe	65	50/	55/	60/
Kohlen	50	27/6	32/6	37/6
Kollodium, auf Deck	130	80/	90/	100/
Korbkinderwagen	50	37/6	42/6	47/6
Korbwaaren	50	„	„	„
Korke	50	27/6	32/6	37/6
Kreide	50	„	„	„
Kugeln	65	50/	55/	60/
Kupfer	65	„	„	„
Kurzwaaren	65	„	„	„
Lampen	65	„	„	„
do. ordinäre	50	37/6	42/6	47/6
Landwirthschaftliche Geräthe, nicht anderweitig specificirt	50	„	„	„
Laugensalz	50	„	„	„
Leberthran	65	50/	55/	60/
Lederwaaren und Leder	65	„	„	„
Leim	50	37/6	42/6	47/6
Leinenwaaren	65	50/	55/	60/
Lichte	50	37/6	42/6	47/6
Limonaden	50	„	„	„

Artikel	Delagoa-Bay	Kapstadt und Algoa Bay	Mosselbay sowie & East London	Natal, inclusive Lieferung am Quay
Liqueure	65	50/	55/	60/
Mähmaschinen	50	37/6	42/6	47/6
Malz	50	"	"	"
Marmor, unter 2000 Ko.	65	50/	55/	60/
Maschinen, unter 2000 Ko.	65	"	"	"
Mathematische Instrumente	65	"	"	"
Matratzen	50	37/6	42/6	47/6
Matten, ordinäre	50	"	"	"
Medicin	65	50/	55/	60/
Mehl	50	37/6	42/6	47/6
Mennige	50	"	"	"
Messerwaaren	65	50/	55/	60/
Messingwaaren	65	"	"	"
Milch	50	37/6	42/6	47/6
Mineralwasser	50	27/6	32/6	37/6
Mobilien	50	37/6	42/6	47/6
Monumente, unter 2000 Ko.	65	50/	55/	60/
Mühlen, unter 2000 Ko.	65	"	"	"
Mühlsteine, unter 2000 Ko.	50	37/6	42/6	47/6
Mützen	65	50/	55/	60/
Musik-Instrumente	65	"	"	"
Muskatnüsse	50	37/6	42/6	47/6
Nägel	50	"	"	"
Nähmaschinen	65	50/	55/	60/
Nelken	50	37/6	42/6	47/6
Nüsse	50	"	"	"
Oefen	50	"	"	"
Oel (nicht Mineralöl)	65	50/	55/	60/
Oeldruckbilder	65	"	"	"
Oelfarben	65	"	"	"
Oelgemälde	65	"	"	"
Oelkuchen	50	37/6	42/6	47/6
Oker	50	"	"	"
Optische Instrumente	65	50/	55/	60/
Papier, in Kisten	65	"	"	"
do. in Ballen	50	37/6	42/6	47/6
Papier Maché	65	50/	55/	60/
Pappe	50	37/6	42/6	47/6
Pappschachteln	50	"	"	"

Artikel	Delagoa-Bay	Kapstadt und Algoa Bay	Mosselbay Kowie & East London	Natal, inclusive Lieferung am Quay
Parfümerie	65	50/	55/	60/
Patronen	130	80/	90/	100/
Patronenhülsen	50	37/6	42/6	47/6
Pech	50	"	"	"
Pelzwaaren	65	50/	55/	60/
Persennige	65	"	"	"
Petroleumöfen	50	37/6	42/6	47/6
Pfeffer	50	"	"	"
Pfeifen, Thon-	50	"	"	"
do. Holz-	65	50/	55/	60/
Pferdehaare	65	"	"	"
Pflanzen, auf Deck	65	"	"	"
Pflüge	50	37/6	42/6	47/6
Photographische Utensilien, nicht ätzend und nicht feuergefährlich	65	50/	55/	60/
Physikalische Instrumente	65	"	"	"
Piano	65	"	"	"
Porzellanwaaren	65	"	"	"
Posamentirwaaren	65	"	"	"
Pottasche, gewöhnliche	50	37/6	42/6	47/6
do. kaustische	65	50/	55/	60/
Producte, chemische, nicht ätzend und nicht feuergefährlich	65	"	"	"
Provisionen, (Victualien) nicht anderw. specific.	50	37/6	42/6	47/6
Pumpen	50	"	"	"
Putzwaaren	65	50/	55/	60/
Quecksilber	130	95/	105/	115/
Räder und Achsen	50	37/6	42/6	47/6
Reis, pr. 1015 Kilo	50	"	"	"
Ricinusöl	65	50/	55/	60/
Rosinen	50	37/6	42/6	47/6
Saamen	65	50/	55/	60/
Säcke, leere	50	37/6	42/6	47/6
Säuren, auf Deck	130	80/	90/	100/
Sago	50	37/6	42/6	47/6
Saiten	50	"	"	"
Salatöl	65	50/	55/	60/
Salmiakgeist, auf Deck	130	80/	90/	100/
Salpeter	50	37/6	42/6	47/6

Artikel	Delagoa-Bay	Kapstadt und Algoa Bay	Mosselbay Kowie & East London	Natal, inclusive Lieferung am Quay
Salz, in Säcken	50	27/6	32/6	37/6
do. in Kisten &c.	50	37/6	42/6	47/6
Sammet	65	50/	55/	60/
Sardinen	50	37/6	42/6	47/6
Sattlerwaaren	65	50/	55/	60/
Schachteln, leere	50	37/6	42/6	47/6
Schaflauge (sheep-dip)	50	"	"	"
Schaufeln	50	"	"	"
Schaukasten	50	"	"	"
Schiebkarren, hölzerne oder eiserne	50	"	"	"
Schiefer	50	"	"	"
Schiefertafeln	50	"	"	"
Schinken	50	"	"	"
Schirme	65	50/	55/	60/
Schleifsteine	50	37/6	42/6	47/6
Schmalz	50	"	"	"
Schrauben	50	"	"	"
Schraubstöcke	50	"	"	"
Schreibutensilien	65	50/	55/	60/
Schrot	50	37/6	42/6	47/6
Schuhwaaren	65	50/	55/	60/
Schwämme	65	"	"	"
Schwefel	50	37/6	42/6	47/6
Segeltuch	50	"	"	"
Seidenwaaren	65	50/	55/	60/
Seife, ordinäre	50	27/6	32/6	37/6
Senf	50	37/6	42/6	47/6
Sicherheitszündhölzer, in Blech	50	"	"	"
Sicherheitszünder	65	50/	55/	60/
Silberwaaren	1½%	1½%	1½%	1½%
Soda	50	37/6	42/6	47/6
do. caustische	65	50/	55/	60/
Spaten	50	37/6	42/6	47/6
Speck	50	"	"	"
Spielwaaren	50	"	"	"
Spiegel	65	50/	55/	60/
Spiegelglas	65	"	"	"
Spirituosen	65	"	"	"
do. ordinäre	50	37/6	42/6	47/6

Artikel	Dela-goa-Bay	Kapstadt und Algoa Bay	Mosselbay Kowie & East London	Natal. inclusive Lieferung am Quay
Spitzen	65	50/	55/	60/
Spitzhauen	50	37/6	42/6	47/6
Sprit, methylirter, auf Deck	130	80/	90/	100/
Stärke	50	37/6	42/6	47/6
Stahl	50	27/6	32/6	37/6
Steine, unter 2000 Ko.	50	37/6	42/6	47/6
Steingut	50	"	"	"
do. in Crates	50	32/6	37/6	42/6
Stickereien	65	50/	55/	60/
Stiefel	65	"	"	"
Streichhölzer, mit Phosphor (nicht Sicherheits-) auf Deck	130	75/	85/	95/
Strumpfwaaren	65	50/	55/	60/
Syrup	50	37/6	42/6	47/6
Taback	65	50/	55/	60/
Tapeten, (Papier-)	50	37/6	42/6	47/6
Tauwerk	50	"	"	"
Telegraphische Utensilien	65	50/	55/	60/
Teppiche	65	"	"	"
Thee	65	"	"	"
Theer	50	37/6	42/6	47/6
Töpfe, eiserne, loose, pr. 1015 Ko.	130	75/	85/	95/
Tricycles	65	50/	55/	60/
Tuche	65	"	"	"
Uhren	$1^1/_2$%	$1^1/_2$%	$1^1/_2$%	$1^1/_2$%
Wachs	50	37/6	42/6	47/6
Wachstuch	65	50/	55/	60/
Wäsche	65	"	"	"
Waffen	65	"	"	"
Wagen, ordinäre, unter 2000 Ko.	50	37/6	42/6	47/6
Wachenachsen	50	"	"	"
Wagschalen	50	"	"	"
Wanduhren	65	50/	55/	60/
Wasserbehälter, gefüllte, unter 2000 Ko.	65	"	"	"
do. leere	50	27/6	32/6	37/6
Wasserdichte Matrosenanzüge (oil skins) auf Deck	130	80/	90/	100/
Wein	65	50/	55/	60/
Werkzeuge	65	"	"	"

Artikel	Delagoa-Bay	Kapstadt und Algoa Bay	Mosselbay Kiewo & East London	Natal, inclusive Lieferung am Quay
Werthsachen	$1^1/_2$ %	$1^1/_2$ %	$1^1/_2$ %	$1^1/_2$ %
Wichse	50	37/6	42/6	47/6
Wissenschaftliche Instrumente	65	50/	55/	60/
Wollenwaaren	65	"	"	"
Yellow Metal	65	"	"	"
Ziegelsteine	50	27/6	32/6	37/6
Zink	50	37/6	42/6	47/6
Zinnwaaren, ordinäre	50	"	"	"
do. in Crates	50	32/6	37/6	42/6
Zucker	50	37/6	42/6	47/6
do. Roh-, in Säcken pr. 1015 Ko.	50	"	"	"
Zuckerwaaren	50	"	"	"
Zündhütchen, gewöhnliche	65	50/	55/	60/

Obige Sätze sind in Schill. Sterl. mit 10 % Primage per 40 engl. Kubikfuß oder 1015 Kilo nach Schiffs Wahl.

Minimalfracht pr. Conossement nach Kapstadt und Algoa Bay £ 1. 1. —.
nach den übrigen Häfen „ 1. 5. —.

Raten für Parcel Receipts nach Kapstadt und Algoa Bay 5 Schill. pr. Kubikfuß,
nach den übrigen Häfen $7^1/_2$ „ „

Sämmtliche Frachten sind zahlbar Hamburg bei Empfang der Conossemente zum höchstnotirten Cours auf London.

Was die Verpackung von Exportgütern anlangt, über deren Wichtigkeit wohl kein Zweifel besteht, so halten wir folgende, einem österreichischen Konsularberichte entnommene Mittheilung für empfehlenswerth:

Man darf nicht vergessen, daß alle Exportgüter während einer Seereise dem Wind und Wetter, dem Schnee und Regen, zeitlichen und örtlichen Wechselfällen ausgesetzt sind, weshalb sie eine solide Verpackung verlangen. Der Transport zur See, respektive mittelst Dampfer erfordert, daß schweres Gut in den untersten, leichteres in den oberen Räumen mit thunlichster Berücksichtigung der Be-

stimmungsorte zu laden ist. Die Bewegung eines Schiffes ist um so fühlbarer, je höher einerseits, je näher an der Wandung andererseits der Lagerplatz sich befindet. Leichte Güter, weil oben liegend, werden demnach durch unruhiges Wetter am meisten betroffen. Eine complete Stauung der Ladung läßt sich nur — und dies in seltenen Fällen (bei gleichartiger Waare, z. B. Korn u. dergl.) — höchstens bei Seglern durchführen, hingegen wachsen die Schwierigkeiten speciell bei Dampfern mit der Verminderung respektive Ausladung der Waaren an Bestimmungsplätzen. Kisten, auf die es hier hauptsächlich ankommt, müssen mit Reifen und Lattenbeschlägen stoßfest gemacht werden und die Ecken, um besonders bei der Ueber- und Ausladung vollkommen sicher zu sein, mit Blechbeschlägen eingefaßt sein. Es ist auch ungenügend und sollte bei überseeischen Expeditionen vermieden werden, Kisten mittelst glatter Drahtstifte zu nageln. Sie bieten einen sehr geringen Halt und sind bei unberufenen Angriffen leicht herauszuziehen und unbemerkt wieder anzubringen; man sollte dagegen eiserne kantige Nägel benutzen. Auch sind unsere weichen Tannen- und Fichtenbretter zur Anfertigung von Kisten, die für lange Seereisen bestimmt sind, nicht geeignet; dieselben müßten von hartem Holze sein, mit eisernen und nicht mit Drahtstiften vernagelt werden. Auch müßte man darauf bedacht sein, daß für die Landversendung mit Tragthieren die Kiste nicht die Länge eines Meters und der in zwei Theile vertheilte Inhalt nicht das Gewicht eines metrischen Zentners (eine Pferdelast) übersteigt. In Anbetracht der zahlreichen, bezüglich ihres Ursprunges nur selten nachweisbaren Angriffe auf den Inhalt der Kolli ist es wichtig, auf Mittel zu sinnen, diesem Uebel wenigstens insoweit zu steuern, daß eine Kiste nicht von Unberufenen geöffnet werden kann, ohne daß dies sofort zu bemerken ist. Ein Versuch der Ueberklebung der Kistenwände mit Leinwandstreifen würde sich der Mühe lohnen. Solcherweise wäre es unmöglich, den Deckel einer Kiste zu heben, ohne den Leinwandstreifen durchzureißen.

Flotte der Unionlinie.

Name	Register-Tons	Pferdekraft
1. Mexican	4669	3700
2. Tartar	4339	3700
3 Athenian	3877	4600
4. Moor	3688	4300
5. Trojan	3554	3700
6. Spartan	3487	4100
7. Pretoria	3199	3000
8. Arab	3170	3000
9. Nubian	3091	1800
10. German	3028	2650
11. Durban	2874	2800
12. Anglian	2245	1700
13. Asiatic	2087	1100
14. Danube	2038	1200
15. Roman	1850	1200
16. African	1372	1000
17. Union	113	300
18. Garnarvon	103	200
Total	48,784	44,050

IV. Zölle.

A. Portugiesisches Gebiet.

Lourenzo Marques in der Delagoa-Bai, Ostafrika.

Auszug aus dem zwischen Portugal und der Republik Südafrika geschlossenen Handelsvertrag[1]) vom 11. Dezember 1875, in Verbindung mit der Zusatz-Konvention[1]) vom 17. Mai 1884.

1. Handelsartikel, welche durch die Bai von Lourenzo Marques in die Südafrikanische Republik eingeführt werden, sind einem Einfuhrzoll von 3 % unterworfen (Art. 8 obigen Vertrags).

---

[1]) Siehe unter Verträge.

2. Abgaben vom Werthe werden nach dem Werthe der Waaren am Ursprungs- oder Productionsorte, erhöht durch die Transportkosten, die Assekuranz-Prämien und die Kommission bis zum Einfuhrorte, berechnet. (Artikel 42 der Zollordnung vom 30. Juli 1877.

3. Wenn das Zollamt den Werth, welcher für die Waaren bei der Abfertigung angegeben worden, für unzureichend erachtet, so kann es sich dieselben für Rechnung des Staates zueignen, indem es demjenigen, welcher die Abfertigung bewirkt, den bei der Abfertigung declarirten Werth mit einem Zuschlage von 10% zahlt, oder es kann zur Abschätzung verschreiten. (Artikel 43 derselben Zollordnung.)

Ueber die Abschätzung der Waaren siehe Artikel 44 bis 48 derselben Zollordnung.

4. Von allen Einfuhrzöllen befreit sind:

Lebendes Vieh aller Art, Häute, Weizen-, Mais-, Gersten-, Roggen- und Hafermehl, Sämereien, frische Früchte, alle Gemüsearten, Steinkohle und Coke, Eis, Guano und andrer Dünger, Mastix, Kalk, Bausteine, einschl. der Schiefer- oder Dachsteine, Dach- und Maurerziegel aller Art, Werkzeuge und Instrumente, Maschinen- und Geräthe für die Werkstätten, Künste, Landwirthschaft und den Bergbau; broschirte oder gebundene Bücher und Drucksachen in irgend einer Sprache; Noten und Musikinstrumente; Buchdruckerpressen, Typen; geographische Karten und Pläne; Gegenstände aller Art für Museen; Exemplare für wissenschaftliche Zwecke und alle Sammlungen von Kunstgegenständen, die nicht für den Handel bestimmt sind; ausländisches Gold- und Silbergeld; portugiesisches Silber- und Kupfergeld aus portugiesischen Häfen; Fahrzeuge jeder Beschaffenheit und jeden Gebrauchs; Dampfschiffe. (Artikel 9 des Handelsvertrags).

5. Alle im Zollamt von Lourenzo Marques deponirten Handelsartikel sind vom Wiederausfuhrzoll befreit und unterliegen nur der Zahlung entstandener Lagerkosten und Hafenabgaben. (Artikel 10 des Handelsvertrag.)

B. Britisches Gebiet.

1. Zolltarif der Kolonie Natal.

(The Natal Government Gazette v. 23. Dezember 1886.)

A. Einfuhrzölle.

Artikel	Maßstab	Zollsatz		
		Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Ale, Bier und Apfelwein	Gallon	—	—	9
Speck, Schinken und Schmalz . . .	Pfund	—	—	2
Decken und Betttücher, baumwollne, einzeln, paarweise oder im Stück	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Decken (weiße und grobe — blankets und rugs), wollene, oder aus Wolle u. Baumwolle gemischt u. gewöhnlich als wollene Decken bezeichnet, einzeln, paarweise oder im Stück	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Butter, Butterine oder sonstige als Butter eingeführte Stoffe . . .	Pfund	—	—	3
Lichte	"	—	—	1
Cement, Portland- oder Roman- . .	Faß von nicht über 400 Pfd.	—	2	—
Kakao, Konfitüren, Gelees, Zuckerwerk, Früchte in Flaschen und Büchsen, präservirte oder gepreßte Gemüse, Pickles, Saucen, gesalzenes und präservirtes Fleisch und eingemachte Fische	Pfd. oder Pint	—	—	2
Röcke oder Jacken, von Deckenzeug oder Boi gefertigt	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Koks und Preßkohlen	Ton	—	3	—
Käse	Pfund	—	—	3
Kaffee	"	—	—	1/2
Cichorien	100 Pfund	—	5	—
Getreide- und Körnerfrüchte aller Art, einschl. Erbsen, Bohnen, Dholl und Gram	Centner	—	1	6
Obst, frisch od. getrocknet, aller Art	Pfund	—	—	2
Mehl, feines und grobes, und Kleie	100 Pfund	—	1	—
Gewehre und Gewehrläufe	Lauf	1	—	—
Schießpulver	Pfund	—	—	6

Artikel	Maßstab	Zollsatz		
		Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Zündhölzer in Schachteln oder anderer Verpackung, je nicht mehr als 100 Zündhölzchen enthaltend	Groß Schachteln	—	1	—
Oele aller Art, in Gefäßen eingehend, welche nicht weniger als $^1/_2$ Gallon enthalten (mit Ausnahme der chemischen, ätherischen und parfümirten Oele)	Gallon	—	—	6
Pistolen, Pistolenläufe, oder Sätze von Läufen	Stück	—	5	—
Picken und Hauen, sog. Kaffern-Picken und Hauen	"	—	—	6
Reis	Centner	—	1	—
Steinsalz	Ton	—	2	—
Salz (in Säcken)	"	—	5	—
Spirituosen aller Art, nicht versüßt, die Probestärke nach Syke's Hydrometer nicht überschreitend, und so im Verhältniß für größere Stärke	Gallon	—	9	—
Spirituosen (versüßt oder parfümirt): Liköre und Cordials	"	—	9	—
Zucker, unraffinirt	Centner	—	3	6
" raffinirt	Pfund	—	—	1
Thee	"	—	—	6
Tabak, unverarbeitet	"	—	—	6
" verarbeitet	"	—	2	—
Cigarren	"	—	4	—
Wein, mit Ausnahme von Pontak, Claret und Schaumwein	Gallon	—	4	—
Wein, Schaumwein	"	—	5	—
" Pontak	"	—	2	—
" Claret	"	—	1	6
Artikel, welche nicht anderweit mit Zoll belegt und nicht zollfrei sind, sowie Artikel, deren Einfuhr nicht verboten ist	100 Pfd. Sterl. Werth	7	—	—

B. Zollfrei sind:

Lebende Thiere, Knochen und Hörner von Thieren, gedruckte Bücher und Musikalien, Land- und Seekarten, Gold und Silber, Zaundraht, Eisenpfähle, alle zu Drahtumzäunungen bestimmte Materialien, Früchte, Gemüse, frisch, Pflanzen, Sämereien, Zwiebeln und Exemplare als Lehrmittel, Guano und sonstiger Dünger, Gummi aller Art, Häute und Thierfelle, roh, Eis, Kautschuk, unverarbeitet, Elfenbein, Maschinen- oder deren Bestandtheile, durch Dampf-, Wasser- oder Thierkraft getrieben, Erze und Mineralien, roh, Roheisen, Wolle, Artikel für die Regierung.

C. Registrirgebühr für zollfreie Artikel.

Von allen oben unter B aufgeführten Artikeln, mit Ausnahme der für die Regierung bestimmten, sind bei der Einfuhr zu entrichten:

für das Ton . . .	2 Schill.	—	Pce.
für das Kollo . .	— „	6	„

nach Wahl des Zolleinnehmers.

D. Durchfuhrzölle.

Bei der Entnahme von der Zollniederlage behufs Ausfuhr über die Grenzen der Kolonie sind Durchfuhrzölle von nachstehend genannten Waaren zu entrichten:

Spirituosen aller Art, versüßt oder parfümirt oder anderer Art, Liköre und Cordials, mit Ausnahme von holländischem Gin .	Gallon	6	Pence
Holländischer Gin	„	3	„
Thee	Pfund	1	„
Tabaksfabrikate und Cigarren	„	6	„
Weine	Gallon	6	„

Auszug aus den Zollgesetzen.

1. Einführungsgesetz, Nr. 4 von 1886.

Artikel 6. Beim Eingang der Waaren in den freien Verkehr ist neben dem Eingangszoll eine Verbrauchsabgabe von $2^1/_2$ % des gesammten Zollbetrags für die betreffenden Waaren zu entrichten.

Artikel 7. Die Städte Ladysmith und Newcastle sollen neben den Häfen vom Port Natal und der Stadt Pietermaritzburg Freilagerplätze sein.

Dieses Gesetz bleibt vom 23. Dezember 1886 bis 31. Dezember 1889 in Kraft.

2. Gesetz Nr. 5 von 1886, seit 1. Januar 1887 in Kraft.

Beim Zollamt in Port Natal und den Nebenzollämtern in Pietermaritzburg und anderswo sind die folgenden Abgaben zu zahlen:

Von jeder Eingangsdeclaration über eingeführte oder aus einer Staats- oder Zollniederlage entnommene Waaren soll neben dem Eingangszoll eine weitere Abgabe von 3 Pence für jedes Pfund Sterling des gesammten Zollbetrages und jeden Bruchtheil des Pfund Sterling erhoben werden.

Von den oben im Zolltarif aufgeführten Waaren ist eine Auflage von 3 Pence auf jedes Pfund Sterling des beim Eingang festgesetzten Transitzolles, und von jeder Eingangsdeclaration über zollfrei eingeführte Waaren, für welche die Registrirgebühren zu entrichten sind, neben diesen Gebühren, die nachstehenden Abgaben:

für Backsteine, Dachziegel, Schiefer, Kohle, Roheisen, Dünger, Kalk . . . . Ton 6 Pence

für Maschinerie und alle sonstigen vorstehend nicht aufgeführten zollfreien Waaren, mit Ausnahme der für die Regierung bestimmten, Ton oder Kollo 3 Pence

nach Wahl des Zolleinnehmers zu entrichten.

Durchfuhrverkehr in der Kolonie Natal.

(The Natal Government Gazette vom 14. Januar 1887.)

Verordnung Nr. 2. — Zur See in die Kolonie eingeführte Waaren können unter Zollkontrole über Land nach folgenden Ländern durchgeführt werden:

Oranje-Freistaat, — Britisch-Betschuanaland, — Südafrikan. Republik, — Griqualand East, — Griqualand West, — Britisch-Basutoland, — Pondoland, — Zululand Reservation, — Eastern Zululand, — Neue Republik in Zululand.

Verordnung Nr. 3. — Als Ein- und Ausgangsplätze werden bestimmt bei der Durchfuhr:

nach dem Oranjefreistaat: Van Reenens Paß und Jncandu Bridge;

nach Britisch-Beschuanaland: desgl.

nach der Südafrik. Republik: desgl. und Landmannsdrift;

nach Griqualand East: Hancocks Drift und Lower Umzimkulu Drift;

nach Griquland-West: Van Reenens Paß und Hancocks Drift;

nach Britisch-Basutoland: desgl.

nach Pondoland: Lower Umzimkulu Drift und Hancocks Drift;

nach Eastern Zululand: Lower Tugela Drift; Rorkes Drift und Landmans Drift;

nach der Neuen Republik: desgl.

Verordnung Nr. 4. Als Freilagerplatz im Sinne des Zollgesetzes von 1886 wird die Eisenbahnstation Richmond erklärt.

Anmerkung. Von Eingangszöllen oder sonstigen Abgaben, welche auf Grund des Zollgesetzes vom Jahre 1886 zu erheben sind, ist Tabak befreit, welcher aus dem Oranje-Freistaat, der Südafrikanischen Republik, der Neuen Republik und aus Zululand eingeführt wird und Erzeugniß der genannten Länder ist.

(The board of trade journal.)

Beilage.

Zolltarif für Zululand.

(The Natal Government Gazette v. 30. Dezember 1887.)

Laut Proklamation des Gouverneurs von Natal und Zululand, No. VII vom 29. Dezember 1887, werden von den über Land nach Zululand eingeführten Waaren, mit Ausnahme der über die Grenze gegen Natal und der aus Natal eingeführten Waaren, welche zollfrei bleiben, vom 1. Januar 1888 ab folgende Eingangzölle erhoben:

Waaren	Maßstab	Zollsatz		
		Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Ale, Bier und Apfelwein	Gallon	—	—	9
Speck, Schinken und Schweinemalz .	Pfund	—	—	2
Perlen	"	—	—	2
Decken und Betttücher, von Baumwolle, einzeln, paarweise oder im Stück	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Decken (weiße und grobe — blankets und rugs), wollene oder aus Wolle und Baumwolle gemischt und gewöhnlich als wollne Decken bezeichnet, einzeln, paarweise oder im Stück	"	10	—	—
Butter, Butterine, oder sonstige als Butter eingeführte Stoffe . . .	Pfund	—	—	3
Lichte	"	—	—	1
Cement, Portland- oder Roman- . .	Faß von nicht über 400 Pfund	—	2	—
Kakao, Konfituren, Gelees, Zuckerwerk, Früchte in Flaschen und Büchsen, präservirte oder gepreßte Gemüse, Pickles, Saucen, gesalzenes und präparirtes Fleisch und eingemachte Fische	Pfund oder Pint	—	—	2
Röcke oder Jacken, von Deckenzeug oder Boi gefertigt	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Koks und Preßkohlen	Ton	—	3	—
Käse	Pfund	—	—	3

Waaren	Maßstab	Zollsatz		
		Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Kaffee	Pfund	—	—	1/2
Cichorien	100 Pfund	—	5	—
Getreide- und Körnerfrüchte aller Art, einschl. Erbsen, Bohnen, Dholl und Gram	Centner	—	1	6
Früchte, getrocknet und präservirt aller Art	Pfund	—	—	2
Mehl, feines und grobes und Kleie	100 Pfund	—	1	—
Gewehre und Gewehrläufe	Lauf	1	—	—
Schießpulver	Pfund	—	—	6
Zündhölzer in Schachteln oder anderer Verpackung, je nicht mehr als 100 Zündhölzer enthaltend	Groß Schachteln	—	1	—
Oele aller Art, in Gefäßen eingehend, welche nicht weniger als 1/2 Gallon enthalten (mit Ausnahme der chemischen, ätherischen und parfümirten Oele)	Gallon	—	—	6
Pistolen, Pistolenläufe, oder Sätze von Läufen	Stück	—	5	—
Picken und Hauen, sogen. Kaffernpicken und Hauen	"	—	—	6
Reis	Centner	—	1	—
Steinsalz	Ton	—	2	—
Salz (in Säcken)	"	—	5	—
Spirituosen aller Art, nicht versüßt, die Probestärke nach Syke's Hydrometer nicht überschreitend, und so im Verhältniß für größere Stärke	Gallon	—	9	—
Spirituosen, versüßt oder parfümirt, Liköre und Cordials	"	—	9	—

Mittelst Proklamation No. VI vom 29. Dezember 1887 wird bestimmt, daß die Zollverordnung für den Distrikt Natal (s. Zolltarif der Kolonie Natal, Auszug aus den Zollgesetzen) vom 1. Januar 1888 ab auch für Zululand in Kraft treten soll.

2. Durchfuhrzölle in der Kapkolonie.

(The Cape of Good Hope Government Gazette vom 15. Januar 1887.)

Laut Bekanntmachung des Schatzamtes der Kapkolonie vom 15. Januar d J. (No. 43 von 1887) ist durch Verordnung des Gouverneurs der Nachlaß an den Eingangszöllen bei der Durchfuhr von Waaren auf dem Landwege mit Wirkung vom 15. Januar 1887 ab wie folgt festgesetzt worden:

Waaren	Maßstab	Zollsatz		
		Lstr.	Schill.	Pce.
Landwirthschaftliche Geräthe	100 Lstr. Werth	7	—	—
Ale und Bier	Gallon	—	—	9
Achsen, Federn und Laternen für Karren und Wagen	100 Lstr. Werth	7	—	—
Säcke für Mehl, Getreide, Kohle und Wolle	„	7	—	—
Decken und Betttücher, baumwollne, einzeln, paarweise oder im Stück	„	10	—	—
Decken (weiße und grobe), wollne oder aus Wolle und Baumwolle gemischt, und gewöhnlich als wollene Decken bezeichnet, einzeln, paarweise oder im Stück	„	10	—	—
Thierknochen	„	frei		
Stiefel, Schuhe, Pantoffeln u. Ueberschuhe	„	7	—	—
Lichte	Pfund	—	—	1
Karren, Wagen, Waggons und sonstige Räderfahrzeuge, einschl. Schubkarren	100 Lstr. Werth	7	—	—
Cichorien	100 Pfund	—	5	—
Zimmt oder Cassia	Pfund	—	—	1/4
Gewürznelken	„	—	—	1/2
Röcke oder Jacken, von Deckenzeug oder Boi gefertigt	100 Lstr. Werth	10	—	—
Kaffee	100 Pfund	—	4	2
Korken und Spundzapfen	100 Lstr. Werth	7	—	—
Dynamit [1]), Sprengpulver, Sprengmasse, Schießbaumwolle und Zünder	Pfund	—	—	1 1/4

[1]) Der französische Konsul in Kapstadt macht auf die steigende Einfuhr von Dynamit aufmerksam. Da glaubwürdigen Nachrichten zufolge Gold in Mengen in Quarzfelsen eingesprengt vorkommt, so ist dieser Sprengstoff berufen, eine bedeutende Rolle im Südafrikanischen Import zu spielen.

Waaren	Maßstab	Zollsatz		
		Lstr.	Schill.	Pce.
Weizenmehl, grobes und feines . .	100 Pfund	—	1	—
Ingwer, getrocknet	Pfund	—	—	$^1/_2$
Chow — chow, präservirt u. andere dergl. Präserven	„	—	—	2
Gummi aller Art	100 Lstr. Werth	frei		
Hopfen	„	7	—	—
Kautschuk, unverarbeitet	„	frei		
Eisen, Stangen-, Bolzen- und Rundeisen	„	7	—	—
Roheisen	„	frei		
Muskatblüthe	Pfund	—	—	$1^1/_2$
Marmor	100 Lstr. Werth	7	—	—
Zündhölzer:				
hölzerne, in Schachteln oder sonstiger Umschließung, nicht mehr als 100 Stück enthaltend	Groß	—	1	—
desgl., mehr als 100 und nicht mehr als 200 enthaltend	„	—	2	—
(Für größere Schachteln in demselben Verhältniß) Wachszündhölzer und Wachskerzchen in Schachteln oder anderer Umschließung, bis zu 50 Stück enthaltend	„	—	1	—
desgl. bis zu 100 Stück enthaltend	„	—	1	—
desgl., für jede weiteren 100 Stück oder einen Bruchtheil davon mehr	„	—	1	—
Metallkomposition	100 Lstr. Werth	7	—	—
Maulthiere	Stück	frei		
Muskatnüsse	Pfund	—	—	$1^3/_4$
Oele aller Art, einschl. Mineralöl, in Gefäßen von nicht unter 1 Imperial-Pint eingehend (ausgenommen chemisches, ätherisches, wohlriechendes und Ricinusöl, und Fischthran im Rohzustande, Afrikanischer Production)	Gallon	—	—	6
Paddy	100 Pfund	—	1	4
Pfeffer	Pfund	—	—	$^3/_4$
Piment	„	—	—	$^1/_4$
Reis	100 Pfund	—	—	11

Waaren	Maßstab	Zollsatz		
		Lstr.	Schill.	Pce.
Harz	100 Lstr. Werth	7	—	—
Salz	Ton von 2000 Pfd.	—	4	6
Seife, gemeine, braune, blaue, gelbe oder bunte	100 Pfund	—	1	2
Soda, kaustische	100 Lstr. Werth	7	—	—
Faßdauben	"	7	—	—
Spirituosen oder Branntwein aller (mit Ausnahme von holländ. Gin), nicht versüßt, versetzt oder parfümirt, und nicht stärker als die Probestärke nach Sykes' Hydrometer, und so im Verhältniß bei höherem Stärkegrad, in Flaschen von nicht größerem Gehalt, als 6 auf das Imperial-Gallon	Dutzend Flaschen	—	1	—
Desgl. in Flaschen von nicht größerem Gehalt als 12 auf das Imperial-Gallon	"	—	—	6
Desgl. in Flaschen von größerem Gehalt oder Inhalt als vorstehend angegeben	Gallon	—	—	6
Desgl. nicht in Flaschen	"	—	—	6
Sog. Holländ. Gin, nicht stärker als die Probestärke nach Sykes' Hydrometer, und so im Verhältniß für höheren Stärkegrad, in Flaschen von nicht größerem Gehalt als 6 auf das Imperial-Gallon	Dutzend Flaschen	—	—	6
Desgl. in Flaschen von nicht größerem Gehalt als 12 auf das Imperial-Gallon	"	—	—	3
Desgl. in Flaschen von größerem Gehalt oder Inhalt als vorstehend angegeben	Gallon	—	—	3
Desgl. nicht in Flaschen	"	—	—	3
Spirituosen, versüßte oder versetzte, so daß der Stärkegrad nicht ermittelt werden kann, in Flaschen von nicht größerem Gehalt als 6 auf das Imperial-Gallon . . .	Dutzend Flaschen	—	1	—

Waaren	Maßstab	Zollsatz		
		Lstr.	Schill.	Pce.
Desgl. in Flaschen von nicht größerem Gehalt als 12 auf das Imperial-Gallon	Dutzend Flaschen	—	—	6
Desgl. nicht in Flaschen	Gallon	—	—	6
Desgl., parfümirte	„	—	—	6
Zucker, unraffinirter	100 Pfund	—	3	$1^1/_2$
„ Melasse	„	—	—	8
Talg	„	—	2	$9^1/_2$
Tamarinden	„	—	—	9
Thee	Pfund	—	—	1
Zinn: Platten und Bleche	100 Lstr. Werth	7	—	—
Tabak, unverarbeitet	Pfund	—	—	6
„ verarbeitet	„	—	—	6
„ Cigarren	Pfd. u. 100 Lstr. Werth	—	—	6
„ Cigarretten	Pfund brutto	—	—	6
„ Schnupftabak	Pfund	—	—	6
Gelbwurz	„	—	—	$^1/_4$
Terpentin	Gallon	—	—	2
Firniß	„	—	—	8
Gemüse, frische	100 Lstr. Werth		frei	
Essig	Gallon	—	—	1
Wein in Flaschen von nicht größerem Gehalt als 6 auf das Imperial-Gallon	Dutzend Flaschen	—	1	—
Desgl. in Flaschen von nicht größerem Gehalt als 12 auf das Imperial-Gallon	„	—	—	6
Desgl. in anderen Flaschen oder in Fässern	Gallon	—	—	6
Zaundraht, Eisen- und Stahl-	100 Lstr. Werth		frei	
Holz, unverarbeitet, mit Ausnahme von Teakholz	Kubikfuß	—	—	1
Holz, wie vor, gehobelt oder gefugt	„	—	—	$1^1/_4$
„ Teak-	„	—	—	3
Waaren, nicht aufgeführte oder beschriebene (mit Ausnahme von Perlen, Bohnen, Erbsen und Kleie)	100 Lstr. Werth	7	—	—

Waaren	Maßstab	Zollsatz		
		Lstr.	Schill.	Pce.
Die im Zolltarif von 1884 noch mit Zoll belegten Waaren:				
Zuckerwerk: eingekochtes Obst, eingekochter Fruchtsaft und Süßigkeiten, nicht medicinische, oder als Apothekerwaaren besonders klassificirte, jedoch mit Einschluß von Zuckerwerk aller Art, und sonstige Gegenstände, welche behufs Konservirung stark mit Zucker versetzt sind . .	100 Pfund	—	10	—
Datteln	"	—	2	1
Früchte, getrocknete	"	—	10	—
Schweineschmalz	"	—	8	4

C. Gebiet der Südafrikanischen Republik.

Dem holländisch-deutschen Syndicat der von der portugiesisch-südostafrikanischen Grenze bis Pretoria gehenden Bahnlinie ist von der Südafrikanischen Republik bei Ertheilung der Conzession zum Bau das Privilegium der zollfreien Waaren-Einfuhr gewährt und gleichzeitig das Recht eingeräumt, bez. die Verpflichtung auferlegt worden, außer dem von ihm allein zu bestimmenden Frachtsatze eine Aufgabegebühr zu erheben, deren Höhe von ihm in Gemeinschaft mit dem Regierungs-Commissar festgesetzt wird. — Die Verhandlungen wegen des festzusetzenden Eisenbahntarifs sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. —

In der Mitte August 1888 in Amsterdam stattgefundenen Generalversammlung wurde jedoch beschlossen, in eine Ablösung der den Waarentransporten der Bahn zugestandenen Zollfreiheit zu willigen, sowie der Verwaltung die Aufnahme einer Anleihe zum Bau einer Dampftrambahn nach den Witwaterrand-Goldfeldern anheimzugeben. Diese Anleihe würde von der Südafrikanischen Republik garantirt werden.

Zolltarif vom 1. Juli 1882 [1]).

1. Alle aus dem Auslande eingeführten Waaren unterliegen, unbeschadet der näheren Bestimmung dieses Gesetzes, einem Zoll von 5% des Werthes, mit Ausnahme der nachfolgenden vom Eingangszolle befreiten [2]):

a) alle Arten lebender Habe;
b) Banknoten oder andere umlaufende Noten in Münzsorten, welche als gesetzliche Zahlungsmittel in diesem Staate zugelassen sind;
c) landwirthschaftliche Maschinen, wie Mähe-, Dresch- und Schwingmaschinen;
d) Maschinerie für Fabriken zur Verarbeitung der Landesproducte (einschließlich des zur Zusammensetzung der Maschinen erforderlichen Materials);
e) Lesebücher und Musikalien und gedruckte Schulvorschriften.

Eiserne Geräthschaften, wenn sie nicht besonders im Tarife aufgeführt sind, gehören zum Artikel „Eisen."

2. Bei Berechnung des Werthes der Waaren, welche unmittelbar von überseeischen Märkten oder durch überseeische Kaufleute oder Handelshäuser direct eingeführt sind, werden vorher $33^1/_3$% dem Facturapreise hinzugesetzt.

3. Die folgenden Artikel sind außer dem allgemeinen Eingangszolle von 5% nach einer besonderen Einfuhrabgabe, welche für jeden Artikel bestimmt ist, unterworfen.

Folgende Artikel zahlen 25% [2]):
Gold-, Silber- und Juwelierwaaren.

Folgende Artikel zahlen 10%:
Eisen, nämlich Töpfe, Pfannen, Kessel, Stabeisen, Zinkplatten, Gegenstände, welche nicht an Holz befestigt sind.
Milch, Fisch und Fleisch in Blechdosen.

---

[1]) Artikel 3 der am 11. November 1881 im „Volksraad" genehmigten Verordnung über Steuern und Zölle, welcher für Nr. 2 von 1871 in Kraft trat, erlischt durch gegenwärtigen Tarif.

[2]) Erweitert durch Zolltarif vom 1. September 1886.

Gegenstände	Maßstab	Schill.	Pce.
Gewehre und Pistolen	pro Lauf	10	—
Alle gefüllten Papierpatronen für Hinterlader	Tausend	5	—
Alle gefüllten Patronen aus Kupfer oder anderem Metall für Hinterlader . . .	"	2	6
Schießpulver	Pfund	—	4
Blei	"	—	6
Kerzen	"	—	2
Tabak (im rohen Zustande), überseeisch eingeführt [1])	"	—	9
Tabak (fabricirt) [1])	"	1	6
Butter [1])	100 Pfund	20	—
Käse [1])	"	20	—
Cichorien [1])	"	30	—
Kaffee	"	5	—
Mehl, über See eingeführt [1])	"	5	—
Mehlhaltige Substanzen (Mielies) u. Kafferkorn	"	3	—
Schweinefleisch, Schweinefett (Schmalz), Schinken, Speck und Wurst [1])	"	20	—
Reis [1])	"	5	—
Salz, überseeisch eingeführt	"	5	6
Zucker	"	5	—
Eingemachte Früchte und Gemüse, Confect und Marmelade (ausgen. solche aus Südafrika) [1])	"	15	—
Seife (parfümirte)	"	10	—
do. (nicht parfümirte und in nicht geringerer Menge als 50 Pfd.)	"	5	—
Bier [1])	Gallon	1	6
Wein (ausgen. solcher aus Südafrika) . .	"	5	—
Destillirte Getränke	"	6	—
Essig (ausgenommen solcher aus Südafrika)	"	1	—
Cigarren [1])	Hundert	5	—
Kafferpicken	Stück	1	—
Kafferkorallen	Pfund	—	6
Kupferdraht	"	—	6
Fertige Militärkleider	Stück	1	—

4) Die mit der Erhebung dieser Abgaben beauftragten Regierungsbeamten sind berechtigt, die Waaren, für welche keine

[1]) Abgeändert durch Zolltarif vom 1. Sept. 1886.

Factura oder kein Nachweis ihres Werthes vorgelegt werden kann, ohne Rücksicht auf den Importeur in Gemäßheit des Gesetzes zu schätzen und zu besteuern und dieselben bis zur Bezahlung der Eingangszölle oder bis zur Sicherheitsleistung für die Bezahlung zurückzuhalten.

5. Wer Waaren anderswo einführt, hat den Frachtbrief und die Factura und in deren Ermangelung die Quittung über die von ihm gekauften und eingeführten Waaren vorzulegen und als wahr zu beschwören.

6. Die Regierung wird an den von ihr dazu geeignet erachteten Orten Einnehmer zur Erhebung dieser Eingangszölle anstellen und die Instructionen für die damit beauftragten Beamten erlassen.

Zolltarif [1]).

In Kraft seit dem 1. September 1886.
(Staats-Courant der S. A. Republik vom 14. Juli 1886.)

1. Alle vom Auslande eingeführten Waaren sind, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen in diesem Gesetze, einem Werthzolle von 5 % unterworfen, mit Ausnahme der nachfolgenden Waaren, welche von Einfuhrzöllen vollständig befreit werden.

a) Lebende Habe jeder Art [1]).
b) Banknoten oder andere Umlaufspapiere und geprägte Münzsorten, welche als gesetzliches Zahlmittel in diesem Staate zugelassen sind.
c) Landwirthschaftliche Maschinen, wie z. B. Schneide-, Dresch- und Kornreinigungs-Maschinen [1]).
d) Maschinen für Fabriken, welche die Produkte des Landes verarbeiten (einbegriffen ist das für die Zusammenstellung von Maschinen nöthige Material) [1]).
e) Gedruckte Bücher und Noten und gedruckte Schulutensilien;
f) Das von Bürgern der Republik außerhalb der Landesgrenzen auf der Jagd erlegte Wild.

---

[1]) Abgeändert durch Gesetz Nr. 13 von 1887.

2. Bei der Berechnung des Werthes der unmittelbar von überseeischen Märkten oder unmittelbar durch Kaufleute oder Handelshäuser von überseeischen Plätzen eingeführten Waaren sollen vorab dem Facturapreise $33^1/_3$ % zugeschlagen werden.

3. Die folgenden Artikel sind außer dem allgemeinen Werthzoll von 5 % einem hinter jedem Artikel vermerkten besonderen Einfuhrzoll unterworfen.

Die nachfolgenden Artikel [1]), nämlich: Gold-, Silber und Juwelierwaaren, Milch, Fisch und Fleisch, sind einem Einfuhrzoll von 25 % unterworfen.

Gegenstände	Maßstab	Schill.	Pce
Gewehre und Pistolen	für den Lauf	10	—
Alle aus Papier gefertigten, gefüllten Patronen für Hinterladergewehre	1000 Stück	5	—
Alle aus Pappe, Kupfer oder anderem Metall gefertigten, gefüllten Patronen für Hinterladergewehre	„	2	6
Pulver	Pfund	—	4
Dynamit [2])	„	—	1
Blei	„	—	6
Schrot	„	—	3
Tabak, roh	„	1	—
Tabak, verarbeitet	„	2	6
Butter [1])	100 Pfund	50	—
Käse [1])	„	50	—
Cichorien	„	50	—
Kaffee	„	5	—
Thee	„	5	—
Mehl	„	15	—
Gebäck, Zwieback oder Kuchen in Blechbüchsen	„	50	—
Mais und Kafferkorn	„	5	—
Schweinefleisch, Schweineschmalz, Schinken, Speck und Wurst	„	100	—
Reis	„	2	6
Salz	„	5	6
Zucker	„	5	—

[1]) Abgeändert.

[2]) Siehe die Anmerkung Seite 192 des Zolltarifs für die Kapkolonie.

Gegenstände	Maßstab	Schill.	Pce.
Eingemachte und getrocknete Früchte und Gemüse: Confect und Conserven [1] . . .	100 Pfund	50	—
Seife, wohlriechende	"	10	—
Seife, nicht wohlriechende [1])	"	5	—
Steinkohle	"	15	—
Bier	Gallon	3	—
Spirituosen	"	6	—
Essig	"	1	—
Cigarren	100 Stück	15	—
Kafferpicken	Stück	1	—
Kafferperlen	Pfund	—	6
Kupferdraht	"	—	6
Uniformen oder Livreen	Stück	1	—
Besen-, Beil- und Pickenstiele	"	1	—
Besen mit Stiel	"	1	6

Abänderungen des Zolltarifs vom 1. September 1886.

(Staatscourant vom 24. August 1887.)

Das Gesetz Nr. 13 von 1887 Artikel 3 trifft folgende **Abänderungen** des Zolltarifs vom 1. Septemger 1886:

1. Alle vom Auslande eingeführten Waaren sind, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen in diesem Gesetze, einem Werthzoll von 5 % unterworfen, mit Ausnahme der nachfolgenden Waaren, welche von Einfuhrzöllen vollständig befreit sind:

a) lebende Habe aller Art, außer Vieh vom Norden und Nordwesten der Republik, jedoch mit Ausschluß von Britisch-Betschuanaland und von den Kafferstämmen eingeführt, welche mit dieser Republik ein Freundschafts- und Freihandels-Bündniß abgeschlossen haben.

b) (nicht abgeändert).

c) (im vorigen Tarif unter e) nicht abgeändert).

d) (im vorigen Tarif unter f) nicht abgeändert).

(c und d im vorigen Tarif fällt weg, dafür:)

[1]) Abgeändert.

2. Alle Maschinen, ohne Ausnahmen, sollen einem Einfuhrzoll von $2^1/_2$ % vom Werth unterliegen.

3. (nicht abgeändert).

Milch, Fische und Fleisch in Büchsen: 10 % vom Werth.

Lichte	pr.	Pfund	—	Schill.	1	Pce.
Butter	100	„	20	„	—	„
Käse	„	„	20	„	—	„
Cichorien	„	„	30	„	—	„
Hafer in Bündeln oder Ballen	„	„	10	„	—	„
Hafer in Körnern . . .	„	„	15	„	—	„
Eingemachte u. getrocknete Früchte und Gemüse, Konfekt und Gelees .	„	„	20	„	—	„
Seife, nicht wohlriechende	„	„	5	„	6	„
Großvieh, wie oben unter	1 a	Stück	40	„	—	„
Kleinvieh, desgl.			5	„	—	„

Für den Oranjefreistaat ist nach Mittheilung des General-Konsulats in Berlin ein Zolltarif noch nicht aufgestellt.

Anhang.

Postsendungen.

Das Porto für gewöhnliche Briefe nach der Südafrikan. Republik und dem Oranje-Freistaat beträgt vorläufig noch

	60 Pfg. für frankirte	Briefe zu je 15 Gramm.
und	80 „ „ unfrankirte	

Drucksachen und Waarenproben: 10 Pfg. für je 50 Gramm für letztere mindestens 15 Pfg.

Postkarten sind nicht zulässig.

Eingeschriebene Briefe sind bis jetzt nur nach Kapstadt und Natal zuläßsig; die Einschreibegebühr beträgt 30 Pfg.

Geldsendungen müssen vorläufig noch durch eine Mittelsperson in Kapland oder Natal besorgt werden, der man gleichzeitig mit dem wirklichen Empfänger Avis giebt. Auf diese Weise können Postanweisungen bis 200 Mark (10 Lstr.) für 1 ℳ von England aus, unter Zuschlag einer kleinen Gebühr für Uebermittelung nach England, befördert werden. Sicherlich wird bald ein directer Geldverkehr durch die rasche Zunahme unserer Beziehungen zu den beiden Republiken eingeführt werden.

Telegramme

werden nur nach der Worttaxe berechnet — 10 Buchstaben pro Wort —; dieselbe beträgt nach

Mozambique und Lorenzo Marques	ℳ	8.75
der Südafrikanischen Republik . .	„	9.05
dem Oranje-Freistaat, der Kapkolonie und Natal	„	8 90
d'Urban, Natal	„	8.70

Regierungspersonal.

1. Südafrikanische Republik (Transvaal.)

Verfassung vom Jahre 1858.

A. Exekutive (Uitvoerende Raad):

Präsident: S. J. P. Krüger, erwählt 9. Mai 1885 auf 5 Jahre, wiedererwählt am 9. Mai 1888.
Vicepräsident: N. J. Smit.
Staatssecretär: W. Eduard Bok.
Nichtofficielle Mitglieder: J. M. A. Wolmaraus; N. J. Smit.

B. Legislative (Volksraad):

Präsident: B. O. Kloppers;
Secretär: C. van Boeschoten.

Departementschefs:

Generalschatzmeister: J. Boshof.
Generalprokurator Dr. Leyds.
Chef des Unterrichtswesens: S. J. du Toit.
Generalauditeur: J. S. Marais.
Generalregistrator: J. J. Meintjes.
Meister des Hohen Gerichtshofes und des Waisengerichts: F. P. J. v. Nikkelen-Kuyper.
Generalfeldmesser: G. R. von Wielligh.
Generaldirector des Postwesens: J. van Alphen.
Inspector der Zölle: E. H. de Waal.
Chef des Minenwesens: C. J. Joubert.

Präsident des Höchsten Gerichts- und Appellhofs: J. G. Kotze.
Erster Strafrichter: E. Esselen.
Zweiter Strafrichter: Dr. S. G. Jorissen.
Registrator: P. J. Kotze.
Hoofd Baljuw (oder High Sheriff): E. J. Juta.

Minister-Resident im Deutschen Reich: Dr. Jonkheer Beelaerts van Blokland (im Haag residirend).

Konsuln bei der Republik:

Deutsches Reich: General-Konsulat in Kapstadt. Vicekonsul: Ritschl in Pretoria. — Belgien: M. J. Albrecht, Konsul in Pretoria. — Frankreich: S. Aubert, Konsul in Pretoria. — Portugal: E. Cohen, Konsul in Pretoria. — Großbritannien: R. Williams, Konsulatsverweser in Pretoria.

2. Oranje-Freistaat.

(Verfassung vom 10. April 1854.)

Exekutive:

Präsident: Sir J. H. Brand, L. L. D. (erwählt zum fünften Male 9. Mai 1884 auf 5 Jahre [1]).
Staatssecretär: P. J. Blignaut.
Landdrost von Bloemfontein: S. P. de Beer.
Mitglieder: M. Steyn, C. van der Wath, G. A. Fichardt.

Oberster Gerichtshof:

Präsident des Höchsten Gerichts- und Appellations-Hofes: F. W. Reitz [1].
1. Richter: M. de Villiers. 2. Richter: R. Gregorowski.
Registrator: H. F. F. Hutten.

[1] Am 17. Juni 1888 gestorben. (F. W. Reitz, Präsident des Höchsten Gerichts- u. Appellhofes ist mit großer Mehrheit zum Präsidenten des Freistaates gewählt worden.)

Departementchefs:

Chef des Unterrichtswesens: Rev. J. Brebner.
Generalprokurator: Dr. jur. A. Krause.
Generalfeldmesser: J. C. Fleck.
Generalauditeur: W. Bramley.
Schatzmeister: P. J. R. de Villiers.
Generalregistrator: J. Bisseux.
Präsident des Waisengerichts: W. H. v. Andel.
Generalpostmeister: A. Howard.
Kapitain der Artillerie: R. Albrecht.

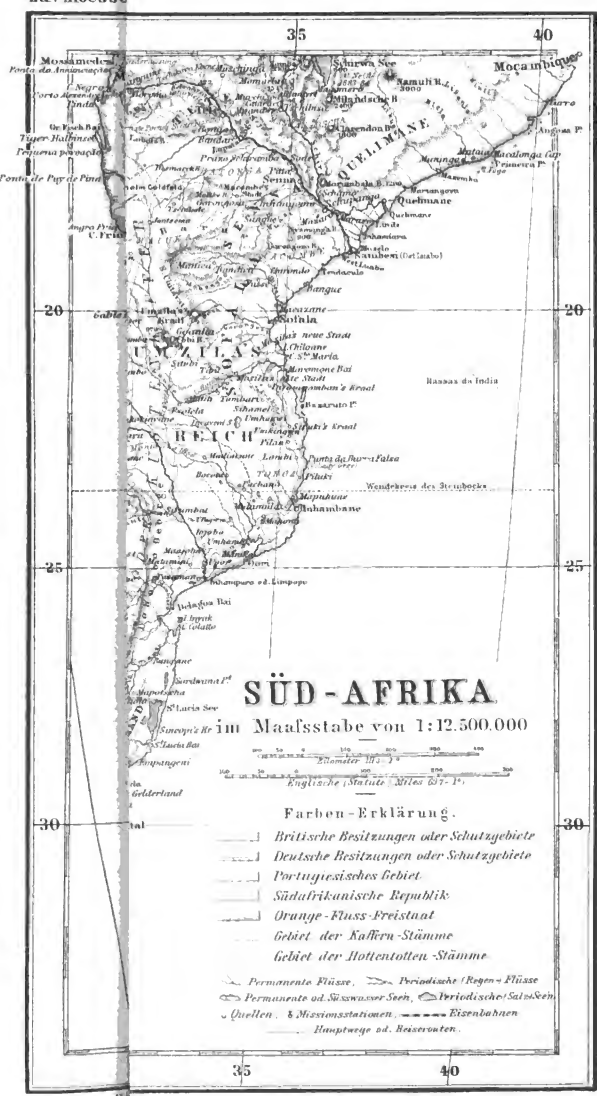
General-Konsul im Deutschen Reich: C. G. Fichardt in Berlin.

Konsuln beim Freistaat: Deutsches Reich: General-Konsulat in Kapstadt. Dr. Stollreither, Konsul in Pretoria. — Niederlande: W. H. Camisius. — Portugal: R. Palmer.



Druck von Oskar Leiner in Leipzig.

zu: Kloesse



Aus Stielers H





